Wahlcapitulation
Leopold II. und Franz II.

verglichen mit ihren Quellen

nähmlich

der beſtändigen, der vorhergehenden Joſeph II. den Fürſtlichen und Reichsſtädtiſchen Gravaminibus und Monitis, und den Beſchwerden und Wünſchen des Schwäbiſchen Reichskreiſes.

Bayreuth
im Verlage der daſigen Zeitungsdruckerey
1793.

Vorerinnerung.

Gegenwärtiger Abdruck der Kaiſerlichen Wahlcapitulation hat zur Abſicht, dieſes Reichsgrundgeſetz mit ſeinen vorzüglichſten Actenſtücken in Ueberſicht zu bringen. Da die allerneueſte Capitulation Sr. nunmehr glorreichſt regierenden Kaiſerl. Majeſtät Franz II. keine Abänderung als nur durch die Weglaſſung des Prädicats „Liebden“ im Eingang erhalten hat, ſo hat man ſolche mit der vorherigen Wahlcapitulation Leopolds II. glorreichſten Andenkens als die Neueſte dargeſtellt.

Wahlcapitulation Joſeph II.

(Eingang.)

Wir Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien ꝛc. ꝛc. Königlicher Erbprinz, Erz-Herzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen und Baar ꝛc. ꝛc. Großherzog zu Toſcana ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Brief: Als Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch die aus bewegenden triſtigen Motiven und Urſachen vorgenommene ordentliche Wahl deren Hochwürdigſten, Emmerich Joſeph zu Maynz, Johann Philipp zu Trier und Maximilian Friedrich zu Cölln, Erz-Biſchofen, des heiligen Römiſchen Reichs, durch Germanien, Gallien und des Königreichs Arelat, auch Italien Erz-Kanzlern, Unſerer lieben Neven und Churfürſten Liebden, Liebden, Liebden, ſodann (deren Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten reſpective) und Durchlauchtigſten reſpective Großmächtigſten, Marien Thereſien, Römiſchen Kayſerin, zu Hungarn und Böheim, Apoſtoliſchen Königinn, als Königinn und Churfürſtinn zu Böheim, Maxi-

Neueſte Capitulation Leopold II. und Franz II.

(Eingang.)

Wir Leopold (Franz) der Zweyte, von Gottes Gnaden, erwählter römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſkana ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich mit dieſem Briefe: Als nach zeitlichen Ableben weiland Joſephs (Leopold) des Zweyten kaiſerlicher Majeſtät, Chriſtmildeſt- und glorwürdigſter Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigſten und reſpektive durchlauchtigſten Herrn Friedrich Karl Joſeph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Kölln Erzbiſchöffe, des heiligen römiſchen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzler, Unſerer lieben Neven, auch Bruders, und Churfürſten Liebden, Liebden, Liebden, dann anſtatt Unſerer als Königs in Böheim und Churfürſten, auch der Durchlauchtigſten und reſpektive großmächtigen Herrn Karl Theodors Churfürſten zu Pfalz, Friedrichs Auguſt Churfürſten zu

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

(Eingang.)

Demnach auch bey dieſem Reichstag zu Folge des Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſes, und Reichsabſchied d. A. 1654 von einer künftigen gewiſſen und beſtändigen Wahlcapitulation gehandelt; So iſt ſelbige von Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio abgefaßt, und mit geſammter Churfürſten, Fürſten und Ständen Einwilligung in dieſen Reichsabſchied gebracht worden, wie folget:

Gravamina communia et Monita Collegii Principum contra capitulationem noviſſimam.

(Eingang.)

Es bliebe bey dem Eingang der Gravaminum und Monitorum ad Capitulationem Caroli VII. in ſo ferne ſolche nicht ſchon abgethan und erlediget ſeyen, ſammt deme, daß über einzelne Stellen der neuern Kaiſerl. Wahlcapitulation in der Art dießfälliger beſonderer Gravaminum ſich ausgelaſſen werde, jedoch mit der ausdrücklichen allſchon im Fürſtlichen Concluſo vom 14ten November 1712 enthaltenen Verwahrung, daß man dieß Orts dadurch von dem laut Inſtr. Pac. Oſnabr. A. VIII. §. 3. in Comitiis zu vergleichen ſeyenden, und im Jahr 1711 zwiſchen den beeden höhern Kollegiis verglichenem Inhalt einer Perpetuae nicht abgehen wolle und demnach, das, was der Perpetuae und den von Kaiſerl. Majeſtäten allſchon genehmigten, oder in ſolcher Art noch errichtet werdenden Reichsſchlüſſen nicht gemäß iſt, und gemeine Reichsgeſchäfte, oder andere Communia Statuum betrifft, ſomit das dem Churfürſtlichen hohen Wahlcollegio laut des epilogi perpetuae in ſeiner Maas zuſtehende jus adcapitulandi überſchrei-

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Eingang.)

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(Eingang.)

Bey der — durch das bedauerliche frühe Ableben Kaiſer Joſeph des Zweyten Majeſtät, nunmehr bevorſtehenden Wiederbeſezung des teutſchen Kaiſerthrons, welche die göttliche Vorſehung zum wahren dauerhaften Beſten des teutſchen Vaterlandes ausſchlagen laſſen wolle, können Fürſten und Stände des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes nicht umhin, nach dem Beyſpiel voriger Zeiten, ihre ſich theils auf die Ausübung Kaiſerlicher Regierungs-Rechte und Pflichten, theils aber auf die beſondere Lage des Schwäbiſchen Kreiſes und deſſen Verhältniſſe gegen das Durchleuchtigſte Erzhaus Oeſterreich und deſſen Schwäbiſche Vorlande beziehende Wünſche und Beſchwerden annimmt darzulegen, mit dem angelegentlichſten Geſuch: daß dieſen wichtigen, langwührigen und weit ausgebreiteten Beſchwerden endlich einmal, mittelſt der zu verfaſſenden Wahlcapitulation, dergeſtalt bündig und ausgiebig abgeholfen werden mögte, damit Sie, Fürſten und Stände dieſes Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes

ſes

W. Capit. Joſeph II.

(Eingang.)

Maximilian Joſeph, Churfürſt zu Bayern, Xaverii, Herzogen zu Sachſen, als Vormund und der Churſachſen Adminiſtratorn, Friedrich Königs in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg, Carl Theodor, Churfürſten zu Pfalz, und Georgen, Königs in Großbrittanien, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Schenken, Ertz-Truchſeſſen, Ertz-Marſchallen, Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeiſtern, Unſern lieben reſpectiven Neven, Mutter, Brüdern, Oheimen und Churfürſten, reſpective Majeſtät und Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden, Gevollmächtigter Bottſchafter Niklas des heiligen Römiſchen Reichs Fürſten Eſterhazy von Galantha Liebden, Johann Joſeph Grafen von Paumgarten, Carl Auguſt Grafen von Rex, Ehrich Chriſtoph Edlen von Plothow, Peter Emmanuel Freyherrn von Zedwitz und Johann Clamer Auguſt von dem Buſche, zur Ehre und Würde, des Römiſch-Königlichen Nahmens und Gewalts, erhoben, erhöhet und geſetzet ſeynd, deren Wir Uns auch Gott zu Lob, dem heiligen Römiſchen Reich zu Ehren, und um der Chriſtenheit und teutſcher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, bela-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Eingang.)

zu Sachſen, Friedrichs Wilhelm Königs in Preuſſen, als Churfürſten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten Königs in Großbrittanien, als Churfürſten zu Braunſchweig-Lüneburg, des heiligen römiſchen Reichs Erzſchenks, Erztruchſeſſes, Erzmarſchalls, Erzkämmerers, und Erzſchatzmeiſters, Unſerer lieben reſpektive Brüder, Oheime und Churfürſten, Liebden, Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigter Botſchafter, Anton Theodor Reichsfürſt und Erzbiſchof zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürſt von der Oſten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römiſch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und geſetzt ſind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römiſchen Reiche zu Ehren und um der Chriſtenheit und teutſcher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denſelben Unſern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Churfürſten, für ſich und ſämmtliche Fürſten und Stände des heiligen römiſchen Reichs geding und paktsweiſe dieſer nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, ange-

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

Gravamina et Monita Principum.

(Eingang.)

ſchreitet, und doch in die neue Kaiſerl. Wahlcapitulationen eingekommen iſt, oder noch weiter eingebracht werden dürfte, in Folge der von dem hohen Fürſtenrath im Jahr 1713 ad Acta Imperii eingelegten Proteſtation für gültig und verbindlich nicht achten möge, wo dann, wenn ein ſolcher Fall wider Verhoffen anwiederum eintreten ſollte, eine gleiche Proteſtation einzulegen, ſolche auch an die neuerwählt werdende Kaiſerl. Majeſtät in Schrifften anzuzeigen, und Allerhöchſtdieſelbe um Veranlaſſung der einsmahligen gänzlichen zu Standbringung einer perpetuirlichen Capitulation, wie von dem Fürſtlichen Cellegio im Jahr 1745 unterm 18. Octbr. allſchon geſchehen und darauf ein Kaiſerl. Commiſſionsdecret d. dict. den 19. des nemlichen Monaths und Jahres erlaſſen worden iſt, nochmahlen zu belangen, auch von allem deme die beede höchſte Reichgerichte zu benachrichtigen ſeyn dürften.

Dieſes vorausgeſezt, wolle man die alte und neue Gravamina reſpective Monita ad ſeriem Articulorum vorlegen.

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Eingang.)

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(Eingang.)

ſes, ſich des ruhigen ungekränkten Genuſſes ihrer zuſtehenden Beſizungen und Rechte, der löbliche Kreis ſelbſt aber der völligen Wiederherſtellung ſeiner reichsgeſezmäßigen Verfaſſung endlich einmal wieder erfreuen könne.

Der erſte Hauptheil dieſer Wünſche und Beſchwerden des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes beziehet ſich alſo einerſeits auf die Ausübung der Kaiſerlichen Macht, deren Anwendung zum Beſten des Reichs und dieſes Kreiſes inſonderheit, andererſeits aber auch auf die — gegen ihre Reichs-Verfaſſungswidrige und dem Kreiſe ſchädliche Ausdehnung, in der Wahlcapitulation hie und da noch näher zu beſtimmende Grenzen.

W. Capit. Joſeph II.

(Eingang.)

beladen, daß Wir uns demnach aus freyen und hierzu gegebenen våtterlichen auch gnådigen Willen mit denenſelben, Unſeren lieben Neven, Mutter, Brůdern, Oheimen und Churfürſten, für ſich und ſåmmtliche Churfürſten, Fürſten und Stånde des heiligen Rômiſchen Reichs Geding- und Pactsweiſe dieſer nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen und zugeſaget haben, alles wiſſentlich und Krafft dieſes Briefs:

Articulus I.

§. I.

(Schuß der Chriſtenheit, des Pabſts.)

Zum erſten, daß Wir in Zeit ſolcher Unſerer Kôniglichen Würden, Amt und Regierung die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Påbſtliche Heiligkeit, und chriſtliche Kirche, als derſelben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten, ſollen und wollen.

§. II.

(Erhaltung des Reichs und deſſen Stånde ꝛc. bey ihren Rechten.)

Wie Wir denn auch in alle Wege wollen die teutſche Nation, das heilige Rômiſche Reich, und die Churfürſten, als deſſen vorderſte Glieder, und des heiligen Rômiſchen Reichs Grundſåulen, inſonderheit auch die weltliche Chur-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Eingang.)

angenommen und zugeſaget haben, alles wiſſentlich und Kraft dieſes Briefes.

Articulus I.

§. 1.

(Schutz der Chriſtenheit, des Pabſtes, der Kirche.)

Zum erſten, daß Wir in Zeit ſolcher Unſerer Kôniglichen Würde, Amt und Regierung die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Påbſtliche Heiligkeit, und chriſtliche Kirche als derſelben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten ſollen und wollen.

§. 2.

(Erhaltung eines jeden bey ſeinem Stand und Weſen.)

Wie Wir dann auch in alle Weege wollen die deutſche Nation, das heilige rômiſche Reich, und die Churfürſten, als deſſen vorderſte Glieder und des heiligen rômiſchen Reichs Grundſåulen, beſag der goldnen Bulle, ſonder-

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

Articulus I.

§. 1. Der erwåhlte Rômiſche Kônig und Kayſer ſoll und will die Chriſtenheit, den Stuhl zu Rom, Påbſtliche Heiligkeit und chriſtliche Kirch, als derſelben Advocat, in gutem treulichen Schuz und Schirm halten,

§. 2. will in alle Weg die teutſche Nation, das heilige Rômiſche Reich, und die Churfürſten, als deſſen vorderſte Glieder, beſag der gůldnen Bull, ſonderlich des 13. Tituls, dann auch die Fürſten, Prålaten, Grafen, Herren und Stånde, ſammt der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchaft, bey Ihren Hoheiten,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. I)

Churhäuſer bey ihrem Primogenitur-Rechte, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, beſag der goldnen Bulle, ſonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen laſſen.

§. III.

(inſonderheit bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen,)

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten und ohne deren Churfürſten, Fürſten und Ständen vorhergehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der Seſſionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon proviſorie, noch in ſonſtige Weiſe ſuſpendiren und ausſchließen,

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

derlich des dreyzehenden Titels, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie ſie dieſelbe in und außer ihren Territorien hergebracht haben, ſonſt auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen laſſen, inſonderheit wollen Wir die Erz- und Biſchöffe bey dem bisher ruhig beſeſſenen Umfange ihrer Erz- und Biſthümer, ſo wie ihrer Metropolitan- und Diözeſangerechtſame, dort wo ihr jus dioeceſanum und ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit durch den Weſtphäliſchen Frieden nicht ſuſpendirt iſt, erhalten.

§. 3.

(inſonderheit der Stände bey ihrem Stimmrechte auf Reichs-Verſammlungen,)

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichstägen ſowohl, als andern reichsſtändiſchen Verſammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Churfürſten, Fürſten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsſtand, der Seſſionem et Votum in den Reichskollegiis hergebracht, davon unter einigerley Vorwande, als,

noch

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

ten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſt auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen,

§. 3. auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichstägen laſſen, und ohne der Churfürſten, Fürſten und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichsſtand der Seſſionem et Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon ſuſpendiren und ausſchlieſſen,

§. 5.

W. Capit. Joſeph II

(Art. I.)

§. IV. (I)

(und bey der Regierung.)

Noch ihrer Landesregierung, es geſchehe gleich proviſorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weiſe entſetzen;

§. V. (II)

(Annahme neuer Reichs-Stände.)

Auch keine Fürſten, Grafen und Herren in Fürſtlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürſtenthum, reſpective Graf- oder Herrſchaft genugſam qualificirt, und mit einem ſtandeswürdigen Reichsanſchlag (welcher beyder Erforderniſſen halber in Comitiis das Nöthige forderſamſt zu reguliren) in einem gewiſſen Kreis eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles neben dem churfürſtlichen auch dasjenige Collegium und Benck, darinnen ſie anfgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

noch nicht erhaltener Belehnung, nicht geſuchter, oder nicht ertheilter Beſtätigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung, weder proviſorie noch auf ſonſtige Weiſe ſuſpendiren und ausſchließen;

§. 4. (I)

(und bey ihrer Landes-Regierung.)

Noch ſeiner Landesregierung, es geſchehe gleich proviſorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weiſe entſetzen;

§. 5. (II)

(Annahme neuer Reichs-Stände.)

Auch keine Fürſten, Grafen und Herrn in fürſtlichen oder gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorher dazu mit einem Immediatfürſtenthume, reſpektive Graf- oder Herrſchaft genugſam qualifiziret, und mit einem ſtandeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanſchlage (welcher beyder Erforderniſſe halber in comitiis das Nöthige vorderſamſt zu reguliren) in einem gewiſſen Kreiſe eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles neben dem churfürſtlichen auch dasjenige Collegium und Benck, darinn ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget, alſo, daß ſothane Admiſſion erſt nach vollſtän-

Project der perpetuirlichen Wahlcapitulation.

§. 5. ſollen auch keine Fürſten, Grafen und Herren, in Fürſtlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufgenommen werden, Sie haben ſich dann vorhero dazu mit einem Immediat-Fürſtenthum, reſpective Graf- oder Herrſchaft, genugſam qualificiret, und mit einem Standeswürdigen Reichs-Anſchlag in einem gewiſſen Crays eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles, neben dem Churfürſtlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget,

Gravamina et Monita Principum.
(Art. I.)

(I.)

§. 4.

(Zuſatz.)

Noch ſeiner Landes-Regierung, es geſchehe gleich proviſorie oder in Contumaciam, oder auf eine andere Weiſe entſezen: Ingleichen, daß ein verſchuldeter Reichsſtand in ſo ferne es nicht auf Erhebung und Verwendung der Landes-Einkünfte ankomme, durch die Kaiſerliche Debit-Kommiſſionen in Ausübung der Landeshoheit nicht beſchränkt werden möge.

§. 5. *)

(Verändert und Zuſatz.)

Auch keine neue Churwürden ohne des geſamten Reichs Einwilligung einführen, keine Fürſten, Grafen und Herren in Fürſtlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorher dazu mit einem Immediat-Fürſtenthum, reſpective Graf- oder Herrſchafft genugſam qualificirt, und mit einem ſtandeswürdigen Reichs-Anſchlag (welcher beyder Erforderniſſen halber in Comitiis das Nöthige forderſamſt zu reguliren) in einem gewiſſen Kreiß eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles neben denen Chur- und Fürſtlichen auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget, erſt nach vollſtändig bewirkter Qualificirung erfolge.

*) „Poſt verbum initiale: auch, wäre beyzuſetzen: keine neue Kurwürden ohne des geſamten Reichs-Einwilligung einführen.
Ibidem loco neben dem Kurfürſtlichen ponatur: Neben denen Kur- und Fürſtlichen.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. I.)

§. VI.

(Erſtreckung erloſchner Comitial-Stimmen.)

Wir wollen uns einer Prorogation und Erſtreckung des von einer Linie eines Fürſtlichen Hauſſes entfallenen Sitz- und Stimm-Rechts auf die andere, ſo dergleichen nicht hergebracht, ohne obverſtandene Chur- und Fürſtlicher Collegiorum Einwilligung für Uns allein nicht anmaſſen.

§. VII.

Examinirung der Qualitaeten der bisher recipirten Ständen.)

Sodann ſolle wegen deren Anno 1654 und zeithero aufgenommener Fürſten und Ständen Ordnungsmäßiger Qualificirung (wenn es nicht bis zum Antritt Unſerer künftigen Regierung inzwiſchen geſchehen) die Comitial-Unterſuchung von Uns forderſamſt zu Stande gebracht werden.

§. VIII. (A)

(Der Landeshoheit und Pactis nicht einzugreifen.)

Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch ſonſt je-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

ſtändig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigſtens aber ſelbige von bloſen Perſonaliſten, die nicht mit vorbeſchriebenen an ſich bereits unmittelbaren Beſizungen verſehen ſind, Statt finden ſoll.

§. 6.

(Erſtreckung erloſchener Stimmen.)

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erſteckung des von einer Linie eines fürſtlichen Hauſſes entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andere, ſo dergleichen nicht hergebracht, ohne obverſtandene kur- und fürſtlicher collegiorum Einwilligung Uns alleinig nicht anmaſſen.

§. 7.

(Unterſuchung der bisher aufgenommenen Stände.)

Sodann ſoll wegen der Anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürſten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung die Komitialunterſuchung, mittels eines binnen Jahresfriſt von dem Antritte Unſerer künftigen Regierung an zuerlaſſenden kaiſerlichen Kommiſſionsdecrets, von Uns vorderſamſt zu Stande gebracht werden.

§. 8. (A)

(Verbot der Eingriffe in die Landeshoheit der Stände.)

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch ſonſt jemanden, wer

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 8. und will nicht geſtatten, daß denen Ständen in Ihren Territoriis in Religion, politiſchen und Juſtiz-Sachen, ſub quocunque praetextu, wider den Frie-

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Art. I.)

§. 8.

(Reichsgerichtliches beſchwerendes Verfahren in Polizey-Sachen.)

Die Reichsgeſeze und beſonders der neue Reichs-Abſch. §. 106 beſtimmen zwar ſchon überhaupt, daß ſelbſt in den Policey-Sachen, welche bey den Untergerichten forma judicaria tractirt worden ſind, und durch Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte erwachſen, nicht ſo

W. Capit. Joſeph II.

(Art. I.)

jemand, wer der auch ſeye, geſtatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions-Politiſchen - Juſtiz - Cameral- und Criminal - Sachen ſub quocunque Praetextu wider die Reichs - Geſeze, den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor oder eingegriffen werde.

§. IX. (B)

(Beſtättigung der Stände = Freyheiten und Caſſation alles Widrigen.)

Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionen gemäß, gemachte Uniones, zuvorderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb - Verbrüderungen, Reichs - Pfandſchafften, ſo, wie dieſerhalben in dem Inſtrumento Pacis Vorſehung geſche-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

wer der auch ſey, ſo in als außer dem Reiche geſtatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs- beſonders in Religions- Polizei- Kameral- Militär- Juſtiz- Lehens- Kriminal- und Gnadenſachen ſub quocunque praetextu wider die Reichsgeſeze, den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäſige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde, auch beſonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſezlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen noch zu geſtatten.

§. 9. (B)

(Beſtättigung der Freiheiten der Stände und der Reichsritterſchaft. Panisbriefe.)

Sollen und wollen auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die ſowohl vor als auch nach dieſem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zuſtehenden Rechte zu machenden, den Reichsgeſezen, beſonders dem Weſtphäliſchen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen, zuforderſt aber

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde.

§. 9. Soll und will auch Churfürſten, Fürſten und Ständen, und der Reichsritterſchaft, Ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter Ihnen, denen Reichs-Conſtitutiones gemás, gemachte Uniones, zuförderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Pfandſchafften, ſecundum Inſtrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, ſo Sie bishero gehabt, oder in Uebung geweſen, zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufhalt in beſtän-

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Art. I.)

ſo leicht die Appellationsprozeße, noch weniger Inhibitionen erkannt werden ſollen. Weil jedoch viele neuere Reichsgerichtliche Erkenntniße zu offenem Tage legen, daß dieſe Reichsgeſezliche Vorſchrift nicht allerdings beobachtet worden, und beſonders den Reichsſtädten hieraus mancherley Beſchwerden erwachſen iſt; ſo wäre darauf anzutragen, daß die Scheidewand zwiſchen Policey- und Juſtizſachen genau und richtig beſtimmt und gezogen, den Reichsgerichten aber die Weiſung ertheilet werden möchte, ſich in Policey-Sachen, vorzüglich ſolche, welche die gemeine Wohlfarth, Sicherheit und den Nahrungs-Stand zum Gegenſtande haben, in ſo lange hiebei kein legitimus contradictor ex jure quaeſito auftrette, auf keine Weiſe einzumiſchen, ſondern dieſe, wie billig, einer jeden Orts- und Landes-Obrigkeit zu überlaſſen.

Daher denn auch in Gemäßheit der im Art. I. §. 8. Capit. allſchon liegenden Diſpoſition bey innern weder die Grundverfaſſung, noch jura tertiorum, noch Juſtiz-Sachen, ſondern blos das Bonum publicum betreffenden, mit Einverſtändnis der Bürgerſchaft oder der bürgerlichen Ausſchüße gemachten Magiſtratiſchen Anordnungen eine Kaiſerliche Genehmigung vor- oder nachher auszuwirken, nicht erforderlich ſey; und wenn allenfalls auch Bürger-Ausſchüße mit dem Magiſtrat nicht verſtanden ſind, durch dergleichen Widerſprüche die Städte in Ausübung der ihnen zuſtändigen Territorial-Superiorität, durch Reichsgerichtliche Inhibitionen ſine plenariae cauſae cognitione nicht gehemmt, überhapt auch die Regiments-Verfaſſung conſervirt und ohne genügliche Vernehmung der geſammten hierunter betheilten Bürgerſchaft, durch Reichsgerichtliche Ordinationen nicht abgeändert oder gar umgekehrt werde.

§. 9. *)

(Ertheilung der Panisbriefe gegen älteres Herkommen und Beſitzſtand).

Je entfernter die Reichsſtädte überhaupt ſind, eines Römiſchen Kaiſers Majeſtät irgend eines Ihrer allerhöchſten Gerechtſame anſtreiten zu wollen, deſto mehr können ſie ſich verſprechen, Beyfall zu finden, wenn ſie den Antrag dahin richten, es möchte in der künfftigen Wahlkapitulation Vorſehung getroffen werden, damit künfftig keine Panisbriefe auf Gotteshäußer und Stifter, als nur auf ſolche, wo ſie von jeher durch ununterbrochenen Beſizſtand hergebracht ſind, ertheilet, auch der für dergleichen Pfründen etwa abzureichende Geldbetrag auf keine Weiſe geſteigert werden.

*) Dieſes Monitum iſt zwar unter den Reichsſtädtiſchen Monitis ſelbſt das 15te und lezte, gehört aber ſeinem Gegenſtande nach hieher.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. I.)

ſchehen, Gerechtigkeiten Gebräuch und gute Gewohnheiten, ſo ſie bishero gehabt, oder in Uebung geweſen, zu Waſſer und Land, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch dabey als Römiſcher König handhaben und ſchüzen, und niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen; Und da einige vor- oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedensſchluß nicht approbiret, dieſelbe gänzlich caſſiren und annulliren, auch hiermit caſſirt und annullirt haben.

§. X.

(Der Evangeliſchen Vorbehalt, wegen der Päbſtlichen Advocatie.)

So viel aber in dieſem Articul den Stuhl zu Rom, päbſtliche Heiligkeit betrift, wollen die der Augsburgiſchen Confeſſion zugethane Churfürſten für ſich und ihre Religions-Verwandte, Für-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

aber die unter Kurfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichteten Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandſchaften, ſo, wie dieſerhalben in dem Inſtrumento Pacis Vorſehung geſchehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, ſo ſie bisher gehabt, oder in Uebung geweſen, zu Waſſer und Lande, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändiger Form konfirmiren, ſie auch dabei als römiſcher König handhaben und ſchüzen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedensſchluſſe nicht approbiret, dieſelben gänzlich kaſſiren und annulliren, auch hiermit kaſſirt und annullirt haben; Wir ſollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöſter und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieſes kaiſerliche Reſervat rechtlich hergebracht haben.

§. 10.

(Vorbehalt der A. K. Verwandten wegen des päbſtlichen Schuzes.)

Soviel aber in dieſem Artikel den Stuhl zu Rom und päbſtliche Heiligkeiten betrift, wollen die der augsburgiſchen Konfeſſion zugethane Kurfürſten, für ſich und ihre Religionsverwandte, Für-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ſtändiger Form confirmiren, Sie auch darbey als Römiſcher König handhaben, und ſchüzen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen, und da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, ſo im Friedensſchluß nicht approbiret, dieſelbe gänzlich caſſiren und annulliren, auch hiermit caſſirt und annullirt haben.

§. 10. So viel aber in dieſem Articul den Stuhl zu Rom, und Päbſtliche Heiligkeit betrift, wollen die der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Churfürſten, vor ſich und Ihre Religions-Verwandte, Fürſten und Stände, Kayſerliche Majeſtät darmit nicht verbunden haben, geſtal-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. I.)

Fürſten und Stände (inſchlüſſig derſelben Religion zugethaner freyen Reichsritterſchafft) Uns damit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern denen obgedachten Churfürſten, und ſämmtlichen ihren Religions-Verwandten, im Reich gleicher Schuz geleiſtet werden ſolle.

§. XI.

(Der Evangeliſchen Interceſſionales und Beſchwerden, auch Proceſſe in Religions-Sachen.)

Wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum Pacis, Nürnbergiſchen Executions-Revers, arctiorem modum Exequendi, und andere Reichs-Conſtitutiones beſchwehrt zu ſeyn erachteten, ſollen und wollen Wir Uns auf ihre, der Augsſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, Churfürſten, Fürſten und Ständen (die Reichs-Ritterſchafft mit einbegriffen) ſammt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allen Anſtand, obgedachten Reichs-Grund-Geſezen gemäß, entſchließen, ſo fort ſothane Unſere Entſchließung denenſelben zu wiſſen zu thun, ſolche auch ohngeſäumt zum würcklichen Vollzug

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

Fürſten und Stände (einſchließlich derſelbigen Religion zugethaner freien Reichsritterſchafft) Uns damit nicht verbunden haben, geſtalten dann auch gedachte Advokatia dem Religions- und Profan- auch dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſe zum Nachteile nicht angezogen, noch gebrauchet, ſondern den obgedachten Kurfürſten und ſämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schuz geleiſtet werden ſoll.

§. 11.

(Religions-Beſchwerden.)

Wo auch ſelbige ſich gegen das Inſtrumentum Pacis, Nürnbergiſchen Exekutions-Rezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonſtitutionen beſchwert zu ſeyn erachteten, ſollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgiſchen konfeſſionsverwandten Kurfürſten, Fürſten und Stände (die Reichsritterſchafft mit einbegriffen) ſammt oder ſonders, an Uns thuende Vorſtellungen, ohne allen Anſtand, obgedachten Reichs-Grundgeſezen gemäß entſchließen, ſofort ſothane Unſere Entſchließung denſelben zu wiſſen thun, ſolche auch ungeſäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, kei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

geſtalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Profan- auch dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedenſchluß zum Nachtheil, nicht angezogen noch gebraucht, ſondern denen obgedachten Churfürſten, und ſämtlichen Ihren Religions-Verwandten im Reich, gleicher Schuz geleiſtet werden ſolle, wie Er Ihnen, Churfürſten und ſämtlichen ihren Religions-Verwandten auch ſolches, Kraft dieſes, verſpricht, und ſich hiemit dazu verbindet.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. I.)

zug bringen, keineswegs aber in cauſis religionis Proceſſe verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwehnten Reichs-Grund-Geſezen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, daß die bey Antritt Unſerer Regierung noch unerledigt gebliebene Religions-Beſchwehrden des forderſamſten Reichs-Geſezmäßig abgethan werden, wie Wir ihnen Churfürſten und ſämmtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der catholiſchen Religion, Kraft dieſes, verſprechen, und Uns hiermit zu einem wie andern verbinden.

Articulus II.

§. I.

(Des Reichs Schirmung ꝛc.)

Wir ſollen und wollen das Reich, ſoviel in unſern Kräften iſt, ſchirmen und vermehren.

§. II.

(Ausſchließung alles Erb-Rechts ꝛc.)

Uns keiner Succeſſion oder Erbſchaft deſſelben anmaſſen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden,

§. III.

(Beobachtung der guldnen Bulle, Religion- und Land- auch Weſtphäliſchen Friedens, und anderer Reichs-Geſeze.)

Wollen die guldene Bulle, den Frieden in Religions- und Pro-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. I.)

keineswegs aber in cauſis religionis Prozeſſe verſtatten, ſondern darunter lediglich oberwähnten Reichs-Grundgeſezen nachgehen, nicht weniger daran ſeyn, daß die bei Antritte Unſerer Regierung noch unerledigt gebliebenen Religions-Beſchwerden des vorderſamſten reichsgeſezmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürſten und ſämmtlichen ihren Religions-Verwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholiſchen Religion, kraft dieſes verſprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

Articulus II.

§. 1.

(Schuz des Reichs.)

Wir ſollen und wollen das Reich, ſo viel in unſern Kräften iſt, ſchirmen und vermehren

§. 2.

(Ausſchlieſung des Erbrechts.)

Uns keiner Sukzeſſion oder Erbſchaft deſſelben anmaſſen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf Uns, Unſere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden.

§. 3.

(Beobachtung der Reichsgrundgeſeze.)

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus II.

§. 1. Der Römiſche Kaiſer ſoll und will das Reich, ſo viel in ſeinen Kräften iſt, ſchirmen und vermehren,

§. 2. ſich keiner Succeſſion oder Erbſchaft deſſelben anmaſſen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf ſich, ſeine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders, zu wenden;

§. 3. Will die guldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, den Land-Frieden, ſammt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555 gehaltenen

W. Capit. Joſeph II.

(Art. II.)

Profan-Sachen, den Land-Frieden, ſammt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abſchieden, wiederhohlet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte Münſter- und Osnabrückiſche Friedens-Schlüſſe, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque etc. (als nach deſſen Innhalt all dasjenige was denen catholiſchen und Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen, die dieſer Religion zugethane Freye Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen, auch denen allerſeitigen Unterthanen zu Gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen, und verordnet worden, ebenfalls denjenigen, welche unter dieſen Reformirte genennet werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſollen) begriffen, ſodann den Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabſchiedet und geſchloſſen, und die durch die nachfolgende Reichs-Conſtitutionen und Geſeze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden, und geſchloſſen werden möch-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

fanſachen, den Landfrieden ſammt der Handhabung deſſelben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahr 1555 gehaltenen Reichs-Tage aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in den darauf erfolgten Reichsabſchieden wiederholet und konfirmiret worden, ſonderlich aber obgedachte münſter und osnabrückiſche Friedensſchlüſſe, bevorab was im leztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus ſtatuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque etc. (als nach deſſen Inhalt all dasjenige, was den katholiſchen und augsburgiſchen konfeſſionsverwanden Ständen, die dieſer Religion zugethane freie Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, auch den allerſeitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensſchlüſſen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter dieſen Reformirte genennt werden, zuſtehen, und zu ſtatten kommen ſollen,) begriffen, ſodann den nürnbergiſchen Exekutionsrezeß, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabſchiedet und geſchloſſen, und durch die nachfolgenden Reichskonſtitutionen und Geſeze oder das rechtmäßige Reichsherkom-

C

Project der perpetuirlichen W. Capit.

tenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabſchiedet, verbeſſert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abſchieden wiederhohlet und confirmiret worden, ſonderlich aber obgedachten Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, bevorab, was ſowol in Art. V. §. 2. Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch articulo: unanimi quoque 7. (nach Innhalt deſſen alles dasjenige, was den Catholiſchen und Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandten Ständen und Unterthanen in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen, welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zuſtehen und zu ſtatten kommen ſolle) begriffen, und den Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabſchiedet und geſchloſſen worden, und bey künftigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden, und geſchloſſen werden möchte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, ſtet, feſt und unverbrüchlich und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer der wolle, ohne Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. II.)

möchte, gleich wäre es dieſer Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, ſteet, feſt nnd unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er ſeye wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf einem Reichs- oder ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und darwider niemand beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Inſtrumento Pacis, dem Nürnbergiſchen Executions-Receſs, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis disponiret, in Eccleſiaſticis et Politicis, ſub quocunque praetextu, oder ungleicher Auslegung deſſelben, dagegen oder wider die im Reichs-Abſchiede de Ao. 1555 einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

kommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bey gleichmäßigen Reichsverſammlungen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt und die Einwilligung zum Dreßdner und teſchner Frieden vorhandenen Reichsſchlüße, gleich wäre es dieſer Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, ſtet, feſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwandte, er ſey wer er wolle, ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputations-Tage vorgehende Bewilligung, daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß in Religionsſachen jemand den Inſtrumento Pacis dem nürnbergiſchen Executionsrezeſſe, und den mit andern Reichsſtänden oder Landſtänden reichsverfaſſungsmäßig errichteten Verträgen, und dieſen gemäß ausgeſtellten Reverſalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Inſtrumentum Pacis disponiret, in Eccleſiaſticis et Politicis ſub quocunque praetextu oder ungleicher Auslegung deſſelben, dagegen oder wider die im Reichs-

ab-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ben, und darwider niemand beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen, auch nicht geſtatten, daß wider die im Reichs-Abſchied Anno 1555 einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde.

W. Capit. Joſeph II.	N. Capit. Leopold II. und Franz II.	Project der perpetuirlichen W. Capit.
(Art. II.)	(Art. II.) abſchiede de anno 1555 einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde.	
§. IV. (Der Reichsgeſeze Erneuer- und Aenderung;) Desgleichen auch andere des heiligen Reichs-Ordnungen und Geſeze, ſo viel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichs-Abſchied und mehrerwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider ſeynd, erneuern, und dieſelbe mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſeren, keineswegs aber, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung änderen;	§. 4. (Erneuerung und Aenderung der Reichsgeſeze.) Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Geſeze, ſo viel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabſchiede und mehr erwähnten Friedensſchluſſe nicht zuwider ſind, erneuern, und dieſelben mit Konſens Kurfürſten, Fürſten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſern, keineswegs aber ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;	§. 4. desgleichen auch andere des Heiligen Reichs Ordnungen und Geſeze, ſo viel die im obgedachten Reichs-Abſchied im 1555ſten Jahr zu Augsburg aufgerichtet, und mehrerwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider ſeynd, erneueren, und dieſelbe mit Conſens Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſeren, keineswegs aber ohne Chur-Fürſten, Fürſten und Stände auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern,
§. V. (Auch Interpretation) Vielweniger neue Ordnungen und Geſeze im Reiche machen, noch allein die interpretation deren Reichs-Sazungen und Friedens-Schluſſes vornehmen, noch dergleichen dem Reichs-Hof-Rathe oder Cammergerichte geſtatten, ſondern mit geſammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laſſen, als wel-	§. 5. (Errichtung und Auslegung derſelben) Vielweniger neue Ordnungen und Geſeze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Sazungen und Friedensſchlußes vornehmen, noch dergleichen dem Reichs-Hofrath oder Kammergerichte geſtatten, ſondern mit geſammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen laſſen, als welches ſol-	§. 5. vielweniger neue Ordnungen und Geſaz im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Sazungen und Friedens-Schluſſes vornehmen, ſondern mit geſammten Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laſſen,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. II.)
welches ſolchenfalls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll.

§. VI.
(Wider den Weſtphäliſchen Frieden lauffende Schriften und Proteſtationes.)

Zumalen auch diejenige, ſo ſich gegen jezt ermeldeten Friedensſchluß, und darinnen beſtätigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſten zuſchreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißvertrauen und Zank im Reiche angerichtet wird,) unternehmen würden, oder ſollten, gebührend abſtraffen, die Schrift und Abdruck caſſiren und gegen die Authores ſowohl, als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſt verfahren, auch alle wider den Friedensſchluß eingewendete Proteſtationes und Contradictiones, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, und rühren woher ſie wollen, nach beſag erſt gedachten Friedens-Schluſſes, verwerffen und vernichten, wie ſie dann auch längſt verworffen und vernichtet ſeynd.

§. VII.
(Reichs-Hofraths und Bücher-Commiſſariats-Aufführung gegen beyderley Religions-Verwandte.)

Auch weder dem Reichs-Hof-Rathe, noch dem Bücher-Commiſſa-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)
ſolchenfalls ungiltig und unverbindlich ſeyn ſoll.

§. 6.
(Verbot der Schriften wider den Religions- und weſtphäliſchen Frieden.)

Zumal auch diejenigen, ſo ſich gegen jezt ermelden Friedensſchluß und darinn beſtättigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſt zu ſchreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder ſollten, gebührend abſtraffen, die Schriften und Abdruck kaſſiren, und gegen die Authores ſowohl als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſte verfahren auch alle wider den Friedensſchluß eingewendete Proteſtationes und Contradictiones, ſie haben Namen wie ſie wollen, und rühren, woher ſie wollen, nach beſag erſt gedachten Friedensſchlußes verwerfen und vernichten, wie ſie dann auch längſt verworfen und vernichtet ſind.

§. 7.
(Reichshofrath und Bücherkommiſſarius gegen beiderlei Religionsverwande.)

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommiſſarius

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 6. zumalen auch diejenige, ſo ſich gegen jezt ermelden Friedens-Schluß, und darinn beſtättigten Religions-Frieden, als ein immer währendes Band zwiſchen Haupt und Gliedern, und dieſen unter ſich ſelbſten, zu ſchreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden oder ſollten, gebührend abſtraffen, die Schriften und Abdruck caſſiren, und gegen die Autores ſowohl, als Complices, wie erſt gemeldet, mit Ernſt verfahren, auch alle, wider den Friedens-Schluß eingewendete Proteſtationes und Contradictiones, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, und rühren woher ſie wollen, nach Beſag erſt gedachten Friedens-Schluſſes verwerffen und vernichten.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. II.)

miſſario zu Frankfurth am Mayn, verſtatten, daß jener auf des Fiscals oder eines andern Angeben, in Erkennung, Fortſezung und Aburtheilung deren Proceſſen, ſodann gebührlicher Execution, und dieſer in Cenſir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theile mehr als dem andern favoriſire.

§. VIII.

(Libri ſymbolici etc. ſind Cenſur etc. frey.)

Am wenigſten aber ſich anmaſſe, denen heilſamen Reichs-Sazungen zuwider über neue Editiones deren Augsburgiſches Confeſſions-Verwandten librorum ſymbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Proceſſe ausgehen zu laſſen, gleichen Rechtens ſollen auch die Catholiſche ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künftig neu zu fertigenden Schrifften oder Büchern, alle anzügliche und ſchmähliche Ausdrückungen gegen beyderley Religionen im Reiche denen heilſamen Sazungen gemäß vermieden bleiben, und ſich deren enthalten werde.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

rius zu Frankfurt am Main verſtatten, daß jene auf des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortſez- und Abutheilung der Prozeſſe, ſodann gebührlicher Execution, und dieſer in Zenſirung oder Beurtheilung und Konfiszirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favoriſiren;

§. 8.

(Freiheit der ſymboliſchen Bücher. Verbot gefährlicher Bücher.)

Am wenigſten aber ſich anmaſſen, den heilſamen Reichsſazungen zuwider über neue Editiones der augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten librorum ſimbolicorum, ſo ſie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen mögten, den Fiskal zu hören, oder Prozeſſe ausgehen zu laſſen, gleichen Rechtes ſollen auch die Katholiſchen ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern, alle anzügliche und ſchmälige Ausdrücke gegen die beiderlei Religionen im Reiche den heilſamen Sazungen gemäß vermieden bleiben, und ſich deren enthalten, überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den ſimboliſchen Büchern beiderlei Religionen, und mit

den

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

Articulus III.

§. I.

(Hochachtung der Churfürſten.)

Wir ſollen und wollen des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, als deſſen innerſte Glieder, und die Hauptſäulen des heiligen Reichs jederzeit in ſonderbahrer hoher Conſideration halten.

§. II. (III.)

(Ihre Titulatur aus der Reichs-Canzley.)

Denenſelben wie bereits im Eingange dieſer Unſerer Capitulation geſchehen, alſo auch fürohin das Praedicat Reſpective Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt zulegen, und damit continuiren;

§. III.

(Ihre zu Rathziehung in allen wichtigen Sachen.)

Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bulle, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrau-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. II.)

den guten Sitten nicht vereinbarlich iſt, oder wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

Articulus III.

§. 1.

(Beſondere Hochachtung der Kurfürſten.)

Wir ſollen und wollen des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſten, als deſſen innerſte Glieder und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in ſonderbarer hoher Konſideration halten.

§. 2. (III)

(Kurfürſtliche Titulatur.)

Denſelben, wie bereits im Eingange dieſer unſerer Kapitulation geſchehen, alſo auch fürohin das Prädikat reſpective Hochwürdigſt und Durchlauchtigſt zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3.

(Rath der Kurfürſten in wichtigen Sachen.)

Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensſchluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrau-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus III.

§. 1. Der erwehlte regierende Römiſche Kayſer ſoll und will des heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten, als ſeine innerſte Glieder, und die Haupt-Säulen des heiligen Reichs, jederzeit in ſonderbahrer Hoher Conſideration halten,

§. 3. in wichtigen Sachen, ſo das Reich antreffen, nach Anleitung der guldenen Bull, jedoch dem Friedens-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens, ſich gebrauchen, auch ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen,

Gravamina et Monita Principum.

(Art. III.)

(III.)

§. 2.

(Monitum.)

Verhoffen die Altfürſtlichen geiſt- und weltlichen Herren Fürſten von künftig Kaiſerl. Majeſtät eine gleichmäßige Begnädigung in mildeſt gefälliger Erhöhung derer Prädikaten.

Reichsſtättiſche Gravamina et Monita.

(Art. III.)

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

brauchen, auch ohne Dieſelbe hierinn nichts vornehmen.

§. IV.

(Erhaltung ihrer Vorrechte.)

Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und ſonderbahren Rechten, Hoheiten, Praeeminentien und Praerogativen erhalten, beſonders wie alle ſolche in der guldnen Bulle ausgedruckt ſind.

§. V.

(Braunſchweigiſche Chur- und Ertzamt.)

So fort auch nach angetrettener Unſerer Kaiſerlichen Regierung daran ſeyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich befördern, daß die Braunſchweig-Lüneburgiſche Chur mit einem convenablen und anſtändigen Ertz-Amte verſehen werde, dafern etwa des regierenden Kaiſers Majeſtät dieſes Geſchäfte, wie doch allerdings erwartet wird, zu Stande nicht bringen ſollte.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

brauchen, auch ohne Dieſelben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürſten Vorſtellungen Geſinnungen, auch alsdann, wenn ſie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen und Uns darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände jedesmal mit Kaiſerlichen Vertrauen zurück äußern.

§. 4.

(Erhaltung ihrer Vorrechte.)

Sie bei ihrer wohlerlangten Kurwürde und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Präeminentien und Prärogativen, inſonderheit auch die weltlichen Kurhäußer bei ihrem Primogenitur-Rechte, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen, erhalten, beſonders wie alle ſolche in der goldenen Bulle ausgedrückt ſind.

§. 5.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 4. ſie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und ſonderen Rechten, Hoheiten, Praeeminentien und Praerogativen erhalten,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

§. VI.

(Vereine der Churfürſten.)

Wie nicht weniger die Gemeine und ſonderbare Rheiniſche Verein deren Churfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation deren vorigen Kayſere rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits untereinander gut befinden, und vergleichen mögen, auch Unſeres Theils approbiren und confirmiren.

§. VII.

(Andern unnachtheilig.)

Jedoch dem Inſtrumento Pacis und anderen Reichs-Sazungen, auch denen von Fürſten und Ständen, (die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

§. VIII.

(Crönung.)

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die Römiſch-Königliche Cron, forderlichſt zu empfangen, ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, ſo ſich derenthalben gebühret.

§. IX.

(Vergleich deswegen zwiſchen Maynz und Cölln.)

Und, was zwiſchen beyden Churfürſten, zu Maynz und Cölln, we-

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

§. 5.

(Beſtättigung der Kurverein.)

Wie nicht weniger die gemeine und ſonderbare rheiniſche Verein der Kurfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiſer rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürſten allerſeits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unſeres Theils approbiren und konfirmiren;

§. 6.

(Jedoch den andern Ständen unbeſchadet.)

Jedoch dem Inſtrumento Pacis und andern Reichsſazungen, auch den von Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) hergebrachten juribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig.

§. 7.

(Krönung)

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit verſprechen, die römiſch königliche Krone förderlichſt zu empfangen; ſo ſollen und wollen Wir alles dasjenige dabey thun, ſo ſich derenthalben gebühret.

§. 8.

(Vergleich darüber zwiſchen Mainz und Kölln)

Und was zwiſchen beiden Kurfürſten zu Mainz und Kölln,

 wegen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 5. wie nicht weniger die gemeine und ſonderbare Rheiniſche Verein der Chur-Fürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayſer rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch ſeines Theils approbiren und confirmiren,

§. 6. jedoch dem Inſtrumento Pacis, und anderen Reichs-Sazungen, auch denen von Fürſten und Ständen hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis, ohnabbrüchig.

§. 7. Als auch dem erwehlten Römiſchen Kayſer geziemet, und Er damit verſpricht, die Römiſche Königliche Cron förderlichſt zu empfangen; So ſoll und will er alles dasjenige dabey thun, ſo ſich derhalben gebühret, auch alle und jede Chur-Fürſten, um ihr Amt zu verſehen, zu ſolcher Crönung erfordern,

§. 8. und was zwiſchen beyden Chur-Fürſten zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crö-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

wegen der unter ihnen der Crönung halber entſtandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das ſoll Kraft dieſes Gleichfalls confirmirt und beſtättiget bleiben,

§. X.

(Erhaltung der Churfürſten Wahl-Gerechtigkeit.)

Wir ſollen und wollen auch die Churfürſten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit nach Innhalt der guldenen Bulle, verbleiben laſſen.

§. XI.

(Römiſche Königs-Wahl.)

Und nachdeme von Churfürſten und Fürſten zu Regensburg, nach Anleitung Articuli octavi Inſtrumenti Pacis, von der Wahl eines Römiſchen Königs bey Lebzeiten eines erwählten Römiſchen Kayſers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs, vivente Imperatore ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römiſche Kayſer ſich aus dem Römiſchen Reiche begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

wegen der unter ihnen der Krönung halber entſtandenen Irrungen, gütlich beigeleget und verglichen worden, das ſoll kraft dieſes gleichfalls konfirmirt und beſtätiget bleiben.

§. 9.

(Wahlrecht der Kurfürſten.)

Wir ſollen und wollen auch die Kurfürſten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben laſſen.

§. 10.

(Römiſche Königswahl)

Und nachdem von Kurfürſten und Fürſten zu Regensburg, nach Anleitung articuli VIII. Inſtrumenti Pacis, von der Wahl eines römiſchen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römiſchen Kaiſers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Römiſchen Königs vivente Imperatore ſchreiten, es wäre dann daß entweder der erwählte und regierende römiſche Kaiſer ſich aus dem römiſchen Reiche begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Crönung halber entſtandener Irrungen, gütlich beygelegt und verglichen worden, das will Er hiermit gleichfalls confirmirt und beſtättiget haben.

§. 9. Es ſoll und will auch der erwehlte und regierende Römiſche Kayſer die Chur-Fürſten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Innhalt der güldenen Bulle, verbleiben laſſen,

§. 10. und auch bey ſeinen Lebzeiten die Wahl eines Römiſchen Königs, wie es in dem Reichs-Abſchied §. Demnach auch Chur-Fürſten, Fürſten und Stände ꝛc. abſonderlich verglichen und ſtatuirt worden, vorzunehmen geſtatten.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

mehr vorſtehen könnte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen Römiſchen Reichs Conſervation und Wohlfart gelegen, erforderte, einen Römiſchen König, noch bey Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwählen, und dann daß in ſolchem ein- und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römiſchen Königs durch die Churfürſten, mit oder ohne des regierenden Römiſchen Kayſers Conſens, wann Derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſache verweigert werden ſollte, vorgenommen, und damit der guldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen Römiſchen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen Wir dieſen deren Churfürſten und Fürſten, untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit beſchiehet, für genehm, und Uns dem gemäß und conform halten.

§. XII.

(Churfürſten-Täge.)

Wir laſſen auch zu, daß die Churfürſten je zu Zeiten, vermöge der guldenen Bulle, und der Churfürſtlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zuſtand des heiligen Römiſchen Reichs, zu ihrer

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

ſtehen könnte, oder ſonſt eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römiſchen Reichs Konſervation und Wohlfart gelegen, erforderte, einen römiſchen König, noch bei Lebzeiten des regierenden Kaiſers zu erwählen, und dann daß in ſolchem ein und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römiſchen Königs durch die Kurfürſten mit oder ohne des regierenden römiſchen Kaiſers Konſens, wenn derſelbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Urſache verweigert werden ſollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römiſchen Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen Wir dieſen der Kurfürſten und Fürſten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit geſchieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

§. 11.

(Kurfürſtentäge.)

Wir laſſen auch zu, daß die Kurfürſten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der Kurfürſtlichen Vereinignng, nach Gelegenheit und Zuſtand des heiligen römiſchen Reichs, zu ihrer Noth-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 11. Der regierende Römiſche Kayſer läſſet auch zu, daß die Chur-Fürſten je zu allen Zeiten, vermög der güldenen Bull, und nach Gelegenheit und Zuſtand des heiligen Römiſchen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch ſo Sie beſchwerliches Obliegen

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

ihrer Nothdurfft, auch ſo ſie beſchwehrliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedencken und zu berathſchlagen, daß *) Wir auch nicht verhindern, noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen ſämmtlich oder ſonderlich ſchöpfen und empfangen.

§. XIII.

(Ohne des Kayſers Concurrenz erlaubt.)

Noch auch daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen und Unſerer Authoritaet geſchehen, Unſere Geſandte auch zu dergleichen beſonderen Deliberationen ſchlechterdings zugelaſſen werden müſſen, verlangen, ſondern Uns in dem und andern, der guldenen Bulle und Churfürſten-Vereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

§. XIV.

(Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Churfürſten-Raths.)

Wir wollen auch die gemeldete Churfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf ſie kommen, und die guldene Bulle, alte Rechte und andere Geſetze, oder Freyheiten vermögen,

*) ſollte heißen: „das."

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

Nothdurfft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedenken und zu berathſchlagen, daß *) Wir auch nicht verhindern noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen ſämtlich oder ſonderlich ſchöpfen und empfangen.

§. 12.

(Ohne Vorwiſſen des Kaiſers.)

Noch auch, daß ſolches mit Unſerm Vorwiſſen, und unter Unſerer Authorität geſchehen, Unſere Geſandte, vielweniger Unſere Kommiſſarien, auch zu dergleichen beſondern Deliberationen ſchlechterdings zugelaſſen werden müſſen, verlangen, ſondern Uns in dem und andern der goldenen Bulle und Kurfürſtenvereinigung gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten ſollen und wollen.

§. 13.

(Wahlrecht und Kurfürſtenrath)

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürſten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Ge-

*) dieſer Fehler „daß" für „das" iſt geblieben.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

liegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedenken, und zu berathſchlagen, das er auch nicht verhinderen noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen ſammentlich oder ſonderlich ſchöpfen und empfangen,

§. 12. ſondern ſich in dem und anderen der güldenen Bulle gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten ſoll und will.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

gen, wie auch bey ihrem geſonderten Rathe, in Sachen das heilige Römiſche Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränckt laſſen, wo aber dawider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten in dem gedrungen würden, ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſolle nichtig ſeyn.

§. XV.

(Erhaltung der Reichs-Vicariaten.)

Gleichergeſtalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey ihrer uhralten, in der guldenen Bulle und dem unverruckten Herkommen, gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs ſowohl nach Abſterben eines Römiſchen Kayſers oder Königs, als auch bey deſſen langwierigen Abweſſenheit auſſer Reich, oder wann derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen durch andere Umſtände verhindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, ſammt was denenſelben anhängig, von jemand diſputirt und beſtritten, oder reſtringirt werden.

§. XVI.

(Ihre Befugniſſe in Judicialibus.)

Und weilen nach Innhalt der guldenen Bulle denen Reichs-Ver-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

Geſeze oder Freiheiten vermögen, wie auch bei ihrem geſönderten Rathe, in Sachen das heilige römiſche Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränket laſſen, wo aber dawider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten in dem gedrungen würden, ſo doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſoll nichtig ſeyn.

§. 14.

(Erhaltung der Reichsvikariate.)

Gleichergeſtalt wollen wir die Vikarien des Reichs bei Ihren uralten in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verweſung des Reichs ſowohl nach Abſterben eines römiſchen Kaiſers oder Königs, als auch bei deſſen langwieriger Abweſenheit auſſer Reich, oder wenn derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen, durch andere Umſtände gehindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren Jura, ſamt was denſelben anhängig, von Jemand diſputirt und beſtritten, oder reſtringirt werden.

§. 15.

(Deren Rechte in Juſtizſachen.)

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverweſern

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 14. Will auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf Sie kommen und die guldne Bull, alte Rechte, und andere Geſeze oder Freyheiten vermögen, ſo es zu Fällen kommen, oder die Nothdurft und Gelegenheit erfordern wird, bey Ihrem geſondertem Rath, in Sachen das Heilige Römiſche Reich belangend, geruhiglich bleiben und ganz ungekränkt laſſen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, ſammt was denenſelben anhängig, von jemand diſputirt, oder beſtritten werden; wo aber darwider von jemand etwas geſucht, gethan, oder die Churfürſten in deme gedrungen würden, das doch keineswegs ſeyn ſoll, das alles ſolle nichtig ſeyn.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

Verweſern die Gewalt im Reiche Recht zu ſprechen zuſtehet, alſo ſoll berührte Befugniß deren Reichs-Verweſern nicht blos auf neue, oder ſolche Rechtsſachen, wobey periculum in Mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeſchränket ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſtellung deren vorhin bey dem Kayſerlichen Reichs-Hofrathe anhängig geweſenen Proceſs und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem Ende an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte die bey dem beſagten Reichs-Hofrathe vorhin verhandelte, in der Reichs-Canzley vorhandene Acta in originali, gegen Beſcheinigung und Erklährung wegen deren ohnfehlbaren Reſtitution zu dem Reichs-Archiv ſogleich nach geendigter Reichs-Verweſung durch Anordnung des Churfürſten zu Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Koſten deren Partheyen ohnweigerlich verabfolget werden.

§. XVII.

(Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archive.)

Dahingegen ſeynd die Reichs-Vicariaten gehalten, ſollen mithin keineswegs unterlaſſen, ſobald nach geendigter Reichs-Ver-

we-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

ſern die Gewalt, im Reiche Recht zu ſprechen, zuſteht; alſo ſoll berührte Befugniß der Reichs-Verweſer nicht blos auf neue oder ſolche Rechtsſachen, wobei periculum in Mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeſchränket ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſtellung der vorhin bei dem kaiſerlichen Reichs-Hofrathe anhängig geweſenen Prozeß- und Rechtshändel vor den Vikariats-Hofgerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem Ende an erwähnte Reichsvikariats-Gerichte die bei dem beſagten Reichs-Hofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Reſtitution zu dem Reichsarchive, ſogleich nach geendigter Reichsverweſung durch allgemeine Anordnung des Kurfürſten zu Mainz als des Reichs-Erzkanzlers, auf Verlangen der Vikariate und Koſten der Partheien unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

(Lieferung der Vikariatsakten zu dem Reichsarchive.)

Dahingegen ſind die Reichsvikariate gehalten, ſollen mithin keineswegs unterlaſſen, ſobald nach geendigter Reichs-Verwe-

ſung

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph. II.

(Art. III.)

weſung, und zwar längſtens in Sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmahl an den neu erwählten Kayſer einzuſchicken, um zu erwähnter Reichs-Canzley durch Chur-Maynß, als den Erz-Canzlern, oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichs-Hof-Vice-Canzlern, zur nothwendigen Ergänzung des Reichs-Archivs, gebührend hinterlegt zu werden.

§. XVIII.

(Vergleich wegen des Rheiniſchen Vicariats.)

Nachdem Kayſerliche Majeſtät, dann Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs den in Anno 1745 zwiſchen beyden Churhäußern Bayern und Pfalz des Rheiniſchen Reichs-Vicariats und deſſen Alternation halber errichteten Vergleich zu gänzlicher Aufhebung deren unter denenſelben altobgewalteten Irrungen, erſprießlich und zu Beförderung der heilſamen Juſtiz tempore Interregni vorträglich angeſehen, ſelben ſo fort durch einen Reichsſchluß genehmiget und beſtättiget haben; ſo ſollen und wollen Wir darob ſeyn, daß ſothaner Vergleich und Reichs-Schluß in ſeiner Weſenheit und gebührender Beobachtung gehalten- und dem von Niemand, weſſen Standes und Würde Er auch ſeye, zuwider gehandelt werde.

§. XIX. (IV)

(Der Kayſer will den zwiſchen Chur-Bayern, Churſachſen und Chur-Pfalz, wegen deren Gränzen des Rheiniſchen Vicariats errichteten Receſs, dem Reiche vorlegen, und deſſen Begnehmigung befördern.)

Und wie nicht minder der zwiſchen Chur-Bayern, Churſachſen und Chur-Pfalz, wegen deren Gränzen des Rheiniſchen und Sächsiſchen Vicariats im Jahr 1750 geſchloſſene Receſs, von dem Churfürſtlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Irrungen erſprießlich, und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtiz, bey entſtehenden Fall einer Reichs-Verweſung, vorträglich ange-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

ſung, und zwar längſtens in ſechs Monaten, die vor ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiſer einzuſchicken, um zu erwähnter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder den deſſelben Stelle vertretenden Reichs-Hofvizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17. (IV.)

(Gränzvergleich des Reichsvikariats)

Und wie nicht minder der zwiſchen Kurbaiern, Kurſachſen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheiniſchen und ſächſiſchen Vikariats im Jahr 1750 geſchloſſene Rezeß von dem Kurfürſtlichen Kollegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen erſprieslich und zugleich zu Beförderung der heilſamen Juſtiz bei entſtehenden Fall einer Reichsverweſung vorträglich angeſehen worden; ſo ſollen und wollen Wir auch daran ſeyn, daß ſotha-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

angeſehen worden, ſo ſollen und wollen Wir auch daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich gleich nach Antritt Unſerer Kayſerlichen Regierung, wann es nicht bereits vorher geſchehen, dem geſammten Reiche vorgeleget, und deſſen Begnehmigung gedeyhlich befördert werde.

§. XX.

(Der Churfürſtlichen Geſandten Rang und Honores am Kayſerl. Hofe.)

Nachdemmahlen ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiquen Geſandte, und zwar dieſe unter den Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und alſo denenſelben in Würden gleich zu achten, an denen Kaiſerlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Praecedenz vor denen Churfürſtlichen Geſandten praetendiren wollen; ſo ſollen und wollen Wir insfünftige ſolches weiter nicht geſtatten; wäre es aber eine Sache, daß neben denen Churfürſtlichen Geſandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländiſcher Königen, Königlichen Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, ſobald

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

ſothaner Vergleich nach Antritt Unſerer kaiſerlichen Regierung dem geſammten Reiche vorgelegt, und deſſen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 18. (VI)

(Beſtättigung der Vikariatshandlungen.)

Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis wir die Wahlkapitulation in Perſon beſchworen folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt, und verliehen worden, es ſey in Juſtiz- oder Gnaden-Sachen, in ſoweit als daſſelbe die Gränzen der goldnen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet, in der allerbeſtändigſten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie ſich daſſelbe geziemt und gebührt, immaſſen Wir ſolches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

(Kurfürſtl. Geſandte Rang und Zeremoniel.)

Nachdem ſich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländiſcher Potentaten, Fürſten und Republiken Geſandte, und zwar dieſe unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und alſo denſelben in Würden gleich zu achten, an den kaiſerlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürſtlichen Geſandten prätendiren wollen; ſo ſollen und wollen Wir ins künftige ſolches weiter nicht geſtatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürſtlichen Geſandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländiſchen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, ſo bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu

Gravamina et Monita Principum.

(Art. III.)

(IV)

§. 17. (19)

(Monitum)

Der Vikariatsgränzvergleich vom Jahr 1750 habe dreyerley Gegenſtände: nemlich die anderweite Beſtimmung der Gränzen beeder Vikariaten: die Art der Ausfertigung der Erkenntniſſen bey dem Kaiſerlichen Reichskammergericht: und jene der Benehmung in Anſehung der Begehung eines Reichstags in der Zeit eines Zwiſchenreichs. Alle dieſe Gegenſtände gehören zur allgemeinen Reichsberathung, und demnächſtiger Kaiſerlicher Begnehmigung, wozu ſolche zu bringen, und dergeſtalten baldeſt zu berichtigen, anbey auch inſonderheit darauf zu ſehen wäre, daß das Vikariats-Sigill alſogleich nach der vernommenen Nachricht von dem Ableben eines zeitlichen Römiſchen Kaiſers an Kurmainz zu deſſen Abgebung an das mit einer fortwierigen Jurisdiction begabte Kaiſerliche und Reichs-Kammergericht zu Beförderung der heilſamen Juſtiz eingeſendet werde.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

bald ſie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zuſtehet, und immittelſt in der Tutel oder Curatel begriffen ſeynd) Bottſchaffter zugleich vorhanden wären, ſo mögen und ſollen zwar dieſelbe denen Churfürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen andern auswärtiger Republiquen Geſandten und auch denen Fürſten in Perſohn, ohne Unterſchied vorgehen, und unter ihnen, nehmlich denen Churfürſtlichen Geſandten primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerem Königlich- und künftigen Kayſerlichen Hofe, auch ſonſten aller Orten inn- und auſſer dem Reiche keine Diſtinction mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Geſandten, gegeben werden.

§. XXI. (V)

(Erhaltung der Churfürſten perſöhnlichen Würden.)

Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß denen Churfürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und Praerogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten, oder andern, an dem Kayſerlichen und Königlichen Hofe, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen, oder geſtattet werde, Bevorab wollen Wir nirgend wo zwiſchen denen Churfürſten unter einander in Ceremoniali einen Unterſchied einführen, noch einführen laſſen.

§. XXII.

(Reichs-Graffen Rang bey ReichsSolennitäten am Kayſerl. Hofe und überall.)

Es ſollen auch bey Kayſerlichen und Königlichen Crönungen, und andern Reichs-Solennitaeten, denen Immediat-Reichs-Graffen und Herren, die im Reiche Seſſionem et Votum haben, und als ſolche von Churfürſten, Fürſten und Ständen bey der Reichs-Verſammlung angeſehen und erkennet werden, vor andern aus- und innländiſchen Graf-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

zu führen zuſteht, und immittels in der Tutel oder Kuratel begriffen ſind) Botſchafter zugleich vorhanden wären; ſo mögen und ſollen zwar dieſelben den kurfürſtlichen Geſandten, dieſe aber allen andern auswärtiger Republiken Geſandten, und auch den Fürſten in Perſon ohne Unterſchied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürſtlichen Geſandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer ſeyn, an Unſerm kaiſerlichen Hofe, auch ſonſt aller Orte in und auſſer dem Reiche keine Diſtinktion mehr gemacht, ſondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Geſandten gegeben werden.

§. 20. (V)

(Kurfürſtliche perſönliche Würde und Gleichheit.)

Auch ſollen und wollen Wir im übrigen die Vorſehung thun, daß den Kurfürſten ſelbſt ihre von Alters hergebrachte und ſonſt gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Geſandten oder andern an Unſerm kaiſerlichen und königlichen Hofe, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder geſtattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwiſchen den Kurfürſten unter einander in Ceremoniali einen Unterſchied einführen noch einführen laſſen.

§. 21.

(Reichs-Grafenrang.)

Es ſollen auch bei kaiſerlichen und königlichen Krönungen und andern Reichsſolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Seſſionem et Votum haben, und als ſolche von Kurfürſten, Fürſten und Ständen bei der Reichsverſammlung angeſehen und erkennt werden, vor andern aus- und inländiſchen Grafen und Herrn, wie auch kaiſerlichen Räthen und Kammerherrn, und

Gravamina et Monita Principum.
(Art. III.)

(V.)

§. 20. (21)

(Gravamen) *)

Iſt eine noch nie erhörte, am allerwenigſten jemal geſchehene, oder mit einem Praejudicio zu bewähren ſeyende Sache, daß ein altgeiſtlicher Reichsfürſt, Erz- oder Biſchof, oder altweltlicher Fürſt, einem Kurfürſtlichen Geſandten, außer in actu momentaneo functionis bey Wahl- und Krönungstägen, oder aber in Comitiis, wo man collegialiter zu erſcheinen pfleget, und hoc reſpectu die Geſandten der Kurfürſten von deroſelben hohen Perſonen ſich nicht trennen laſſen, an dem Kaiſerlichen, oder andern Hof, oder auch andern Zuſammenkünften, wenn er auch ſchon primi ordinis geweſen, den Rang oder Vorgang gelaſſen habe, oder auch von dieſem verlangt worden wäre; Wo hingegen in Anerkennung deßen die Kurfürſten ſelbſt an Ihren Hoflagern denen alten geiſt- und weltlichen Fürſten in Perſon, den Rang und die Hand, die Sie daſelbſt einem Kurfürſtlichen Geſandten noch nie eingeräumet haben, nicht weigeren, und alſo dem Collegio Electorali ſo wenig a primordio bey der Leopoldina erlaubt ſeyn mögen, denen alt- geiſt- und weltlichen Fürſten, die doch ihren Fürſtlichen Rang, Würde, und alle übrige ihren hohen Stand anklebenden Rechte entweder durch kanoniſche Wahl, oder Geburt, eben ſowohl, als die hohe Herren Kurfürſten immediate von Gott haben, an ihren hergebracht- und im Inſtrumento Pacis beſtätigten Prärogativen was zu nehmen, und ſich hingegen, unangeſehen, daß dieſes Gravamen durch die Handlungen ſuper Perpetua zu drey verſchiedenen malen abgethan, und dieſer anſtößige Paſſus mit ihrer Bewilligung aus ſelbiger herausgelaſſen worden, neuerlich ein mehreres zuzulegen, und nur angeführte verbindlichſte Handlungen beſtändig außer Augen zu ſezen, als den Kurfürſten zuzumuthen iſt, gegen das Herkommen denen Herren Kurfürſten einen mehreren Vorzug, als daß ſie Primi in ordine ſeyen, einzuräumen, am allerwenigſten aber ſie in propria cauſa für einen Richter zu erkennen, oder ſich mit ihren Geſandten in Kompetenz ſtellen zu laſſen; Mithin muß es hierüber bey der Perpetua bleiben, oder doch allenfalls wenigſtens mit Auslaſſung der Worte: ohne Unterſchied, und an deren ſtatt geſezt: Auch aller auswärtigen Republiken, Geſandten und Fürſten in Perſon, der Sache eine ſolche Geſtalt gegeben werden, woraus erſcheine, daß hierunter die deutſche Reichsfürſten nicht gemeinet ſeyen; Allenfalls gedenken die alt- geiſt- und weltlichen Fürſten dieſen ohne Grund eingeſchobenen Paſſum nun und nimmermehr von ſich auslegen zu laſſen, ſondern werden ihre Rechtsbefugſamkeit und Dignität auf alle Reichsconſtitutionsmäßige Art und Weiſe zu manuteniren ohnermangeln.

*) Wird das alte Gravamen beybehalten.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

Graffen und Herren, wie auch Kayſerlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürſten-Stande vor allen andern, weilen ſie im Reichs-Fürſten-Rathe Votum et Seſſionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey denen Conſultationibus, Oneribus und Beſchwehrlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus Solennibus, die Stelle, und was dem anhänget, gelaſſen, und ebenmäſſig auſſer ſolchen Reichs-Feſtivitaeten am Kayſerlichen Hofe und allen Orten obſerviret werden.

§. XXIII.

(Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.)

Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürſten Amtsverweſer und Erb-Aemter bey Unſern Königlichen und künftigen Kayſerlichen Hof begriffen, daß dieſelbe jederzeit, und inſonderheit, wann und ſo oft Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen Unſerm Königlichen und künftigen Kayſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührenden Reſpect gehalten, und ihnen von Unſerm Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder, da je wegen Abweſenheit ihre Stellen mit

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

und zwar gleich nach dem Fürſtenſtande vor allen andern, weil ſie im Reichsfürſtenrath Votum et Seſſionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus ſolennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelaſſen, und ebenmäſſig außer ſolchen Reichsfeſtivitäten am kaiſerlichen Hof und allen Orten obſerviret werden.

§. 22.

(Reichserbämter.)

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürſten Amtsverweſer und Erbämter bei Unſerm kaiſerlichen Hofe begriffen, daß dieſelben jederzeit und inſonderheit, wann und ſo oft Wir auf Reichs-Wahl- und andern dergleichen Tägen Unſern kaiſerlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen ſind, in gebührendem Reſpekt gehalten, und Ihnen von Unſern Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abweſenheit ihre Stellen mit berührten Unſern Hof-Aemtern jezuweil erſezt werden ſollen; ſo wollen Wir doch, daß Ih-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 22. Der regierende Kayſer will auch die Verfügung thun, wann der Churfürſten Amts-Verweſer und Erb-Aemter bey ſeinem Kaiſerlichen Hof begriffen, daß Dieſelbe jederzeit, und inſonderheit, wenn, und ſo offt Er auf Reichs- Wahl- und andern dergleichen Tägen, ſeinen Kayſerlichen Hof begehet, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen ſeynd, in gebührendem Reſpect halten, und Ihnen von ſeinen Hof-Aemtern keineswegs vor- oder eingreiffen, oder da je wegen Abweſenheit Ihre Stellen, mit berührten Hof-Aemtern jezuweilen erſezt werden ſollen, will Er doch, daß Ihnen, denen Churfürſtlichen Amts-Verweſern und Erb-Aem-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

mit berührten Unſern Hof-Aemtern jezuweilen erſezet werden ſollen; ſo wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürſtlichen Amts-Verweſern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallende Nußbarkeiten, weniger nicht, als ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelaſſen, und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden, oder auch, da ſolches würcklich geſchehen ſollte, Wir, auf erfolgte geziemende Anzeige, dieſes ſofort ein- und beſagte Erb-Aemter klaglos ſtellen wollen.

§. XXIV.

(Erz- und Hof-Marſchall-Amts-Rechte.)

Und weilen bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung im Nahmen des regierenden Kayſers zu publiciren, dem Erz-Marſchall-Amte zukommen und gebühret, ſo ſoll von dem Hof-Marſchallamte oder andern, weder unterm Praetexte Kayſerlicher Commiſſion noch ſonſten darinnen, ſo zu ſolchem Reichs-Amte gehörig iſt, Hinderung gemachet, und etwas nachtheiliges concediret, gleichwohl aber dem Hof-Marſchall in ſeinen zukommenden, und von dem Erz-Marſchall-Amte dependirenden

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

Ihnen den kurfürſtlichen Amtsverweſern und Erbämtern, einen Weeg als den andern, die von ſolchen Verrichtungen fallenden Nuzbarkeiten, weniger nicht, als ob ſie dieſelben ſelbſt verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelaſſen, und nicht von den Hof-Aemtern entzogen werden, oder auch, da ſolches wirklich geſchehen ſollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieſes ſofort ein- und beſagte Erbämter klaglos ſtellen wollen.

§. 23.

(Erz- und Hofmarſchallamts-Rechte.)

Und weil bei Aufrichtung der Polizey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung in Unſerm Namen publiziren, dem Erzmarſchallamte zukömmt und gebühret, ſo ſoll Unſerm Hofmarſchall-Amte oder andern, weder unterm Prätexte kaiſerlicher Kommiſſion noch ſonſt, darinn, ſo zu ſolchem Reichsamte gehörig iſt, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges konzedirt, gleichwol aber dem Hofmarſchall in ſeinen zukommenden und von dem Erzmarſchallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unſere

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Aemtern, einen Weg als den anderen, die von ſolchen Verrichtungen fallende Nuzbarkeiten wenigers nicht, als ob ſie dieſelbe ſelbſten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolgt und gelaſſen, und nicht von denen Hoff-Aemtern entzogen,

§. 23. inſonderheit, weilen bey Aufrichtung der Polizey, und Tax-Ordnung, auf Reichs- und Wahl-Tägen, das Directorium zu führen, und ſolche Ordnung, im Nahmen Kayſerlicher Majeſtät zu publiciren dem Erz-Marſchall-Amt zukommt und gebühret; ſo ſolle vom Kayſerlichen Hof-Marſchall-Amt, oder anderen, weder unterm Protext Kayſerlicher Commiſſion, noch ſonſten darinnen, ſo zu ſolchem Reichs-Amt gehörig, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concedirt werden, gleichwohlen aber dem Hoff-Marſchall in ſeinen zukommenden und von dem Erz-Marſchall-Amt dependiren-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. III.)

den Amts-Verrichtungen durch Unſere künftige Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemachet werden.

Articulus IV.

§. I.

(Der Reichs-Stände jura comitialia.)

In allen Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchäfte, inſonderheit diejenige, welche in dem Inſtrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, ſollen und wollen Wir, die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres Juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelbigen Reichstägige freye Beyſtimmung, in ſelbigen Dingen nichts fürnehmen, noch geſtatten.

§. II. (VI)

(Friedfertigkeit gegen Benachbarte, auch Kriege und Bündniſſe mit ihnen.)

Wir ſollen und wollen auch Uns in Zeit Unſerer Regierung gegen die benachbarte chriſtliche Gewälte friedlich halten, ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, ſondern Uns aller Aſſiſtence, daraus dem Reiche Gefahr und Schaden entſtehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde noch Krieg inn- und auſſerhalb des Reichs

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. III.)

re Landeregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. 1.

(Der Reichsſtände freies Stimmrecht.)

In allen Berathſchlagungen über die Reichs-Geſchäfte, inſonderheit diejenigen, welche in dem Inſtrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, ſollen und wollen Wir die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres juris Suffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben reichstägige freie Beiſtimmung in ſelbigen Dingen nichts vornehmen noch geſtatten.

§. 2. (VI)

(Friedfertigkeit, Kriege, Bündniſſe.)

Wir ſollen und wollen auch Uns in Zeit Unſerer Regierung gegen die benachbarten chriſtlichen Mächte friedlich halten, Ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliziren, ſondern Uns aller Aſſiſtenz, daraus dem Reiche oder deſſen Ständen Gefahr und Schaden entſteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde noch Krieg in- oder auſſerhalb des Reichs von deſ-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

direnden Amts-Verrichtungen durch ſeine Landes-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. 1. In allen Berathſchlagungen über Reichs-Geſchäffte, inſonderheit Diejenige, welche in dem Inſtrumento Pacis namentlich exprimirt, und dergleichen, ſoll und will der Römiſche König und Kayſer, die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ihres juris ſuffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohn Derſelben Reichs-Tägige freye Beyſtimmung in ſelbigen Dingen nichts fürnehmen noch geſtatten.

§. 2. Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch keinen Krieg weder in- noch auſſerhalb Reichs, ſo wohl von deſſelben, als ſeines Hauſes wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände, auf einem allgemeinen Reichs-Tag vorhergehenden Rath und Einwilligung anfangen, noch andern dergleichen anzufangen geſtatten;

§. 5. Wo Er aber des Reichs wegen angegriffen würde, mag Er ſich aller dem Reich unnachtheiliger Hülfe gebrauchen;

§. 3.

Gravamina et Monita Principum. (Art. IV.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(VI) §. 2. (Monitum) Hätte es bey dem Buchſtaben der Perpetuae lediglich verbleiben ſollen und müſſen. *) Bleibt es bey dem alten Monito.	

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

Reichs von deſſelben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Conſens auf offenem Reichs-Tage, oder zum wenigſten deren ſämtlichen Churfürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächſt gleichwohl, und ſobald mit geſammtem Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. III.

(Reichskriege.)

Dergleichen Reichs-Kriege, ſodann nach Innhalt deren Reichs-Conſtitution, der Executions-Ordnung, und Inſtrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reiche in gleicher Anzahl beyder Religionen zu beſtellende Generalitaet, ſamt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räthen ſowohl, als das ganze Kriegs-Heer, in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüſſe erfordern und mit ſich bringen.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

deſſelben wegen, unter keinerley Vorwande, wie der auch ſey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit der Kurfürſten, Fürſten und Stände Konſens auf offenem Reichstage, oder zum wenigſten der ſämmtlichen Kurfürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächſt gleichwohl und ſo bald mit geſamten Reiche die Gebühr zu beobachten.

§. 3.

(Reichskriege.)

Dergleichen Reichskriege, ſodann nach Inhalt der Reichskonſtitutionen, der Exekutions-Ordnung und Inſtrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu beſtellende Generalität, ſamt den ebenfalls in gleicher Anzahl beider Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen ſowohl, als das ganze Kriegsheer in Unſere und des Reichs Pflichten genommen werden ſolle, wie ſolches alles die auf ſolche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsſchlüſſe erfordern und mit ſich bringen.

§. 4.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 3. und wann er darzu von des Reichs wegen einen Krieg zu führen hätte, ſo ſoll derſelbe anderer Geſtalt nicht, als nach Inhalt der Reichs-Conſtitutionen, der Executions-Ordnung, und des Inſtrumenti Pacis, angefangen und geführet, auch die Generalitaet, ſamt denen vom Kayſer und dem Reich, in gleicher Anzahl der Religion beſtellten, Kriegs-Raths-Directoren und Räthen ſowohl, als das ganze Kriegs-Heer in ſeine und des Reichs Pflicht genommen werden.

§. 7. Desgleichen will und ſoll der erwehlte Römiſche Kayſer auch ohne vorgedachten Conſens der Chur-Fürſten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anſtellen, noch einigs Kriegs-Volk ins Reich führen, oder führen laſſen, ſondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs, ein fremdes Kriegs-Volk in- oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es ſeyn möchte, gegen den Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß geführet würde, daſſelbe will Er mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten ſeine Hülff, Handbieth- und Rettungs-Mittel kräftiglich wieder-

fah-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

§. IV.

(Worein ſich des Kayſers eigene Generalitaet nicht zu miſchen.)

Dagegen wollen Wir Unſerm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht geſtatten, wider die Reichs- und Crays-Verfaſſungen eigenen Gefallens das Marche-Weſen anzuordnen, jemanden von deren gemeinen Laſten zu entbürden, ſich einer eigenmächtigen Cognition über die Contreband oder andere Commercien-Händel anzumaſſen, über die Reichs-Veſtungen zu diſponiren, oder der Reichs-Generalitaet einſeitige Verhaltungs-Befehle zuzuſchiken.

§. V.

(Defenſiv-Krieg.)

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

§. VI.

(Veſtungen in der Stände Landen.)

Jedoch ſollen und wollen Wir weder im währendem ſolchen Reichs-Krieg, noch auch ſonſten in deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Landen und Gebieth, einige Veſtungen von neuen anlegen oder bauen, noch auch zerfallene, oder alte wiederum erneueren, vielweniger andern

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 4.

(Kaiſerl. Kriegsrath und Generalität.)

Dagegen wollen Wir Unſerm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht geſtatten, wider die Reichs- und Kriegsverfaſſungen eigenen Gefallens das Marſchweſen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Laſten zu entbürden, ſich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband- oder andere Kommerzienhändel anzumaſſen, über die Reichsfeſtungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einſeitige Verhaltungsbefehle zuzuſchicken.

§. 5.

(Defenſivkrieg.)

Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe gebrauchen.

§. 6.

(Feſtungen in der Reichs-Stände Landen.)

Jedoch ſollen und wollen Wir weder in währendem ſolchem Reichs-Kriege, noch auch ſonſt in der Kurfürſten, Fürſten und Stände Landen und Gebiethe, auch Reichsritterſchaftlichen Orten und Gütern einige Feſtungen von neuem anlegen oder bauen,

Project der perpetuirlichen W. Capit.

fahren, und nach Innhalt der Reichs-Sazungen und Executions-Ordnung gedeyen,

§. 8. und das Kriegs-Volk, ohne Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Vorwiſſen und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion, und Rettung der bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden laſſen,

§. 9. will auch keine Einquartirung im Reiche ohne vorgehende Einwilligung der geſamten Churfürſten, Fürſten, und Stände ausſchreiben oder machen, auch über das, zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartirung, Muſter-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beſchwehrden, wider die Reichs-Conſtitutionen ſelbſt belegen, noch durch jemand anders beſchwehren laſſen. Da auch ein und anderer Stand darwider beſchwehret, demſelben zu aller billig-mäßiger Satisfaction verhelffen;

§. 6. will auch weder in währenden Kriegen, noch auch ſonſten, in der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Landen und Gebieth keine Feſtungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, viel weniger jemanden in des andern Landen ſolches geſtatten oder zulaſſen.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

dern ſolches geſtatten, oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein die Landes-Herren, nach denen Reichs-Sazungen, in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtigt ſeynd.

§. VII.

(Werbungen und fremde Völker.)

Desgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Conſens, deren Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegsvolck ins Reich führen, oder führen laſſen, ſondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolck in oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand immer es ſeyn möchte, gegen den Münſter und Osna-

brücki-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern ſolches geſtatten oder zulaſſen, immaſſen dieſes allein die Landes-Herrn, nach den Reichsſazungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget ſind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Feſtung von Reichswegen beſezt, und mit einem ſtändigen Gouvernement verſehen war, ſolche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände, räumen und eingehen laſſen, noch weniger aber zugeben, daß der ſonſtige Grundeigenthümer ſich eigenmächtig in den Beſitz der Feſtungswerke ſeze, oder ſolche wohl gar demolire.

§. 7.

(Werbungen und fremde Völker.)

Desgleichen ſollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konſens der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anſtellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich führen oder führen laſſen; ſondern da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem ſie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand immer es ſeyn mögte, gegen den Münſter- und Osnabrückiſchen

Frie-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

brückiſchen Friedens-Schluß, geführet würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben und dem Beleidigten Hülffe, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräftiglich wiederfahren, und nach Innhalt deren Reichs-Sazungen und Executions-Ordnung gedeyhen.

§. VIII.

(Kriegs-Volk im Reiche zu behalten.)

Und das Kriegsvolk, ohne Churfürſten, Fürſten und Ständen Vorwiſſen und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion und Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden laſſen.

§. IX.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

Friedensſchluß geführt würde, daſſelbe wollen Wir mit Ernſt abſchaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hilfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich wiederfahren, und nach Inhalte der Reichsſazungen und Exekutionsordnung gedeihen,

§. 8.

(Kriegsvolk im Reiche.)

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürſten, Fürſten und Stände Vorwiſſen und Bewilligung, auſſerhalb des Reichs nicht führen, ſondern zu deſſelben Defenſion und Rettung der bedrängten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geſchehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche ſie geſchehen, nicht anwenden laſſen.

§. 9.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

§. IX. (C) (5)

(Einquartirung und andere Kriegs-Beſchwerden.)

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reich, ohne vorgehender Einwilligung deren geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit, Einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Muſter-Plätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegs-Beſchwerden, wider die Reichs-Conſtitutionen ſelbſt belegen, noch durch jemand anders beſchweren laſſen.

§. X.

(Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.)

Beſonders ſollen und wollen Wir den Ort, woſelbſten Unſer und des Reichs Cammer-Gericht ſich befindet, von dem Natural-Quartiers-Laſt, gegen einen billigmäßigen Erſaz an die dabey Intereſſirte, in Zukunft jederzeit frey erhalten.

§. XI. (VII)

(Friedens-Tractaten und modus agendi.)

Sodann ſollen und wollen Wir auch keine verbindlichſte Praeliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun, und mit Bewilligung Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, vornehmen, weni-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 9. (C) (5)

(Einquartirung und andere Kriegsbeſchwerden.)

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der geſammten Kurfürſten, Fürſten und Stände, ausſchreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Muſterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeſchwerden wider die Reichskonſtitutionen ſelbſt belegen, noch durch Jemand anders beſchweren laſſen.

§. 10.

(Befreiung des Orts des Kammergerichts vom Quartiere.)

Beſonders ſollen und wollen Wir den Ort, woſelbſt Unſer und des Reichs Kammergericht ſich befindet, von dem Naturalquartierslaſte, gegen einen billigmäßigen Erſaz an die dabei Intereſſirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11. (VII)

(Art der Friedenshandlungen.)

Sodann ſollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar- weniger Haupt-Friedenstraktaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger ſchlieſſen, es wäre dann, daß eine wahre und

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Gravamina et Monata Principum.
(Art. IV.)

(VII)
(§. 11.)
(Verändert durch Zuſätze und Weglaſſung)

Sodann ſollen und wollen wir auch keine verbindliche Praeliminar, weniger Haupt-Friedens-Tractaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, vorneh-

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. IV.)

(C)
§. 9.
(Beläſtigung der Reichsſtädte mit privativer Uebernahme der Winterquartiere für die Reichs-Generalität.

Als eine nicht geringe Beſchwerde müſſen die Reichsſtädte auch dieſes erkennen, daß ihnen neben den andern ſchweren Zahlungen in den Jahren 1758 und 1759 die privative Uebernahme der Winterquartire für die Reichs-Generalität zugemuthet, und ſelbſt die entlegene Städte mit angeſezt werden.

Dieſe neue Laſt iſt zwar Ao. 1760 wieder abgethan und den Städten ein Salvatorium ausgefertiget worden.

Um ſie aber für alle Zukunft vor dieſen und ähnlichen Beläſtigungen zu ſichern, mußen die Reichsſtädte bitten, diesfalls in der künftigen Wahlkapitulation Reichsgeſezliche Vorſehung zu thun.

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(5)
(Beläſtigung der Reichs-Städte mit privativer Uebernahme der Winter-Quartiere für die Reichs-Generalität.

Als eine nicht geringe Beſchwerde müſſen die Reichs-Städte auch dieſes erkennen, daß ihnen, neben den andern ſchweren Zahlungen, in den Jahren 1758 und 1859 die privative Uebernahme der Winter-Quartiere für die Reichs-Generalität zugemuthet und ſelbſt die entlegenen Städte mit angeſezt worden. Dieſe neue Laſt iſt zwar anno 1760 wieder abgethan, und den Städten ein Salvatorium ausgefertiget worden.

Um ſie aber für alle Zukunft für dieſen und ähnlichen Beläſtigungen zu ſichern, müſſen die Städte bitten, dießfalls in der künftigen Wahl-Kapitulation Reichs-Geſezliche Vorſehung zu thun.

W. Capit. Joſeph. II.

(Art. IV.)

weniger ſchlieſſen (VII), es wäre dann, daß eine wahre und würkliche eilende Noth ein ſolches nicht geſtattete, welchen falls Wir wenigſten einsweilen, biß die Sache an das geſamte Reich gebracht werden kann, des Churfürſtlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlaſſen, ſo fort wollen Wir auch gedachte Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürkungs-Rechts ſich ohngeſchmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen, alſo, daß zwiſchen Unſerer Geſandtſchaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tägen herkomliche Modus Tractandi beobachtet, ſo viel aber die Congreſſen Mit-Alliirten, oder andern auswärtigen, beſonders deren Mächten, mit denen man im Krieg befangen geweſen, Geſandten betrift, die Reichs-Deputirte zu ſelbigen ohnweigerlich zugelaſſen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unſerigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürſten, Fürſten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey ſtehet, ſo ſollen und wollen Wir ſothane Vollmachten weiters nicht erſtrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringet.

§. XII.

(Redintegration alles von Feind im Geiſt- und Weltlichen geänderten.)

Wir ſollen und wollen auch bey erfolgenden Frieden ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Feind

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

und wirkliche eilende Noth ein ſolches nicht geſtatte, welchen fall Wir wenigſtens einsweil, bis die Sache an das geſammte Reich gebracht werden kann, des kurfürſtlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlaſſen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bei den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beiwirkungsrechts ſich ungeſchmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen, alſo, daß zwiſchen Unſerer Geſandtſchaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstägen herkömmliche Modus tractandi beobachtet, ſoviel aber die Kongreſſe mit Alliirten und andern auswärtigen, beſonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen geweſen, Geſandten betrift, die Reichs-Deputirten zu ſelbigen unweigerlich zugelaſſen, und ohne Deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unſrigen unternommen werde, die Reichs-Deputirten zu vertretten. Im Fall aber Uns Kurfürſten, Fürſten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei ſteht; ſo ſollen und wollen Wir ſothane Vollmachten weiters nicht erſtrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringt. Jedoch ſoll den Kurfürſten, Fürſten und Ständen andurch unbenommen ſeyn, wegen ihrer beſondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Geſandte zu ſchicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder ſonſtige Hinderniß zuzulaſſen wären.

§. 12.

(Wiederherſtellung des vom Feinde Geänderten.)

Wir ſollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernſtlich daran ſeyn, damit das von dem Fein-

Gravamina et Monita Principum.

(Art. IV.)

nehmen, weniger ſchlüſſen *). Sofort wollen wir auch gedachte Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beiwirkungsrechts ſich ohngeſchmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen, alſo, daß zwiſchen unſerer Geſandtſchaft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und andern Deputations-Tägen herkommliche Modus tractandi beobachtet, ſoviel aber die Congreſſen, mit Alliirten oder andern auswärtigen beſonders deren Mächten, mit denen man im Kriege befangen geweſen, Geſandten betrift, die Reichsdeputirten zu ſelbigem unweigerlich zugelaſſen, und unter deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unſrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürſten, Fürſten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei ſteht; ſo ſollen und wollen Wir ſothane Vollmachten weiters nicht erſtrecken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verſtand mit ſich bringt. Jedoch ſoll den Kurfürſten, Fürſten und Ständen andurch unbenommen ſeyn, wegen ihrer beſondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Geſandte zu ſchicken, welche alsdann bey den Traktaten ohne Widerrede oder ſonſtige Hinderniß zuzulaſſen wären.

*) poſt verbum ſchlüſſen: ponatur: punctum et ommitantur reliqua usque ad verba: ſofort wollen wir auch etc.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

Feind im Reich occupirte, oder in Eccleſiaſticis et Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Conſolation, in den alten, denen Reichs-Fundamental-Geſezen und Friedens-Schlüßen (worunter doch die Augsburgiſche Confeſſions-Verwandte den Ryswickiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Catholiſche aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellt ſeyn laſſen) gemäſſen Stand reſtituiret werde.

§. XIII.

(Beobachtung des Weſtphäliſchen Friedens.)

Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Osnabrück zwiſchen Unſeren Vorfahren am Reich, den heiligen Römiſchen Reich und ſämtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen an einem, dann denen mit paciſcirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geſchloſſen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchaft bekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. XIV.

(Fremde Werbungen)

Und dieweilen denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtrumento Pacis und denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen, wie weit einem Stand, oder Angeſeſſenen des Reichs ſich bey auswärtigen in Kriegsdinſten zu begeben oder einzulaſſen erlaubet; ſo ſollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns, oder andern einiges Volk im Reich, oder in ſeinen eigenen Landen, zu ausländiſchen Potentaten Dienſten

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

Feinde im Reich okkupirte, oder in Eccleſiaſticis et Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konſolation, in den alten, den Reichsfundamentalgeſezen und Friedensſchlüſſen (worunter doch die augsburgiſchen Konfeſſionsverwandte den riswickiſchen Frieden nicht verſtanden haben wollen, die Katholiſchen aber ſothane Reſervation an ſeinen Ort ausgeſtellt ſeyn laſſen) gemäßen Stand reſtituiret werde.

§. 13.

(Beobachtung des Weſtphäliſchen Friedens.)

Abſonderlich aber ſollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münſter und Osnabrück gehandelt und geſchloſſen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundſchaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

(Fremde Kriegsdienſte.)

Und obgleich in dem Inſtrumento Pacis, und den Reichskonſtitutionen zur Genüge verſehen iſt, wie weit einem Stande oder Angeſeſſenen des Reichs erlaubet ſey, ſich bei auswärtigen Mächten in Kriegsdienſte zu begeben oder einzulaſſen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgeſeze zu verbleiben hat; ſo wollen Wir doch in der reichsväterlichen Abſicht, damit das Reich der dienſtfähigen Mannſchaft nicht entblöſet werde, für die Zukunft keineswegs geſtatten, daß ohne

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

ſten geworben würde zuvorderiſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchaft nicht entblöſſet werde, und die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, ſamt allen deſſen Angehörigen bey obgemelder Werbung mit Verſammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muſter-Pläzen, oder ſonſt in einige andere Wege wider die Reichs-Conſtitutiones und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchweret, oder darwider nicht verfahren werde.

§. XV.

(Der Kayſerl. ꝛc. Völker Verpflegung auf Marchen ꝛc.)

Mithin ſollen Unſere eigene ſowohl, als Unſere etwa habende Hülfs-Völker nicht anderſt, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requiſition, durch deren Churfürſten und Ständen Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelbe fürohin keine Etappenmäßige Verpflegung gefordert werden, ſondern es ſollen ſolche beyderley Völker im Marche und im Felde für den Landläufigen Preis, und durch ihr eigen Commiſſariat leben, mithin alles nöthige und vom Land Anſchaffende baar bezahlen.

§. XVI.

(Wie auch der Generalitaet, Artillerie ꝛc.)

Es ſollen alſo die Völker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die Generalitaet, Artillerie, das Commiſſariat, und Feld-Canzeleyen verſtehet;

§. XVII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

ohne Unſere und der Kurfürſten, Fürſten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſizen, eine Werbung im Reiche zugelaſſen oder nachgeſehen, vielweniger die Stände des Reichs oder deſſen Angehörige mit Verſammlung, Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannſchaft, oder mit Muſterpläzen und dergleichen auf irgend eine Art beſchweret, oder ſonſt in einige Wege wider die Reichskonſtitutionen und das Inſtrumentum Pacis verfahren werde.

§. 15.

(Marſch der Kaiſerlichen Völker.)

Mithin ſollen Unſere eigene ſowohl, als Unſere etwa habende Hilfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannſchaft eskortirte Rekrutentransport, nicht anderſt als nach vorhergehender gewöhnlicher Requiſition, durch der Kurfürſten und Stände Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden; ſondern es ſollen ſolche beiderlei Völker im Marſch und im Felde für den Landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommiſſariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anſchaffende baar bezahlen.

§. 16.

(Der Generalität, Artillerie u. ſ. w. durch der Stände Lande.)

Es ſollen alſo die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommiſſariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeiten, verſtehet;

§. 17.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

§. XVII.

(Bürgſchaft wegen deſſen Beobachtung.)

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen deren durchziehenden Völker genugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchaft, mittelſt hinlänglich angeſeſſener Wechsler und Kaufleuten in Reichs-Städten gegeben werden ſolle, wie bereits in denen Reichs-Conſtitutionen verſehen, oder ſich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. XVIII.

(Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedruckten Ständen zu aſſiſtiren.)

Und nachdem auch je zuweilen verſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stifter, Graf- und Herrſchaften, ohne einig Recht und Befugniß, durch auswärtige Völker mit Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Friedensſchluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; als verſprechen Wir nicht allein durch eifrige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch vermög deren Reichs-Conſtitutionen bey denen nächſt angeſeſſenen Crayß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürſtenthümern, Stiftern, Graf- und Herrſchaften bekräftiglich aſſiſtiret, und ſich bey ihrer zuſtehenden Immedietaet per omnia gelaſſen werden.

§. XIX.

(Verſprochener Schuz bey obigem allem.)

Bey welchem allen Wir Churfürſten, Fürſten und Stände (die freie Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen ſchüzen, manuteniren

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

§. 17.

(Sicherheit deshalben.)

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugſame Sicherheit und annehmliche Bürgſchaft, mittelſt hinlänglich angeſeſſener Wechsler und Kaufleute in Reichsſtädten gegeben werden ſolle, wie bereits in den Reichskonſtitutionen verſehen, oder ſich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

(Hilfe für die Fremden beſchwerten Stände.)

Und nachdem auch jezuweil verſchiedene Immediatfürſtenthümer, Stifter, Graf- und Herrſchaften, ohne einiges Recht und Befugnis, mit Einquartirung und andern Kriegsungelegenheiten höchſt beſchweret werden, und daher des ſo theuer erworbenen Friedensſchlußes in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediatſtänden gemacht werden wollen, als verſprechen Wir nicht allein durch eiferige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch vermöge der Reichskonſtitutionen, bei den nächſt angeſeſſenen Kreisſtänden die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürſtenthümern, Stiftern, Graf und Herrſchaften kräftiglich aſſiſtiret, und ſie bei ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden.

§. 19.

(Wiederhohltes Schuzverſprechen.)

Bey welchem allen Wir Kurfürſten, Fürſten und Stände, (die freie Reichsritterſchaft mit begriffen) ſamt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen ſchützen, manuteniren,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IV.)

niren und handhaben, und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen wollen.

Articulus V.

§. I.

(Stände mit Auflagen ꝛc. nicht zu beſchweren.)

Wir ſollen und wollen auch, die Churfürſten und andere des heiligen Römiſchen Reichs Stände mit Canzley-Geldern, Nachreiſen Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beſchweren.

§. II.

(Der Reichs-Steuern Bewilligung.)

Auch in zugelaſſenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuren und dergleichen An- und Auflagen, es ſey zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten anderſt nicht, als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen auf allgemeinen Reichstägen anſetzen.

§. III.

(Einnahm.)

Dieſelbe in denen gewöhnlichen Legſtädten, durch die von denen Crayſen dahin verordnete Bediente empfangen laſſen und daran ſeyn, damit der Ruckſtand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IV.)

ren, und handhaben, und dawider in keinerlei Weiſe beſchweren laſſen wollen.

Articulus V.

§. 1.

(Verſchonung der Stände mit Auflagen.)

Wir ſollen und wollen auch, die Kurfürſten und andere des heiligen römiſchen Reichs Stände mit Kanzleygeldern, Nachreiſen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beſchweren.

§. 2.

(Bewilligung der Reichsſteuern.)

Auch in zugelaſſenen nothdürfftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es ſey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderſt nicht als mit Rathe, Wiſſen und Verwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinen Reichstägen anſetzen.

§. 3.

(Deren Einnahme.)

Dieſelben in den dazu beſtimmten Legſtädten, durch die von den Kreiſen dahin verordneten Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Rückſtand von den vorhin bewilligten Reichsſteuern eingetrieben.

§. 4.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus V.

§. 2. Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch keine Reichs-Steuern, und dergleichen An- oder Auflagen, es ſeye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderſt, als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Kur-Fürſten, Fürſten und Stände, auf allgemeinen Reichs-Tägen anſetzen,

§. 3. dieſelbige in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Creyſen dahin verordnete Bediente empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit der Rückſtand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben,

§. 4

W. Capit. Joſeph II.

(Art. V.)

§. IV. (VIII)

(Verrechnung)

Und von denen Reichs-Pfenning-Meiſtern, denen ſolchen Falls die Erhebung und Zuſammenbringung derer in denen Legſtädten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Geſätzen und Verfaſſungen gemäß, ohne Eintrag zu überlaſſen, jedesmal dem Reich oder wen daſſelbe bey der Verwilligung zur Aufnahme ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den ſodann fürwährenden, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, den nächſt darauf folgenden Reichstag wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römiſchen Kayſers freyer Dispoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde.

§. V.

(und Anwendung.)

Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andern Ende, als dazu ſie gewilliget worden, anwenden.

§. VI.

(Exemptiones davon.)

Wollen auch weder Uns ſelbſt mit Unſeren Erblanden des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen.

§. VII.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. 4. (VIII)

(Verrechnung)

Und von den Reichspfenningmeiſtern oder Reichskaſſirern, denen ſolchen Falls die Erhebung und Zuſammenbringung der in den Legſtädten eingegangenen Gelder, den Reichsgeſezen und Verfaſſungen gemäß, ohne Eintrag zu überlaſſen, jedesmal dem Reiche, oder wen Daſſelbe bei der Verwilligung zur Aufnahme ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den ſodann fürwährenden, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, den nächſt darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römiſchen Kaiſers oder ſonſt jemandes freier Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

(Anwendung.)

Auch die von den Reichsſtänden eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu gewilliget worden, anwenden.

(§. 6.

(Beitrag des Kaiſers von den Erblanden)

Wollen auch weder Uns ſelbſt mit Unſern Erblanden des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen.

§. 7.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 4. und von dem Reichs-Pfenning-Meiſter jedes mal dem Reich, oder wenn daſſelbe, bey der Verwilligung, zur Aufnahm ſolcher Rechnung verordnen wird, auf dem nächſt darauf folgenden Reichstag, wann es nicht Anlagen betrift, welche zu eines Römiſchen Kayſers freyer Dispoſition verwilligt worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5. auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu ſie gewilligt worden, anwenden.

§. 7. Will auch nicht geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von ſolchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand ſolches geſchehen möge, ſich befreyungs-Weiß eximire. So will er auch ſelbſten keine Exemptiones oder moderationes der Anſchläg und Matricul, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ertheilen, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

Gravamina et Monita Principum.

(Art. V.)

(VIII.)

(§. 4.)

(Zuſatz)

Und von den Reichs-Pfenningmeiſtern oder Reichskaſſierern, denen ſolchen Falls die Erhebung und Zuſammenbringung der in den Leyſtädten eingegangenen Gelder, den Reichsgeſezen und Verfaſſung gemäß, ohne Eintrag zu überlaſſen, jedesmal dem Reiche, oder wen daſſelbe bey der Verwilligung zur Aufnahme ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf den ſodann fürwährenden, oder da ſelbiger Zeit keiner wäre, den nächſt darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römiſchen Kaiſers, oder anderer, oder ſonſt jemandes freyer Diſpoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde.

Reichsſtättiſche Gravamina et Monita.

(Art. V.)

W. Capit. Joſeph II.

(Art. V.)

§. VII. (IX)

(Eximirung)

Noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem et Votum bey Reichs-Conventen hat, von ſolchen Reichs-Hülfen und Anlagen, unter was Vorwand ſolches geſchehen möge, ſich Befreyungsweiß eximire, oder von Uns oder ſonſten jemanden inner oder auſſerhalb Reichs auf einigerley Weiß eximiret werde.

§. VIII.

(Aſſignationes, Compenſationes.)

So wollen Wir auch niemanden Aſſignationes auf Reichs-Crayſe oder Stände, wider deren Willen ausſtellen, keine Compenſationes, ohne des Reichs Vorwiſſen, oder Bewilligung, am wenigſten mit denen Reichs- ſodann Unſeren oder anderen Privat-Geldern oder Schulden geſtatten.

§. IX. (X)

(Exemptiones, Moderationes.)

Auch ſelbſten keine Exemptiones oder Moderationes der Anſchläge und Matricul, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs ertheilen.

§. X. (1)

(Redintegratio Circulorum, Moderatio, Peraequatio, Exemptio.)

Sondern vielmehr daran ſeyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis matriculae et peraequationis und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem abſonderlichen Moderations-Tage, (in ſo weit nicht mittlerweile ein und anderer Punct erlediget worden ſeyn ſollte) rechtmäßig und förderlichſt vorgenommen und erörtert.

§. XI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. 7. (IX)

(Aller Stände)

Noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem et Votum bey Reichskonventen hat, von ſolchen Reichshilfen und Anlagen, unter was Vorwande ſolches geſchehen möge, ſich befreiungsweiſe eximire, oder von Uns oder ſonſt jemanden inner, oder auſſerhalb des Reichs auf einigerlei Weiſe eximiret werde.

§. 8.

(Aſſignationen, Kompenſationen.)

So wollen Wir auch niemanden Aſſignationen auf Reichskreiſe oder Stände wider deren Willen ausſtellen, keine Kompenſationen, ohne des Reichs Bewilligung am wenigſten mit den Reichs- ſodann Unſern oder andern Privatgeldern oder Schulden geſtatten.

§. 9. (X)

(Exemtionen, Moderationen.)

Auch ſelbſt keine Exemtionen oder Moderationen, der Anſchläge und Matrikel, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ertheilen.

§. 10. (1)

(Wiederherſtellung der Kreiſe, Ausgleichung des Matrikularanſchlags.)

Sondern vielmehr daran ſeyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculae et peraequationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem abſonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichſt vorgenommen und erörtert.

§. 11.

Gravamina et Monita Principum.

(Art. V.)

(IX)

§. 7. *)

(Verändert durch Zuſatz)

Noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher ſeſſionem et votum bey Reichsconventen hat, von ſolchen Reichs und Kreishülfen, Anlagen und Kammerzielern, unter was Vorwande ſolches geſchehen möge, ſich befreyungsweiſe eximire, oder von uns oder ſonſt jemanden inner- oder auſſerhalb des Reichs auf einigerley Weiſe eximiret werde.

(X)

§. 9.

(Zuſätze)

Auch ſelbſten keine Exemptionen oder Moderationen der Anſchläge und Matricul, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs ertheilen, und die ohne Conſens ertheilte unterſuchen laſſen.

*) §. 7. Von ſolchen Reichs: addatur: und Kreiß.

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(1)

Beziehung der im Kreiſe gelegenen unmittelbaren Gebiete zu den Kreis-Anlagen. Inſonderheit von Ottobeuren, Buxheim und Illernichheim.

Hieher gehört

1) Die bereits ſowohl in den in Abſicht auf die damals zu verfaſſende Wahl-Capitulation im Jahr 1711 gedruckten ſo betitelten Gravaminibus und Deſideriis des Schwäbiſchen Kreiſes §. 8., als auch in der hier beiliegenden

(unter

W. Capit. Joſeph II.

(Art. V.)

§. XI.

(Anhaltung eines jeden zu ſeiner Schuldigkeit.)

Auch im übrigen jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

Articulus VI.

§. I.

(Bündniſſe in Reichsſachen.)

Wir wollen und ſollen auch für Uns ſelbſt, als erwählter römiſcher König, nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung vor Uns ſelbſt, in des Reichs-Händeln keine Bündniß oder Einigung mit anderen in- oder auſſerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürſten, Fürſten und Ständen Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget.

§. II.

(Wie in dieſen und andern Publicis zu verfahren, wann Periculum in mora)

Da aber ſalus publica et utilitas eine mehre Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir aller Churfürſten ſämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahl-Stadt und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunft und nicht durch abſonderliche Erklärungen, biß man zu einer allgemei-

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. V.)

§. 11.

(Anhaltung und Exekution der Schuldigkeit.)

Auch im übrigen jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Executionsordnung verfahren werde.

Articulus VI.

§. 1.

(Bündniſſe in Reichsſachen.)

Wir wollen und ſollen auch für Uns ſelbſt, als erwählter römiſcher Kaiſer, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder auſſerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget.

§. 2.

(In eilenden Fällen)

Da aber ſalus publica et utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen Wir aller Kurfürſten ſämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlſtatt, und zwar auf einer Kollegialzuſammenkunft, und nicht durch abſonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus VI.

§. 1. Der regierende römiſche Kayſer ſoll und will auch vor ſich ſelbſt, als erwehlter Römiſcher Kayſer, in des Reichs Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern inn- oder auſſerhalb des Reichs machen, Er habe dann zuvorhero der Churfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung auf einem Reichstag hierzu erlanget;

§. 3. wann Er auch ins künftig, ſeiner eigenen Landen halber, einige Bündniß machen würde, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädigt des Reichs und nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs ins gemein belanget, ſoll denenſelben allen und jeden das Recht, Bündniß unter ſich, und mit Auswärtigen zu Ihrer Sicherheit und Wohlfart zu machen, dergeſtalt frey bleiben,

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

unter gleichem Titel und zu gleichem Zwek erſchienenen Drukſchrift vom Jahr 1741 und deren IXten Abſchnitt enthaltenen Bitte des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes, um Reichs-Verfaſſungsmäßigen Beiſtand zu Erlangung der beſtändigen Beſteuerung der innerhalb deſſelben gelegenen ſogenannten Immediatorum, nemlich ſolcher Stände und Herrſchaften, die zwar unmittelbar unter dem teutſchen Reich ſtehen, auch deſſen und des Kreiſes Schuz und andere dahin gehörige Vortheile genieſſen, und hingegen von allen gemeinſchaftlichen Bürden ganz befreiet ſeyn wollen, wie zum Beiſpiel das Reichs-Stift Ottobeuren, die Karthaus Buxheim und andere Herrſchaften, welche nach und nach einige Güter und Dorfſchaften von den Kreisſtänden an ſich gebracht, und ſolche wider die deutliche Reichs-Geſeze, völlig eximiren; da doch der Kreis, vermöge der Reichs-Abſchiede von den Jahren 1500, 1512, 1542 und 1543 einen gegründeten Anſpruch auf alle innerhalb des Kreiſes befindliche Prälaturen, Grafen und Herren hat.

Wie es denn unter andern namentlich in dem zu Augsburg errichteten Reichs-Abſchied vom 2. Jul. 1500 §. 7. heißt:

„Daß zu dem Schwäbiſchen Kreis alle und jede Prälaten, Grafen, Herren und Reichs-Städte im Land zu Schwaben gehörten;“ welches in dem — über der Ordnung des Reichs-Regiments am 26. Mai 1521 zu Worms errichteten Reichs-Abſchied §. 23 und in der — auf dem Reichstag zu Nürnberg am Donnerſtag Philippi und Jacobi 1522 verfaßten Erklärung des Land-Friedens §. 7. wörtlich wiederholt wurde.

Wozu noch überdieß kommt, daß, mittelſt der Reichs-Abſchiede

von 1542, §. 16. 17.
von 1543, §. 25. 27.
von 1544, §. 26. 27. 32. 33.
von 1548, §. 53. 66.

verbis: Aber diejenige, ſo etc.

von 1555, §. 83.
von 1576, §. 105.
von 1582, §. 52.
von 1598, §. 20.
von 1641, §. 36.

alle Exemtionen in Reichs-Kriegen, auch Reichs- und Kreis-Verfaſſungs-Sachen, als ganz unſtatthaft erklärt, auch ſeit mehr als 200 Jahren die Wieder-Ergänzung der Reichs-Kreiſe eifrigſt betrieben worden iſt.

Vorzüglich aber gehören obgemeldtermaſſen hieher das Reichs-Stift Ottobeuren und die Karthaus Buxheim, (als welche ſogar mehrere Jahre wirklich zu dem Kreiſe geſteuert — und ſowohl von jeweiligen teutſchen Kaiſern ausdrüklich dazu angewieſen — als auch, was Ottobeuren beſonders betrift, von dem Reichs-Kammer-Gericht im Jahr 1718 dem Kreiſe durch ein Mandatum S. C. vollkommen zugeſprochen worden;) wie auch die Herrſchaft Illeraichheim, welche bereits ehehin durch viele Reichs- und Kreis-Moderations-Gutachten dem Kreiſe zuerkannt worden, und deren damalige Beſizer, die von Rechberg, dem Kreiſe ſogar eine Zeitlang mit Siz und Stimme beigetretten waren, ſich aber demſelben gleichwohl wieder entzogen, und, bei dieſem — den klaren Reichs-Geſezen gerade entgegen laufenden Benehmen, durch einſeitige Vorſtellungen, Kaiſerlichen Beiſtand zu verſchaffen gewuſt haben.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VI.)

gemeinen Reichsberathſchlagung kommen kann, wie ſonſten in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen, alſo auch vornehmlich in dieſer, zuvor erlangen.

§. III. (XI)

(Bündniſſe wegen deren Kayſerlichen Erblanden.)

Wann Wir auch künftig Unſerer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, ſo ſolle ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädigt des Reichs und nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis.

§. IV.

(Bündniſſe derer Reichsſtände.)

So viel aber die Stände des Reichs belanget, ſolle denenſelben allen und jeden das Recht, Bündniſſe unter ſich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergeſtalt frey bleiben, daß ſolche Bündniſſe nicht wider den regierenden Römiſchen Kayſer und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedensſchluß ſey, und daß dieß alles nach laut deſſelben, und unverlezt des Eydes geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römiſchen Kayſer und dem heiligen Römiſchen Reich verwandt iſt.

§. V.

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VI.)

nen Reichsberathſchlagung kommen kann, wie ſonſt in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, alſo auch vornehmlich in dieſer zuvor erlangen.

§. 3. (XI)

(Kaiſerliche Bündniſſe in Anſehung eigener Lande.)

Wenn Wir auch künftig Unſerer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden, ſo ſoll ſolches anderer Geſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädiget des Reichs, und nach Inhalte des Inſtrumenti pacis.

§. 4.

(Bündniſſe der Reichsſtände.)

So viel aber die Stände des Reichs belanget, ſoll denſelben allen, und jeden das Recht, Bündniß unter ſich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfarth zu machen, dergeſtalt frei bleiben, daß ſolche Bündniß nicht wider den regierenden römiſchen Kaiſer und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß ſey und daß dies alles nach laut deſſelben und unverlezt des Eides geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römiſchen Kaiſer und dem heiligen römiſchen Reiche verwandt iſt.

§. 5.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ben, daß ſolche Bündniß nicht wider den regierenden Römiſchen Kayſer und das Reich, noch wider den allgemeinen Lands-Frieden und Münſter und Oßnabrückiſchen Friedensſchluß ſeye, und daß dieß alles, nach laut deſſelben, und unverlezt des Eyds geſchehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römiſchen Kayſer und dem Heil. Römiſchen Reich verwandt iſt.

Gravamina et Monita Principum. (Art. V.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.	Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.
(XI.) (§. 3. **) (Monitum) Wann er auch inskünfftige ſeiner eigenen Lande halber einige Bündniß machen würde, ſo ſolle ſolches anderergeſtalt nicht geſchehen als ohne Beſchwerde des Reichs, und nach Inhalt des Inſtrumenti pacis. **) §. 2. „Bleibt es bey der Perpetua.“ (NB. Hier trifft die Perpetua nicht mit der Joſephiniſchen und allerneueſten überein.)		

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VI.)

§. V.

(Fremde Hülfe.)

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe alſo und nicht anderſt begehret werde, noch gethan ſeye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge.

Articulus VII.

§. I.

(Polizey und Commercien.)

Ferner ſollen und wollen Wir über die Policey-Ordnungen wie die ſeynd, und noch ferners auf dem Reichstage geſchloſſen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Waſſer und Land nach Möglichkeit befördern.

§. II. (D)

(Manutenenz der Handels-See-Städte.)

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, alſo in-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VI.)

§. 5.

(Fremde Hülfe).

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe alſo und nicht anders begehret werde, noch gethan ſey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachſen möge.

Articulus VII.

§. 1.

(Von Polizei- und Handlungsſachen.)

Ferner ſollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittelſt kräftigſt aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbeſſern, und den jezigen Zeitumſtänden näher anzupaſſen, auch wie zur möglichſten Verbeſſerung der zu Waſſer und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Beſten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinſame den Verhältniſſen Deutſchlands allenthalben angemeſſene Maasregeln zu gelangen ſey. Inſonderheit wollen Wir den für Deutſchland wichtigen Buchhandel nicht auſſer Acht laſſen, ſondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erſtatten laſſen, wiefern dieſer Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herſtellung billiger Druckpreiſe von dem itzigen Verfalle zu retten ſey.

§. 2. (D)

(Der Handelsſtädte.)

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, alſo inſonderheit die

Project der perpetuirl. W. Capit.

Articulus VII.

§. 1. Ferner ſoll und will der regierende Römiſche Kayſer über die Polizey-Ordnung halten, und die Commercia des Reichs befördern, auch über diejenige, ſo mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien, dem Reich und deſſen Einwohnern merklichen Schaden, Nachteil und Beſchwerung zufügen, nach Inhalt der Policey-Ordnung, ernſtliches Einſehen thun und verfahren,

§. 3. keineswegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, Dieſelbe als denen Reichs-Sazungen zuwider, abthun und aufheben;

§. 5.

(D)

§. 2.

(Monitum)

(Handlungsfreyheit während dem Reichskrieg.)

Zum Behuf der Handlung treibenden Städte iſt zwar in beſagten Artikel die preißwürdigſte Vorſehung bereits enthalten; Da aber ſolche auf den unglücklichen Fall eines entſtehenden Reichskrieges ſich nicht erſtrecket; ſo wird man daher um den fernern Beyſatz zu bitten veranlaßet:

Daß bey entſtehendem Reichskrieg kein dem ganzen h. R. R. und inſonderheit denen Handlung treibenden Städten, in ſpecie denen Reichs- und Hanſee-Städten, Lübek, Bremen und Hamburg, ſehr nachtheilig und ſchädliches Generalverbot der Schiffarth und Handlung nach denen feindlich erklärten Landen in den Kayſerlichen Avocatoriis geſchehen, ſondern vielmehr die ungehinderte Fortſezung eines unſchädlichen Land- und See-Commercii mit denen feindlich erklärten Landen auch währendem Krieg, frey und ungehindert gelaſſen, mithin das Verbot blos auf die Contrebande Waaren beſchränket und unter dieſer Benennung nur Waffen und ſolche Sachen und Fabrikate, die zur Fortſezung des Kriegs unmittelbar angewandt werden, verſtanden werden mögen.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VII.)

inſonderheit die vor andern zum gemeinen Beſten zur See tranſigirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Inſtrumento Pacis gemäß, erhalten und kräftigſt ſchüzen.

§. III.

(Privilegia auf Monopolia.)

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künſten und anderen in das Policey-Weſen einlaufenden Sachen, oder wie es ſonſten Nahmen haben möge, ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelbe als denen Reichs-Sazungen zuwider abthun und aufheben;

§. IV.

(Auch in andern Policey-Sachen.)

Woneben Wir führohin keinerley von Unſeren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo derer Churfürſten, Fürſten und Ständen in Dero Territoriis zuſtehenden Policey-Weſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Weg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte, erneuern ſollen noch wollen.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VII.)

die vor andern zum gemeinen Beſten zur See trofiguirenden Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freiheiten dem Inſtrumento pacis gemäß erhalten, und kräftigſt ſchüzen.

§. 3.

(Monopolien.)

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künſten und andern in das Polizeiweſen einlaufenden Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben möge, ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelben als den Reichsſazungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.

(Privilegien in Polizeiſachen.)

Woneben Wir führohin keinerlei von Unſern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, ſo der Kurfürſten, Fürſten und Stände in Dero Territoriis zuſtehenden Polizeiweſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerlei Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern ſollen und wollen.

§. 5.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 5. Wann auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufakturen und Waaren verbotten werden ſollten; So ſoll und will der erwehlte Römiſche Kayſer ſich deſſelben Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im Widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermelden Landen ins Reich zu bringen, gleichergeſtalten nicht zugelaſſen ſeyn ſolle.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VII.)

§. V.

(Repreſſalien auf den Fall der Sperrung des Commercii.)

Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich verfertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verbotten ſeynd oder verbotten werden ſollten, weilen ſolches der Freyheit deren Commerciorum zuwider, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſolle.

Articulus VIII.

§. I. (XII)

(Verbott der Zoll-Ertheil-Erhöh-Verlegungen und dergl.)

Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die teutſche Nation und das heilige Römiſche Reich zu Waſſer und Land zum höchſten damit beſchweret, nun hinführo, jedoch unbeſchädiget der vor Aufrichtung Weyland Kayſers Caroli VI. Wahl-Capitulation mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſeren Vorfahren Römiſchen Kayſeren, abſonderlich denen Churfürſten des

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VII.)

§. 5.

(Repreſſalien in Handlungsſachen.)

Wenn auch in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten ſind, oder verboten werden ſollten, weil ſolches der Freiheit der Kommerzien zuwider, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen Abſtellung angelegen ſeyn laſſen, im Widrigen aber die Vorſehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermelden Landen ins Reich zu bringen gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſoll.

Articulus VIII.

§. 1. (XII)

(Zollertheilung, Erhöhung, Erſtreckung, Verlegung.)

Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die Deutſche Nation und das heilige römiſche Reich zu Waſſer und Lande zum höchſten damit beſchweret, nun hinfüro, jedoch unbeſchädigt der vor Aufrichtung weiland Kaiſers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, abſonderlich den Kurfürſten des Reichs erthei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus VIII.

§. 1. Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch inſonderheit, dieweil die Teutſche Nation, und das heilige Römiſche Reich, zu Waſſer und Land zum höchſten damit beſchweret, nun hinführo, (doch unbeſchädigt der, vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahlkapitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter Zoll-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuen geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren laſſen, auch vor ſich ſelbſt keinen

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

des Reichs ertheilten und in Obſervantz gebrachten Zoll-Conceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirk zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch vor Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

§. II.

(Einwilligung der Churfürſten.)

Es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Churfürſtens Widerrede oder Diſſens dargegen, und dergeſtalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyn, maſſen diesfalls die Maiora nicht zu attendiren, und ohne die unanimia nichts zum Stande zu bringen.

§. III. (XIII)

(Vernehmung der Benachbarten)

Sondern auch die intereſſirte benachbarte Crayß und beſonders derjenige in welchen der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret, oder

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zollkonzeſſionen, Prorogationen, und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäſig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch für Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren;

§. 2.

(Einwilligung der Kurfürſten.)

Es ſey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stücke verfahren, daß keines Kurfürſten Widerrede oder Diſſens dagegen und dergeſtalt alle und jede in Dero Kollegialſtimmen einmüthig ſeyn, maſſen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen.

§. 3. (XIII)

(Vernehmung der benachbarten Kreiſe und Stände.)

Sondern auch die intereſſirten benachbarten Kreiſe und beſonders derjenige in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, pro-ro-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

§. 2. es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stück verfahren, daß keines Churfürſten Widerred oder Diſſens dagegen, und dergeſtalt alle und jede in Dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyen, *maſſen* dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanima nichts zum Stand zu bringen,

§. 3. ſondern auch die intereſſirte Benachbarte, und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beſchwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

§. 4. Gleichergeſtalt ſoll und will er auch allen denenjenigen, ſo um neue Zölle, es ſeye gleich zu Waſſer oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch ſolcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröſtung, oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten geben, noch

Gravamina et Monita Principum.

(Art. VIII.)

(XII)

§. 1. *)

(Zuſatz.)

Wir ſollen und wollen auch inſonderheit, dieweil die deutſche Nation und das heilige römiſche Reich zu Waſſer und Lande zum höchſten damit beſchweret, nun hinführo, jedoch unbeſchädigt der vor Aufrichtung weiland Kaiſers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligter und von Unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, abſonderlich den Kurfürſten, denen Fürſten und Ständen des Reichs ertheilten, und in Obſervanz gebrachten Zollkonceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als ſich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch für Uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren.

*) §. 1. Poſt verba: Abſonderlich denen Kurfürſten: addatur: denen Fürſten und Ständen.

(XIII)

§. 3. *)

(Zuſatz.)

Sondern auch die intereſſirten benachbarten Kreiſe und beſonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beſchwerden von Uns und den geſammten Kurfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden: Und neben dem Kurfürſtl. Collegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Conceſſiones andere Kur-Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil und Schaden zu leiden haben ꝛc. (S. oben Project der perpetuirl. W. Capit. S. 64.)

*) Ad §. 3 et ad verba: Von uns und denen geſammten Kurfürſten. Bleibt es bey der Perpetua.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedenken und Beſchwerden von Uns und denen geſammten Churfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. IV.

(Verbott der Promotorial-Schreiben etc.)

Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denenjenigen ſo um neue Zölle, es ſeye gleich zu Waſſer oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung oder auch ſolcher Erhöhung und Prorogation anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern Dieſelbe ſchlechterdingen einer Collegial-Verſammlung der Churfürſten zu erwarten, erinneren;

§. V.

(Neue Zölle ꝛc. ſollen den alten unnachtheilig ſeyn.)

Und neben dem Churfürſtlichen Collegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Conceſſiones andere Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften und Rechten kei-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

rogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beſchwerden von Uns und den geſammten Kurfürſten gebührend erwogen und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

(Verbot der Promotorialſchreiben.)

Gleichergeſtalt ſollen und wollen Wir auch allen denjenigen, ſo um neue Zölle, es ſey gleich zu Waſſer oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation ſolcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorialſchreiben an die Kurfürſten geben noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelben ſchlechterdingen einer Kollegialverſammlung der Kurfürſten zu erwarten, erinnern, oder bei verſammelten Reichstage dieſelben ans Kurfürſtliche Kollegium verweiſen.

§. 5.

(Neue Zölle den alten unnachtheilig.)

Und neben dem Kurfürſtlichen Kollegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzeſſionen andere Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten kei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

noch ausgehen laſſen, ſondern Dieſelbe ſchlechterdingen einer Collegial-Verſammlung der Churfürſten zu erwarten, erinnern,

§. 5. und neben dem Churfürſtliche Collegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die ertheilende neue Zölle, und Conceſſiones andere Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften, und Rechten, keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben,

§. 6. auch weder am Rhein, noch ſonſten einigen ſchiffbaren Strohm im heiligen Reich keine armirte Schiff-Auslager, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zur Sperr- oder Hinderung der Commerzien, vornehmlich aber denen Rheiniſchen und andern Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung der hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen,

§. 8. auf dem Fall auch einer oder mehr, wes Standes oder Weſens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Erſteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthümern,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben.

§. VI.

(Verbott aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.)

Auch weder am Rhein, noch ſonſten einigem ſchiffbahren Strohm im heiligen Reich einige armirte Schiffauslägere, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien vornehmlich aber den Rheiniſchen und andern Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen.

§. VII.

(Schiffbarmachung der Flüſſe.)

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein, oder andern Schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennüzig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde, ſondern es ſollen ſolche Gebäue zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſtens ſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und alſo

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben.

§. 6.

(Beförderung der Handlung.)

Auch weder am Rhein, noch ſonſt einigem ſchiffbaren Strom im heil. Reich einige armirte Schiffausläger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen, oder was ſonſten zu Sperr- und Verhinderung der Kommerzien, vornemlich aber den Rheiniſchen und andern Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verſtatten oder zulaſſen.

§. 7.

(Schiffbarmachung der Flüſſe.)

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern ſchiffbaren Strom gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennüzig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es ſollen ſolche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Weſens wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und alſo der von

Project der perpetuirlichen W. Capit.

mern, Graf- und Herrſchaften, und Gebiethen, zu Waſſer und Land, im Auf- und Abfahren, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Römiſchen Kayſer, und des Churfürſtlichen Collegii Bewilligung, und demigen Requiſiten angeſtellet oder aufgeſezet hätte, oder künftiglich anderſt, als obgemeldt, anſtellen oder aufſezen würden,

§. 9. oder Falls auch jemanden diejenige Conceſſion ſo er von einem Römiſchen Kayſer und denen Churfürſten, auf ſich und ſeine Leibes-Erben erlanget, hernach ohne ihr, der Churfürſten Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requiſiten, auf andere Erben hätte extendiren und erweitern laſſen, den oder dieſelbe, ſo bald der Römiſche Kayſer deſſen von ſich ſelbſt in Erfahrung kömmt, oder von andern Anzeig davon empfänget, will er durch mandata ſine clauſula, und andere behörige nothdürftige Rechts-Mittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was alſo fürgenommen worden, gänzlich abthun und caſſiren,

§. 10. auch nicht geſtatten, daß hinführo jemand defacto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe erhöhen, oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

alſo der von Gott verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, ſich gebrauchen möge.

§. VIII. (XIV)

(Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.)

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Weſens Er, oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Erſteigerung, oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften und Gebiethen, zu Waſſer und Land, in auf- und abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Römiſchen Kayſer und des Churfürſtlichen Collegii Bewilligung, und damaligen Requiſiten angeſtellet und aufgeſezet hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldt, anſtellen oder auffeßen würden.

§. IX. (XIV)

(Und der ungebührlich extendirten.)

Oder Falls auch Jemanden diejenige Zolls-Conceſſionen, ſo Er von einem Römiſchen Kayſer und denen Churfürſten auf ſich und ſeine Leibs-Erben erlanget, hernach ohne ihr deren Churfürſten Bewillig- und Beobachtung gehörige Requiſiten, auf andere Erben oder Beſizere hätte exten-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

von Gott verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur ſelbſt, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit ſich gebrauchen möge.

§. 8. (XIV)

(Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.)

Auf den Fall auch einer oder mehrere, wes Standes oder Weſens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Erſteigerung oder Prorogation in ihren Kur- und Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchafften, und Gebiethen, zu Waſſer und Lande, in Auf- und Abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen Römiſchen Kaiſer und des Kurfürſtlichen Kollegii Bewilligung und damaligen Requiſiten, angeſtellet und aufgeſezet hätten, oder künftiglich anderſt, als obgemeldt, anſtellen oder auffezen würden.

§. 9. (XIV)

(Und der Uebertrettung auf Andere.

Oder, ſollte auch jemand diejenigen Zollskonzeſſionen, ſo er von einem römiſchen Kaiſer und den Kurfürſten auf ſich und ſeine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürſten Bewillig- und Beobachtung gehörige Requiſiten, auf andere Erben oder Beſizer hätte extendiren und erwei-

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.

§. 11. Wann auch einige, ſie ſeyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren oder ſonſten andern Orten in- und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Salz, Vieh und anderes mit gewiſſem Aufſchlag, unter dem Namen Accis, Umbgeld, Niederlag-Stand- und Marck-Recht, Pforten, Brücken, und Weg- Kauff- Hauß- Reuth- Pflaſterſtein-Fuhren und Cento-Gelder, Mulder-Steuer- und andern dergleichen Impoſten zu beſchweren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land, ſchnurſtracks zuwider; So ſoll und will der Römiſche Kayſer, bald bey Eintrettung ſeiner Regierung, hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch worinnen ſolche unzuläſſige Beſchwehrungen und Mißbräuche beſte-

Gravamina et monita Principum. (Art. VIII.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita. (Art. VIII.)
(XIV) §. 8. Monitum. (vide ad §. 9.)	
(XIV) §. 9. (Monitum) §. 8. et 9. der neueſten Wahlkapitulation iſt zu erinneren, die Konfirmation der Zollkomeßionen, Prorogationen, und Perpetuationen müßte nicht allein denen Kurfürſten, ſondern auch den Fürſten und andern Ständen mit zu ſtatten kommen.	

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

extendiren und erweitern laſſen, Den oder Dieſelbe, ſo bald Wir deßen von Uns ſelbſten in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine Clauſula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch ſonſten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was alſo vorgenommen, oder ſonſt von jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibs-Erben und Nachkommen allein reſtringirte Conceſſion ſich angemaſſet worden, gänzlich abthun und caſſiren.

§. X.

(Verbott eigenmächtiger Zölle ꝛc.)

Auch nicht geſtatten, daß hinführo jemand defacto und eigenes Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelbe verlegen, erhöhen, oder ſich deren gebrauchen, und annehmen möge.

§. XI.

(Accis, Umgeld, und dergleichen Impoſten.)

Wann auch einige, ſie ſeyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſten anderen Orten in- und vor denen Städten, die ein aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Salz, Viehe

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

erweitern laſſen, Den oder Dieſelben, ſobald Wir deſſen von Uns ſelbſt in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata ſine clauſula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch ſonſt in alle andere mögliche Weege abhalten, und was alſo vorgenommen, oder ſonſt von Jemand anderſt wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein reſtringirte Konzeſſion ſich angemaſſet worden, gänzlich abthun und kaſſiren.

§. 10.

(Verbot der eigenmächtigen Zölle.)

Auch nicht geſtatten, daß hinfüro Jemand defacto und eignen Vornehmens neue Zölle anſtellen, für ſich dieſelben verlegen, erhöhen oder ſich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

(Accis, Umgeld und dergleichen Impoſten.)

Wenn auch einige, ſie ſeyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworffen, ſich unterſtanden haben, und noch unterſtehen ſollten, unter ihren Thoren, oder ſonſt andern Orten, in und vor den Städten die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe

Project der perpetuirlichen W. Capit.

beſtehen, von denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfordern,

§. 12. und dann Dieſelbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern ſchiffbaren Ströhmen, geklagte neuerliche und zur Ungebühr vor und unter währendem 30jährigen teutſchen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch *alte* und neue Verträge lauffende Gleitsgelder, aller Orten ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Uebertretter gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichen ſeinem Kayſerlichen Fiſcal, gegen dieſelbe zu verfahren anbefehlen,

§. 13. geſtalten auch jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zolls-Gerechtigkeiten mißbrauchet, und dieſe mehrer oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch fürohin, und ins künftig erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſten, wann er nicht alſobald ſolchen Exceſs, auf zuvor beſchehene Erinnerung deren Crayßausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auf

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

Viehe und anders mit gewiſſen Aufſchlag, unter den Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marck-Recht, Pforten- Brucken- und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaſter- Stein-Fuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuer, und andern dergleichen Impoſten zu beſchweren, ſolches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuthen und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit deren Commerciorum, des Handels und Wandels zu Waſſer und Land ſchnurſtracks zuwider, ſo ſollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe information einziehen laſſen, auch worinnen ſolche unzuläſſige Beſchwerungen und Mißbräuche beſtehen, von denen benachbarten Churfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfordern.

§. XII.

(Abſtellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleit-Gelder.)

Und dann dieſelbe, wie nicht weniger am Rhein und andern ſchiff-

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Viehe und anders mit gewiſſem Aufſchlage unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten, Brüken, und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaſter- Steinfuhren- und Zentogelder, Multerſteuer und andern dergleichen Impoſten zu beſchweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch den gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Waſſer und Lande ſchnurſtracks zuwider; ſo ſollen und wollen Wir bald bei Eintrettung Unſerer Regierung hierüber gewiſſe Information einziehen laſſen, auch, worinn ſolche unzuläſſige Beſchwerungen und Misbräuche beſtehen, von den benachbarten Kurfürſten, Fürſten und Ständen Nachricht erfordern.

§. 12.

(Ungebührliche Zölle, Lizent Geleitsgeld.)

Und dann Dieſelben, wie nicht weniger am Rhein und andern ſchiff-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

auf 30 Jahr würklich verfallen und verwircket, und derentwegen a competente Judice alſo balden ad declarationem geſchritten werden,

§. 14. es auch in obigen allem eine gleiche Meinung und Verſtand haben ſolle, wenn ſchon der Uebertretter kein Immediat- ſondern ein mittelbarer Landſtand wäre,

§. 15. mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus denen Crayß-ausſchreibenden Fürſten, mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſirt wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beede intereſſiret wären, ſolche Ermahnung denen anderen Ständen des Crayſes, ſo die nächſte nach ihnen reſpectu Voti et Seſſionis ſeynd, zuſtehen ſolle,

§. 16. und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, ingleichen der freyen Reichs-Ritterſchafft erlaubt ſeyn, ſich und die Seinige ſolcher Beſchwerden, wie allſchon vermeldet, ſelbſt, ſo gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17. Dieweilen ſich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

ſchiffbaren Ströhmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter währendem Dreyſigjährigen Teutſchen Krieg, oder nachhero aufgerichtet- und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleit-Gelder aller Orten ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Uebertrettere gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichen dem Kayſerlichen Fiscal gegen dieſelbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene information, oder auf eines oder andern hierunter beſchehene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, ſchleunigſt zu verfahren, anbefehlen.

§. XIII.

(Strafe auf den Mißbrauch der Zölle.)

Geſtalten auch jeder Churfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und dieſe mehrer, oder weiter, als er befugt, erſtrecket oder erhöhet, oder noch führohin und inskünftig erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit deren That ſelbſten, wenn er nicht alsbald ſolchen Exceſs, auf zuvor beſchehene Erinnerung der Crayßausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Churfürſt, Fürſt und

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

ſchiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währenden dreyſigjährigen deutſchen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitgelder aller Orte ohne Verzug abſtellen und aufheben, auch gegen die Uebertretter gebührenden Ernſtes Einſehen thun, ingleichen Unſerm kaiſerlichen Fiskale gegen dieſelbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beſchehenen Denunziation, mit oder ohne des Denunzianten Zuthun, ſchleunigſt zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

(Strafe der Zollmisbräuche der Stände.)

Geſtalten auch jeder Kurfürſt, Fürſt und Stand, ſo ſich der habenden Zollgerechtigkeit misbrauchet, und dieſe mehr oder weiter, als er befugt erſtrecket oder erhöhet oder noch führohin und inskünftige erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit deren That ſelbſt, wenn er nicht alsbald ſolchen Exzeß, auf zuvor geſchehene Erinnerung der kreisausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſo lang ein ſolcher Kurfürſt, Fürſt oder Stand

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Zolls bißweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder ſonſten, von denen auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraides und anderer Güter, merkliche groſſe Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefüget wird; So ſollen alle und jede dergleichen ſowohl unter währenden Krieg als vor- und nach demſelben auf allen Ströhmen und Schiffbaren Waſſern des Reichs ohne Unterſcheid neuerlich anmaaſſende vornehmen,

§. 18. und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſita ausgebracht, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii, auch obgedachte von neuem inſtruirte Requiſita ausbringende Zoll-Conceſſiones oder ſonſten ein und andern Orts jezt und inskünftig vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzufüh-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

und Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communitaet auf dreyßig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen a Competente Judice alſo bald ad Declarationem geſchritten werden.

§. XIV.

[Auch bey Mediatis.]

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verſtand haben ſoll, wann ſchon der Uebertretter kein Immediat- ſondern ein mittelbarer Land-Stand wäre.

§. XV.

[Wie, wenn ein Crayßausſchreibender Fürſt ſelbſt intereſſirt wäre, oder jemand ſich zu keinem Crayß hielte.]

Mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayßausſchreibenden Fürſten mit Mißbrauchung der Zolls-Conceſſion ſelbſt intereſſirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beede intereſſirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, ſolche Ermahnungen denen andern Ständen des Crayßes zuſtehen, oder auch, da derjenige, ſo auf obige Weiſe die Zoll-Conceſſionen mißbrauchet, ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayß hielte, denen benachbarten dardurch Beſchwerde leidenden

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Stand im Leben ſeyn würde, und eine Kommunität auf dreyſig Jahre wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geſchritten werden.

§. 14.

[Der Mittelbaren.]

Es auch im obigen allem eine gleiche Meinung und Verſtand haben ſoll, wenn ſchon der Uebertretter kein Immediat, ſondern ein mittelbarer Landſtand wäre.

§. 15.

[Der kreisausſchreibenden Fürſten und deren, die ſich zu keinem Kreiſe halten.]

Mit dieſer weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausſchreibenden Fürſten mit Misbrauchung der Zollskonzeſſion ſelbſt intereſſirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausſchreibenden Fürſten obliegen, im Fall aber beide intereſſirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, ſolche Ermahnung den andern Ständen des Kreiſes zuſtehen, oder auch, da derjenige, ſo auf obige Weiſe die Zollkonzeſſionen misbrauchet, ſich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreiſe hielte, den benachbarten dadurch Beſchwerde leidenden

K und

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.

zuführen geſucht werden möchten, null und nichtig.

§. 20. auch einem jedwedem des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten und Stand, welcher ſich damit beſchweret befindet, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung ſo gut er kann, ſelbſten zu entheben,

§. 21. doch ſoll denenjenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſamt der gefreyten Reichs-Ritterſchafft, von weiland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen, oder Kayſeren zur Zeit, da der Churfürſten Conſens, per Pacta et Capitulationes, noch nicht alſo eingeführet, oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudiciret, oder benommen, ſondern von Römiſchen Kayſern auf gebührendes Anſuchen confirmirt, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelaſſen,

§. 22. alle unrechtmäſſige Zölle, Staffeln- und Niederlagen aber, ſowohl auf dem Land, als auf den Ströhmen, oder derſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich caſſiret und abgethan,

§. 24.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

den und ſolcher Geſtalt dabey intereſſirten Ständen gebühren ſoll;

§. XVI.

[Erlaubte Selbſthülfe.]

Und ſolle darneben einem jeden Churfürſten, Fürſten und Stand, die freye Reichs-Ritterſchaft mit begriffen, erlaubt ſeyn, ſich und die Seinige ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

§. XVII.

[Verbott unerlaubter Niederlagen, Stappel ꝛc.]

Dieweilen ſich aber zuträgt, das zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauch und Praetext einer Niederlag, Licent-Stappel-Gerechtigkeit, oder ſonſten von denen auf- und abfahrenden Schiffen, und Waaren, eben ſo viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffart durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen ausſchiffen und ausſchütten des Getraides und anderer Güter oder Conſumtibilien merckliche große Beſchwer- und Verhinderungen verurſachet und zugefüget wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen, ſowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demſelben, auf allen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

und ſolchergeſtalt dabey intereſſirten Ständen gebühren ſoll.

§. 16.

[Erlaubte Selbſthülfe.]

Und ſoll darneben einem jeden Kurfürſten, Fürſten und Stande (die freye Reichsritterſchaft mitbegriffen) erlaubt ſeyn, ſich und die Seinigen ſolcher Beſchwerden ſelbſt, ſo gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

§. 17.

[Niederlage, Stapel, Lizent.]

Dieweil ſich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Misbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizent, Stapelgerechtigkeit, oder ſonſt von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben ſo viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausſchiffen und Ausſchütten des Getraides und andrer Güter oder Konſumtibilien merkliche große Beſchwer- und Verhinderung verurſachet und zugefüget wird; ſo ſollen alle und jede dergleichen ſowohl unter währendem Krieg als vor und nach demſelben, auf allen Strö-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 23. und inskünftige ganz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden;

§. 24. Und nachdeme vormals die Churfürſten, Fürſten und Stände, an Dero an ſchiffbaren Ströhmen und ſonſten habenden Zöllen, mit vielen und groſſen Zollfreyungen über Ihre Freyheit und Herkommen, oftermalen durch Beförderungs-Brief- auch Exemtions-Befehl, und zum Präjudiz der Churfürſten, Fürſten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia, und in andere Wege erſucht und beſchwert worden; So ſoll und will der Römiſche Kayſer ſolches als unerträglich abſtellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben, noch zu geſchehen,

§. 25. auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die, ſo darwider ohne Conſens des Churfürſtlichen Collegii, bey vorigen Kriegen ertheilet worden, ſollen caſſirt und ab ſeyn;

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prä-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)*

allen Ströhmen und ſchiffbaren Waſſern des Reichs ohne Unterſchied neuerlich anmaſſende vornehmen.

§. XVIII.

[Deren Annullirung.]

Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderliche Requiſita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürſtlichen Collegii, auch obgedachte von neuem veſtgeſezte Erforderniſſen, ausbringende Zoll-Conceſſiones oder ſonſt ein und andern Orts jezt und inskünftig vor ſich unternehmende Uſurpationes ſothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieſelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn;

§. XIX.

[Künftige Requiſita derenſelben.]

Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelbe ſeyen, ohne Oblauths des Churfürſtlichen Collegii Conſens und Einwilligung, ertheilt werden;

§. XX.

[Erlaubte Selbſthülfe dagegen.]

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

Strömen und ſchiffbaren Waſſern des Reichs, ohne Unterſchied, neuerlich anmaßende vornehmen.

§. 18.

[Verbot derſelben.]

Und in Summa alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürſtlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem feſtgeſezte Erforderniſſe ausbringende Zollkonzeſſionen oder ſonſt ein und andern Orts jezt und inskünftige für ſich unternehmende Uſurpationen ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden mögten, null und nichtig ſeyn.

§. 19.

[Erforderniſſe dazu.]

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieſelben ſeyn, ohne Oblauts des kurfürſtlichen Kollegii Konſens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

[Erlaubte Selbſthilfe.]

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Prätendant dazu berechtiget? Deſtomehr beſtändige Information und Nachricht haben mögen; So ſoll und will der Kayſer ſich deſſen bey jedes Creyſes ausſchreibenden Fürſten erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen,

§. 29. und darauf, der Abſchaffung und Reduction halber, wie obſtehet, würcklichen verfahren.

§. 31. Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürſten, Fürſten und Stände, und deren Abgeſandte, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayßtägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort angeregter Zuſammenkunft abſchickende Mobilia und Conſumtibilia, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder einig anderen dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit Ihr, der Churfürſten, Fürſten und Stände, oder Ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkund paſſirt und reſpective repaſſirt, zugleich, wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichen angeregte Mobilia

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

ſten und Stand, welcher ſich darmit beſchwert findet, frey und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kann, ſelbſten zu entheben.

§. XXI.

[Vorbehalt der rechtmäſſigen dergleichen Freyheiten.]

Doch ſoll denenjenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) von Weyland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen oder Kayſern zur Zeit, da der Churfürſtliche Conſens per pacta et Capitulationes noch nicht alſo eingeführet oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts praejudiciret, oder benommen, ſondern von Römiſchen Kayſern auf gebührendes Anſuchen confirmirt, und die Stände dabey, ohne Eintrag männiglich gelaſſen und auf deren Anrufen nachdrücklich geſchützet.

§. XXII.

[Nochmahlige Caſſirung aller unrechtmäſſigen Zölle.]

Alle unrechtmäſſige Zölle, Stappel und Niederlagen aber ſowohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder deſſelben Mißbräuche, da einige wären, gleich caſſirt und abgethan.

§. XXIII. (XV)

[Requiſita der Stappel-Gerechtigkeit.]

Und inskünftige ganz keine Privilegia auf Stappel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geſchehe dann erſt beſagtermaſſen mit einmüthigem Colle-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

ſten und Stände, welcher ſich damit beſchwert findet, frei und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kann, ſelbſt zu entheben.

§. 21.

[Vorbehalt der rechtmäßigen Freiheiten.]

Doch ſoll denjenigen Privilegien, welche Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) von weiland den vorgeweſenen römiſchen Königen oder Kaiſern zur Zeit, da der kurfürſtliche Konſens per pacta et capitulationes noch nicht alſo eingeführet oder nöthig geweſen, rechtmäßig erlangt, oder ſonſt ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret, oder benommen, ſondern von römiſchen Kaiſern auf gebührendes Anſuchen konfirmirt und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelaſſen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geſchüzet;

§. 22.

[Wiederhohlte Kaſſirung der unrechtmäſſigen.]

Alle unrechtmäſſige Zölle, Stapel und Niederlage aber ſowohl auf dem Lande als auf den Strömen, oder deſſelben Misbräuche, da einige wären, gleich kaſſirt und abgethan.

§. 23. (XV)

[Stapelgerechtigkeit.]

Und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geſchehe dann erſtbeſagtermaſſen mit einmüthigem Kol-

Proj. d. perpetuirl. W. Capit.

lia ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag, oder anderwärtigen Entgeld zurück und durchgelaſſen werden; Als ſoll und will der Römiſche Kayſer die würckliche Vorſehung thun, daß deme allen nachgelebet, und hierwider kein Churfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandten auf einigerley Weiſe beſchweret werden.

Gravamina et Monita Principum. (Art. VIII.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita. (Art. VIII.)	
(XV) §. 23. *) (Monitum) **Perpetua**: wäre es wegen künfftig nicht ertheilender Privilegien auf die: Stappel-Gerechtigkeit ſimpliciter ebenfalls bey der perpetua zu laſſen geweſen. Gleiche Meynung hat es ad §. 26 et 27. ejusd. Art. wie man dann überhaupt gegen alle einſeitige per leges et obſervantiam Imperii communem Statuum conſenſum erfordernde Verordnungen des Kurfürſtlichen Collegii ſich verwahret, und ſelbige ein für allemal außer allen Kräften und Verbindlichkeit zu halten, declarirt haben will.		

*) Bleibt es nach der perpetua.

(Art. VIII.)

legial-Rath und Bewilligung deren ſämmtlichen Churfürſten.

§. XXIV.

[Verbott der Zoll-Befreyungen.]

Und nachdeme vormahls die Churfürſten, Fürſten und Stände an Dero an ſchiffbahren Ströhmen und ſonſten habenden Zöllen mit vielen und groſſen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemptions-Befehle, und zum Praejudiz der Churfürſten, Fürſten und Ständen, Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege erſucht und beſchweret worden, ſo ſollen und wollen Wir ſolches als unerträglich abſtellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben noch zu geſchehen.

§. XXV.

[Caſſirung der unbewilligten.]

Auch keine Exemtions-Privilegia mehr ertheilen, und die ſo dawider, ohne Conſens des Churfürſtlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, ſollen caſſirt und abſeyn.

§. XXVI. (E)

[Zollfreyheit der Churfürſtlichen Geſandten, Diener, Unterthanen.]

Auch ſollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unſern Vorfahren Römiſchen Kayſeren, mit Verwilligung des Reichs Churfürſten, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet, oder prorogiret worden, daß die mehrgedachte Churfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Dienere, Zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derenſelben

(Art. VIII.)

Kollegialrath und Bewilligung der ſämmtlichen Kurfürſten.

§. 24.

[Verbot der Zollbefreyungen.]

Und nachdem vormals die Kurfürſten, Fürſten und Stände an Dero an ſchiffbaren Strömen und ſonſt habenden Zöllen mit vielen und groſſen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürſten, Fürſten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Wege erſucht und beſchweret werden; ſo ſollen und wollen Wir ſolches als unerträglich abſtellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulaſſen, forthin mehr zu üben noch zugeſchehen;

§. 25.

[Exemtionsprivilegien.]

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, ſo dawider ohne Konſens des kurfürſtlichen Kollegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, ſollen kaſſirt und ab ſeyn.

§. 26. (E)

[Zollfreyheit der Kurfürſten, deren Geſandten, Räthe, Wittwen, Erben, Unterthanen und Diener.]

Auch ſollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von Unſern Vorfahren, römiſchen Kaiſern, mit Verwilligung der Reichs Kurfürſten, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogiret worden, anhalten, daß ſie, mehrgedachte Kurfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bei ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andre gefreite Perſonen, auch der-

Gravamina et Monita Principum. (Art. VIII.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita. (Art. VIII.)
	(E) §. 26. [Zollfreyheit der Cammeral-Güter.] Da die Status Imperii nach der Reichs-Obſervanz der Zoll-Imunität von denen zum eigenen Gebrauch benöthigten Naturalien ſich zu erfreuen haben, ſo iſt es der Billigkeit gemäß, daß auch die Reichsſtädte in Anſehung der ad uſus publicos beſtimmten Naturalien an Holz, Kalch, Steinen, Getraide, Heu, Stroh und andern Bedürfniſſen, mit ihren Höchſt und Hohen Mitſtänden gleiche Zoll, Maut und Weggeld Freiheiten, die ſie denen höhern Ständen einräumen, jure reciproci durchgängig zu genieſen haben.

(Art. VIII.)

ben Haab und Güter mit ſolchen von neuen gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orte ihrer Fürſtenthümer und Landen, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpaſſiren, verfahren, und treiben laſſen, ſich auch ſonſten der Zoll-Erhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines ſonderbaren verglichenen Reverſes, gegen die Churfürſten kräftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſte, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii dahin erinnern, und anhalten, ſich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben, und denen Churfürſten einzuhändigen.

§. XXVII.

[Künftige Reverſirung.]

Denen aber, ſo inskünftig obbeſchriebenermaſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung, oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſen Unſere Kayſerliche Conceſſiones keineswegs ausfertigen, noch ertheilen laſſen.

§. XXVIII.

[Einziehende Erkundigung wegen der Zölle bey den Crayßausſchreibämtern.]

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Waſſer und Land eingeführte neue Zölle und deren alten Erhöhung neben anderen Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Praetendent dazu berechtiget, deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; ſo ſollen und wollen Wir Uns nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung deſſen bey jedes Crayſes ausſchreibenden Fürſten ohne ausſtellig und baldigſt mög-

(Art. VIII.)

derſelben Haab und Güter mit ſolchem von neuen gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſt der Zollerhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maaß verhalten, und darüber vermittelſt eines ſonderbaren verglichenen Reverſes gegen die Kurfürſten kräftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſte, auch bei Verluſt des konzedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben, und den Kurfürſten einzuhändigen.

§. 27.

[Auch bei neuen Zöllen.]

Denen aber, ſo inskünftige obbeſchriebenermaſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung ſolcher Reverſe Unſre kaiſerliche Konzeſſionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen laſſen.

§. 28.

[Erkundigung wegen der Zölle bei den kreisausſchreibenden Fürſten.]

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Waſſer und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge, ſo ſollen und wollen Wir Uns deſſen bei jedes Kreiſes ausſchreibenden Fürſten unausſtellig und baldmöglichſt erkundigen, darüber auch eine Specifikation geben laſſen.

(Art. VIII.)

möglichſt erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen.

§. XXIX.

[Oder andern.]

Wie nicht weniger eine ſolche Specification oder Information der Sachen auf den Fall, da etwa die Crayßausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zölle wegen handeln ſolten, von denen benachbarten und Gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduction halben, wie obſtehet, würcklich verfahren.

§. XXX.

[Der Crayſe Berichte darüber.]

Wie dann auch die Crayß-Ausſchreibämter, oder, da ſelbe dabey intereſſirt, die nächſt vorſitzende Stände deren Crayſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehende Zoll-Neuerungen ſo bald anzuzeigen, um dargegen von Unſers höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. XXXI. (F)

[Zoll-Freyheit der Stände und Ihrer Geſandten auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen.]

Nachdeme auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen, und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft obſchickende Mobilia und Conſumptibilia, als Wein, Bier, Getrayd, Viehe und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter, und mit Ihrer, deren Churfürſten, Für-

(Art. VIII.)

§. 29.

[Und andern.]

Wie nicht weniger eine ſolche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwa die kreisausſchreibenden Fürſten ſelbſt gegen dieſe Verordnung der Zölle wegen handeln ſollten, von den benachbarten und Gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduktion halber, wie obſteht, wirklich verfahren;

§. 30.

[Berichte darüber.]

Wie denn auch die Kreisausſchreibämter, oder, da ſelbe dabei intereſſiret, die nächſtvorſitzenden Stände der Kreiſe ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehende Zollneuerungen ſobald anzuzeigen, und dagegen von Unſers höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31. (F)

[Zollfreiheit der Stände und Geſandten in Anſehung der Reichs-Kollegial-Deputations- und Kreistäge.]

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände und deren Abgeſandte, ſo ſich auf Reichs-Kollegial-Deputations- und Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchikende Mobilien und Konſumtibilien, als Wein, Bier, Getraid, Vieh und anderer Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder einig andere dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweiſung beglaubter und mit ihrer der Kurfürſten, Fürſten und

W. Capit. Joſeph II.

(Art. VIII.)

Fürſten und Ständen, oder Ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkund aller Orten in geſamten Reichs- auch Unſern Erb-Landen ohne Ausnahm, paſs- und reſpective repaſſiret, zugleich wann jemand von dieſen ablebete, deren Erben und Nachfolgeren, imgleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag- oder anderwärtigen Entgeld zurück, und durchgelaſſen werden; Als ſollen und wollen Wir bey künftigen Antritt Unſerer Regierung die würckliche Vorſehung thun, daß dem allen nachgelebet und hierwider kein Churfürſt, Fürſt, oder Stand, noch Dero Abgeſandte auf einigerley Weiſe beſchweret, dabey jedoch aller Unterſchleif vermieden werde.

Articulus IX.

§. 1.

[Remedur der Münzgebrechen.]

Denen jedesmal vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber ſollen und wollen Wir zum förderlichſten mit Rath derer Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichs-Abſchiedes de Anno 1603. §. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung

nung

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VIII.)

und Stände, oder ihre Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkund aller Orten in geſamten Reichs- auch Unſern Erblanden ohne Ausnahme päſſ- und reſpektive repaſſiret, zugleich wenn jemand von dieſen obleibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und Durchgelaſſen werden, als ſollen und wollen Wir die wirkliche Verſehung thun, daß dem allen nachgelebet, und hierwider kein Kurfürſt, Fürſt oder Stand, noch Dero Abgeſandte auf einigerlei Weiſe beſchweret, dabei jedoch aller Unterſchleif vermieden werde.

Articulus IX.

§. 1.

(Abſtellung der Münzverbrechen.)

Den jedesmal vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber, wenn ſolche in die Geſezgebende Gewalt einſchlagen, ſollen und wollen Wir zum förderlichſten mit Rath und Einwilligung der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs nach Maaß und Ordnung des Reichsabſchiedes de anno 1603.

§.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus IX.

§. 1. Denen jedesmal vorfallenden Beſchwerungen und Mängeln der Münz halber, ſoll und will der erwehlte Römiſche Kayſer zum förderlichſten mit Rath der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden,

§. 2

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Art. VIII.)

(F)

§. 31.

(Beeinträchtigung Reichsſtädtiſcher Zoll-Gerechtſame und Bürgerlicher Nahrung durch allzu groſſe Ausdehnung Geſandſchafftlicher Immunitäten.)

Es verordnet zwar der §. 31. Art. VIII. der Wahlkapitulation, welcher dieſe Immunitäten beſtimmt, zugleich mit, daß hiebey aller Unterſchleif vermieden werden ſolle. Dieſem zuwider hat aber die Erfahrung auf Reichs- und Deputations- auch andern dergleichen Verſammlungen gezeiget, daß theils durch Subalterne und Domeſtiken dieſe Immunität mißbraucht werde, theils auch ſogar ſolche Perſonen, welche nicht einmal zum geſandtſchaftlichen Gefolge gehören, und weder in Sold und Brod ſtehen, noch eine weitere Urkunde als bloſe Schuzbriefe, aufweiſen können, dennoch gleicher Freyheiten theilhaftig ſeyn wollen, wodurch die öffentliche Zoll- und andere Einnahme geſchmälert, die Jurisdiktion und Handhabung öffentlicher Sicherheit erſchwert und den berechtigten bürgerlichen Gewerben und Handwerkern in ihre Nahrung eingegriffen wird.

Man verhoffet daher und ſtellet das ehrerbietigſte Anſuchen, daß in einer künfftigen Wahlkapitulation nicht nur aller dießfallſigen Unterſchleif von neuem nachdrücklich eingeboten, ſondern insbeſondere noch darinn beſtimmte Verfügung getroffen werden möge, daß die Immunitas Legatorum und die davon abhangenden Befreyungen (welche man zu ſchmälern Reichsſtädtiſcher Seits weit entfernt iſt) nur auf wirkliche zum Geſandtſchafts-Comitat gehörige Perſonen erſtrecket, und denenſelben gegen Eingriffe in bürgerliche Nahrung Ziel und Maas vorgeſchrieben werden.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IX.)

nung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden.

§. II.

(Gegenwärtige Mittel darzu.)

Auch zu dem Ende diejenige Mittel, ſo in Reichs- und Deputations-Abſchiede de Anno 1570. 1571. 1576. 1594. ſodann dem nach dieſem Reichs-Geſeze abgemeſſenen Kayſerlichen Münz-Edict von 1759. wegen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Münz-Städten, ingleichen wegen der in Anno 1603 und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformitaet, in ſoweit jezt angezogene Reichs- und Deputations-Abſchiede den jezigen Zeiten und dem künftig in dem Münzweſen zu errichtenden Reichsſchluß angemeſſen werden können, ſowohl im ganzen Römiſchen Reich, als auch mit denen Benachbarten und beſonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abſtraffung deren Contravenienten, und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung deren Hecken-Münzen durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs in gemein Bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. III.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beſtändige Ordnung und Weſen zu ſtellen, möglichſten Fleiß fürwenden.

§. 2.

(Gegenwärtige.)

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, ſo in Reichs- und Deputationsabſchieden de anno 1570. 1571. 1576. 1594. wegen der in jedem Kreiſe anzulegenden drei oder vier Kreismünzſtädten, ingleichen wegen der in anno 1603 und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Konformität in ſo weit jezt angezogene Reichs- und Deputations-Abſchiede den jezigen Zeiten und den künftig in dem Münzweſen zu errichtenden Reichsſchluß angemeſſen werden können, ſowohl im ganzen römiſchen Reiche, als auch mit den Benachbarten und beſonders der dabei den Kreis-Directoriis, aufgetragenen Abſtraffung der Kontravenienten und daraus reſultirenden höchſtnöthigen Abſchaffung der Heckenmünzen durch Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen.

§. 3.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 2. auch zu dem Ende diejenigen Mittel, ſo in Anno 1603 und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen,

§. 3. und was ferner Zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlaſſen;

§. 6. Der Römiſche Kayſer ſoll und will auch hinführo ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Kurfürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyſes Bedencken, darinn der neue Münz-Stand geſeſſen, niemand, wes Standes oder Weſens der ſeye, mit Münz-Freyheiten und Münz-Stätten begeben und begnadigen,

§. 7. auch wo er beſtändig befindet, daß diejenigen Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Münz-Edict, und andern zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkenntniß verluſtig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IX.)

§. III.

(und künftig.)

Und was ferner zuträglich zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden oder künftigen Reichs-Tägen für gut befunden werden mögte, zumahlen nichts unterlaſſen.

§. IV.

(Comitial-Berathſchlagungen wegen des Münz-Weſens.)

Nachdeme ſodann in denen Jahren 1737 und 1738 bey der allgemeinen Reichsverſammlung wegen Herſtellung des Münzweſens verſchiedenes gehandelt, und vom Drittnächſtem Unſerem Vorfahren am Reich genehmet worden, theils noch zu erörtern ausgeſezt iſt; Als ſollen und wollen Wir, ſobald nach angetrettener Unſerer Regierung ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathſchlagen übrige zu ſeinem Schluß beſtens befördert, das bereits Beſchloſſene, aber einsweilen, mittels auszulaſſender Münz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterſcheid, und beſonders von denenjenigen, die ſich des Münz-Regalis bedienen, genaueſt befolget werde.

§. V.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 3.

(und zukünftige Mittel dazu.)

Und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährenden oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumal nicht unterlaſſen.

§. 4.

(Berathſchlagung darüber.)

Nachdem ſodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsverſammlung wegen Herſtellung des Münzweſens verſchiedenes gehandelt, und von Karl VI. Unſerm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgeſezt iſt; als ſollen und wollen Wir, ſo bald nach angetrettener Unſerer Regierung, mittelſt eines eigends an die Reichsverſammlung zu erlaſſenden Kommiſſionsdekrets, ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathſchlagen übrige zu ſeinem Schluße beſtens befördert, das bereits beſchloſſene aber einsweil mittels auszulaſſender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterſchied, und beſonders von denjenigen, die ſich des Münzregals bedienen, genaueſt befolget werde.

I 3 §. 5.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

nigen, ſo ſolches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyſe wider ſie gebührend verfahren laſſen,

§. 8. ſondern auch einen ſolchen privirten Stand auſſer einer allgemeinen Reichs-Verſammlung und der Stände Bewilligung nicht reſtituiren;

§. 10. Wofern ſich aber dergleichen bey mediat-Ständen und anderen, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Chur-Fürſten, Fürſten und andern Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann ſolle durch Dero Land-Fürſten und Herrn wider ſie, wie ſich gebührt, verfahren, und ſolche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, caſſirt, und ferners nicht ertheilt werden,

§. 11. maſſen denn der Kayſer auch denen mittelbahren Ständen mit dergleichen, und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürſten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Creyſes, Bedencken, als obgedacht, und der Mitintereſſirten viel weniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren will.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IX.)

§. V.

(Münz-Probations-Täge und fremde Münzen.)

Immaſſen Wir dann auch nachdrücklichſt darob ſeyn wollen, daß die Münz-Probations-Täge nicht nur in denen Crayſen, wo ſelbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch deren Gerechtſamen und Freyheiten eines jeden Mit-Verwandten Churfürſten, Fürſten und Standes fortgeſezet, ſondern auch bey denenjenigen Crayſen, wo ſelbige Zeithero ins Stecken gerathen, in ſo weit es bey Antritt Unſerer Regierung noch nicht geſchehen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen, beſonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgab der älteren und jüngeren Reichs-Münz-Ordnungen ausländiſche Münz-Sorten in keinem höhern Werth, als nach dem Reichs-Sazungsmäſſigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handelslauf geduldet werden.

§. VI.

(Requiſita bey Ertheilung des Münz-Rechts.)

Wir ſollen und wollen auch hinführo ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung deren Churfürſten und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

§. 5.

(Münzprobationstage. Fremde Münzen.)

Immaſſen Wir dann auch nachdrücklichſt darob ſeyn wollen, daß die Münzprobationstäge nicht nur in den Kreiſen, wo ſelbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtſame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürſten, Fürſten und Standes fortgeſezt, ſondern auch bei denjenigen Kreiſen, wo ſelbige Zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, beſonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maaßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländiſche Münzſorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichsſazungsmäßigen Schrot und Korne in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

(Ertheilung des Münzrechts.)

Wir ſollen und wollen auch hinführo ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Kurfürſten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Krei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IX.)

nigen Crayſes Bedencken, darinnen der neue Münzſtand geſeſſen, niemand, wes Standes oder Weſens der ſeye, mit Münz-Freyheiten oder Münz-Stätten begaben und begnädigen.

§. VII.

(Verluſt auf deſſen Mißbrauch.)

Auch wo Wir beſtändig befinden, daß diejenige Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe dem Münz-Edict und andern zu deſſelben Verbeſſerung erfolgten Reichs-Conſtitutionen zugegen mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Münz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkanntnuß, verluſtig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbiethen, und durch die Crayſe wider ſie gebührend verfahren laſſen.

§. VIII.

(Reſtitution eines alſo geſtraften Standes.)

Sondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichs-Verſammlung und deren Ständen Bewilligung nicht reſtituiren.

§. IX.

(Weitere Straf auf den Mißbrauch.)

Wie wir dann auch gegen diejenige, ſo obgedachtermaſſen das ihnen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

Kreiſes Bedenken, darinn der neue Münzſtand geſeſſen, niemanden, wes Standes oder Weſens der ſey, mit Münzfreiheiten oder Münzſtätten begaben und begnadigen.

§. 7.

(Mißbrauch des Münzrechtes.)

Auch wo Wir beſtändig befinden, daß diejenigen Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe der Münzordnung von 1559 und andern zu derſelben Verbeſſerung erfolgten Reichskonſtitutionen zugegen misbrauchen, oder durch andere misbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntnis, verluſtig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder ſonſt beſtändig hergebracht, daſſelbe nicht allein verbiethen, und durch die Kreiſe wider ſie gebührend verfahren laſſen.

§. 8.

(Strafe.)

Sondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichsverſammlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren.

§. 9.

(Der Stände.)

Wie Wir denn auch gegen diejenigen, ſo obgedachtermaſſen das ihnen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IX.)

ihnen zukommende Münz-Regale gegen die Reichs-Conſtitutiones mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regalis auch mit der Suspenſion a Seſſione et Voto (jedoch auf Art und Weiſe wie in dem erſten Articul dieſer Capitulation enthalten,) verfahren, und ſolchen ſuspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einen gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen ſollen und wollen.

§. X.

(Strafe des Mißbrauchs bey Mediatis.)

Wofern ſich aber dergleichen bey Mediat-Ständen, und andern, ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Churfürſten, Fürſten und andern Reichs-Ständen unterworfen, begäbe, alsdenn ſoll durch Dero Landes-Fürſten und Herren wider ſie, wie ſichs gebühret, verfahren, und ſolche Münz-Gerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, caſſiret, und ferner nicht ertheilet werden.

§. XI.

(Requiſita bey Ertheilung des Münz-Rechts und andern hohen Privilegien bey Mediatis.)

Maſſen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.

ihnen zukommenden Münzregale gegen die Reichskonſtitutionen misbrauchet oder durch andere misbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suſpenſion a ſeſſione et voto (jedoch auf Art und Weiſe, wie in dem erſten Artikel dieſer Kapitulation enthalten,) verfahren, und ſolchen ſuspendirten Stand gleichfalls anderſt nicht, als auf einem gemeinen Reichstage nach gegebener Satisfaktion, reſtituiren laſſen, ſollen und wollen.

§. 10.

(Der Mittelbaren.)

Wofern ſich aber dergleichen bei Mediatſtänden, und andern ſo dem Reich immediate nicht, ſondern Kurfürſten, Fürſten und andern Reichsſtänden unterworfen, begäbe, alsdann ſoll durch dero Landesfürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebühret, verfahren, und ſolche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kaſſirt und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

(Ertheilung an Mittelbare.)

Maſſen dann Wir auch den Mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höheren Privilegien, ohne Miteinwilligung der

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. IX.)

legien ohne Miteinwilligung deren Churfürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Crayſes Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Intereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen.

Articulus X.

§. I.

(Verbott aller Veränderungen und Verpfändungen ꝛc. vom Reich.)

Weiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem heiligen Römiſchen Reich und deſſen Zugehörungen in- und auſſerhalb Teutſchlandes nicht allein ohne Wiſſen, Willen, und Zulaſſen deren Churfürſten, Fürſten und Ständen ſämmtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſezen, noch in andere Wege veräuſſern oder beſchweren.

§. II.

(Wie auch der exorbitirenden Privilegien.)

Sondern Uns auch alles deſſen, was etwann zu Exemption und Abreiſſung vom Reich Urſache geben könnte, inſonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitaeten erhalten.

§. III.

(Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.)

Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. IX.)

der Kurfürſten und Vernehmung auch billigen Beobachtung ſelbigen Kreiſes Bedenkens, als obgedacht, und der Mitintereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch nicht willfahren wollen.

Articulus X.

§. 1.

(Erhaltung der Reichszugehör.)

Weiters und inſonderheit ſollen und wollen Wir dem heiligen römiſchen Reich und deſſen Zugehörungen in- und auſſerhalb Deutſchlandes nicht allein ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen der Kurfürſten, Fürſten und Stände ſämmtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſezen, noch in andre Wege veräuſſern oder beſchweren.

§. 2.

(Anlaß dazu.)

Sondern Uns auch alles deſſen, was etwa zu Exemtion und Abreiſung vom Reich Urſache geben könnte, inſonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten.

§. 3.

(Abgekommene Stücke.)

Vielmehr aber Uns aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus X.

§. 1. Weiter ſoll und will der Römiſche Kayſer dem heiligen Römiſchen Reich und deſſelben Zugehörungen nicht allein ohne Wiſſen, Willen und Zulaſſen gemelder Churfürſten, Fürſten und Stände, ſammtlich nichts hingeben, verſchreiben, verpfänden, verſezen, noch in andre Wege veräuſſern oder beſchweren,

§. 2. ſondern ſich auch alles deſſen, was etwann zu Exemtion und Abreiſſung vom Reich Urſach geben können, inſonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten,

§. 3. viel mehrers aber ſich aufs höchſte bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo darvon kommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchaften und Lande, auch confiſcirte und unconfiſcirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden Nationen Händen un-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. X.)

chen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchaften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in andere fremde Nationen Hände ungebührlicher Weiſe erwachſen, zum förderlichſten wiederum dazu zu bringen und zuzueignen.

§. IV. (G)

(Manutenenz der Reichspfandſchafften.)

Die Churfürſten, Fürſten und Stände aber bey denen inhabenden Reichspfandſchafften, nach Maaßgebung des Inſtrumenti Pacis, ohne Wiederlöſung und Wiederruffung zu ſchüzen, und ruhig dabey, biß auf anderweite Vergleichung zwiſchen denen Römiſchen Kayſern und Reichsſtänden bleiben.

§. V.

(Reichs-Gränz-Scheidungen.)

In vorkommenden Reichs-Gränz-Scheidungen auch ohne des Reichs und dabey intereſſirter Ständen Miteinwilligung, nichts vornehmen zu laſſen.

§. VI. (XVI)

(Veräuſſerte Reichslehen in Italien und ſonſt.)

Vornemlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche anſehnliche

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

chen Fleiß und Ernſt fürwenden, dasjenige, ſo davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürſtenthümer, Herrſchaften und Lande, auch konfiszirte und unkonfiszirte merkliche Güter, die zum Theil in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weiſe erwachſen, zum förderlichſten wieder dazu zu bringen und zuzueignen.

§. 4. (G)

(Reichspfandſchaften.)

Die Kurfürſten, Fürſten und Stände aber, bei den Ihnen verſchriebenen und inhabenden Reichspfandſchaften, nach Maaßgebung des Inſtrumenti Pacis ohne Wiederlöſung und Wiederrufung zu ſchüzen und ruhig dabei bis auf anderweitige Vergleichung zwiſchen den römiſchen Kaiſern und Reichsſtänden bleiben.

§. 5.

(Reichsgränzen.)

In vorkommenden Reichsgränzſcheidungen, auch bei Umtauſchung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabei intereſſirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu laſſen.

§. 6. (XVI)

(Veräuſſerte Reichslehen.)

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche anſehnliche

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ungebührlicherweiſe erwachſen, zum förderlichſten wieder darzu zu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu laſſen,

§. 5. auch zu ſolchem Ende, wegen der dem Reich angehöriger und veräuſſerter, auch verpfändeter Herrſchaften, Lehen und Güter, ſonderlich in Italien und der Schweiz, eigentliche Nachforſchung anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürſtlich Maynziſchen Canzley, um ſolches zu der übrigen Churfürſten, Fürſten und Stände Wiſſenſchaft zu bringen, inner Jahres-Friſt, nach ſeiner angetrettenen Kayſerlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuſchicken,

§. 7. auch in dieſem und obigen allem mit Rath, Hülff und Beyſtand der Churfürſten, Fürſten und Stände jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch ihn und ſie vor rathſam, nützlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. 8. Da auch dem Ritterlichen Teutſchen oder Johanniter-Orden in- und auſſerhalb des Reichs anſehnliche Güter entzogen und bishero vorenthalten worden, ſo ſoll und will er ſolche

Gravamina et Monita Principum.
(Art. X.)

(XVI)
§. 6. *)
(Monitum.)

Nachdem der Kaiſer in dieſem Artikel ſich verbunden, wegen der auſer Reich verpfändeten oder veräuſerten Herrſchafften, Lehen und Güter, ſonderlich in Ita-

*) Bleibt bey dem Monito von 1764.

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. X.)

(G)
§. 4.
(Monitum.)
(Reichspfandſchaften.)

Im Art. 10. §. 4. werden Kurfürſten, Fürſten und Stände von Kaiſerl. Mtl. nach Maasgabe des Inſtr. Pac. bey ihren Pfandſchaften geſchüzet und gelaſſen.

Da aber dieſe Pfandſchafts-Rechte auf die Immedietät eines Reichsſtandes keinen Bezug haben, noch ex jure pignoris die Jura ſtatus auch nicht einmal mit Bewilligung des Reichsſtandes oder des demſelben repräſentirenden Magiſtrats geſchmälert werden können. So iſt dieſer Stelle der Wahlkapitulation ein Beyſaz zu wünſchen, wodurch die Reichsſtädte vor weiterer Erſtrekkung der Pfandſchafts-Rechte zum Nachtheil ihrer Immedietät geſichert werden. Wie denn auch eine gleichmäßige Beſchränkung wider die allzugroſe zum

 Nach-

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. X.)

liche dem Reich angehörige Herrſchafften und Lehen, in Italien und ſonſten veräuſſeret worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingehohlte Berichte zur Churfürſtlich Maynziſchen Canzley, um ſolches zu deren übrigen Churfürſten, Fürſten und Ständen Wiſſenſchaft zu bringen, inner Jahres-Friſt, nach Unſerem künftigen Kayſerlichen Regierungs-Antritt anzurechnen, unfehlbarlich einzuſchicken.

§. VII. (XVII.)

(Wer dabey zu Rathe zu ziehen.)

Auch in dieſem und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beyſtand deren ſämmtlichen Churfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürſten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und ſie vor rathſam, nüzlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. VIII.

(Johanniter-Orden.)

Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und auſſerhalb des Reichs, inſonderheit bey denen hiebevorigen 80jährigen Niederländiſchen Kriegen, ganz

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

liche dem Reich angehörige Herrſchaften und Lehen in Italien und ſonſt veräußert worden ſeyn ſollen, eigentliche Nachforſchung derentwegen anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt, und die eingehohlten Berichte zur kurfürſtlich mainziſchen Kanzlei, um ſolches zu der übrigen Kurfürſten, Fürſten und Stände Wiſſenſchaft zu bringen, inner Jahres-Friſt nach Unſerm kaiſerlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuſchicken.

§. 7. (XVII.)

(Rath der Kurfürſten oder auch andere Stände.)

Auch in dieſem und obigem allem, mit Rath, Hilf und Beiſtande der ſämmtlichen Kurfürſten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürſten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathſam, nüzlich und gut angeſehen und verglichen ſeyn wird.

§. 8.

(Johanniter-Orden.)

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, inſonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländiſchen Kriegen, ganz unver-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

che Reſtitution zu befördern ſich ſorgfältig angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß unabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Praejudiz,

§. 9. und ob er ſelbſt oder die Seinige nichts, ſo dem heiligen Römiſchen Reich zuſtändig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäſſigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätte, das will er ohne Verzug wieder zu Handen wenden.

§. 10. In alle Wege ſoll und will der Kayſer ſich angelegen ſeyn laſſen, alle dem Römiſchen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und auſſerhalb Teutſchlands, ſonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begehenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden;

§. 11. Da auch der Römiſche Kayſer deren Eins oder mehr ihn angehend befindet, ſo will er das, oder dieſelbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deßwegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen.

Gravamina et monita Principum.
(Art. X.)

Italien, und ſonſten Sorge zu tragen und darob zu ſeyn, damit dieſelbige auf das forderſamſte wieder herbeygebracht werden, zu dem Ende auch übernommen hat, derentwillen eigentliche Nachforſchung anzuſtellen, wie es mit ſolchen Alienationen bewandt ſeye? und dann bekanntlich das Hochſtifft Koſtanz in der Eydgenoſſenſchafft nahmhaffte, und faſt die mehreſte Aemter, ſo von Kaiſer und Reich zu Lehen rühren, beſizt, darunter auch von denen Schweizeriſchen Kantons ſehr beeinträchtiget wird; So hätten der Perpetuae zufolge, nach denen Worten: in Italien, ferner und in der Schweiz: beygerückt, und nicht gegen deren klaren Texte ausgelaſſen werden ſollen: Welcher Abgang dann künfftighin nicht allein zu erſezen wäre, ſondern auch ein Kurfürſtliches Wahlkollegium ohnehin nicht entſtehen wird, die Angelegenheiten des Hochſtiffts Koſtanz auf gleiche Art, wie in annis 1711 et 1742. bereits geſchehen, zu des geſammten Reichs Nutzen zu ſecundiren.

(XVII)
§. 7. *)
(Monitum.)

Iſt billig bey der Perpetuae zu laſſen, weil derſelbe ein ganz ande-

*) Bleibt es bey dem Monito von 1764.

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. X.)

Nachtheil der Immedietät ausſchlagende Ausdehnung des Juris Advocatiae gewünſchet wird.

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. X.)

ganz unverſchuldet anſehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, ſo ſollen Wir ſolche Reſtitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Praejudiz.

§. IX. (XVIII)

[Des Kayſers ohne Titel beſitzende Güter.]

Und ob Wir ſelbſt oder die Unſerige etwas, ſo dem heiligen Römiſchen Reich zuſtändig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, inne hätten, das ſollen und wollen Wir bey Unſeren ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich, ohne Verzug auf ihr, der Churfürſten Geſinnen wieder zu handen wenden.

§. X.

[Aufrecht-Erhaltung der Reichs-Lehen, ſonderlich in Italien.]

In alle Wege ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem Römiſchen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und auſſerhalb Teutſchland, und ſonderlich in Italien, unter andern, nach Maaßgab des Reichs-Schluſſes vom 9ten Decembris 1722 aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret, und gehandhabet werden.

§. XI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

unverſchuldet anſehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden, ſo ſollen Wir ſolche Reſtitutionen durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen ſeyn laſſen, jedoch dem Weſtphäliſchen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an ſeinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9. (XVIII.)

[Güter des Reichs, wenn ſie der Kaiſer ohne Titel beſitzt.]

Und ob Wir ſelbſt oder die Unſrigen etwas, ſo dem heiligen römiſchen Reich zuſtändig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das ſollen und wollen Wir bei Unſern ſchuldigen und gethanen Pflichten demſelben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürſten, Fürſten und Stände, Geſinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

[Aufrechthaltung der Reichs-Lehen.]

In alle Wege ſollen und wollen Wir Uns angelegen ſeyn laſſen, alle dem römiſchen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und außerhalb Deutſchlands, und ſonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgabe des Reichsſchluſſes vom 9ten Dezember 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geſchehen laſſen, daß gedachten Reichsſchluſſe durch anderweite, ohne des Reichs Wiſſen, zu thun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, ſondern deshalb die Gerechtſame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

§. 11.

Gravamina et Monita Principum.
(Art. X.)

anderer ſenſus in Capitulatione noviſſima gegeben wird, und in jener von dem Kurfürſtl. Collegio kein vorläufiger Rath, Hülfe oder Beyſtand, ſondern vom geſammten Reich verlanget wird.

(XVIII)
§. 9. *)
(Monitum.)

Wird vonnöthen ſeyn, daß, wann nebſt denen Kurfürſtlichen auch der Reichsfürſtenſtand in dem geſezten Fall etwas zu erinnern finden ſollte, derſelbe Inhalts der Perpetuae ebenfalls nach ſeinen Konkurrenzrecht darüber gehöret werden müßte.

*) Bleibt es bey dem Monito von 1764.

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. X.)

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. X.)

§. XI.

(Des Kayſers beſitzende Reichs-Lehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, ſo wollen Wir das, oder dieſelbe unweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deswegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen.

§. XII.

(Beyhülf Italiäniſcher Vaſallen.)

Nicht weniger ſollen und wollen Wir daran ſeyn, damit bey allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu deſſen Defenſion eine Reichs-Hülfe verwilliget wird, die Italiäniſche Vaſallen zu der Beyhülfe ebenmäßig, wie vormahlen auch geſchehen, verhalten werde.

Articulus XI.

§. I.

(Belehnung nach dem vorigen Tenore.)

Wir ſollen und wollen auch die Lehen- und Lehenbriefe denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchafft mitbegriffen,) und anderen Reichs-Vaſallen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. X.)

§. 11.

(Des Kaiſers Reichslehen.)

Da auch Wir deren eins oder mehr angehend befinden; ſo wollen Wir das oder dieſelben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geſchehen könnte, deswegen dem Reiche zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Rekognition zuſtellen.

§. 12.

(Reichshilfe der italiäniſchen Vaſallen und Allodial-Beſitzer.)

Nicht weniger ſollen und wollen Wir daran ſeyn, damit bei allgemeinen Reichs-Angelegenheiten, wozu deſſen Defenſion eine Reichshilfe verwilliget wird, die italiäniſche Vaſallen und Beſitzer unmittelbarer Allodien, falls leztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweiſen können, zu der Beihilfe ebenmäßig, wie vormals auch geſchehen, angehalten werden.

Articulus XI.

§. 1.

(Belehnungen nach dem alten Inhalte.)

Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mitbegriffen) und andern Reichs-Vaſallen jedes-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XI.

§. 1. der Römiſche Kayſer ſoll und will auch die Lehen und Lehen-Brief denen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auch der Reichs-Ritterſchaft, und andern Reichs-Vaſallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor unwei-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XI.)

len jedesmahl nach dem vorigen Tenor (in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten dererſelben vorgekommene beſondere Umſtände eine andere Einrichtung erforderen) unweigerlich und aller Contradiction ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweiſen) wiederfahren.

§. II.

(Pacta Familiae, ſtrittige Lehen-Taxen und dergl.)

Dabey auch dieſelbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiae nicht beſchweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition, der Pactorum Familiae, (welche jedoch, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſäzen, auch habenden, und gleichfalls Reichs-Conſtitutions-mäßigen Kayſerlichen Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validitaet und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle) die ſeyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehen-Taxen, oder Laudemien-Gelder und dergleichen aufhalten.

§. III.

(Reichslehen-Pflicht.)

Noch die Reichslehen-Pflicht auf Unſer Haus zugleich richten.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

desmahl nach dem vorigen Tenor, in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten derſelben vorgekommenen beſondern Umſtände eine andre Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweiſen) wiederfahren laſſen;

§. 2.

(Unaufhaltlich zu ertheilen.)

Dabei auch dieſelben mit der Edition der alten Pactorum Familiae nicht beſchweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiae (welchen jedoch, wenn ſie nach den Reichs-Grund-Geſäzen, auch habenden und gleichfalls reichskonſtitutionsmäßigen kaiſerlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſoll) ſie ſeyen neue oder alte, noch wegen der illiquiden und ſtreitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten.

§. 3.

(Reichslehen-Pflicht.)

Noch die Reichslehen-Pflicht auf Unſer Haus zugleich richten.

N §. 4.

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.

weigerlich und aller Contradiction ungehindert, wiederfahren,

§. 2. dabey auch dieſelbe über die edition der Pactorum Familiae nicht beſchweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter edition der Pactorum familiae, die ſeyen neu oder alt, noch wegen der illiquiden und ſtrittigen Lehen-Taxen aufhalten,

§. 3. noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf ſein Haus zugleich richten,

§. 5. Wann auch ein Churfürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und minderjährige Lehen-Erben ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläſſet, ſo ſoll der Vormünder oder Vormündere nach angetrettener würcklicher Adminiſtration der Tutel oder Curatel ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfahung und eydliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſten nach erlangter Pubertät und reſpective

Ma-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XI.)

§. IV.

(Der Geiſtlichen Churfürſten und Fürſten Bevollmächtigte.)

Beſonders auch denen Geiſtlichen Churfürſten und Fürſten keine Maaß vorſchreiben, ob dieſelbe zu Empfangung ihrer Reichslehen für dem Kayſerlichen Thron, Geiſtliche ex Gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken, für gut befinden mögen.

§. V.

(Belehnung der Minderjährigen und Pupillen.)

Wann auch ein Churfürſt, Fürſt oder ſonſt ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs mit Tod abgehet, und Minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläßet, ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Adminiſtration der Tutel oder Curatel, ihr der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum Fidelitatis ablegen und die Gebühr entrichten, an welche deren Vormünder Empfangung und eydliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſten nach erlangter Pubertät und reſpective Ma-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 4.

(Geiſtlicher Stände Lehensgeſandte.)

Beſonders auch den geiſtlichen Kurfürſten keine Maaß vorſchreiben, ob dieſelben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem Kayſerlichen Throne, geiſtliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuſchicken für gut befinden mögen.

§. 5.

(Belehnung der Minderjährigen.)

Wann auch ein Kurfürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehens-Erben ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläßt, ſo ſoll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener würklichen Adminiſtration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würklich ſuchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſt nach erlangter Pubertät und reſpective Majo-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Majorennität dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wenn Sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung ſelbſten empfangen, und den Lehens-Eyd erſtattet hätten,

§. 6. dargegen ſoll und will der Römiſche Kayſer Sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd nicht, vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſtern, denen Vormündern ertheilter Belehnung, allerdings laſſen,

§. 7. welche Meynung es dann auch haben ſolle, mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vikarien in Kraft der güldnen Bull verleyhen können;

§. 8. Und ſollen auch die Lehen-Brief und Expectantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Canzley, inskünftig ertheilet und ausgefertiget werden;

§. 9. Sodann, welche denen von vorigen Kayſern ertheilten und

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XI.)

Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung ſelbſten empfangen, und den Lehens-Eyd erſtattet hätten.

§. VI.

(Ihre Verſchonung mit einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.)

Dagegen ſollen und wollen Wir ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängnuß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyde, nicht, viel weniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſter, denen Vormündern ertheilten Belehnung, allerdings laſſen.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

jorennität dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wenn ſie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung ſelbſt empfangen, und den Lehenseid erſtattet hätten.

§. 6.

(Ohne Wiederhohlung.)

Dagegen ſollen und wollen Wir, ſie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht, vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, ſondern ſie bei obgedachter erſten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings laſſen.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

und beſtättigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Präjudiz auf andre extendirt worden, ganz ungültig ſeyn.

§. 10. Wann auch inskünftig Lehen dem Reich durch Todesfall oder Verwürckung eröffnet und ledig heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als Churfürſtenthümer, Grafſchaften, Herrſchaften, Städte und dergleichen, die ſoll und will der Römiſche Kayſer, die Churfürſtenthümer ohne des Churfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen, aber ohne der Chur- und Fürſtlichen Collegiorum Vorwiſſen und Conſens ferner niemand leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben,

§. 11. ſondern zu Unterhaltung des Reiches ſein und ſeiner Nachkommen der König und Kayſer behalten, einziehen und incorporiren,

§. 12. doch Ihm von wegen ſeiner Erb-Landen und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich.

§. 13. Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Churfürſtenthum, Für-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XI.)

§. VII. (XIX) (3)

(Belehnung der Reichs-Vicarien.)

Welche Meinung es dann auch haben ſolle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Kraft der guldenen Bulle (als worinnen die von einem jedesmaligen Römiſchen Kayſer coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen ſeynd) verleyhen können.

§. VIII.

(Expeditiones der Lehen-Briefe und Expectantien.)

Und ſollen auch die Lehen-Briefe und Expectantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen als bey der Reichs-Canzley insfünftig ertheilet und ausgefertiget werden.

§. IX.

(Ungültige Extenſiones derer Expectantien.)

Sodann diejenige, welche denen von vorigen Kayſeren ertheilten und beſtättigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erbvergleichen zu Praejudiz, auf andere, ſo in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungültig ſeyn.

§. X.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 7. (XIX) (3)

(Belehnung der Reichsvikarien.)

Welche Meinung es dann auch haben ſoll, mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der goldnen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römiſchen Kaiſer coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen ſind) verleihen können;

§. 8.

(Ausfertigung der Lehenbriefe.)

Und ſollen auch die Lehenbriefe und Expektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bei der Reichskanzlei insfünftige ertheilt und ausgefertiget werden.

§. 9.

(Ungiltige Lehenbriefe.)

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaiſern ertheilten und beſtättigten Anwartungen, auch darauf geſchehenen und konfirmirten Erbvergleichen zu Präjudiz, auf andre, ſo in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungiltig ſeyn.

§. 10.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Fürſtenthum, Grafſchaften, Herrſchaften, Affter- und Lehenſchaften, Pfandſchaften und andere Güter, dem heiligen Römiſchen Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Abſterben der Inhaber dem Römiſchen Kayſer durch Erbſchaften oder in andere Weg heimfallen oder aufwachſen, und Er die zu ſeinen Handen behalten, oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſten die Churfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, mit Vorwiſſen und Bewilligung der Chur- und Fürſtlichen Collegiorum anderen zukommen laſſen würde, oder da er dergleichen allbereit in ſeinen Händen hätte,

§. 15. Daran ſollen dem heiligen Reich ſein Recht und andere ſchuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyß, dem ſie zuvor zugehört haben, hindangeſezt aller praetendirten Exemtion, geleiſtet, abgerichtet und erſtattet, auch ſolche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen den Inſtrumento Pacis gemäß gelaſſen, geſchüzt und beſchirmet werden,

§. 16.

Gravamina et Monita Principum.

(Art. XI.)

(XIX)

§. 7.

1) Monitum *).

Hätte die parentheſis als ultra Perpetuam gänzlich weggelaſſen — ſofort auch keine einſeitige Auslegung der aureae Bullae unternommen werden ſollen.

2) (Protocollariſche Anzeige) **)

Das Hochwürdig-Schwäbiſch Reichs-Prälatiſche Collegium ſtellet das Anſinnen, daß, wenn der Fall ſich ergäbe, daß währendem Zwiſchenreich die zu Erneuerung eines Lehens geſezliche beſtimmte Zeit exſpirire, dahero die Belehnung von denen hohen Herren Reichvikarien nachgeſucht, und erhalten werden müßte, derley neubelehnte Stände nach der Wahl eines Römiſchen Kaiſers nicht zu abermaliger Belehnung angehalten werden mögten, welches um ſo mehr höchſt beſchwerlich ſeye, als der §. 7. Art. XI. das Gegentheil zu Gunſten deren durante Interregno bereits belehnten Stande ausdrücklich enthalte. Welche Erinnerung auch die Rheiniſche Herren Prälaten, die Schwäbiſch-Wetterauiſch- und Weſtphäliſche Herren Reichsgrafen, Katholiſchen Theils, gleichmäßig zu machen, nöthig befunden haben.

*) „Bleibt es bey dem Monito von 1764.“

**) „Nachtrag zu des Art. 11. §. 7.“

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(3)

§. 7.

(Verſchiedne Beſchwerden in Lehens-Sachen) *).

Nach dem Wortlaut und wahren Sinne der Wahl-Capitul. Art. XI. §. 5—7. ſollen diejenigen Lehen, welche bei einem der beiden hohen Herren Reichs-Verweſer gebührend nachgeſucht, empfangen und die Gebühren dafür entrichtet worden, bei einem künftigen regierenden Kaiſer nicht neuerdings nachgeſucht, noch dißfalls Taxen entrichtet werden dürfen, ſondern Kaiſerliche Majeſtät dergleichen Inveſtitos bei ſolcher Belehnung ohne weiters laſſen.

Und eben ſo ſollen auch die Stände des Reichs nach dem Art. XVII. §. 17 — 19. von Forderung erhöheter Lehen-Tax-Gelder verſchonet und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweret werden,

dieſem zuwider iſt

a) den Reichs-Städten ſchon manchmal zugemuthet worden, dergleichen von den Herren Reichs-Vikarien ſchon empfangene Lehen bei eines nachher zur Regierung gelangten Kaiſers Majeſtät nochmals zu requiriren, zu

*) Ad No. 11. Lit. A. „Ausführung der Reichsſtädtiſchen Beſchwerden III.“

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XI.)

§. X. (H)

(Wie verwirckt und heimgefallne Lehen wieder zu vergeben.)

Wann auch inskünftige Lehen dem Reich durch Todtesfälle oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden, ſo etwas merckliches ertragen; als Churfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen, die ſollen und wollen Wir, die Churfürſtenthümer ohne des Churfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürſtlichen, Fürſtlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtiſcher Collegiorum Vorwiſſen und Conſens, ferner niemanden leihen, auch niemand einige Expectanz oder Anwartung darauf geben;

§. XI.

(Oder vor den Kayſer einzuziehen.)

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer und Unſerer nachkommender Königen und Kayſeren behalten, einziehen, und incorporiren.

§. XII.

(Vorbehalt der gültigen Exſpectantien.)

Doch Uns, von wegen Unſerer Erblanden, und ſonſten männiglich an ſeinen Rechten und Frey-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 10. (H)

(Verwirkte und heimgefallene Lehen.)

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröfnet, und lediglich heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als Kurfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaft- und Herrſchaften, Städte und dergleichen, die ſollen und wollen Wir, die Kurfürſtenthümer ohne des Kurfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen aber ohne der Kurfürſtlichen, Fürſtlichen, auch, (wenn es nemlich eine Reichs-Stadt betrift) ſtädtiſcher Collegiorum Vorwiſſen und Konſens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartung darauf geben,

§. 11.

(Zum Unterhalt des Reichs.)

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer und Unſerer nachkommenden Könige und Kaiſer behalten, einziehen und inkorporiren.

§. 12.

(Vorbehalt giltiger Anwartſchaften.)

Doch Uns, von wegen Unſerer Erblande, und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Frei-hei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 16. Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch neben andern die Reichs-Steuern der Städte und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu deſſen Nuzen anwenden,

§. 17. auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeynd, inner 5 Monat nach würcklicher Antrettung Seiner Kayſerlichen Regierung zu der Chur-Maynziſchen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände einſchicken,

§. 18. und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nuzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden,

§. 19. es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäſſiger Bewilligung der Churfürſten, Fürſten und Stände geſchehen.

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Art. XI.)

(H)

§. 10.

(Reichslehen.)

Das Reichsſtädtiſche Collegium hat das in den Grundgeſezen ſelbſt enthaltene Recht der Mitſtimmung in allen und jeden Reichs-Geſchäfften, und ſolches unter andern auch bey neuen Einführungen in den Reichsfürſtenrath und bey neuer Vergebung wichtiger Reichs-Lehen in einem ununterbrochenen Beſizſtand ausgeübet, wovon in Hinſicht auf leztern die Beyſpiele von 1670. 1673. 1680. 1683. 1685. 1686. 1710. 1722. 1724. 1732. 1733. 1762. 1770. und das neueſte von dem Jahr 1771 bey Ubertragung der Modeniſchen Reichslehen auf des Erzherzogs Ferdinand Königl. Hoheit in den Reichs-Akten vorlieget, und ſelbſt bey neuen Kurwürden der lezte bey dem Durchlauchtigſten Hauſe Braunſchweig ſich ergebene Vorgang den Beſizſtand des Reichsſtädtiſchen Collegii bewähret.

Zu nicht geringer Beſchwerde mußte es daher demſelben gereichen, bey der im Jahr 1780 erfolgten Uebertragung der Bayeriſchen Reichslehen an das hohe Kur-Haus Pfalz von der Verfaſſungsmäßigen Concurrenz ſich ausgeſchloſſen zu ſehen. Doch hat daſſelbe durch das zur allgemeinen Reichs-Wiſſenſchaft gekommene Dictatum vom 1. Febr. 1780 ſeine Gerechtſame gegen alle nachtheilige Folgerungen gewahret, und kann nach den durch das hohe Reichs-Directorium damals erhaltenen geneigteſten Zuſicherungen das Vertrauen faſſen, es werde nicht allein jener Vorgang von 1780 niemals zu einem Präjudiz des Reichsſtädtiſchen Collegii allegirt, ſondern auch bey einer künfftigen Wahlkapitulation dem Art. XI. §. 10. (wie hiermit angetragen wird) eine ſolche Beſtimmung gegeben werden, welche die Mitwir-

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

zu empfangen, und auch die Taxen abermals zu entrichten; welches wohl in der Verordnung der G. B. Tit. V. §. 1. die durch jene Stelle der Wahl-Capit. erklärt und abgeändert, eben daher aber leztere nicht allgemein anerkannt iſt, ſeinen Grund haben mag;

b) ſind auch die Reichs-Städte vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichs-Lehen mit erhöheten und ſo überſpannten Taxen beſchweret worden, daß dieſe mit dem Ertrag des Lehens ſelbſt in keinem Verhältniſſe geſtanden, und denſelben oft auf mehrere Jahre hinaus abſorbiret haben.

Um dieſe doppelte Beſchwerde zu heben möchte

1) der §. 7. Art. XI. deutlicher und beſtimmter dahin zu faſſen ſeyn, daß alle diejenigen Stände oder andere Vaſallen ohne Unterſchied, ſie ſeyen Corpora, Communitäten oder einzelne, voll oder minderjährige Perſonen, welche ihre beſizenden Reichs-Lehen durante interregno bei den Reichs-Vikarien empfangen und die Gebühren entrichtet haben, nicht weiter ſchuldig ſeyn ſollen, über ebendenſelben Lehen-Fall die Belehnung bey eines hiernächſt zur Regierung kommenden Römiſchen Kaiſers Majeſtät neuerdings zu ſuchen, vielweniger dieſerwegen einige Taxen zu bezalen,

2) Dürfte, da die Beſchwerde in ſolchen Fällen gewöhnlichermaſſen von dem Tax-Amt herrühret, am Schluſſe des §. 19. noch beyzufügen ſeyn:

ſondern unſerm Reichs-Hof-Kanzley-Tax-Amte die Beobachtung der alten Tax-Anſäze, und Vermeidung aller neueren Anforderungen, ſie heiſſen Collations- Laudemial- oder Tax-Gelder, oder wie ſie ſonſt wollen, gemeſſenſt anbefehlen, auch bey vorkommenden Beſchwerden unverweilte Remedur verſchaffen.

Nr. 1.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XI.)

Freyheiten, auch denen von Unſeren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilet und denen damaligen Reichs-Conſtitutionibus gemäſſen Anwartungen auf künftig ſich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit ohnſchädlich.

§. XIII.

(Offene Reichslehen, ſo nach Abſterben der Innhaber durch Erbſchaften, oder ſonſten dem Kayſer heimfallen.)

Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Churfürſtenthum, Fürſtenthum, Grafſchaften, Herrſchaften, Affter- und Lehenſchaften, Pfandſchaften und andere Güter dem heiligen Römiſchen Reich mit Dienſtbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steueren und ſonſten verpflichtet, deſſen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Abſterben der Innhaber, Uns durch Erbſchaften, oder in andere Wege heimfallen, oder anwachſen, und Wir die zu Unſeren Handen behalten,

§. XIV.

(Oder der Kayſer anderen mit Conſens des Reichs zukommen läſſet.)

Oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Churfürſten, die Churfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften mit Vorwiſſen und Bewilligung deren Churfürſtlichen und Fürſtlichen Collegiorum, ſodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtiſchen, anderen zukommen laſſen würden, oder da Wir dergleichen bey künftiger Antrettung der Kayſerlichen Regierung allbereit in Unſeren Händen haben mögten:

§. XV.

(Daran ſollen dem Reich ſeine Rechte und andere ſchuldige Pflichten geleiſtet werden.)

Daran ſoll dem heiligen Reich ſeine Rechte und andere ſchuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

heiten, auch den von Unſern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonſtitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig ſich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unſchädlich.

§. 13.

(Beibehaltene)

Auf den Fall aber zu künftiger Zeit Kurfürſtenthum, Fürſtenthum, Grafſchaften, Herrſchaften, Affter- und Lehenſchaften, Pfandſchaften und andere Güter dem heiligen römiſchen Reiche mit Dienſtbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und ſonſt verpflichtet, deſſen Jurisdiktion unterwürfig und zugethan, nach Abſterben der Inhaber Uns durch Erbſchaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachſen, und Wir die zu Unſern Handen behalten,

§. 14.

(Wieder vergebene Reichslande.)

Oder mit Vorwiſſen und Bewilligung der Kurfürſten die Kurfürſtenthümer, dann die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften mit Vorwiſſen und Bewilligung der kurfürſtlichen und fürſtlichen Collegiorum ſodann auch (wenn es nämlich wie obgedacht eine Reichs-Stadt beträfe) des ſtädtiſchen andern zukommen laſſen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in Unſern Händen hätten;

§. 15.

(Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.)

Daran ſollen dem heiligen Reiche ſeine Rechte und andre ſchuldige Pflichten, wie darauf hergebracht,

(Art. XI.)

wirkung des dritten Reichs-Collegii bey Einführungen in den Fürſtenrath und Vergebung der Reichslehen auf alle Zeiten vollkommen ſicher ſtellet.

Nr. 1. *)

Denckſchrift

(der Reichs-Prälat- und Reichs-Gräflichen Direktorial-Geſandtſchaften an die allgemeine Schwäbiſche Kreis-Verſammlung

vom 16. Juny 1790.)

Endes geſezte haben die Ehre, die Namens des Reichs-Prälatiſch- und Reichs-Gräflichen Collegii bei geſtriger Verleſung der Reichs-Städtiſchen Beſchwerden, in Hinſicht auf Erneuerung der erſt von den höchſten Reichs-Vikarien ertheilten Belehnungen geäuſerte gleich-anliegentliche Wünſche mit der ehrerbietigen Bitte ſchriftlich vorzutragen, Hochlöbl. Kreis-Verſammlung möchte ſich gefallen laſſen, bei bevorſtehender Unterſtüzung dieſer Reichskundigen in der Kaiſerl. Wahl-Capitulation Art. XI. §. 7. gegründeten Beſchwerde ſich auch ausdrücklich des dabei mit intereſſirten Reichs-Prälatiſch- und Reichs-Gräflichen Collegii kräftigſt anzunehmen, damit nemlich die Hinkunft einer wie der andere vom hohen Reichs-Vikariate belehnte Stand beym neuerwählten Reichs-Oberhaupte die Belehnung abermal zu ſuchen nicht angehalten werden könne.

Unterzeichnete werden dieſe hochgeneigteſte Willfährigkeit als ein unſchäzbarſtes Merkmal des ſich ausbittenden fürwährenden hohen Wohlwollens mit fühlbarſtem Danke verehren.

Ulm den 16. Juny 1790.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XI.)

in dem Crayß, dem ſie zuvor zugehöret haben, hindangeſezt, aller praetendirten Exemptionen, geleiſtet, abgerichtet und erſtattet, auch ſolche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen, dem Inſtrumento Pacis gemäß, gelaſſen, geſchüzet und geſchirmet werden.

§. XVI. (I)

(Herbeybringung der Reichs-Städte-Steuern.)

Wir ſollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steueren deren Städten und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu deſſen Nutzen anwenden.

§. XVII. (I)

(Deren Deſignation.)

Auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeynd, inner Jahres-Friſt, nach würcklicher Antrettung Unſerer Kayſerlichen Regierung, zu der Chur-Maynziſchen Reichs-Canzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einſchicken.

§. XVIII. (I)

(Und Beybehaltung.)

Und nicht geſtattet, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen, wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. XIX. (XX) (I) (4)

(Requiſita bey deren Veräuſſerung.)

Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung ſämmtlicher Churfürſten beſchehen wäre.

§. XX.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

bracht, in dem Kreiſe, dem ſie zuvor zugehöret haben, hintangeſezt aller prädentirten Exemtionen, geleiſtet, abgerichtet und erſtattet, auch ſolche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in geiſt- und weltlichen Sachen, dem Inſtrumento pacis gemäß gelaſſen, geſchüzet und beſchirmet werden.

§. 16. (I)

(Reichsſtädte-Steuern.)

Wir ſollen und wollen auch neben andern die Reichsſteuern der Städte und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wieder zum Reiche ziehen und zu deſſen Nuzen anwenden.

§. 17. (I)

(Deren Beſchreibung.)

Auch eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſind, inner Jahresfriſt nach wirklicher Antrettung Unſrer kaiſerlichen Regierung, zu der kurmainziſchen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einſchicken.

§. 18. (I)

(Beibehaltung).

Und nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nuzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden.

§. 19. (XX) (I) (4)

(Veräußerung in vorigen.)

Es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäſſiger Kollegialbewilligung ſämmtlicher Kurfürſten geſchehen wäre.

§. 20.

Gravamina et Monita Principum.
(Art. XI.)

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. XI.)

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(I)
§. 16.
vid. ad §. 19.
(Urbarſteuern.)

(I)
§. 17.
vid. ad §. 19.

(I)
§. 18.
vid. ad §. 19.

(XX)
§. 19.
(Monitum *)
„§. 19. bis 21. incluſ. Muß „es bey der Perpetua um ſo mehr blei-

*) „§. 19. bis 21. incluſ. Bleibt es ebenfalls bey dem Monito von 1764.“

(I)
§. 19.
(Monitum.)
(Urbarſteuern.)

Da die Urbar- oder Reichsſteuern bey einigen Städten, wo ſie weder abgelößt noch verpfändet worden, in neuern Zeiten erhöhet

(4)
(Erhöhung der Urbar- oder Reichs-Steuern *).

Da die Urbar- oder Reichs-Steuern bei einigen Reichs-Städ-

*) ad Nr. II. Lit. A. Ausführung der Reichsſtädtiſchen Beſchwerden IV.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XI.)

§. XX. *

(In vorigen und künftigen Zeiten.)

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Churfürſten, Fürſten und Ständen ertheilet werden ſollen.

§. XXI. **

(Der Churfürſten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.)

Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Praejudiz und weitem Ausſehen ſeynd, bald Anfangs deren Churfürſten, als Unſerer innerſten Räthen, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Ständen Rathbedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieſelbe hierinnen nichts vornehmen.

Articulus XII.

§. I. (XXI)

(Ergänz- und Erhaltung der Reichs-Crayſe.)

Auch ſollen und wollen Wir die Ergänzung deren Reichs-Crayſen, wann es immittelſt nicht geſchehen, beförderen und nachdrücklichſt beſorgen, daß denenſelben keine von Alters einverleibt geweſene Stände und Lande entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen, und einem an-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XI.)

§. 20. *

(In zukünftigen Zeiten.)

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ertheilet werden ſollen.

§. 21. **

(Der Kurfürſten und dann der übrigen Stände Zurathziehung.)

Wir ſollen und wollen auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Ausſehen ſind, bald anfangs der Kurfürſten, als Unſerer innerſten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne Dieſelben hierinn nichts vornehmen.

Articulus XII.

§. 1. (XXI)

(Ergänzung und Erhaltung der Reichskreiſe.)

Auch ſollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreiſe, wenn es immittelſt nicht geſchehen, befördern, und nachdrücklichſt beſorgen, daß denſelben keine von Alters einverleibt geweſene Stände und Lande entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig ſelbſt entziehen, und einem andern Reichskreiſe

Project der perpetuirlichen W Capit.

Articulus XII.

§. 1. Auch ſoll und will der regierende Römiſche Kayſer die Ergänzung der Reichs-Crayſen, wann es immittelſt nicht geſchehen, befördern, und zu dem Ende denen Crayßausſchreibenden Fürſten, und wann es die Nothdurft erfordert, denen andern hohen Crayßämtern die würckliche Hand bieten,

§. 3. auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie,

Gravamina et Monita Principum.
(Art. XII.)

„ bleiben, als das Kurfürſtliche „ Collegium nimmermehr wird „ darthun können, daß es jemal „ bona Imperii mit Ausſchluß der „ übrigen Stände zu veräußern, „ für ſich allein befugt geweſen „ ſey.

*

§. 20.

S. §. 19.

**

§. 21.

S. §. 19.

Articulus XII.
(XXI)

§. 1.

(Monitum.)

Der regierende Kaiſer ſoll dahin ſehen, daß die gegen Matriculam Imperii in dem Schwäbiſchen Kreiß eximirte Stände ratione der Kreiß Praeſtandorum ſolchem reſtituiret werden, ingleichen daß die bißhero der Kreiß-Praeſtationen halber im Streit geweſene immediate Stiffter, Herr-

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. XII.)

höhet werden wollen; ſo muß man ehrerbietigſt vorſtellen, daß dergleichen Steuern nur nach dem hergebrachten Münzfus zu bezahlen, folglich 1 Pfund Pfennig nicht über 1 fl. 8 kr. 4 Hll. 1 Pfund Heller zu 34 kr. 2 pf. in Current-Münz, und der Gulden höher nicht als zu 60 kr. gerechnet, auch alle Erhöhungen gegen die alte Obſervanz abgeſtellt werden, und die von dergl. Steuern ganz befreiten Städte bey ihrer Immunität gelaſſen werden.

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

Städten, wo ſie weder abgelöſet, noch verpfändet worden, in neuern Zeiten auf den drei- bis vierfachen Werth erhöhet, ja wohl gar gegen Städte, die dagegen gebührende Vorſtellung gethan, der Reichs-Fiſcal aufgerufen worden; ſo muß das Reichs-Städtiſche Kollegium bitten, ad Art. XI. §. 16. die Vorſehung zu thun, daß keine Reichs-Stadt anders, als nach dem von Seculis hergebrachten Fus zu bezahlen angehalten, folglich 1 Pfund Pfen. zu 1 fl. 8 kr. 1 pf. Heller aber zu 34 kr. 2 Heller in jedesmaligem Reichs-Werth angeſezt, auch der Gulden höher nicht, als wie er in ältern Zeiten geſtanden, gerechnet, und was neuerlich dagegen eingeführt worden, wieder abgeſtellet werde.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XII.)

andern Reichs-Crayß zum Abbruch deſſen, worinn ſie eingeſeſſen, als Crayß-Stand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichs-Matrikulen ſich zu wenden.

§. II.

(Reichsgutachten deswegen und Manutenenz der reſtituirten.)

Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeybringung, auch Ergänzung deren Reichs-Crayſen, bewanden Dingen nach, ein Reichsgutachten erforderen, und dahin ſehen wollen, daß die alſo reſtituirte Crayß und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekräncket gelaſſen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeſchaffet werden, und zu dem Ende denen Crayßausſchreibenden Fürſten, und wann es die Nothdurft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemtern die würckliche Hand bieten.

§. III. (XXII)

(Crayß-Verfaſſungen.)

Wollen auch nicht hinderen, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie, Laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen in Verfaſſung geſtellet, und darinn beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XII.)

kreiſe zum Abbruch deſſen, worinn ſie eingeſeſſen, als Kreisſtand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel ſich zu wenden.

§. 2.

(Reichs-Gutachten darüber.)

Geſtalten Wir wegen der Wiederherbeibringung, auch Ergänzung der Reichskreiſe, bewandten Dingen noch ein Reichsgutachten erfordern, und dahin ſehen wollen, daß die alſo reſtituirten Kreiſe und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränket gelaſſen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen forderſamſt abgeſchaft werden, und zu dem Ende den kreisausſchreibenden Fürſten, und wenn es die Nothdurft erfordert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3. (XXII)

(Kreis-Verfaſſung.)

Wollen auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie laut Inſtrumenti Pacis und der Reichskonſtitutionen in Verfaſſung geſtellet, und darinn beſtändig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ſie, laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen, in Verfaſſung geſtellet, und darinnen beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet werde,

§. 5. wie er dann in der Reichs- Executions- und Crayß-Ordnung nichts ändern will, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinen Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geſchloſſen werden möchte.

§. 6. Will gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt laſſen, und darinnen weder an denen verordneten Perſonen, oder aufgetragenen Rechten und andern nichts ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäſſig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe.

Gravamina et Monita Principum. (Art. XII.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita. (Art. XII.)	Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.
Herrſchafften, oder andere auſſer dem Reichs-Ritterſchaftlichen nexu ſtehende Güther, ſich von denen Kreiß-oneribus nicht ausnehmen, noch entziehen, ſondern zu dem Kreiß kontribuiren ſollen.		
(XXII) §. 3. *) (Zuſatz.) Wollen auch nicht hinderen, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß ſie laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen in Verfaſſung geſtellet, und darin beſtändig erhalten, und alles das, was		

*) „Poſt verba: Und deren Verbeſſerung: addatur: vom Jahr etc.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XII.)

und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet;

§. IV.

(Verbottene Einmiſchung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen.)

Denen Reichsgerichten aber keineswegs geſtattet werde, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomiſche Verfaſſungen derer Reichs-Crayſen Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiß zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen.

§. V. (XXIII)

(Verbottene Aenderung der Crayß- und Executions-Ordnung ꝛc.)

Wie Wir dann in der Reichs-Executions- und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinen Reichs-Tage von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden mögen, und daß die lezte Hand an die Reviſion derſelben (wann ſolche nicht immittelſt zu Stande gebracht worden, geleget werde), Wir vielmehr möglichſt befördern wollen.

§. VI.

(Herſtell- und Erhaltung der ordinari Reichs-Deputation.)

Wollen gleichfalls die ordinarie Reichs-Deputation nicht nur auf dem Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Conſtitutionsmäſſigen Stand, Ordnung und Activität ſezen, ſondern auch dieſelbe darinn ohnverruckt laſſen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Perſonen, noch

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XII.)

und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet.

§. 4.

(Der Reichsgerichte Betragen in Kreisſachen.)

Den Reichsgerichten aber keineswegs geſtattet werde, in die innern Kriegs- Civil- und ökonomiſchen Verfaſſungen der Reichskreiſe Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerlei Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausgehen zu laſſen.

§. 5. (XXIII)

(Reichsexekution und Kreisordnung.)

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichſt befördern wollen, daß die lezte Hand an die Reviſion dieſer Exekutionsordnung geleget, und dieſelbe in einen ſolchen Zuſtand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfart dadurch vollkommen und dauerhaft errichtet werde, zu dem Ende Wir auch bald nach angetrettener Unſerer kaiſerlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieſer ſo dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsverſammlung das Erforderliche veranlaſſen und befördern wollen.

§. 6.

(Ordinaire Reichsdeputation)

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonſtitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität ſezen, ſondern auch dieſelbe darinn unverrückt laſſen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Perſonen, noch aufgetragenen

(Art. XII.)

was in der Executions-Ordnung und derer Verbeſſerung vom Jahr 1673. und derſelben von Kaiſerl. M. begnehmigten Hauptpunkten, und *quoad punctum ſecuritatis publicae* nachhin weiters zu Stande gekommenen Reichsſchlüſſen verſehen, gebührend beobachtet.

(XXIII)
§. 5. *).
(Zuſatz.)

Wie Wir dann in der Reichsexekutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Exekutionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geſchloſſen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichſt befördern wollen, daß die letzte Hand an die Reviſion und zu Einbringung der dahin einſchlagenden *quoad ſecuritatem publicam* weiter zu Stand gekommenen Reichsſchlüſſen, wie auch wegen der des Verfahrens wider die Stände des Reichs in Bannſachen im Jahr 1711. angenommenen, und nachher von Kaiſerl. Maj. genehmigten Konſtitution dieſer Exekutionsordnung geleget und dieſelbe in einen ſolchen Zuſtand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft errichtet werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unſrer kaiſerl. Regierung zur endlichen Berichtigung dieſer ſo dringenden Reichsangelegenheit, bey der allgemeinen Reichsverſammlung das Erforderliche veranlaſſen und befördern wollen.

*) „Poſt verba: Die Reviſion, addatur: Und zu Einbringung etc.“

(Art. XII.)

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XII.)

noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es ſeye dann, daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von denen geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe.

§. VII.

(Kayſerliche Rechte dabey.)

Doch vorbehaltlich der, denen Römiſchen Kayſeren bey dergleichen Deputations-Conventen, vermög deren Reichs-Sazungen zukommender Autorität und mittelſt deren Kayſerlichen Commiſſarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichs-Tägen üblich und herkommlich.

Articulus XIII.

§. 1.

(Anſezung neuer Reichs-Täge.)

Ferner ſollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia ceſſiren ſollten, wenigſt alle zehen Jahre, und ſonſten ſo oft es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs, oder einiger Crayſen Nothdurft erforderet, mit Conſens deren Churfürſten, oder da Uns die Churfürſten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs teutſcher Nation halten, und alſo Uns mit denenſelben

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XII.)

genen Rechten und andern etwas ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstägen von den geſammten Kurfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe.

§. 7.

(Kaiſerliche Rechte dabei.)

Doch vorbehaltlich der, den römiſchen Kaiſern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichsſazungen zukommenden Authorität, und mittelſt der Kaiſerlichen Kommiſſarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bei Reichstägen üblich und herkommlich.

Articulus XIII.

§. 1.

(Anſezung der Reichstage.)

Ferner ſollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia zeſſiren ſollten, wenigſtens alle zehn Jahre und ſonſt, ſo oft es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs oder einiger Kreiſe Nothdurft erfordert, mit Konſens der Kurfürſten, oder da Uns die Kurfürſten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutſcher Nation halten, und alſo Uns mit denſelben jedesmal vor

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XIII.

§. 1. Ferner ſoll und will der erwehlte Römiſche Kayſer alſobald im erſten Jahr ſeiner angetrettenen Regierung, hernacher aber wenigſt alle 10 Jahre, und ſonſten, ſo offt es die Sicherheit und Zuſtand des Reichs oder einiger Creyſen Nothdurft erfordert, mit Conſens der Churfürſten, oder da ihn die Churfürſten darum anlangen, und erinnern, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutſcher Nation halten, und alſo ſich mit denenſelben jedesmahls vor

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIII.)

ſelben jedesmal vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen Zeit, als der Wahlſtadt vergleichen.

§. II.

(Des Kayſers Erſcheinung und Propoſition.)

Auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon oder per Commiſſarios in termino erſcheinen, und darauf ſo bald nach verſchienenem termino die propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14 Täge aufhalten laſſen.

§. III.

(Beförderung der Comitial-Berathſchlagungen.)

Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſtermaſſen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tage etwa noch weiters proponirende und ſonſten jedesmal obhandene Materien von dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden möge.

§. IV.

(Ordnung der Conſultationen.)

Wobey jedoch die Churfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

vor der Ausſchreibung ſo wohl der eigentlichen Zeit als der Wahlſtatt vergleichen.

§. 2.

(Kaiſerliche Propoſition darauf.)

Auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon oder per Commiſſarios in termino erſcheinen, und darauf ſo bald nach verſchiedenem termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14 Täge aufhalten laſſen.

§. 3.

(Beförderung der Reichstagsgeſchäfte.)

Auch ſonſt, ſo viel an Uns, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſtermaſſen beſchleunigt, und die in gedachter Propoſition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und ſonſt jedes mal obhandenen Materien von dem kurmainziſchen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.

§. 4.

(Ordnung der Punkte.)

Wobei jedoch die Kurfürſten, Fürſten und Stände an die Ordnung

Project der perpetuirlichen W. Capit.

vor der Ausſchreibung ſo wohl der eigentlichen Zeit, als der Wahlſtatt, vergleichen,

§. 2. auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon, oder per Commiſſarios in Termino erſcheinen, und darauf ſo bald nach verſchiedenen Termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14 Tage aufhalten laſſen,

§. 3. oder ſonſt, ſo viel an Ihme, daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſtermaſſen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von Ihme dem Kayſer, unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und ſonſten jedesmal obhandene Materien von den Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 6. Geſtalten Er dann auch obbemeldten Churfürſten zu Maynz, der Kayſerlichen Propoſition zu Folge, und dem Reich zum Beſten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beſchwerniß, wann auch ſchon Dieſelbe des regierenden Kayſers Hauß- Reichs-Hof-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIII.)

nung der in propoſitione enthaltenen Puncten nicht gebunden ſeyn ſollen.

§. V.

(Kayſerliche Reſolutiones auf die Reichs-Gutachten.)

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unſere Erklärung und Decreta ſchleunigſt ertheilen wollen.

§. VI.

(Chur-Maynziſches Propoſitions-Recht in allen Fällen.)

Wir ſollen und wollen auch obgemeldten Churfürſten zu Maynz, der Kayſerlichen Propoſition zu folge, und dem Reich zum beſten, eine und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beſchwernuß, wann auch ſchon Dieſelbe Unſere Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bediente Ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in dem Chur-Maynziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben.

§. VII. (XXIV)

(Dictatur der Memorialien und Anſtand dabey.)

Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen, eingegebene Memorialien, wann Dieſelbe anders mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdruckung (worüber

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

nung der in propoſitione enthaltenen Punkte nicht gebunden ſeyn ſollen.

§. 5.

(Reichsgutachten.)

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unſere Erklärung und Dekrete ſchleunigſt ertheilen wollen.

§. 6.

(Kurmainziſches Propoſitionsrecht.)

Wir ſollen und wollen auch obgemeldten Kurfürſten zu Mainz, der Kaiſerlichen Propoſition zufolge und dem Reiche zum Beſten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, wenn auch ſchon Dieſelben Unſere Haus- Reichs- Hof- und andre Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürſtliche oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in dem Kurmainziſchen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maas geben.

§. 7. (XXIV)

(Diktatur.)

Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn Dieſelben anderſt mit gehöriger Ehrerbiethung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch

Project der perpet. W. Capit.

Hof- und andere Räthe und Bediente, Ihre Art nach, betreffen, in das Churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu ſtellen, kein Einhalt thun, noch ſonſten in dem Chur-Maynziſchen Erz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben will noch ſoll.

§. 10. So ſoll auch inn- und auſſerhalb der Reichs-Täge denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehrt ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſten ungehindert männiglich zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Gravamina et Monita Principum. (Art. XIII.)

§. 7. *)
(Monitum.)

Die in dieſem §vo enthaltene parentheſis laufet gegen die generale Diſpoſition des Inſtrumenti Pacis Art. VIII. §. 2. und greift die fürnehmſte Weſenheit des fürſtlichen Collegii an, welches ſich einer einſeitigen Kognition oder Cenſur des Kurfürſtlichen über der Fürſten und Stände übergebende Memorialia nicht ſubmittiren, noch demſelben das Moderamen über die Komitialdiktatur oder eine Prädeliberation über ſelbige einräumen kann.

*) „Bleibt es bey dem Monito de Anno 1764.“

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIII.)

der jedoch, wann ſich deshalb einiger Anſtand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürſtlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat) eingerichtet ſeynd, fördersamſt zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weiß communiciret werden.

§. VIII. (F)

(Reichs-Directorium nicht zu hinderen, ſondern zu ſeinem Amt anzuhalten.)

Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was ihres Directorial-Amts iſt, auf keinerley Weiſe hindern oder geſtatten wollen, daß von dieſem ſelbſt darunter einige Hindernuß gemacht werde, vielmehr darob beſonders halten, daß von demſelben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und deſideria ſtatuum, noch der von dem Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio geſchehenen, und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, ſondern ſofort zu verfügenden Dictatur von beſagtem Reichs-Directorio längſtens innerhalb zwey Monathen, oder wo periculum in mora iſt, noch ehender zur propoſition und Berathſchlagung gebracht werden.

§. IX.

(Der Reichs-Vicarien Jura Comitialia.)

Und da nach Abſterben eines Kayſers, oder in deſſen Minderjährigkeit und langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausſchreib- und Haltung eines Reichs-Tages, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung deſſelben ſtatt eines Römiſchen Kayſers allerdings zukommt, ſo ſollen dieſelbe ſolchenfalls mit Anſezung eines neuen Reichs-Tages, nach obiger Vorſchrift ſich gleichfalls zu achten ſchul-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

jedoch, wenn ſich deshalb einiger Anſtand findet, das Reichsdirektorium mit dem Kurfürſtlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet ſind, vorderſamſt zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf ſolche Weiſe kommunizirt werden.

§. 8. (F)

(Direktorialverrichtungen.)

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes iſt, auf keinerlei Weiße hindern oder geſtatten wollen, daß von dieſen ſelbſt darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob beſonders halten, daß von demſelben die bei dem Reichskonvent einkommenden Gravamina und deſideria ſtatuum noch der von dem kurmainziſchen Reichsdirektorium geſchehenen, und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, ſondern ſo fort zu verfügenden Diktatur von beſagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längſtens innerhalb zwei Monaten, oder wo periculum in mora iſt, noch eher zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden.

§. 9.

(Rechte der Reichsvikarien dabei.)

Und da nach Abſterben eines Kaiſers oder in deſſen Minderjährigkeit und langwieriger Abweſenheit auſſer Reichs, den Reichsvikarien die Ausſchreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Kontinuirung deſſelben ſtatt eines Römiſchen Kaiſers allerdings zukömmt; ſo ſollen dieſelben ſolchenfalls mit Anſezung eines neuen Reichstages nach obiger Vorſchrift ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſte-

hen-

Gravamina et Monita Principum.
(Art. XIII.)

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. XIII.)

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(F)
(§. 8.)
(Städteſchluß.)

Da mehrmalen der Fall ſich ereignen kann, daß bey Reichsabſchließungen der Schluß des dritten Reichs-Collegii mit den Schlüſſen der beyden höhern Collegien ganz oder zum Theil nicht übereinſtimmet und in ſolchen Fällen bey nicht erfolgender Vereinigung die Natur eines voti deciſivi und die Reichs-Obſervanz erfordere, daß auf Verlangen das Concluſum Civitatenſe dem Communi duorum an Kaiſerl. Maj. beygelegt wird, ſo muß aus Veranlaſſung des Vorgangs vom 2ten May 1780 in der Teſchner Friedens-Sache das Collegium Civitatenſe anſuchen, es möchte dem §. 8. art. XIII. wo von dem Directorial-Amt gehandelt wird, einverleibt werden, daß das Reichs-Directorium in ſolchen Fällen die Beyſchließung des Reichsſtädtiſchen Concluſi nicht zu verweigeren noch zu erſchweren habe.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIII.)

ſchuldig, die ſtehende Comitia aber zu continuiren befugt ſeyn, und beyde Arten anders nicht, als unter derer Vicariorum Authorität gehalten und fortgeſezet werden.

§. X.

(Creyß-Collegial- und andere Zuſammenkünfte der Reichs-Stände.)

So ſollen auch inn- und auſſerhalb deren Reichs-Tägen denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehret ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder ſonſten ohngehindert männiglichen, zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIII.)

henden Comitia aber zu kontinuiren befugt ſeyn, und beide Arten anderſt nicht als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgeſezt werden.

§. 10.

(Andere reichsſtändiſche Zuſammenkünfte.)

So ſoll auch in- und auſſerhalb der Reichstäge, den Reichs- und Kreisſtänden unverwehrt ſeyn, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter oder collegialiter, oder ſonſt ungehindert männiglichen zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

Articulus XIV.

§. I. *

(Beſchwerden wegen Uebertrettung der Concordaten.)

Wir ſollen und wollen auch, in künftiger Unſerer Regierung, bey dem heiligen Vater dem Pabſt und Stuhl zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens ſeynd, die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirche, Päbſtlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

Articulus XIV.

§. 1. *

(Beſchwerden wider den römiſchen Hof.)

Wir ſollen und wollen auch bei dem heiligen Vater dem Pabſt und Stuhle zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens ſind, die mit dem Pabſte Eugen IV. und Nikolaus V. geſchloſſenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Biſchofs oder der Domkapitel abſonderliche Privilegien, hergebrachte Statute und Ge-

Projekt der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XIV.

§. 1. Es ſoll und will auch der Römiſche Kayſer bey dem heiligen Vater, dem Pabſt und Stuhl zu Rom, ſein beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben wider die Concordata Principum und die zwiſchen der Kirchen, Päbſtlicher Heiligkeit oder den Stuhl zu Rom, oder der Teutſchen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Erz- und Biſchoffen, oder der Dom-Capituln abſonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrach-

Gravamina et Monita Principum. (Art. XIV.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita. (Art. XIV.)	Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

Articulus XIV.

(§. 1.)

(Zuſatz.)

Wir ſollen und wollen auch bey dem heiligen Pabſt und Stuhle zu Rom Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben, gleich wie Wir ohnehin des Vertrauens ſind, die mit dem Pabſte Eugen IV. und Nikolaus V. geſchloſſenen Konkordate, wie auch eines jeden Erz- und Biſchoffs oder der Domkapitel abſonderliche Privilegien und rechtmäßig hergebrachte Statuta, und Gewohnheiten allerdings beobachtet etc.

(S. nebenſtehende neueſte Wahl-Kapitulation.)

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIV.)

eines jeden Erz- und Biſchofen, oder deren Dom-Capitulen, abſonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stift-Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof, und Reſervation, Diſputation und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien (welche ſonſten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat ſie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Biſchöffen, auch Capitulen und andern Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, judicatur ſuper Statu Nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch deren Stifteren, Geiſtlichkeit, und anders wider gegebene Freyheit und erlangte Rechten, dazu zu Nachtheil des juris Patronatus, und deren hohen Herren, in keine Weiſe gehandelt.

§. II.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erſchwerung gewöhnlicher Gratien, durch Reſkripte, Proviſionen, Annaten der Stifter beſonders allzuſtarke und noch nicht retaxirte Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Offizien im römiſchen Hofe, durch Reſervation, Diſpenſation, Reſignation, beſonders in favorem tertii, dann darauf unternehmende Kollation all ſolcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten und Offizien, welche ſonſt per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate ſie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Biſchöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum electivarum et Praebendarum, Judikatur ſuper ſtatu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutſcher und mit keinem teſtimonio Idoneitatis von dem Ordinario Beneficii verſehen iſt, oder in andere Weege zum Abbruche der Stifter, Geiſtlichkeit und anders wider gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nach-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

brachte ſtatuta und Gewohnheiten, durch unförmliche Gratien, Reſcripten, Proviſionen, Annaten, der Stifft-Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römiſchen Hof auch Reſervation, Diſpenſation, und ſonderlich Reſignation, dann darauf unternehmende Collation all ſolcher Praebenden, Praelaturen, Dignitäten und Officien, (welche ſonſten per obitum ad curiam Romanam nicht devolviret werden, ſondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat ſie auch ledig und vacirend würden, denen Erz- und Biſchöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren, heimfallen,) wie weniger nicht per Coadjutorias Praelaturarum, Electivarum et Praebendarum, judicatur ſuper Statu nobilitatis, oder in andere Wege zu Abbruch der Stifft-Geiſtlichkeit und anderes wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechte, dazu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weiſe nicht gehandelt,

§. 2. noch auch die Erz- und Biſchöffe im Reich, wann wider dieſelbe von denen ihnen untergebenen Geiſtlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden ſollte, ohne vorherige Information über der Sachen Verlauf und Beſchaffenheit, (welche, damit keine

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIV.)

§. II.

(Auch übereilter Römiſcher Proceſſe.)

Noch auch die Erz- und Biſchöffe im Reich, wann wider Dieſelbe von denen ihnen untergebenen geiſt- und weltlichen etwan geklaget werden ſollte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauf und Beſchaffenheit (welche, damit keine Sub- et Obreptio contra facti veritatem Plaz finden möchte, in partibus einzuholen) auch ohne angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derſelbe authoritate paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zu Conſervation und mehreren Aufnahme der Kirchen, wider die ungehorſame und üble Haushalter verfahren hätte, mit Monitoriis, interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum übereilet, oder beſchweret werden möchten, ſondern wollen ſolches alles mit deren Churfürſten, Fürſten und anderer Ständen Rath kräftigſt abwenden und vorkommen.

§. III.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

Nachtheile des Juris Patronatus und der Lehenherrn in keine Weiſe gehandelt.

§. 2.

(Fortſezung.)

Noch auch die Erz- und Biſchöfe im Reiche, wenn wider Dieſelben von den ihnen untergebenen Geiſt- und Weltlichen etwa geklagt werden ſollte, ohne vorherige genugſame Information über der Sachen Verlauf und Beſchaffenheit, (welche, damit keine ſub- et obreptio contra facti veritatem Plaz greifen möchte, in partibus einzuholen iſt) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derſelbe authoritate paſtorali zur Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zu Konſervation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch beſſere Verwendung der mit beneficiis ſimplicibus verſehenen Geiſtlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorſamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum übereilt oder beſchwert werden mögten, ſondern wollen ſolchem allen unverzüglich abhelffen, und für die Zukunft mit der Kurfür-

ſten

Project der perpetuirlichen W. Capit.

keine ſub- et obreptio contra facti veritatem Plaz finden möchte, in partibus einzuholen) auch ohn angehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumalen derſelbe Autoritate paſtorali zu Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zu Conſervation und mehrerem Aufnehmen der Kirchen, wider die ungehorſame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Cenſurarum, übereilet, oder beſchweret werden möchten; ſondern will ſolches alles mit der Churfürſten, Fürſten und anderer Ständen Rath kräftigſt abwenden und vorkommen,

§. 3. auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenſelben veſtiglich gelebet und nachgekommen, jedoch, was für Beſchwerungen darinnen gefunden, daß dieſelbe vermög deßhalben gehabter Handlung zu Augſpurg in dem 1530 Jahr bey gehaltenem Reichs-Tag abgeſchaft, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürſten nicht zugelaſſen werde.

§. 4.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIV.)

§. III.

(Manutenenz der Concordaten, Privilegien.)

Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldete Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenſelben veſtiglich gelebet, und nachgekommen, jedoch was für Beſchwerung darinn gefunden, daß dieſelbe vermög gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530ten Jahr bey abgehaltenem Reichs-Tag abgeſchaffet, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung deren Churfürſten, nicht zugelaſſen werde.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

ſten, Fürſten und andrer Stände Rath kräftigſt abwenden und vorkommen.

§. 3.

(Schuz der Verträge und Privilegien, Nuntienſache.)

Auch darob und daran ſeyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denſelben feſtiglich gelebt und nachgekommen, nicht einſeitig und gegen den Sinn und Buchſtaben ausgelegt, und was für Beſchwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieſelbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem Jahre 1530 bei abgehaltenem Reichs-Tag abgeſchaft, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürſten, nicht zugelaſſen werde. Da aber die ſchon lange gedauerten Beſchwerden der deutſchen Nation gegen die Eingriffe des römiſchen Hofes überhaupt, beſonders in Betref der Nuntien noch unerledigt ſind; ſo wollen Wir über dieſes alles die unaufſchiebliche Erſtattung eines angemeſſenen, und zum Theile von Unſerm Vorfahrer am Reich Joſeph II. glorwürdigſten Andenkens, den 9ten Auguſt 1788 geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unſerer Regierung ſogleich in Erinnerung bringen, und

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 4. Gleichergeſtalt will Er, wann es ſich etwann begebe, daß die cauſae civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuncios Apoſtolicos und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten, und ernſtlich verbieten, auch ſeinen Kayſerlichen Fiscalen, ſowohl bey ſeinem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammergericht, anbefehlen, wider diejenige, ſowohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinnen einigergeſtalt gebrauchen laſſen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertretter demnächſten gebührend angeſehen und beſtraffet werden mögen.

§. 5. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwiſchen Seinen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann denen Apoſtoliſchen Nuntiaturen, mehrmalige Streit- und Irrungen entſtanden, indeme ſo ein als anderen Orts, die ob der Officialen Urtheil beſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Partheyen zu behaupten geſucht worden, wor-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIV.)

§. IV.

(Verbottener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.)

Gleichergeſtalt wollen Wir, wann es ſich etwann begäbe, daß die Cauſae Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im heiligen Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios Apoſtolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten, und ernſtlich verbieten, auch den Kayſerlichen Fiscalen ſowohl an dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, als Cammergericht anbefehlen, wider diejenige, ſowohl Partheyen als Advocaten, Procuratoren und Notarien die ſich hinführo dergleichen anmaſſen, und darinn einiger Geſtalt, gebrauchen laſſen würden, mit behöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertretter demnächſt gebührend angeſehen und beſtrafet werden möchten.

§. V.

(Separation deren cauſarum ſecularium ab eccleſiaſticis.)

Und weilen vorberührten Civil-Sachen willen zwiſchen denen Kay-

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.

und den darüber zu faſſenden Reichsſchluß auf das baldigſte zu befördern bedacht ſeyn.

§. 4.

(Verbotener Rekurs nach Rom.)

Gleichergeſtalt wollen Wir, wenn es ſich etwa begäbe, daß die cauſae civiles vor ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte, oder einem Officialen, als judice delegato Principis im heiligen Reich ab- und auſſer daſſelbe ad Nuntios apoſtolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, ſolches abſchaffen, vernichten und ernſtlich verbieten, auch dem kaiſerlichen Fiſcale ſowohl am kaiſerlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen ſowohl Parteien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die ſich hinführo dergleichen anmaſſen und darinn einiger Geſtalt gebrauchen laſſen würden, mit gehöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Uebertretter demnächſt gebührend angeſehen und beſtraft werden mögten;

§. 5.

(Scheidung der geiſtlichen und weltlichen Sachen.)

Und weil vorberührter Civilſachen willen zwiſchen den kaiſer-

lichen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

wormit dem dieſem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden. So will er daran ſeyn, daß die cauſae ſeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit, ein jeder Ihr Recht und Judicatur ungeſtöhrt gelaſſen werden möge.

§. 6. Doch ſoviel dieſen Articul betrift, denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten, auch Ihren Religions-Verwandten Fürſten und Ständen, ingleichen der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft, und deren allerſeits Unterthanen, und denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten, die Reformirte mit eingeſchloſſen, welche unter Catholiſcher geiſtlich oder weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landſaſſen ſeynd, dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münſter und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig und ohne Conſequenz-Nachtheil und Schaden.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIV.)

Kayſerlichen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann denen Apoſtoliſchen Nuntiatoren mehrmalige Streit- und Irrungen entſtanden, indem ſo ein als andern Orts die ob deren Officialen Urteil beſchehene Appellationes angenommen, Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharfe Mandata, zu gröſter Irr- und Beſchwerung deren Partheyen zu behaupten geſuchet worden, womit dieſem vorkommen, und aller Jurisdictions-Conflict mögte verhütet werden, ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die cauſae Seculares ab Eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhafte Fälle, durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, ſofort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungeſtört gelaſſen werden möge.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

lichen und des Reichs höchſten Gerichten, ſodann dem römiſchen Hofe mehrmal Streit- und Irrungen entſtanden, in dem ſo ein- als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geſchehenen Appellationen angenommen, Prozeſſe erkannt, ſelbe auch durch allerhand ſcharfe Mandate zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Partheien zu behaupten geſucht worden, womit dieſem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römiſchen Hofe mögte verhütet werden; ſo wollen Wir daran ſeyn, daß die cauſae ſaeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem päbſtlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, ſofort dem Pabſte, den Erz- und Biſchöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungeſtört gelaſſen werden möge. Da es aber Gegenſtände giebt, die ohne Zweifel zur geiſtlichen Gerichtbarkeit gehören; ſo wollen Wir, wenn über ſolche geiſtliche Sachen ein Prozeß entſteht, die Biſchöfe nach Maaßgabe der Fürſtenkonkordate bei der erſten, die Erzbiſchöfe bei der zweiten Inſtanz, und diejenigen Erz- und Biſchöfe, welche dem Pabſte nach der Wahl des Provinzial- oder Diözeſanſinods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Inſtanz tüchtige Richter vorgeſchlagen haben oder vorſchlagen werden, kräftigſt ſchüzen, daß jede geiſtliche Streitſache in dritter Inſtanz vor keine andre, als die vorgeſchlagenen und vom Pabſte genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Seiner päbſtlichen Heiligkeit abgeurteilt werde. Jedoch ſind hiervon die cauſae majores in jure expreſſe enumeratae ausgenommen.

§. 6.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIV.)

§. VI.

(Reſervation der Evangeliſchen wegen dieſes Artikels.)

Doch, ſo viel dieſen Articul betrift, denen der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethanen Churfürſten, auch ihren Religions-Verwandten Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit bgriffen,) und deren allerſeits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Land-Saſſen ſeynd, (unter denen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten die Reformirte allenthalben mit eingeſchloſſen) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedensſchluß, und was dem anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Conſequenz, Nachtheil und Schaden.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIV.)

§. 6.

(Vorbehalt der A. K. Verwandten.)

Doch ſo viel dieſen Artikel betrift, den der Augsburgiſchen Konfeſſion zugethanen Kurfürſten, auch ihren Religionsverwandten Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholiſcher geiſt- oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landſaſſen ſind (unter den Augsburgiſchen Konfeſſionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen) dem Religions- und Profanfrieden, auch dem zu Münſter und Oßnabrück aufgerichteten Friedensſchluſſe, und was demſelben anhängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konſequenz, Nachtheil und Schaden.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

Articulus XV.

§. I.

(Schuz- und Gehorſams-Anweiſung der mittelbaren Unterthanen.)

Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Landes-Unterthanen bey künftiger Unſerer Regierung in Kayſerlichen Schuz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten.

§. II.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

Articulus XV.

§. 1.

(Kaiſerlicher Schuz-Gehorſam der Landes-Unterthanen.

Wir wollen die mittelbare Reichs- und der Stände Landesunterthanen in Unſern kaiſerlichen Schuz haben, und zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Landesobrigkeiten anhalten.

§. 2.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XV.

§. 1. Der regierende Römiſche Kayſer will die mittelbare Reichs- und der Stände Landes-Unterthanen in ſeinem Kayſerlichen Schuz haben, und zum Gehorſam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten,

§. 2.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XV.)

§. II. (L)

(Verbottne Exemptiones derſelben.)

Wie Wir dann keinem Churfürſten, Fürſten und Stand, die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen, ſeine Land-Saſſen Ihme mit- oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit Landesfürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Land gehörige, von deren Bottmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürſtlichen hohen Obrigkeit, und ſonſten rechtmäßig hergebrachten reſpective Steueren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehen-Herrſchaft, Standes-Erhöhung, nach einigem andern Schein, eximiren, und befreyen, noch ſolches andern geſtatten.

§. III.

(Land-Steueren und Beyträg zu denen Veſtungen.)

Auch nicht gutheiſen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Diſpoſition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchließung des Landes-Herrn, privative vor und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne deren Landes-Fürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Conventen anſtellen und halten, oder

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

§. 2. (L)

(Gegen ihre Landesherrn.)

Wie Wir dann keinem Kurfürſten, Fürſten und Stande (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) ſeine Landſaſſen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürſtlichen auch andern Pflichten zugethane Eingeſeſſene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdiktionen, wie auch wegen landesfürſtlichen hohen Obrigkeit und ſonſt rechtmäßig hergebrachten reſpective Steuern, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnherrſchafft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien, noch ſolches andern geſtatten;

§. 3.

(Landesſteuern zu Feſtungen und Kammerzielern.)

Auch nicht gutheiſen noch zugeben, daß die Landesſtände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezeſſirung, mit Ausſchlieſſung des Landesherrn privative vor- und an ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Konvente anſtellen und halten, oder

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 2. wie er dann keinen Churfürſten, Fürſten und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) ſeine Landſaſſen, Unterthanen, und mit Landes-Fürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane eingeſeſſene und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſten rechtmäßig hergebrachten Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehen-Herrſchaft, noch einigen anderen Schein, eximiren oder befreyen, noch anderen ſolches geſtatten;

§. 6. Alle unziemliche häſſige Bündniſſen, Verſtrickungen, und Zuſammenthuungen der Unterthanen, was Standes oder Würden die ſeyen; Ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührlicher Gewalt, ſo gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) etwa vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden möchten, will der Römiſche Kayſer aufheben, und mit Ihrer der Churfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hülff daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Art. XV.)

(L)

§. 2.

(Monitum)

(Zu weite Ausdehnung Reichsritterſchafftlicher und anderer Privilegien.)

In dem Art. VII. §. 4. verſprechen Kaiſerl. Maj. keine Privilegien, welche dem Policeyweſen der Städte in ihren Territorien oder derſelben ſonſt hergebrachten Gerechtſamen auf einige Weiſe vorgreifen, zu ertheilen, auch ſollen und wollen allerhöchſt dieſelben die etwa ſchon ertheilten nicht erneuern. Wenn aber eine neue Erfahrung beſtätigt, daß ſelbſt in denen Fällen, da eine Reichsſtadt mit einem reichsritterſchafftlichen Corpore oder andern Immediatis über die von ihnen verlangte Privilegien und Immunitäten einen beſondern Vertrag abzuſchließen, für nöthig erachtet hat, alsdann bey der darüber nachgeſuchten reichsritterlichen Beſtättigung durch die dazu geſezte gehäufte Clauſuln und Reſervate oder in andere Weiſe der Vertrag in weſentlichen Punkten abgeändert und die Reichsſtädtiſchen althergebrachten Gerechtſame dabey gänzlich verkannt worden; Wenn ſogar an Juden Privilegien ertheilt worden, in welchen dem Privilegiato zugeſtanden iſt, ſein Domicilium in dieſer oder jener Reichsſtadt nach eigenem Gefallen aufzuſchlagen, und dabey von aller Entrichtung einigen Zolls, Accis, Umgeld, Steuer oder andern Anlagen einer ſolchen Stadt gänzlich befreyt zu ſeyn, und dergl. So veroffenbaret ſich der geſezliche Grund des geziemenſten Anlangens, daß es

a) bey dergleichen mit der Reichsritterſchaft oder andern Immediatis über ihre prätendirende Immunitäten eingegangenen Verträgen oder ausgeſtellten Reverſen buchſtäblich gelaſſen, und die Reichsſtädte dabey in Contradiktionsfällen beſchüzet,

b) überhaupt zu Schmälerung der Reichsſtädtiſchen Zoll- Accis- Umgeld- Policey und Juriſdiktions-Gerechtſamen weiters keine Privilegia ertheilet, und die ſchon ertheilten für ganz unkräftig erklärt werden möchten.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XV.)

oder wider des jüngſten Reichs-Abſchiedes, und anderer darüber Zeithero errichteter Reichs-Schlüſſen, ausdrückliche Verordnung, ſich des Beytrages, womit jedes Churfürſten, Fürſten und Standes Land-Saſſen und Unterthanen zu Beſez- und Erhaltung derem einem und anderm Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Veſtungen, Pläzen und Garniſonen, wie auch zu des Kayſerlichen und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt, an Handen zu gehen ſchuldig ſeynd, zur Ungebühr entſchlagen.

§. IV.

(Unterthane ꝛc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.)

Auf den Fall auch, nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung jemand von denen Land-Ständen oder Unterthanen wider dieſes, oder andere obberührte Sachen, bey Uns oder Unſerm Reichs-Hof-Rath, oder erſt bemeldem Cammergericht, etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn, und darauf halten, daß ein ſolch nicht leichtlich gehöret, ſondern a Limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landes-Fürſten und Herrn gewieſen werde.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

oder wider des jüngſten Reichsabſchiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsſchlüſſe ausdrückliche Verordnung ſich des Beitrages, womit jedes Kurfürſten, Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen zu Beſez- und Erhaltung der einem und anderm Reichsſtande zugehörigen nöthigen Feſtungen, Pläze und Garniſonen, wie auch zu Unſers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen ſchuldig ſind, zur Ungebühr entſchlagen.

§. 4.

(Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherrn.)

Auf den Fall auch jemand von den Landſtänden oder Unterthanen wider dieſes oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unſerm Reichshofrathe oder erſtbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, wollen Wir daran ſeyn und darauf halten, daß ein ſolcher nicht leichtlich gehöret, ſondern a limine Judicii ab- und zu ſchuldiger Parition an ſeinen Landesfürſten und Herrn gewieſen werde.

§. 5.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Zeit verbotten und vorgekommen,

§. 7. keineswegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, Commiſſionen, Reſcripten und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8. Immaſſen dann auch Churfürſten, Fürſten und Ständen zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſolle, ſich, nach Verordnung der Reichs-Conſtitutionen, bey Ihren hergebrachten und habenden landesfürſtlichen und herrlichen Juribus ſelbſten, und mit Aſſiſtenz der benachbarten Stände, wider Ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil,

§. 9. da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſolche aufs ſchleunigſte ausgeführt und entſchieden werden.

(Art. XV.)

§. V.

(Caſſation der widerrechtlichen Privilegien und Proceſſe.)

Geſtalten Wir alsdann auch alle und jede dargegen und ſonſten contra jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones ſammt allen derſelben Clauſulen, Declarationen und Beſtättigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Sazungen zuwider an Unſeren Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht, wider die Landes-Fürſten und Obrigkeiten ohne Deroſelben vorhero ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Proceſſus, Mandata et Decreta, praevia ſummaria cauſae cognitione für null und nichtig erklären und Dieſelbe caſſiren, und aufheben ſollen und wollen.

§. VI.

(Caſſation um gebührlicher Verbindniſſen, Empörungen und Gewalt der Unterthanen.)

Alle unziemliche häſſige Verbindniſſen, Verſtrickungen und Zuſammenthuung deren Unterthanen, wes Standes oder Würden die ſeyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Churfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) etwan vorgenommen ſeyn, und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Hülfe daran ſeyn, daß ſolches wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verbotten und vorgekommen.

§. VII.

(Verbott, ſolche zu veranlaſſen.)

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Proceſſen, Commiſſionen, Reſcripten und dergleichen Uebereilung, Anlaß gegeben werde.

§. VIII.

(Art. XV.)

§. 5.

(Kaſſation der widerrechtlichen Privilegien und Prozeſſe.)

Geſtalten Wir auch alle und jede dagegen und ſonſt contra jus tertii, und ehe derſelbige darüber vernommen, hiebevor ſub- et obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones ſammt allen derſelben Klauſeln, Deklaration, und Beſtättigungen, wie auch alle darauf und den Reichsſazungen zuwider an Unſern kaiſerlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürſten und Obrigkeiten, ohne derſelben vorher ſchriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Proceſſus, Mandata, et Decreta, praevia ſummaria cauſae cognitione für null und nichtig erklären, und dieſelben kaſſiren und aufheben ſollen und wollen.

§. 6.

(Der ungebührlichen Verbindungen und Aufruhr.)

Alle unziemliche häſſige Verbindniſſe, Verſtrickungen, Zuſammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden ſie ſeyn, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, ſo gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) etwa vorgenommen ſeyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer Kurfürſten, Fürſten und Stände Rath und Hilfe daran ſeyn, daß ſolches, wie es ſich gebühret und billig iſt, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen.

§. 7.

(Anlaß dazu.)

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozeſſe, Kommiſſionen, Reſkripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde.

§. 8.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XV.)

§. VIII.

(Selbſt-Manutenenz bey der Landes-Hoheit.)

Immaſſen dann auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freye Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) zugelaſſen und erlaubet ſeyn ſolle, ſich nach der Verordnung deren Reichs-Conſtitutionen bey ihrem hergebrachten und habenden Landes-Fürſtlichen und herrlichen juribus ſelbſten, und mit Aſſiſtenz deren benachbarten Ständen wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſam zu bringen, jedoch anderen benachbarten, oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil;

§. IX. (XXVI)

(Ausführ- und Entſcheidung dergleichen Strittigkeiten.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, ſollen ſelbige aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden.

Articulus XVI.

§. I.

(Erhaltung Fried, Einig- und Gerechtigkeit.)

Wir ſollen und wollen, nach angetretener Unſerer Kayſerlichen Regierung im Römiſchen Reich Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterſchied der Perſonen, Standes, Würden

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XV.)

§. 8.

(Selbſthilfe in dem rechtlichen Beſitze der landesherrlichen Rechte.)

Immaſſen dann auch Kurfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterſchaft mit begriffen) zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſoll, ſich nach der Verordnung der Reichskonſtitution bei ihren hergebrachten und habenden Landesfürſtlichen und herrlichen juribus ſelbſt, und mit Aſſiſtenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und ſie zum Gehorſame zu bringen, jedoch andern benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9. (XXVI)

(Rechtshilfe in Rechtshängigen Sachen.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, ſollen ſelbige aufs ſchleunigſte ausgeführet und entſchieden werden.

Articulus XVI.

§. 1.

(Erhaltung der Gerechtigkeit.)

Wir ſollen und wollen im römiſchen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit ſie ihren gebührlichen Gang, dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterſchied der Perſonen, Standes, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſeres

Project der perpetuirl. W. Capit.

Articulus XVI.

§. 1. Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will im heiligen Römiſchen Reich Fried und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit ſie Ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie den Reichen, ohne

Gravamina et Monita Principum.

(Art. XV.

(XXVI)

§. 9.

(Erweitert durch Zuſaz.)

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, ſollen ſelbige aufs ſchleunigſte ausgeführt und entſchieden: Auch, daß ein ſolches wirklich geſchehe, von Uns dergeſtalten aufgeſehen werden, daß ein jedes beeder Unſerer Reichsgerichte ein Verzeichniß der bey ſolchem mit Recht verfangenen derley Sachen verfaſſe, und Unſer Reichs-Hof-Rath jeden Jahrs bey Uns, Unſer und des Reichs Kammergericht aber in gleicher Friſt, bey Ermanglung einer Viſitation, an Uns und die Reichsverſammlung anzeigen ſollen, welche dieſer Sachen immittelſt über die neu angebrachte in dem Weg der Güte, oder jenem des Rechtens abgethan worden ſeyen, und aus was für erheblichen Urſachen eine jede der übrigen noch in Rückſtand hafte.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVI.)

den und Religionen, auch in Sachen Uns und Unſers Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freyheiten und altem löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge.

§. II.

(Niemand auſſer Reichs vor Gericht zu laden.)

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen, begehren, ſondern innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der guldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Geſäzen zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entſcheiden laſſen.

§. III.

(Reichs-Gericht in ſtatu quo zu laſſen.)

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. IV. (XXVII)

(Unpartheyiſche Juſtiz und glimpflicher Stylus.)

Wir wollen die Juſtiz, nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis, beym Cammer-Gericht und Reichs-Hofrath ohnpartheylich adminiſtriren, anbey verfügen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

ſeres Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denſelben Ordnungen, Freiheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

(Durch Rechtspflege im Reiche.)

Wir ſollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung auſſerhalb dem Reiche deutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, ſondern innerhalb deſſen ſie alle und jede, laut der goldnen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgeſeze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entſcheiden laſſen.

§. 3.

(Erhaltung der Reichsgeſeze.)

Wir ſollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tage für gut befunden.

§. 4. (XXVII)

(Unpartheiiſche Juſtiz und glimpfliche Ausdrücke gegen die Stände.)

Wir wollen die Juſtiz nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichs-Hofrathe unpartheilich adminiſtriren, anbei verfügen laſ-

Project d. perpetuirl. W. Capit.

ohne Unterſchied der Perſonen, Stands, Würden und Religionen, auch in Sachen, ſein und ſeines Hauſes eigenes Intereſſe betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenſelben Ordnungen, Freiheiten, und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2. Es will und ſoll auch der Römiſche Kayſer keinen Stand oder Unterthanen des Reichs, zu Rechtfertigung auſſerhalb dem Reich Teutſcher Nation heiſchen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, ſondern vornemlich innerhalb deſſen Sie alle und jede, laut der güldnen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Geſezen zur Verhör- und Ausführung ſeines Rechtens, kommen und entſcheiden laſſen.

§. 3. Es ſoll und will auch der Römiſche Kayſer

Gravamina et Monita Principum.
(Art. XVI.)

(XXVII)
§. 4. *)
(Monitum.)

Nachdeme, daß die Kurfürſten von denen unglimpflichen Ausdrückungen derer Reichsgerichte mehr als andere Stände ausgenommen ſeyn ſollen, kein Reichsgeſez obhanden; So wäre auch ſolche Exception als eine allgemeine Beſchwerde anzuſehen.

*) „Bleibt es bey dem Monito von 1764.“

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. XVI.)

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVI.)

gen laſſen, damit in denen ein- wie andern Orts ergehenden Erkänntniſſen deren unglimpflichen Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürſten des Reichs, ſich enthalten werde.

§. V.

(Verhütung der Thätlichkeiten, lite petente.)

Ferner wollen Wir die Vorſehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender litis Pendenz kein Stand den andern, mit Repreſſalien, Areſten und andern, wider die Reichs-Saz- und Ordnungen auch wider den allgemeinen Friedensſchluß laufende Thätlichkeiten beſchwere.

§. VI.

(Ordnungen deren Reichs-Gerichte.)

Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſerende Cammergerichts- Reichs- Hofraths- und Executions-Ordnungen feſt halten.

§. VII.

(Reichs-Gerichte einander nicht einzugreiffen.)

Dem Proceſs dieſer Reichs-Gerichten ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von den andern eingreiffen, oder Proceſſus avociren, vielweniger über die Senten-

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

laſſen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntniſſen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ſich enthalten werden.

§. 5.

(Verhütung der Thätlichkeiten.)

Ferner wollen Wir die Vorſehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repreſſalien, Areſten und andern wider die Reichsſaz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensſchluß laufenden Thätlichkeiten beſchwere.

§. 6.

(Ordnungen der Reichsgerichte.)

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbeſſerten, oder noch aufrichtenden und verbeſſernden Kammergerichts- Reichshofraths und Executions-Ordnungen feſthalten.

§. 7.

(Wechſelſeitiges Verhältniß derſelben.)

Dem Prozeſſe dieſer Reichsgerichte ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifſen, oder Prozeſſe avoziren, vielweniger über die ſententias und judi-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ſer kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Er mit Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſolches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

§. 4. Es will der erwehlte Römiſche Kayſer die Juſtiz, nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich adminiſtriren laſſen,

§. 6. und darinnen über die bereits aufgerichtete und verbeſſerte, oder noch aufrichtende und verbeſſerende Cammer-Gerichts- Reichs-Hofraths und Executions-Ordnung feſt halten,

§. 7. dem Prozeß dieſer Reichs-Gerichter ſeinen ſtracken Lauff laſſen, und dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zugeſchehen geſtatten,

§. 9. auch wider dieſe ſeine Zuſag die guldene Bull, die Reichs-Hofraths- und Cammergerichts-Ordnung, oder wie dieſelbe inskünftig geändert und verbeſſert werden möchte, dem ob angeregte Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch dem

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVI.)

tentias und Judicata Camerae, von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, unter was vor Praetext es ſeye, cognoſciren laſſen, dem Cammergericht durch keine abſonderliche Kayſerliche Reſcripta die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichtes an die Reichs-Verſammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geſchehen geſtatten.

§. VIII.

(Manutenenz des Cammer-Gerichts.)

Inſonderheit aber ermeldtes Kayſerliche und Reichs-Cammergericht bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit und Reichsconſtitutionsmäßigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen in allewege ſchüzen, erhalten und handhaben.

§. IX.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

judicata Camerae von Unſerm Reichshofrathe, unter was für Prätext es ſey, kognoſciren laſſen, dem Kammergerichte durch keine abſonderliche kaiſerliche Reſcripte die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erſtattung ſeines Berichts an die Reichsverſammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten.

§. 8.

(Handhabung des Kammergerichts.)

Inſonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht, für Uns alleine keine Inſtruktionen noch Inhibitionen, eben ſo wenig auch in particulari an Unſern und des Reichs Kammerrichter in Juſtizſachen keine Verfügung, noch auch Reſcripte auf Einſendung der protocollorum pleni et ſenatuum erlaſſen, ſondern dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen, daß ſolches von Uns und des Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiſerliche und Reichskammergericht bei ſeinen Gerechtſamen, Gerichtsbar-

S keit

Project der perpetuirlichen W. Capit.

dem Land-Frieden, ſammt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldtem Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß und dem zu Nürnberg Ao. 1650 aufgerichteten Executions-Receſs, und andere Geſeze und Ordnungen, ſo jezo gemacht, und künftig mit der Churfürſten, Fürſten und Stände Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat, oder Commiſſion, oder ichtwas anders beſchwerliches ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiſe oder Wege.

§. 10. Dergleichen auch für ſich ſelbſt wider ſolche gülden Bull und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß und Land-Frieden, ſammt der Handhabung deſſelben, von niemanden nichts erlangen, noch auch ob Ihme, oder ſeinem Hauß, etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen; Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articuln und Punkten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, tod und ab ſeyn, immaſſen der Römiſche Kayſer es jezt als dann, und dann als jezt, hier-

mit

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVI.)

§. IX.

(Nichts gegen die Reichs-Fundamental-Geſeze ergehen zu laſſen.)

Auch wider dieſe Unſere Zuſage, die guldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wider Dieſelbe inskünftig geändert und verbeſſert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, ſammt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Executions-Receſs und andere Geſeze und Ordnungen, ſo jezo gemacht, und künftig mit deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden; kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſten, ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weiß oder Wege.

§. X.

(Noch zu erlangen, oder ſich deſſen zu gebrauchen.)

Weiters ſollen und wollen Wir auch, vor Uns ſelbſten wider obgemeldte

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

keit und reichskonſtitutionsmäßigen Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen in alle Wege ſchüzen, erhalten und handhaben.

§. 9.

(Nichts gegen die Reichsgeſeze ergehen zu laſſen.)

Auch wider dieſe Unſere Zuſage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, oder wie Dieſelbe inskünftige geändert und verbeſſert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religions- und Profanſachen, auch den Landfrieden ſammt der Handhabung deſſelben, wie auch mehr ermeldten münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß und den zu Nürnberg 1650 aufgerichteten Exekutionsreceß und andere Geſeze und Ordnungen, ſo jezt gemacht, und künftig mit der Kurfürſten, Fürſten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reſkript, Mandat oder Kommiſſion oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig proviſorie als ſonſt ausgehen laſſen oder zu geſchehen geſtatten, in einige Weis oder Weege.

§. 10.

(Nichts gegen die Reichsgeſeze zu erlangen.)

Weiters ſollen und wollen Wir auch für Uns ſelbſt wider obbemeldte

Project der perpetuirlichen W. Capit.

mit caſſiret, tödtet und abthut, und wo Noth, denen beſchwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und widerfahren zu laſſen ſchuldig ſeyn will, Argliſt und Gefährde hierinn ausgeſchieden.

§. 12. Auch will der Römiſche Kayſer nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andre ſeine Räthe, und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſammt, oder jemand derſelben, ſich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einheimiſchen, oder darinn auf einigerley Weiße dem Reichs-Hof-Rath eingreiffen, vielweniger mit Befehlen, oder Decreten beſchweren oder irren, oder ihme in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Wege, Maß und Ziel geben,

§. 13. noch auch daß einige Proceſs, Mandata, Decreta, Erkenntniſſen und Verordnungen, was Namens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn möchten, anderſtwo als im Reichs-Hof-Rath reſolviret noch ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen.

§. 14. Wann auch deme allen zu entgegen inskünftig etwas Widriges vorgenommen werden.

W. Capit. Joſeph II.	N. Capit. Leopold II. und Franz II.	Project der perpetuirlichen W. Capit.
(Art. XVI.) gemeldte guldne Bulle, und des Reichs Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß und Land-Frieden, ſammt der Handhabung deſſelben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unſerem Hauſe etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, gebrauchen.	(Art. XVI.) meldte goldene Bulle und des Reichs Freiheit den Frieden in Religions- und Profan-Sachen, auch münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß und Landfrieden, ſammt der Handhabung deſſelben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unſerm Hauſe etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.	den oder entſtehen möchte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath ſammt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Er dann damit allergnädigſt anhören, und Sie, nebſt ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffen und Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden, Kayſerlich ſchützen, und das geſammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der Ihme gebührenden Autorität gegen andere ſeine Räthe und Miniſtros Ernſt- und kräftiglich handhaben ſoll und will;
§. XI. (Caſſation alles Widrigen.) Ob aber dieſen und anderen in dieſer Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten, einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftloß- tod und ab ſeyn, immaſſen Wir es jezt als dann, und dann als jezt hiermit caſſiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen beſchwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.	§. 11. (Kaſſation alles Widrigen.) Ob aber dieſen und ander in dieſer Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll kraftlos, tod und ab ſeyn, immaſſen Wir es jezt als dann und dann als jezt hiermit kaſſiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beſchwerten Partheien derhalben nothdürftig Urkund und briefliche Scheine zu geben und wiederfahren zu laſſen, ſchuldig ſeyn wollen, Argliſt und Gefährde hierinnen ausgeſchieden.	§. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaſſet, und Ihme referirt werden ſolle, will er ſich ſolches, im Abweſen des Reichs-Hof-Raths-Präſidenten und Reichs-Vice-Canzlers mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beeder Religionen, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen, und in keinem andern Rath reſolviren;
§. XII. (Verbottne Einmiſchung der Kayſerlichen Miniſters in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen.) Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere Räthe und Miniſtri, wie die Namen haben mögen, insgeſammt oder jemand der-	§. 12. (Verbot der Miniſterialeingriffe.) Auch wollen Wir nicht geſtatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unſere Räthe und Miniſter, wie die Namen haben mögen, insgeſammt oder jemand der-	§. 16. Was auch einmal in erſt gedachten ſeinen Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht in Judicio contradictorio cum debita cauſae cognitione ordentlicher Wei-

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVI.)

derſelben ſich in des Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerley Weiß demſelben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Decreten beſchweren, oder irren, oder ihm in cognoſcendo vel judicando, oder ſonſt in einige Wege Maaß und Ziel geben.

§. XIII.

(Und deren Reſolution und Expedition ohne deſſen Vorbewuſt.)

Noch auch, daß einige Proceſſe, Mandata, Decreta, Erkänntniſſen und Verordnungen, wes Nahmens oder Geſtalt dieſelbe ſeyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath reſolvirt, noch ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen.

§. XIV.

(Caſſation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hof-Raths.)

Wann auch dem allen zu entgegen inskünftig etwas widrigen vorgenommen werden oder entſtehen mögte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath ſammt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigſt anhören, und ſie nächſt ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffen und Be-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VVI.)

derſelben ſich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmiſchen, oder darinn auf einigerlei Weiſe demſelben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekreten beſchweren, oder irren, oder ihm in cognoſcendo vel judicando oder ſonſt in einige Weege Maß und Ziel geben.

§. 13.

(In Reichs-Hofrathsſachen.)

Noch auch, daß einige Prozeſſe, Mandate, Dekrete, Erkenntniſſe und Verordnungen, weß Namens oder Geſtalt dieſelben ſeyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hofrathe reſolvirt, und ohne deſſen Vorbewuſt expedirt werden ſollen.

§. 14.

(Kaſſation deſſen, was dagegen geſchieht.)

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden oder entſtehen mögte, das ſoll an ſich ſelbſt null und nichtig, auch der Reichs-Hofrath ſammt und ſonders pflichtig und verbunden ſeyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigſt anhören, und ſie nächſt ungeſäumter Abſtellung der angezeigten Eingriffe und Be-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es vörderiſt allerdings verbleiben, und nirgend anderſt, es ſeye dann durch den ordentlichen Weg der in offt ermeldtem Friedens-Schluß beliebter und nach deſſen Art. 5. § quoad proceſſum judiciarium etc. anſtellender Reviſion oder Supplication von neuem in cognition gezogen,

§. 17. die am Kayſerlichen Cammergericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten ſchwebende Sachen von dar nicht ab- noch an ſeinen Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von ihme aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder ſonſt auf andere Weiſe reſcribirt, auch was hinkünftig dagegen vorgenommen, als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

(Art. XVI.)

Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich ſchützen, und das geſammte Reichs-Hof-raths-Collegium, bey der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſtros ernſt- und kräftiglich handhaben ſollen und wollen.

§. XV.

(Relation der Reichs-Hofraths-Gutachten.)

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Juſtiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaſſet, und Uns referiret werden ſollte, wollen Wir ſolches anders nicht, als im Anweſen des Reichs-Hof-Raths-Praeſidenten und Reichs-Vice-Canzlern mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, inſonderheit, wann die Sache beyderſeits Religions-Verwandten betrift, vortragen laſſen, mit denenſelben darüber berathſchlagen und in keinem andern Rath reſolviren.

§. XVI.

(Remedia gegen die Cammergerichts-Urtheil.)

Was auch einmal in erſtgedachten Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio, cum debita cauſae cognitione, ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſoll es forderſt allerdings verbleiben und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weg der in oftermeldtem Friedens-Schluß beliebter, und nach deſſen Art. 5. §. quoad proceſſum judiciarium

(Art. XVI.)

Beſchwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich ſchützen, und das geſammte Reichs-Hof-rathskollegium, bei der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unſere Räthe und Miniſter ernſt- und kräftiglich handhaben ſollen und wollen.

§. 15.

(Reſolvirung der Reichshofrathsgutachten.)

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Juſtiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaſſet und Uns referiret werden ſollte; wollen Wir ſolches anderſt nicht, als in Anweſen des Reichshofraths-präſidenten und Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichs-hofräthe beider Religion, inſonderheit wenn die Sache beiderſeits Religionsverwandte betrift, vortragen laſſen, mit denſelben darüber berathſchlagen, in keinem andern Rathe reſolviren, und den vorgeſchriebenen modum als eine formam eſſentialem beobachten. Es ſollen jedoch dieſe an Uns von dem Reichshofrathe zu erſtattende Vota bei Juſtizſachen überall nach Anleitung der Reichshof-rathsordnung nur in dem §. 18. et 20. Tituli V. derſelben beſtimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruheſtand betreffende Umſtände mit eintretten, Statt finden und durch die darauf zu ertheilenden Reſolutionen ſoll die Juſtiz nicht ſiſtiret, ſondern befördert werden.

§. 16.

(Rechtsmittel gegen die reichsgerichtlichen Urtheile.)

Was auch einmal in erſtgedachtem Reichshof-rath oder Kammergerichte in judicio contradictorio cum debita cauſae cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabei ſoll es förderſt allerdings verbleiben, und nirgend anderſt, es ſey dann durch den ordentlichen Weeg der in oftermeldtem Friedensſchluß beliebten und nach deſſen Art. V. §. quoad proceſſum judiciarium

 anſte-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVI.)

rium anſtellender Reviſion oder Supplication von neuem in Cognition gezogen.

§. XVII.

(Verbott die am Cammer-Gericht anhängige Sachen an den Reichs-Hof-Rath zu forderen.)

Die am Kayſerlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten ſchwebenden Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichs-Hofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben und dargegen inhibiret, oder ſonſt in andere Weiſe reſcribiret, ingleichen die währender allda Rechtshängiger Hauptſache daraus entſpringende Neben-Punkten, welche in jene dergeſtalten, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könnten, einſchlagen, bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräftig vom Cammer-Gericht gehalten werden.

Articulus XVII.

§. I. (M)

(Execution der abgeurtheilten Sachen nicht aufzuhalten.)

Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefället, und daſſelbe kraft Rechtens ergriffen, ſo ſollen

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVI.)

anſtellenden Reviſion oder Spekulation, von neuem in Kognition gezogen.

§. 17.

(Verhältniß beider Reichsgerichte.)

Die am Kayſerlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten ſchwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unſern Reichshofrath geforderten, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder ſonſt in andere Weiſe reſkribiret, ingleichen die währender allda rechtshängigen Hauptſache daraus entſpringende Nebenpunkte, welche in jene dergeſtalt, daß ſie ohne deren Entſcheidung nicht erörtert werden könnten, einſchlagen, bey dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieſes alles vorgenommen, ſondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Articulus XVII.

§. 1. (M)

(Exekution der reichsgerichtlichen Urtheile.)

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und daſſelbe Kraft Rechtens ergriffen; ſo ſollen und wollen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XVII.

§. 1. Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammergericht ein End-Urtheil gefället, und daſſelbe Kraft Rechtens ergriffen, ſo ſoll und will der Römiſche Kayſer deſſen Execution in keiner-

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Art. XVII.)

(M)

§. 1.

(Monitum.)

(Exekutions-Beförderung.

In beſagten Artikel iſt zwar die Beförderung in Vollziehung Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe auf das kräftigſte zugeſichert. Da aber öfters von Seiten der Kreisausſchreibämter einige den Rechten nach nicht zuläßige dem obſiegenden Theil nachtheilige Exceptionen eintreten; ſo muß man um gemeſſene Verfügung bitten, daß dergleichen Einwürfe oder auch zwiſchen den erkannten Executoribus entſtehende, die Entſcheidungs-Sache nicht angehende An- und Widerſprüche den ſchleunigen Rechts-Vollzug nicht aufhalten, und auf Vorſtellung dergleichen Hinderniße von Seiten der höchſten und Reichs-Gerichte nach Verordnung des J. R. A. §. 160. die dem richterlichen Ermeſſen überlaſſene Exekutions-Umſchreibung auf andere benachbarte Kreiſe nicht erſchwert werden möge.

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

ſollen und wollen Wir deſſen Execution in keiner Weiſe noch Wege hemmen, oder hindern, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit, nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammergerichts- und Executions-Ordnung, ſchlechterdingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläſſiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergeſtalten einen jedweden, ohne Anſehen der Perſonen, ſchleunigſt zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen.

§. II. (XXVIII)

(Reviſion und Supplication zu geſtatten und zu befördern.)

Wiewohlen aber obverſtandenermaſſen das Beneficium Reviſionis et Supplicationis im Reich ſtatt hat, und dahero auch bey dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath wider deſſen Erkenntniſſe, oder Unſere ſelbſt eigene aus Reichs-Hof-Räthlichen Gutachten abgefaßte, daſelbſt publicirte Kayſerliche Reſolutiones pro odioſo oder unzuläſſig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand verſaget, weder durch unmäßige Sportulen ſchwer gemachet werden ſolle, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigungen nicht wieder zu

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

wollen Wir deſſen Exekution in keinerlei Weiſe noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieſelben verſchieben, ſondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung ſchlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläſſigen Exzeption verfahren und vollziehen, und dergeſtalt einem jedweden ohne Anſehen der Perſonen ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen.

§. 2. (XXVIII)

(Reviſion und Supplikation dagegen.)

Wiewohl aber obverſtandenermaſſen das Beneficium reviſionis et ſupplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bei Unſerm kaiſerlichen Reichshofrathe wider deſſen Erkenntniſſe, oder Unſere ſelbſt eigene aus reichshofräthlichen Gutachten abgefaßte, daſelbſt publizirte kaiſerliche reſolutiones pro odioſio oder unzuläſſig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemanden verſaget, weder durch unmäßige Sporteln ſchwer gemacht werden ſoll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiſerlichen Kammergericht oder Reichshof-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

keinerley Weiſe noch Wege hemmen, oder hinderen, vielweniger dieſelbe verſchieben, ſondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung ſchlechterdinge ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach, nicht zuläſſiger Exception verfahren und vollziehen, und dergeſtalt einen jedweden ohne Anſehen der Perſon ſchleunig zu ſeinen erſtrittenen Rechten verhelfen;

§. 2. wiewohl aber obverſtandenermaſſen das Beneficium Reviſionis et Supplicationis im Reich ſtatt hat, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayſerlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unſterblich, oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden möge; So will der Römiſche Kayſer ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern, und die Reviſiones durch gebührende Mandata, ſo oft es vonnöthen darzu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen des Kayſerlichen Cammergerichts, die deßfalls in dem Reichs-Abſchied de Anno 1654 beliebte und noch fer-

Gravamina et Monita Principum. (Art. XVII.)

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita. (Art. XVII.)

(XXVIII)

§. 2.

(Gravamen)

Ad Gravamen vom Jahr 1764 *). Daß, weil der Receſſus Imperii noviſſimus §. 124. bereits Ziel und Maas gäbe, ſolches von dem Wort: Ingleichen, bis ad verba: zuerkennen habe, ceſſire.

*) Das Monitum vom Jahr 1764 iſt wörtlich folgendes: Ob gleich ohne Diſput: daß die Interpretatio Receſſus Imperii noviſſimi, und ob der darinn aufgehobene effectus ſuſpenſivus Reviſionum, auch ehe und bevor die Reviſiones ordinariae, als cauſa cauſans dictae legis, im Gang ſind, Platz greiſe, dem ganzen Reich, und keineswegs dem Kurfürſtl. Collegio alleine gebühret, die Sache auch würklich in Comitiis pendent; So iſt doch auch hierinn — dem allen Ständen gemeinſamen juri leges ferendi et interpretandi eingegriffen, und etwas Einſeitiges unbündig zu ſtatuiren verſucht worden.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVII.)

zu Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayſerlichen Cammergericht oder Reichs-Hof-Rath gar unſterblich, oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden mögen, ſo wollen Wir ſothane Reviſiones nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, beförderen, und die Reviſores durch gebührende Mandata, ſo oft es vonnöthen, dazu anmahnen, ſondern auch zu deſto mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen des Kayſerlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abſchied de Anno 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demſelben keinen Effectum Suſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die Cognition über die, nach dem Reichs-Abſchiede de Ao. 1654. §. 124. in Caſum Succumbentiae zu erlegende Caution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen, und vor die Reviſores gezogen werden möge.

§ III. (XXIX)

(Cammergerichts-Viſitationen zu beſchleunigen.)

Und immaſſen Wir Uns bereits hieroben im zwölften Articul anheiſchig gemacht haben, die ordinarie Reichs-Deputation baldmöglichſt herzuſtellen, mithin

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

hofrathe nicht unſterblich oder die Juſtiz kraftlos gemacht werden mögen: ſo wollen Wir ſothane Reviſionen nicht allein nach aller Möglichkeit beſchleunigen, befördern und die Reviſoren durch gebührende Mandate, ſo oft es vonnöthen, dazu anmahnen, ſondern auch zu Dero mehrerer Abkürzung ſolcher Reviſionen Unſers kaiſerlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654 beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demſelben keinen effectum ſuſpenſivum zugeſtehen, noch geſtatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabſchiede vom Jahr 1654 §. 124. in caſum ſuccumbentiae zu erlegenden Kaution de reſtituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Reviſoren gezogen werden möge.

§. 3. (XXIX)

(Kammergerichtsviſitation und Rekurſe an den Reichstag.)

Und immaſſen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilſamen Juſtiz erfordert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewe-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und denſelben keinen effectum ſuſpenſivum zugeſtehen noch geſtatten,

§. 5. mit der im Reichs-Hof-Rath an ſtatt der Reviſion gebräuchlicher Supplication auch nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. Quoad proceſſum judiciarium etc. und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge;

§. 7. Er ſolle auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräftiglich ſchüzen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, ſich derſelben einmiſchen oder widerſezen würde, ſolches nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Conſtitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dagegen verwenden.

§. 8. Bey dieſem hohen Gerichte will der Kayſer niemand mit Kanzley-Geld oder mit Tax-Gefällen beſchweren, noch beſchweren laſſen, auch keine andere Canzley oder Taxa gebrauchen, als

Gravamina et Monita Principum.
(Art. XVII.)

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.
(Art. XVII.)

(XXIX)

§. 3.

(Monitum.)

§. 3. bis 13. incluſ. fallen weg, und wären ſtatt derſelben Kaiſerl. Maj. in der Wahlkapitulation zu erſuchen, die bereits zur Reichsdeliberation eingeleitete materiam Viſitationis ordinariae et Reviſionum beförderen, und beendigen zu laſſen.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVII.)

hin auch die ſonſt gewöhnliche Viſitationen und Reviſionen des gedachten Kayſerlichen und des Reichs-Cammergerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen werden, inzwiſchen aber die Aufrechthaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilſamen Juſtiz keinen längeren Verzug leidet, auch denen in lezteren Zeiten, bey Ermanglung des Remedii Reviſionis ad Comitia genommenen Recurſibus Ziel und Maas zu ſezen iſt. Als weswegen Wir zu einem künftigen Reichs-Schluß und einen zu Stand zu bringenden denen Reichs-Sazungen und der heilſamen Juſtiz gemäßen Regulativo alle Beförderung beytragen wollen, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abſchied §. 130. und folgenden zu Tage leget, daß hierinnen mittelſt des Inhalts deſſelben beſchloſſenen Extraordinarie Reichs-Deputation zu helfen; Als wollen und ſollen Wir daran ſeyn, daß ſothanen Reichs-Schluß die würckliche Folge forderſamſt geleiſtet werde.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

geweſenen Ordinariviſitationen des kaiſerlichen und Reichskammergerichts nebſt den damit verknüpften Reviſionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, ſondern auch den in leztern Zeiten (bei Ermanglung des Remedii reviſionis, ad comitia genommenen häufigen recurſibus! Ziel und Maaß geſezet werde; als wollen Wir ſobald nach angetretener Unſerer Regierung Uns nicht nur zur beſondern Angelegenheit ſeyn laſſen, daß über den herzuſtellenden Gang der Ordinari-Reichsviſitations-Deputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Reviſions-Sachen ein künftiger Reichsſchluß zu Stand komme; ſondern da auch die an die Reichsverſammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurſe ſowohl an ſich als in Abſicht ihrer Wirkung eine geſezliche Vorſchrift und Beſtimmung erfordern, ſo wollen Wir gleichermaſſen zu Erzielung eines den Reichsſazungen und der Juſtiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelſt keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurſe, die jezt zur Vornahme reif ſind, nach vorderſamſt auf dem Reichstage feſtgeſezter Ordnung der Vornahme, auf allenfalſiges Andringen der Rekurrenten einsweils vor-

genom-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

als die von geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, auf öffentlichen Reichs-Tag beliebt und verglichen ſeye, und dieſelbe ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen oder von andern erhöhen laſſe,

§. 9. in der Lehen-Tax aber will er bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen laſſen,

§. 10. vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit denen Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit Sie allbereit coinveſtirt geweſen; oder ſonſt mit ungewöhnlichen neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren noch beſchweren laſſen.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVII.)

§. IV. *)

(Beſchreibung der erſten Claſs.)

Sofort ſollen und wollen Wir, ſo bald nach angetrettener Unſerer Regierung und zwar längſtens binnen drey Monat, die Vorſehung thun, damit nebſt Unſeren Commiſſarien die Inhalts des beſagten jüngeren Reichs-Abſchiedes, und deren demſelben beygefügten Claſſen, zu ſothaner Reichs-Deputation verordnete Stände jener Claſſe, an welcher alsdann die Ordnung ſeyn wird; Innerhalb 6 Monathen bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abſchickende der Sachen wohl gewachſene Räthe, ohnfehlbar ſich einfinden, und dazu durch Chur-Maynz, als des Reichs-Erz-Canzlern in Zeiten Ordnungsmäßig beſchrieben werden möge.

§. V. **)

(Aenderung einiger Deputirten.)

Geſtalten nun unter ſothaner, vermög erſter Claſſe im Jahr 1654 deputirter Ständen, wegen der mit Pfalz-Lautern und der Stadt Strasburg ſeit deme vorgefallener Veränderung, die Nothdurft Proviſorie zu beobachten iſt, als ſollen biß auf andere von geſammten Reich beſchehende Vorſehung im Plaz des erſteren das Herzogthum Bremen, und ſtatt der andern, die Reichs-Stadt Nürnberg darzugezogen werden.

§. VI. ***)

(Ihr Inſtruction.)

Sodann ſollen beſagte Deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Kayſerlichen und des Reichs Fürſehung, auf dasjenige gewieſen ſeyn, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Geſäze, und bevorab der mehrgedachte leztere Reichs-Abſchied, auch die ältere und jüngere Viſitations-Abſchiede, und was dahin einſchlägt, ſodann auch die der lezteren extraordinarie Reichs-Deputation von Reichs wegen ertheilte Inſtruction, ſo weit ſie auf die jezige Umſtände ſchicklich iſt, enthalten.

T 3 §. VII.

*) Monitum. vid. ad §. 3. **) vid. ad §. 3. ***) vid. ad §. 3.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

genommen und nach den bei jeder Sache vorliegenden beſondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVII.)

§. VII. *)

(Caſus abſentiae.)

Im Fall auch, wider beſſeres Vertrauen, ein oder anderer deputirten Stand an Beſchickung ſothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeige, ſich verſäumen, oder gar ausbleiben würde, ſo laſſen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Sazungen vorhin geſezten Straffen, zur Zeit, und in ſo lang bewenden, biß vors künftige wegen deren Schärfung bey gemeinen Reichstage das weitere verordnet ſeyn wird; vornehmlich wäre auf ſolchen Fall, in Plaz des ſäumigen Standes, ſobald der nächſtfolgende von Chur-Maynz zu erforderen.

§. VIII. **)

(Wie ſich die Deputation einzutheilen.)

Und nachdeme gedachter jüngere Reichs-Abſchied beſaget, daß die beliebte extraordinarie Reichs-Deputation theils zur Viſitation des Kayſerlichen und des Reichs-Cammergerichts, und theils zu denen alten Reviſionen, wegen welchen die Partheyen gemäß dieſem Reichs-Abſchiede §. 130 bey der Canzley zu Maynz ſich gemeldet haben, dann neueren Reviſions-Sachen ſich zu verwenden habe, und zu dem Ende die in jeder Claſſe befindliche 24 Stände in vier Senatus abzutheilen wären, als ſollen dem zu folge die nebſt Unſeren Commiſſarien in termino erſcheinende Stände, ſo bald ſich alſo abtheilen, und die Senatus formiren mithin deren erſterer auch dermahlen ſothane Viſitation zuvorderſt vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Reviſions-Sachen, und der vierte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entſcheiden.

§. IX. ***)

(Was der erſte Senat nach vollendeter Viſitation zu thun!)

Inſonderheit ſolle der zu erſt beſagter Viſitation beſtimmte Senat, nach Vollendung derſelben, auch gemäß dem jüngerm Reichs-Abſchiede, die Revidir- und Verbeſſerung des ſogenannten Concepts. der Cammergerichts-Ordnung beſten Fleiſes vornehmen, und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

§. X.

*) vid. ad §. 3. **) vid. ad §. 3. ***) vid. ad §. 3.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

W. Capit. Joseph II.

(Art. XVII.)

§. X. *)

(Edict wegen Proſequirung der Reviſionen.)

Die Reviſionen betreffend, wollen und ſollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen, von Antritt Unſerer Regierung, am Edict (in ſo weit es alsdann annoch oder von neuem nöthig ſeyn mögte) ins Reich ergehen laſſen, zufolg weſſen alle und jede Impetranten wegen Proſequirung der Reviſion ſich innerhalb vier Monathen bey Chur-Maynz und dem Cammer-Gericht ſub poena Deſertionis zu melden hätten.

§. XI. **)

(Verbott alles Aufenthalts.)

Es ſolle gleichwohlen weder ſothane Viſitation- noch Reviſionen das Cammer-Gericht in ſeinen Verrichtungen aufgehalten ſeyn, ſondern darinnen allerdings fortfahren.

§. XII. ***)

(Reichs-Gutachten in dieſer Materie und Proviſional-Vorſehung Mittels eines zu erlaſſenden Kayſerlichen Commiſſions-Decrets.)

Wir ſollen und wollen ferner innerhalb mehrbeſagten drey Monaten dem geſammten Reich auf deſſen fürwährenden oder von Uns ſo bald herzuſtellender Verſammlung, durch ein Kayſerliches Commiſſions-Decret von ſothaner auf den jüngern Reichs-Abſchied gegründeter Proviſional-Vorſehung Nachricht geben, ſofort deſſelben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Beſten hinkünftig weiters fortzufahren ſeye, allerforderſamſt einziehen, beynebens daran ſeyn, damit vielberührtem jüngeren Reichs-Abſchied ein völliges Genügen geleiſtet, und die von Reichs wegen beſchloſſene Extraordinarie Deputation durch die weitere Claſſes der gebühr vollzogen werden möge.

§. XIII.

(Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung daſiger Beyſizer.)

Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Saumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719 wegen beſſerer Unterhaltung des Cammer-Gerichts und Vermehrung daſiger Beyſizer enthaltet.

§. XIV.

*) vid. ad §. 3. **) vid. ad §. 3. ***) vid. ad §. 3.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

§. 4.

(Kammergerichtsunterhalt und Beſezung.)

Wollen und ſollen Wir weniger nicht Uns alles Ernſtes anwenden, und die nachdruckſame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfül-

fül-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVII.)

§. XIV.

(Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hof-Rath.)

Mit der im Reichs-Hof-Rath anſtatt der Reviſion gebräuchlicher Supplication wollen Wir, nach Inhalt des Inſtrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Proceſſum Judiciarium, und nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung allerdings verfahren, und darob ſeyn, daß derſelben ein Genügen geleiſtet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. XV.

(Verbottne geheime Raths-Decreta in Judicialibus.)

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen ſo praeviam cauſae cognitionem erforderen, und obverſtandenermaſſen vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kayſerlichen Decretis aus Unſerem Geheimen Rath beſchweret, noch dieſelbe in judicio angezogen werden ſollen.

§. XVI.

(Manutenenz der Executionen.)

Wir ſollen auch Res judicatas Imperii gegen allen Gewalt kräf-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

füllet werde, was die Reichsſchlüſſe vom Jahr 1719 und 1775 wegen beſſerer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung daſiger Beiſitzer enthalten.

§. 5.

(Supplikation bei dem Reichs-Hofrathe.)

Mit der im Reichs-Hofrath anſtatt der Reviſion gebräuchlichen Supplikation, wollen Wir nach Innhalt des Inſtrumenti Pacis Art. V. §. Quoad Proceſſum judiciarium und nach der Reichs-Hofrathsordnung allerdings verfahren und darob ſeyn, daß derſelben ein Genüge geleiſtet, und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6.

(Geheime Raths-Dekrete in Rechts-Sachen.)

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, ſo praeviam cauſae cognitione erfordern, und obverſtandenermaſſen vor den Reichs-Hofrath gehören, mit kaiſerlichen Dekreten aus Unſerm geheimen Rathe beſchweret, noch dieſelben in judicio angezogen werden ſollen.

§. 7.

(Handhabung der Exemtionen.)

Wir ſollen auch Res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftig-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVII.)

kräftiglich ſchüzen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, ſich derſelben einmiſchen oder widerſezen würde, ſolches, nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Executions-Ordnung, und deren Reichs-Conſtitutionen abkehren, und alle behörige Mittel dagegen vorwenden.

§. XVII. (N)
(Canzley- und Taxgelder.)

Bey dieſen hohen Gerichten wollen Wir niemand mit Canzley-Geldern oder Tax-Gefällen beſchweren laſſen, auch keine andere Canzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichstage, welches (dafern es vor Antritt Unſerer Kayſerlichen Regierung nicht geſchehen) Wir möglichſt beſchleunigen wollen, beliebet und verglichen ſeynd, und dieſelbe ohne Vorbewuſt und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von andern erhöhen laſſen, ſondern die dargegen vorkommende Beſchwerden ohnverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahres Zeit, nach angetret-

(N) (Reichsſtädt. Grav. et Mon.) §. 17. Vid. ad §. 19.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

tiglich ſchüzen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, ſich derſelben einmiſchen oder widerſezen würde, ſolches nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis oder Exekutionsordnung und der Reichskonſtitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8. (N)
(Kanzlei- und Taxgelder.)

Bei dieſen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beſchweren, noch beſchweren laſſen, auch keine andere Kanzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von geſammten Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs auf öffentlichen Reichstage, welches Wir möglichſt beſchleunigen wollen, beliebt und verglichen ſind, und dieſelben ohne Vorbewuſt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen laſſen, ſondern die dagegen vorkommenden Beſchwerden unverzüglich abſtellen, auch ſothane ehedeſſen in Comitiis beliebte Taxordnung inner Jahreszeit nach angetrettener Unſerer Regierung, Kurfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehreren Nachricht und allenfalls gut fin-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVII.)

trettener Unſerer Regierung, Churfürſten und Ständen auf allgemeinen Reichstage, zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung mittheilen laſſen.

§. XVIII. (N)

(Lehen-Tax.)

In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen laſſen,

§. XIX. (N)

(Landemien- und Anfalls-Gelder.)

Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit denen Laudemien- und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, damit ſie allbereit coinveſtiret geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVII.)

findender beſſerer Einrichtung unfehlbar mittheilen laſſen.

§. 9. (N)

(Lehen-Tax.)

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldenen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen laſſen.

§. 10. (N)

(Laudemien- und Anfallsgelder.)

Vielweniger die Kurfürſten, Fürſten und Stände mit den Laudemien- und Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit koinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren noch beſchweren laſſen.

Arti-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Art. XVII.)

(N)

§. 18.

vid. ad §. 19.

(N)

§. 19.

(Zuſaß.)

(Laudemial- und Lehenstax-Erhöhungen.)

Vielweniger die Kurfürſten, Fürſten und Stände mit den Laudemien- und Anfalls-Geldern von den Lehen, damit ſie allbereit koinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren noch beſchweren laſſen. Sondern Unſerm Reichs-Hofkanzley-Tax-Amt die Beobachtung der alten Taxanſäze und Vermeidung aller neuen Anforderungen, ſie heißen Collations- Laudemial- oder Taxgelder oder wie ſie ſonſt wollen gemeſſenſt anbefehlen, auch bey vorkommenden Beſchwerden, unverweilte Remedur verſchaffen *).

*) Das Monitum, in welchem dieſer Zuſaz enthalten iſt, lautet im Ganzen alſo:

Nach dem Wortlaut und wahren Sinn der Wahlkapitulation Art. XI. §. 5. 7. ſollen diejenigen Lehen, welche bey einem der beyden hohen Herren Reichs-Vikarien gebührend nachgeſucht, empfangen, und die Gebühren dafür entrichtet werden, bey einem künfftigen regierenden Kaiſer nicht neuerdings nachgeſucht, noch dießfalls Taxen entrichtet werden dürfen, ſondern Kaiſerl. Majeſtät dergleichen Inveſtitos bey ſolcher Belehnung ohne weiters laſſen. Und eben ſo ſollen auch die Stände des Reichs nach dem Art. XVII. §. 17—19. von Forderung erhöheter Lehentax-Gelder verſchonet, und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweret werden. Dieſem zuwider iſt:

a) den Reichsſtädten ſchon manchmalen zugemuthet worden, dergleichen von den HHrn Reichs-Vikarien ſchon empfangene Lehen bey eines nachher zur Regierung gelangten Kaiſers Majeſtät nochmals zu requiriren, zu empfangen, auch die Taxen abermals zu entrichten, welches wohl in der Verordnung der G. B. Tit. V. §. 1. die durch jene Stelle der W. K. erklärt und abgeändert, eben daher aber leztere nicht allgemein anerkannt iſt, ſeinen Grund haben mag.

b) ſind auch die Reichsſtädte vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichs-Lehen mit erhöheten und ſo überſpannten Taxen beſchwert worden, daß dieſe mit dem Betrag der Lehen ſelbſt in keinem Verhältnis geſtanden, und denſelben oft auf mehrere Jahre hinaus abſorbirt haben.

Um dieſe gedoppelte Beſchwerden zu heben, möchte der §. 7. Art. XI. deutlicher und beſtimmter dahin zu faſſen ſeyn, daß alle diejenigen Stände oder andere Vaſallen ohne Unterſchied, ſie ſeyen Corpora Communitäten oder einzelnen, voll- oder minderjährigen Perſonen, welche ihre beſizende Reichslehen durante Interregno bey den Reichs-Vikarien empfangen, und die Gebühren entrichtet haben, nichts weiter ſchuldig ſeyn ſollen, über eben denſelben Lehensfall die Belehnung bey eines hiernächſt zur Regierung kommenden Kaiſers M. neuerdings zu ſuchen, vielweniger dieſerwegen einen Taxe zu bezahlen.

c) dürfte, da die Beſchwerde in ſolchen Fällen gewöhnlichermaßen von dem Tax-Amte herrühret, am Schluß des §. 19. noch beyzufügen ſeyn:

§. 19. „ſondern unſerm Reichs-Hofkanzley-Amt die Beobachtung der alten Taxanſäze u. ſ. w.“

(ſiehe oben ad §. 19.)

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVIII.)

Articulus XVIII.

§. I.

(Keine Exemtion von denen Reichs-Gerichten zu geſtatten.)

Wir ſollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Juriſdiction entweder durch Vertrag mit dem Römiſchen Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul von Römiſchen Kayſeren vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſiz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht geſtatten.

§. II.

(Doch die berechtigte zu manuteniren, ſub reciproco.)

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Juriſdiction entweder durch Vertrag mit dem Römiſchen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäſſige Titul, von denen Römiſchen Kayſeren vorhin erlanget, und in deren Beſiz gefunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 27. und dis Inſtrumenti Pacis Art. 8. dabey ſchüzen und handhaben, zugleich

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

Articulus XVIII.

§. 1.

(Keine neue Exemtion von den Reichsgerichten.)

Wir ſollen und wollen auch einigem Reichsſtande, der die Exemtion von des Reichs Juriſdiktion entweder durch Vertrag mit dem römiſchen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von Römiſchen Kaiſern vorhin nicht erlanget, noch in deren Beſiz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht geſtatten.

§. 2.

(Beſtättigung der Alten.)

Dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Juriſdiktion entweder durch Vertrag mit dem römiſchen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römiſchen Kaiſern vorhin erlanget, und in deren Beſiz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Part. 2. Tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. VIII. dabei ſchüzen und handhaben, zugleich

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XVIII.

§. 1. Der Römiſche Kayſer ſoll und will auch einigen Reichs-Stand, der die Exemtion von der Reichs-Juriſdiction entweder durch Verträge mit dem Römiſchen Reich oder durch privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von Römiſchen Kayſern vorher erlanget, noch in deren Beſiz erfunden wird, von des Reichs höchſten Gerichten ſich zu eximiren und auszuziehen, inskünftig nicht geſtatten,

§. 2. dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Juriſdiction entweder durch Verträge mit dem Römiſchen Reich, oder durch Privilegien oder andere rechtmäßige Titul von denen Römiſchen Kayſeren vorhin erlanget, und in deren Beſiz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchſten Gerichten inskünftige geſtatten, und ſie nach Anleitung der Cammergerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Inſtrumenti Pacis Art. 8. dabey ſchüzen und handhaben;

§. 3. Er will auch die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmit-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVIII.)

gleich aber auch dieſelbe dazu anhalten, daß ſie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueſte beobachten, und was ſie denenſelben zufolge, oder auch ſonſten dem Reich zu praeſtiren ſchuldig ſeynd, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

§. III.

(Jeden bey ſeinen ordentlichen Rechten zu laſſen.)

Wir wollen auch die Churfürſten, Fürſten und Praelaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) und Dero allerſeits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen, oder vorbeſcheiden.

§. IV. (O)

(Erſte Inſtanz zu manuteniren.)

Sondern einen jeden bey ſeiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando, ſowohl in Civil- und Criminal- als Lehens-Sachen, Electionis Fori, Idem Jure Auſtregarum tam legalium, quam conventionalium vel Familiarium bey der erſten Inſtanz und deren ordentlichen unmittelbahren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller

(O) (Reichsſtädt. Grav. et Mon.) ſiehe ad §. 5.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

gleich aber auch dieſelben dazu anhalten, daß ſie die Verträge auch Ihres Orts auf das genaueſte Beobachten, und was ſie denſelben zufolge, oder auch ſonſt dem Reiche zu präſtiren ſchuldig ſind, unnachbleiblich thun und leiſten mögen.

§. 3.

(Jeder ſoll bei ſeinen ordentlichen Rechten)

Wir wollen auch die Kurfürſten, Fürſten und Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) und dero allerſeits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiſtung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder verabſcheiden.

§. 4. (O)

(und Privilegien verbleiben.)

Sondern einen jeden bei ſeiner Immedietät, Privilegiis de non appellando et evocando, ſowohl in Civil- und Kriminal- als Lehensſachen, Electionis Fori, item Jure auſtraegarum tam legalium, quam conventionalium vel familiarum bei der erſten Inſtanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, un-

ter

Project der perpetuirlichen W. Capit.

mittelbare Reichs-Ritterſchafft, und Dero allerſeits Unterthanen im Reich mit rechtlichen oder gütlichen Tag-Leiſtungen von Ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbeſcheiden,

§. 4. ſondern einen jeden bey ſeiner Immedietaet, Privilegiis de non appellando et evocando, ſowohl in Civil- als Criminal-Sachen, electionis fori, dem jure Auſtregarum, bey der erſten Inſtanz und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bishero etwan dargegen, unter was Schein oder Vorwand es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben,

§. 5. und keinen mit Commiſſionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beſchweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht oder ſonſten eingreiffen laſſen,

§. 6. In Ertheilung aber der jezt gemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, electionis fori und dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung und Beſchränckung des heil. Reichs Ju-

ris-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVIII.)

aller deren bis daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, beſchehener Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben.

§. V. (O) (1)

(Verbottne Eingriff dargegen, und Beobachtung möglichſter Gleichheit in Ernennung der Commiſſarien.)

Und keinen mit Commiſſionen, Mandaten, und anderen Verordnungen darwider beſchweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammergericht, oder ſonſten eingreiffen, in ſpecie aber bey Erkennung deren Commiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. 5. § in Conventibus Deputatorum 51 genau beobachten laſſen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandte betreffen, in Ernennung deren Commiſſarien Ad Normam Inſtrumenti Pacis auf eine Gleichheit ſehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Intereſſe dabey hat, dazu verordnen, immaſſen ſonſten dergleichen Commiſſiones von keiner Kraft ſeyn ſollen.

§. VI.

(Privilegia de non appellando non evocando etc. vorſichtig zu ertheilen.)

In Ertheilung aber deren jezt gemeldter Privilegiorum de non ap-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

ter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, geſchehener Kontraventionen, ergangenen Reſkripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben.

§. 5. (O) (1)

(Verbotene Eingriffe. Norm der Kommiſſionen.)

Und keinen mit Kommiſſionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beſchweren oder eingreiffen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder ſonſt eingreifen, in ſpecie aber bei Erkennung der Kommiſſionen die Verordnung des Inſtrumenti Pacis Art. V. §. In conventibus deputatorum 51 genau beobachten laſſen, dabei auch, wenn die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommiſſarien ad Normam Inſtrumenti Pacis auf eine Gleichheit ſehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Intereſſe dabei hat, dazu verordnen, immaſſen ſonſt dergleichen Kommiſſionen von keiner Kraft ſeyn ſollen.

§. 6.

(Ertheilung der Privilegien de non appellando u. ſ. w.)

In Ertheilung aber der jezt gemeldten Privilegiorum de non ap-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

risdiction, oder der Stände älterer Privilegien, oder ſonſten zum Präjudiz eines Tertii ausrinnen können, ſoll und will der Römiſche Kayſer die Nothdurft väterlich beobachten,

§. 7. und nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654 mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbarer Austräge, auf diejenige, welche dieſelbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, fürderſt an ſich halten.

(Art. XVIII.)

(0)

(§. 5.)

(Verlezung der Reichsſtädtiſchen Auſträgal-Inſtanz und Beſchwerung mit koſtbaren öffters unnöthigen Kommiſſionen.)

Obgleich die bekanteſten Reichsgeſeze, und beſonders die K. G. O. P. II. Tit. II. ſq. die R. H. R. O. Tit. II. §. 2. das I. P. O. Art. V. §. 56. des Reichs-Abſch. de 1654. §. 168. der Viſ. Abſch. de 1713. §. 9. und die Wahlkap. Art. XVIII. §. 4. & 5. den beeden höchſten Reichs-Gerichten die gemeſſene Weiſung geben, die Stände bey ihrer erſten Inſtanz und beſonders auch bey ihrem Jure Auſtraegarum ruhig zu belaſſen, und ſie dagegen mit Kommiſſionen und Mandaten nicht zu beſchweren, ſo iſt doch dieſe geſezliche Verordnung von den Reichsgerichten bisher ſo wenig beobachtet worden, daß ſchon Ao. 1741 die Reichsſtädte die Verlezung ihrer Auſträgal-Inſtanz zur beſondern Beſchwerde auch in den Jahren 1745 und 1764 zu wiederholen ſich genöthiget geſehen haben. Es hat ſich aber dieſe Beſchwerde ſeit dieſer Zeit nicht vermindert, ſondern vielmehr die Anzahl der Beyſpiele ſich gehäufet, wo den Reichsſtädten in Prozeſſen mit andern Ständen, oder auch Immediatis vel Mediatis ihre eingewandte Exceptio Auſtraegarum conſuetudinalium, ſive conventionalium ſive privilegiatorum verworfen und ſie dadurch nicht nur um ihre erſte Inſtanz gebracht, ſondern dagegen öfters mit unnöthigen koſtbaren Kommiſſionen, die nur zur Verzögerung gedienet, beläſtiget worden ſind:

Es

(1) *

§. 5.

(Verlezung der Reichs-Städtiſchen Austrägal-Inſtanz und Beſchwerung mit koſtbaren öfters unnöthigen Kommiſſionen.)

Obgleich die bekannteſten Reichs-Geſeze ꝛc.

S. nebenſtehende Reichs-Städtiſche Gravamina.

* No. 2.

Promemoria
(der Geſandtſchaften der löblichen Schwäbiſchen Reichs-Städte an den Schwäbiſchen allgemeinen Kreis-Konvent.)
d. d. Ulm den 31. May 1790.

Der dritte Berathſchlagungs-Punkt, welchen ein Hochfürſtl. Kreisausſchreib-Amt zu gegenwärtiger allgemeiner Kreis-Verſammlung aufzuſtellen gnädigſt geruhet hat, giebt dem Reichs-Städtiſchen Collegium dieſes Kreiſes die erwünſchte Veranlaſſung, Einer Hochlöblichen Kreis-Verſammlung, mittelſt der Anlage Lit. A. einige der vorzüglichſten dißſeitigen Beſchwerden und Anliegen, welche zum Theil ſchon in ältern Zeiten angebracht, aber nicht abgeſtellet, ja wohl im Gegentheil vermehret worden, zum Theil aber neu entſtanden ſind, hiemit gehorſamſt und mit dem geziemenden Erſuchen vorzulegen, daß es Einem hochlöblichen Kreiſe hochgefällig ſeyn möge, dieſe Beſchwerden des reichsſtädtiſchen Kollegiums, den ältern Vorgängen gemäß unter diejenigen aufzunehmen, welche bei der bevorſtehenden Kaiſer-Wahl auf herkommliche und konſtitutionelle Weiſe von geſammten Hochlöblichen Kreiſes wegen vorgelegt,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVIII.)

appellando, non evocando, Electionis Fori, und dergleichen, welche zu Ausſchließung und Beſchränckung des heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Ständen, älteren Privilegien, oder ſonſten zum Praejudiz eines Tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurft Väterlich beobachten.

§. VII.

(Wie auch das Recht der Austräge.)

Und nach Innhalt des Reichs-Abſchiedes de Anno 1654. mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz oder ſonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, förderſt an Uns halten.

§. VIII.

(Mißbräuche des Rothweiliſchen Hofgerichts und anderer Schwäbiſchen Landgerichten alles Ernſtes abzuthun.)

Als auch von Churfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren her ſowohl wider das Kayſerliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartiſche und andere Land-Gerichte in Schwaben allerhand große Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen, ſo wollen Wir bey künftigem Antritt Unſerer Regierung alles Ernſtes daran ſeyn, daß (in ſo ferne es vorhero nicht bereits geſchehen) ſolchen deren Ständen, einſchließlich deren Reichs-Ritterſchaften Beſchwerden würcklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erſtberührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage baldmöglichſt ein gewiſſes ſtatuiret immittelſt aber, und innerhalb einer Jahres-Friſt, von ſothanem Unſerem Regierungs-Antritt an, die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

appellando, non evocando, Electionis fori und dergleichen, welche zu Ausſchließung und Beſchränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien oder ſonſt zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, ſollen und wollen Wir die Nothdurft Väterlich beobachten.

§. 7.

(Der Austräge.)

Und nach Innhalt des Reichsabſchiedes vom Jahr 1654 mit Konzeſſion der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieſelben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderſt an Uns halten.

§. 8.

(Beſchwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.)

Als auch von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren her, ſowohl wider das Kaiſerliche Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartiſche und andere Landgerichte in Schwaben allerhand groſſe Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensſchluſſe deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen; ſo wollen Wir alles Ernſtes daran ſeyn, daß ſolchen der Stände (einſchließlich der Reichsritterſchaften) Beſchwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erſtberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichſt ein gewiſſes ſtatuiret, immittelſt aber und innerhalb einer Jahresfriſt die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehafts-Fälle abgethan, und die dabei ſich befindlichen Exzeſſe und Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir uninter-

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita.

(Art. XVIII.)

Es möchte daher der §. 4. & 5. Art. XVIII. Cap. noviſſ. noch näher zu beſtimmen, und darin den Reichsgerichten die Weiſung zu ertheilen ſeyn, insbeſondere auch die Reichsſtädte bey ihrer Austrägal-Inſtanz zu belaſſen, und zu handhaben, auch ſie dagegen mit koſtbaren Kommiſſionen und andern dergleichen Verfügungen ohne äuſerſte Noth nicht zu beläſtigen, ſondern bey dem was in Art. XV. §. 4. & 5. und Art. XIX. §. 6. & 7. Cap. nov. dießfalls verſehen iſt, zu handhaben, auch überhaupt an ihren Reichsſtändiſchen Befugniſſen und beſonderen Privilegien in Civil- Criminal- Merkantil- Frevel- Polizey- und Münzſachen, auch jeden Orts alt hergebrachten Jure, den modum collectandi zu beſtimmen, unbeeinträchtiget zu laſſen.

Insbeſondere ſind der Erfahrung zufolge die Reichsſtädte durch die bey Streitigkeiten zwiſchen Magiſtraten und Bürgerſchaften, oder auch nur einzelnen Zünften und Bürgern häufig erkannten Lokal-Kommiſſionen nicht nur wegen des damit verbundenen großen Koſten-Aufwands ſehr beſchweret, ſondern auch vornemlich dadurch für die Folge ſehr benachtheiliget worden, daß dieſe Kommiſſionen immer auf Fürſtliche Höfe erkannt werden, deren ſubdelegirte Räthe öfters bey dem beſten Willen blos aus Unkunde der Reichsſtädtiſchen Verfaſſung die Geſchäfte verzögert, und dann ſolche Unordnungen und Einrichtungen berichtlich angetragen und bewirket haben, welche in theſi zwar ganz gut und wohlgemeynt, in Hypotheſi aber ſchädlich, und oft in der Ausführung unmöglich geweſen, und daher bey Vorſtellungen gegen dieſelben nur neue Lokal-Kommiſſionen, oder wenn man ſie auch befolget, einen anderweiten Schaden für die darunter befangene Reichsſtadt nach ſich gezogen haben.

Es

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(Art. XVIII.)

gelegt, und zur Reichs-Geſez- und Verfaſſungsmäſſigen Abtheilung empfolen werden ſollen.

Dieſe Social-Verbandmäſſige Unterſtüzung, von welcher ſich das Reichs-Städtiſche Kollegium die gedeihlichſten Folgen zu verſprechen Urſache hat, wird daſſelbe nicht allein mit ſchuldigem Dancke verehren, ſondern auch eben ſoviel Pflicht als Vergnügen darinn finden, bei gegründeten Beſchwerden Hoch- und löblicher Mitſtände durch ſeine Beſtimmung zum Zweck einer Remedur mitzuwircken, und überhaupt alles dasjenige eifrig und thätig mit anzugehen, was die gemeine Wohlfart dieſes Kreiſes und die beſondere eines jeden Hoch- und löblichen Standes zu beförderen dienen mag.

Unterzeichnete erlaſſen ſich dabei zu eine Hochlöblichen Kreis Huld und Gewogenheit i- geziemender Verehrung und Hochachtung.

Ulm den 31. May 1790.

X

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XVIII.)

Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehafts-Fälle abgethan, und die dabey ſich befindliche Exceſſus und Abuſus, zu welcher Erkundigung Wir ohninteresſirte Reichs-Stände alsdann eheſt deputiren, und ſolches an die Churmaynziſche Canzley, um das von dannen denen übrigen des heiligen Römiſchen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen, förderlichſt aufgehoben.

§. IX.

(Exemtions-Privilegia dagegen zu ſchützen.)

Sonderlich aber Churfürſten, Fürſten und Ständen bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet ſolche caſſiret zu ſeyn, vorgewendet werden mögte, gehandhabet werden.

§. X.

(Appellationes zu geſtatten.)

Und nächſtdeme jedem Gravirten frey ſtehen ſoll, von mehrerwehnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam Caeſaream, oder an das Kayſerliche und des Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. XI.

(Hergebrachte Exemtiones auch zu manuteniren.)

In alle Wege aber wollen Wir der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachter Exemtion von berührten Rothweiliſchen und andern Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren laſſen.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XVIII.)

intereſſirter Reichsſtände alsdann eheſt deputiren, und ſolches an die Kurmainziſche Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen, förderlichſt aufgehoben.

§. 9.

(Exekutionsprivilegien.)

Sonderlich aber Kurfürſten, Fürſten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet ſolche kaſſiret zu ſeyn vorgewendet werden mögten, gehandhabet werden.

§. 10.

(Appellationen.)

Und nächſtdem jeden Gravirten frei ſtehen ſoll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad Aulam caeſaream, oder an Unſer und des Reichs Kammergericht ohne einige Unſere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

(Handhabung der Exemtionen.)

In alle Wege aber wollen Wir der Kurfürſten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührten rothweiliſchen und andern Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren laſſen.

Arti-

(Art. XVIII.)

Es iſt alſo ein angelegentlicher dringender Wunſch der Reichs-Städte ad Art. XV. §. 7. einen Beyſaz zu machen, wodurch die Reichsgerichte angewieſen würden, dergleichen Kommiſſionen (in ſo ferne ſie nicht bloſe Commiſſiones ad exequendum ſind) vornemlich auf Reichsſtädte zu erkennen, wie dieſes zum Theil in ältern Zeiten geſchehen iſt, und wie ſich die Reichs-Ritterſchaft dieſes Vorzugs noch täglich ohne Ausnahm zu ihrem wahren Vortheil zu erfreuen hat.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIX.)

Articulus XIX.

§. I.

(Rückſtändige Reſtituenda ex pace Weſtphalica zu beförderen.)

Was die Zeithero einem Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichs-Ritterſchaft und anderen, oder Dero Voreltern und Vorfahren, geiſt- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, dazu ſollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterſchied der Religion verhelfen.

§. II.

(Und ſelbſt ein gleiches zu thun.)

Auch dasjenige, ſo Wir ſelbſten vermög jeztgedachtem Friedens-Schluß, und darauf zu Nürnberg und ſonſten aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedweden ſobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchem auch, ſo viel Wir recht haben, ſchüzen und ſchirmen.

§. III.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

Articulus XIX.

§. 1.

(Rückſtändige Reſtitutionen.)

Was die zeither einem Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn, der Reichsritterſchaft und andern oder Dero Vorältern und Vorfahren geiſt- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münſter- und osnabrückiſchen Friedens-Exekutionsedikts, arctioris modi exequendi und nürnbergiſchen Exekutiansrezeſſes zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, dazu ſollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterſchied der Religion verhelfen.

§. 2.

(Eigene Reſtitutionen.)

Auch dasjenige ſo Wir ſelbſt vermög jeztgedachten Friedensſchluſſes und darauf zu Nürnberg und ſonſt aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwedem ſo bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bei ſolchem auch, ſo viel Wir Recht haben, ſchüzen und ſchirmen.

§. 3.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XIX.

§. 1. Was die Zeithero einem Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Herrn, der Reichs-Ritterſchaft und anderen, oder derer Voreltern und Vorfahrern, geiſt- oder weltlichen Standes, ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergiſchen Executions-Receſs zu reſtituiren rückſtändig iſt, und annoch vorenthalten wird, darzu ſoll und will der Kayſer einem jedwedern der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterſchied der Religion verhelffen,

§. 2. auch dasjenige ſo er ſelbſten, vermög jezt gedachten Friedensſchluſſes und darauf zu Nürnberg und ſonſten aufgerichteter Edictorum et arctioris modi exequendi, zu reſtituiren ſchuldig, einem jedwedern ſobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich reſtituiren, bey ſolchen auch, ſo viel er Recht hat, ſchüzen, und ſchirmen,

§. 3. auch ſowohl denen in ſeinen und andern der Churfürſten, Fürſten und Ständen, reſpective Erb-Königreichen und Landen einge-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIX.)

§. III.

(Denen in den Erblanden eingeſeſſenen Reichs-Ständen unpartheyiſch Recht wiederfahren zu laſſen.)

Auch ſowohl denen in künftigen Unſeren und anderen derer Churfürſten, Fürſten und Ständen reſpective Erb-Königreichen und Landen eingeſeſſenen Immediat-Ständen, als denen Einheimiſchen, ohnpartheyiſch und gleiches Recht wiederfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. IV.

(Bedrückte Stände nicht an den Prozeſſen zu hindern.)

Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freye unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) ſeiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß ſie Ihm geſchwächet, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrucket worden, mit ſeinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und Ihn fürforderen wollte, daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebenden Rechtfertigungen, nicht verhinderen, ſondern vielmehr beförderen, und zur Endſchaft beſchleunigen.

§. V.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

§. 3.

(Juſtiz gegen Landeseingeſeſſene.)

Auch ſowohl den in Unſern und andern der Kurfürſten, Fürſten und Stände reſpektive Erbkönigreichen und Landen eingeſeſſenen Immediatſtänden, als den Einheimiſchen unpartheyiſch und gleiches Recht widerfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

(Rechtsklagen nicht zu hinderen.)

Und ob auch einiger Kurfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freie unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) ſeiner Regalien, Immedietät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten halber, daß ſie ihm geſchwächet, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrücket worden, mit ſeinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn vorfordern wollte, daſſelbe ſollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen nicht verhindern, ſondern vielmehr befördern und zur Endſchaft beſchleunigen.

§. 5.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

eingeſeſſenen Immedietatſtänden, als denen Einheimiſchen, unpartheyiſch und gleiches Recht wiederfahren laſſen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt;

§. 4. Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt oder anderer Stand, die freye Reichs-unmittelbare Ritterſchaft mit eingeſchloſſen, ſeiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten halber, daß ſie Ihme geſchwächet, geſchmälert, genommen, entzogen, bekümmert und bedrückt worden, mit ſeinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und Ihn fürfordern wollte, daſſelbe ſoll und will der Römiſche Kayſer, wie alle andere ordentlich ſchwebende Rechtfertigungen nicht verhindern, ſondern vielmehr befördern und zur Endſchaft beſchleunigen,

§. 5. auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Conſens der Churfürſten und ſonſten dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Proceß oder Mandata nicht erkennen;

§. 6. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, ſo ſoll und will der Römiſche Kayſer inſon-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIX.)

§. V.

(Keine unrechtmäſſigen Zölle ꝛc. zu manuteniren.)

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Conſens deren Churfürſten und ſonſten dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten einige Proceſſe oder Mandata nicht erkennen.

§. VI.

(Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herrn.)

Wann auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klage führen, ſo ſollen und wollen Wir inſonderheit, wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien ſowohl überhaupt, als in ſpecie die Jura Collectarum, Armaturae, Sequelae, Landes-Defenſion, Beſazung der Veſtungen und Unterhaltung der Garniſon, nach Innhalt des Reichs-Abſchieds de Anno 1654 §. und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam Inſtantiam ſubditorum keine Mandata noch Protectoria oder Conſervatoria ertheilen, ſondern nach Innhalt jezt gedachten Reichs-Abſchiedes §. Benebens ſollen Cammer-Richter ꝛc. und §. was dann Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austräg in acht nehmen.

§. VII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

§. 5.

(Keine widerrechtliche Auflagen zu begünſtigen.)

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konſens der Kurfürſten und ſonſt dem vorhergegangenen VIII. Artikel zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen, und Attentate, einige Prozeſſe oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

(Klagen der Landesſtände und Unterthanen gegen ihre Landesherrn und Landesherrliche Kammern.)

Wenn auch Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatſachen, welche die Landesfürſtliche Kammer betreffen, Klage führen: ſo ſollen und wollen Wir dieſe bei ihren ordentlichen Landesgerichten entſcheiden laſſen, weder den Reichsgerichten geſtatten, über ſolche Klagen in lezter Inſtanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden ſind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landſchaften und Obrigkeiten nicht beſtimmet iſt, zu urtheilen. Auch ſollen und wollen Wir bei andern Klagſachen der Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit inſonderheit, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, ſowohl überhaupt, als in ſpecie die

Project der perpetuirlichen W. Capit.

inſonderheit, wann es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als in ſpecie die Jura collectarum, armaturae, ſequelae, Landes-Defenſion, Beſazung der Feſtungen, und Unterhaltung der Garniſonen, nach Inhalt der Reichs-Abſchieds de Anno 1654 §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam Inſtantiam ſubditorum keine Mandata ertheilen, ſondern nach laut jezt gedachten Reichs-Abſchieds §. Benebens ſollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Churfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. Zuvorderiſt die Austräge in acht nehmen, wo aber die Jurisdictio fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und gegen Nothdurft zuforderiſt vernehmen, und wann alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, dem Prozeß ſchleunig, doch mit Beobachtung der Subſtantialium abhelffen, immittelſt gleichwohl ſie zu ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen. Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch nicht zugeben, daß die Land-Stände die Dispoſition über die Land-Steuern, deren Empfang, Ausgab- und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchlieſſung der Landes-Herren privative vor- und an

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XIX.)

§. VII.

(Wie darinn zu verfahren.)

Wo aber die Jurisdictio fundiret, dennoch ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und gegen Nothdurft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung ihnen verſtattet und zugelaſſen seyn ſoll, ſolchen Mandatis keine Parition zu leiſten, und wann alsdenn ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſach zu klagen haben, dem Proceſs ſchleunig, doch mit Beobachtung derer Subſtantialium abhelfen immittelſt gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſam gegen ihre Obrigkeit anweiſen.

§. VIII.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XIX.)

die jura collectarum, armaturae, ſequelae, Landesdefenſion, Beſazung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon, nach Inhalt des Reichs-Abſchiedes vom Jahr 1654. §. Und gleichwie ꝛc. und dergleichen betrift, ad nudam inſtantiam ſubditorum keine Mandate oder Reſkripte, welche Anordnung in meritis cauſae enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conſervatoria ertheilen, ſondern nach Inhalt jezt gedachten Reichsabſchiedes §. Benebens ſollen Cammerrichter ꝛc. und §. Was dann Kurfürſten, Fürſten und Ständen ꝛc. zuvorderſt die Austräge in Acht nehmen.

§. 7.

(Verfahrungsart.)

Wo aber in Sachen, da Landſtände, Unterthanen, oder in den Reichsſtädten die Bürger oder deren Ausſchüſſe wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundiret, dennoch, ehe und bevor die Mandate, Reſkripte oder etwa in deren Stelle tretende ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderſt vernehmen, geſtalten bei deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaſſen seyn ſoll, ſolchen Mandaten oder Reſkripten, welche Anordnungen in meritis

Project der perpetuirlichen W. Capit.

an ſich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landes-Herren Vorwiſſen, Conventen halten.

§. 8. In Straff-Fällen ſoll und will der Römiſche Kayſer denenjenigen, ſo in der Sache cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion aufgetragen worden, von der Straffe nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung dazu machen.

W. Capit. Joſeph II. (Art. XIX.)	N. Capit. Leopold II. und Franz II. (Art. XIX.)	Project der perpetuirlichen W. Capit.
	ritis cauſae enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leiſten, und wenn alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu Klagen haben, dem Prozeſſe ſchleunig, doch mit Beobachtung der ſubſtantialium abhelfen, immittelſt gleichwol ſie zum ſchuldigen Gehorſame gegen ihre Obrigkeit anweiſen.	
§. VIII. (Keine Hoffnung zu Straf-Gelderen zu machen.) In Straf-Fällen ſollen und wollen Wir auch denenjenigen, ſo in der Sache cognoſciren, oder denen darinn Commiſſion aufgetragen worden, von der Strafe nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung dazu machen.	§. 8. (Straffälle.) In Straffällen ſollen und wollen Wir auch denjenigen, ſo in der Sache kognoſziren, oder denen darinn Kommiſſion aufgetragen worden, von der Strafe nichts verſprechen, noch die geringſte Hoffnung dazu machen.	
Articulus XX. §. I. (XXX) (General-Regul in Acht und Oberacht-Sachen.) Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abſchied §. Nachdem auch in dem Münſter- und Osnabrükkiſchen Friedens-Schluß ꝛc. verglichen und ſtatuiret worden, allerdings gemäß achten.	Articulus XX. §. 1. (XXX) (Achtsſachen.) Wir ſollen und wollen auch in Acht- und Oberachtſachen Uns demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis in dem jüngern Reichsabſchiede §. Nachdem auch in dem münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß achten.	Articulus XX. Es ſoll und will der Römiſche Kayſer in Acht- und Ober-Achts-Sachen, ſich demjenigen, was vermög Inſtrumenti Pacis in dem Reichs-Abſchied §. Nachdeme auch in dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß ꝛc. verglichen und ſtatuirt worden, allerdings gemäß verhalten.
§. II.	§. 2.	

Gravamina et Monita Principum. (Art. XX.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita. (Art. XX.)

Arrticulus XX.

(XXX)

§. 1.

(Monitum.)

Wäre zu erinneren, daß, gleichwie die Conſtitutio tertia, welche in dem Jahr 1711. zwiſchen denen höhern Reichs-Collegiis verglichen worden, künftigen Reichsabſchied loco congruo um da weniger einverleibt werden können, als währender Zeit noch keiner errichtet worden; Als wäre anſtatt der Worte (in dem J. R. A. §. nachdeme) blos obberührte conſtitutio tertia zu allegiren.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XX.)

§. II.

(Erforderter Rath, und Bewilligung der Reichs-Stände.)

Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Churfürſt, Fürſt oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugſame Urſache, auch ungehöret und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret.

§. III. (XXXI)

(Führung des Proceſſes.)

Sondern in denen künftigen Caſibus darinn, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, auf die Acht oder Privation entweder von Kayſerlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Berufen des laedirten und klagenden Theils zu procediren, und in Rechten zu verfahren, und dorüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Kayſerlichen und des Reichs Cammergericht pro Adminiſtratione Juſtitiae angerufen und imploriret werden, zuvorderſt in Decretirung oder Auslaſſung deren, auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, ſodann in der Sachen weiteren Ausführung bis zum Beſchluß, auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Geſäze und Cammergerichts-Ordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht praecipitiret, ſondern in ſeiner habenden rechtmäſſigen Defenſion der Nothdurft nach angehöret werde.

§. IV.

(Abfaſſung des Urtheils.)

Wenn es dann zum Schluß der Sachen kommt, ſo ſollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich ver-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XX.)

§. 2.

(Einwilligung der Stände.)

Abſonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürſt, Fürſt oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugſame Urſache, auch ungehöret und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret.

§. 3. (XXXI)

(Achtsprozeſſe.)

Sondern in den künftigen caſibus darinn, nach Beſchaffenheit des Verbrechers, auf die Acht oder Privation entweder von kaiſerlichen Fiskalamts wegen oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu prozediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unſerm und des Reichs Kammergerichte pro Adminiſtratione Juſtitiae angerufen und implorirt werden, zuvorderſt in Dekretirung oder Auslaſſung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, ſodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beſchluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Geſeze und Kammergerichtsordnung genaue und ſorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiren, ſondern in ſeiner habenden rechtmäßigen Defenſion der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4.

(Abfaſſung des Urtheils.)

Wenn es dann zum Schluſſe der Sache kommt; ſo ſollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonderlich ver-

Gravamina et Monita Principum. (Art. XX.)	Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita. (Art. XX.)
(XXXI) (§. 3.) (Wortveränderung.) S. nebenſtehende neueſte W. Capitulat. *)	

*) §. 3. loco: Verbrechens ponatur: Verbrecher.

(Art. XX.)

vereydete Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeſchloſſen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl deren Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an geſammte Churfürſten, Fürſten und Stände referirt, von denen der endliche Schluß gefaſſet.

§. V.

(Deſſen Approbation, Publication, und Execution.)

Und das alſo verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unſerem Commiſſario gleichfalls approbiret, in Unſerem Nahmen publiciret, auch die Execution ſowohl in dieſem, als anderen Fällen anders nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Crayß, darinnen der Aechter geſeſſen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

§. VI.

(Deſſen geächteten Güter und daraus zu leiſtende Satisfaction.)

Was nun dem alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerem Hauſe nicht zueignen, ſondern es ſolle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geſchehen.

§. VII.

(Deſſen Particular-Lehen.)

Jedoch ſoviel die Particular-Lehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reich, ſondern von andern herrühren, betrift, dem Lehen-Herrn, auch ſonſten der Cammergerichts-Ordnung, und einem jeden an ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet.

§. VIII.

(Acht ſchadet denen unſchuldigen Agnaten nicht.)

Geſtalten auch im heiligen Römiſchen Reich bey verwürckten Gütern des Aechters, deſſelben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, ſo An-

(Art. XX.)

vereidigte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeſchloſſen) aus allen dreien Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen examinirt und überleget, deren Gutachten an geſammte Kurfürſten, Fürſten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaſſet.

§. 5.

(Genehmigung, Publikation. Exekution.)

Und das alſo verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unſern Kommiſſarius gleichfalls approbiret, in Unſerm Namen publizirt, auch die Exekution ſowohl in dieſem, als andern Fällen anderſt nicht, als nach Inhalt der Exekutions-Ordnung, durch den Kreis, darinn der Aechter geſeſſen und angehörig vorgenommen und vollzogen werden.

§. 6.

(Des Aechters Güter.)

Was nun dem alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen Wir Uns und Unſerm Hauſe nicht zueignen, ſondern es ſoll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber den beleidigten Theile daraus Satisfaktion geſchehen.

§. 7.

(Deſſen Lehen.)

Jedoch ſo viel die Partikularlehen, ſo nicht immediate von Uns und dem Reiche, ſondern von andern herrühren, betrift dem Lehen-Herrn, auch ſonſt der Kammergerichts-Ordnung und einem jeden nach ſeinem Recht und Gerechtigkeiten unbeſchadet.

§. 8.

(Unſchuldige Agnaten.)

Geſtalten auch im heiligen römiſchen Reich bei verwürkten Gütern des Aechters deſſelben Verbrechen den Agnaten und allen andern, ſo An-

(Art. XX.)

Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure Succedenti in Feudum, und Stamm-Gütern nicht praejudiciren, ſondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs ſtatt haben ſoll.

§. IX.

(Ohnverzügliche Reſtitution des Beleydigten.)

Und da auch der gewaltthätiger Weiſe entſezte und ſpolirte, pendente Proceſſu Banni um anverlangte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger, nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des quoad Poenam Banni anhängig gemachten Proceſſus, zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Kayſerlichen Conſtitutionen, cum pleno Effectu verholfen werden ſolle.

§. X.

(Wann gegen vorgeſchriebene Weiſe verfahren, ſoll dieſelbe null und nichtig ſeyn.)

Und wann auch auf vorbeſchriebene Maaß, Form und Weiſe, wie von Punckten zu Punckten verſehen, nicht verfahren würde, ſo ſoll alsdann ſelbige Achts-Erklärung und Execution ipſo Jure vor null und nichtig gehalten werden.

§. XI.

(Das Bannum Contumaciae abthun.)

Und ſo viel das Bannum Contumaciae belanget, wollen Wir ſelbiges, als eins aus vielen Conſiderationen unzulängliches Mittel abthun, und es in civilibus cauſis, auch bey denen civilibus coercendi et compellendi Mediis bewenden laſſen.

(Art. XX.)

Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem Jure ſuccedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, ſondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs ſtatt haben ſoll.

§. 9.

(Entſchädigung des Beleidigten.)

Und da auch der gewaltthätiger Weiſe Entſezte und Spoliirte pendente proceſſu Banni um unverlangte Reſtitution anhalten würde, ſo ſollen und wollen Wir daran ſeyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad poenam Banni anhängig gemachten Proceſſes zu ſeiner uneingeſtellten Redintegration durch zulängliche Mittel vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiſerlichen Konſtitutionen, cum pleno effectu verholfen werden ſoll.

§. 10.

(Richtige Acht.)

Und wenn auch auf vorbeſchriebene Maaß, Form und Weiſe, wie von Punkten zu Punkten verſehen, nicht verfahren würde; ſo ſoll alsdann ſelbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipſo jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

(Kontumazialbann.)

Und ſo viel das Bannum contumaciae belanget, wollen Wir ſelbiges, als ein aus vielen Konſiderationen unzulängliches Mittel gar abthun und es in civilibus cauſis, auch bei den civilibus coercendi et compellendi mediis bewenden laſſen.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXI.)

Articulus XXI.

§. I.

(Manutenenz der Reichs-Stände Lehenherrl. Rechte.)

Wir gereden und verſprechen, Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen, allerdings ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht, neque ſub praetextu continentiae Cauſarum neque Judicii univerſalis, eingreifen zu laſſen.

§. II.

(Ihre freye Diſpoſition über ihrer Vaſallen verwürckte Lehen.)

Wann auch derenſelben Vaſallen oder Unterthanen ex Crimine Laeſae Majeſtatis oder ſonſten, dieſelbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken mögten, ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen.

§. III.

(Sothane Lehen keineswegs zum Kayſerlichen Fisco einzuziehen.)

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayſerlichen Fisco ein-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

Articulus XXI.

§. 1.

(Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterſchaft.)

Wir gereden und verſprechen, Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs (die freie Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyn gelegen, wo ſie wollen, bei ihren Lehenherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder rechtsbeſtändigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque ſub praetextu continentiae cauſarum neque Judicii univerſalis eingreifen zu laſſen.

§. 2.

(Verwirkte mittelbare Lehenfälle)

Wenn auch derſelben Vaſallen oder Unterthanen ex crimine laeſae Majeſtatis oder ſonſt, dieſelben verwirket hätten, oder noch verwirken mögten; ſo wollen und ſollen Wir ſie derhalben nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen.

§. 3.

(Nicht dem Kaiſer zu.)

Keineswegs aber die gedachte Lehen zum kaiſerlichen Fiskus ein-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXI.

§. 1. Der Kayſer geredet und verſpricht auch, daß er die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ingleichen die gefreyte Reichs-Ritterſchaft mit ihren angehörigen Lehen, die ſeyn gelegen wo ſie wollen,

§. 2. wann derſelben Vaſallen und Unterthanen ex crimine laeſae Majeſtatis oder ſonſten dieſelbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen ſchalten und walten laſſen,

§. 3. keineswegs aber dieſelbige zum Kayſerlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vaſallen aufdringen,

§. 4. die allodial-Güter auch, welche ex crimine laeſae Majeſtatis, oder ſonſt vorgeſeztermaſſen verwürcket ſeynd, oder werden möchten, denen mit denen juribus Fiſci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Bothmäſigkeit ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder Dominos Territorii mit der confiſcirung gewähren laſſen.

§. 5.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXI.)

einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vaſallen aufdringen.

§. IV.

(Weder deren Unterthanen verwürckte Allodialien der Landes-Obrigkeit zu entziehen.)

Die Allodial-Güter, auch, welche ex crimine laeſae Majeſtatis, oder ſonſt vorgeſeztermaſſen verwürcket ſeynd, oder verwürcket werden möchten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieſelbe ſonſten durch beſtändiges Herbringen habenden Churfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäſſigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren laſſen.

§. V.

(Verbotne Vergewaltigung unter Schein Rechtens.)

Sollen und wollen auch die Churfürſten, Fürſten, Praelaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) in oberzehlten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Juſtiz, nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch andern zu thun verhängen.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vaſallen aufdringen.

§. 4.

(Verwirkte mittelbare Allodien.)

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine laeſae Majeſtatis oder ſonſt vorgeſeztermaſſen verwirket ſind oder verwirket werden mögten, den mit den juribus Fisci belehnten oder dieſelben ſonſt durch beſtändiges Herbringen habenden Kurfürſten, Fürſten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäſigkeiten ſie gelegen, nicht entziehen, ſondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren laſſen.

§. 5.

(Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.)

Sollen und wollen auch die Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit eingeſchloſſen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes und der Juſtiz nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch andern zu thun verhängen.

§. 6.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 5. Soll und will auch die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, ingleichen die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft in oberzehlten und andern Fällen, unter dem Schein des Rechten und der Juſtiz nicht ſelbſt vergewaltigen, ſolches auch nicht ſchaffen, noch anderen zu thun verhängen,

§. 6. ſondern, wo Er oder jemand anders zu Ihnen allen, oder einem inſonderheit, Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätte, dieſelbe will er ſammt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen Römiſchen Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweiſung der Reichs-Abſchiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münſter und Oſnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten, ſtellen und kommen,

§. 7. auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo als exequendo, nach obbeſagten Reichs-Conſtitutionen und Friedens-Schluß verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß Sie, worinnen Sie

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXI.)

§. VI.

(Strittigkeiten den Lauf Rechtens zu laſſen.)

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen oder einem inſonderheit Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieſelbe wollen Wir ſammt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen Römiſchen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Anweiſung deren Reichs-Abſchieden, Cammergerichts-Executions-Ordnung, zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen.

§. VII.

(Und darinnen keine Thätlichkeiten zu geſtatten.)

Auch daſelbſt ſowohl in Cognoſcendo, als Exequendo nach obbeſagten Reichs-Conſtitutionen und Friedens-Schluß verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß ſie worinnen ſie ordentlich recht leyden mögen, und deſſen erbiethig ſeynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer Geſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen und beſchweret werden.

§. VIII. (XXXII)

(Vergewaltigte zu reſtituiren und Schadlos zu ſtellen.)

Oder, da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

§. 6.

(Stracke Juſtiz.)

Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem inſonderheit Zuſpruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, Dieſelben wollen Wir ſammt und ſonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römiſchen Reiche zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte nach Ausweiſung der Reichsabſchiede, Kammergerichts-Exekutionsordnung, zu Münſter und Osnabrück aufgerichteten Friedens-Schluſſes, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten ſtellen und kommen.

§. 7.

(Keine Thätlichkeiten.)

Auch daſelbſt ſowohl in cognoſcendo als exequendo, nach obbeſagten Reichskonſtitutionen und Friedensſchluſſe verfahren laſſen, und mit nichten geſtatten, daß ſie, worinn ſie ordentlich Recht leiden mögen, und deſſen erbietig ſind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen, oder anderer Geſtalt beſchädiget, angegriffen, überfallen und beſchweret werden.

§. 8. (XXXII)

(Entſchädigung der Vergewaltigten.)

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern

Project der perpet. W. Capit.

Sie ordentlich Recht leiden mögen, und deſſen erbiethig ſeynd, mit Raub, Nahm, Brand, Pfandungen, Fehden, Krieg, neuerlichen Executionen und Anlagen, oder anderer Geſtalt beſchädigt, angegriffen, überfallen und beſchweret werden,

§. 8. oder da dergleichen Vergewaltigung von Ihme gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden oder werden würde; So ſoll und will Er alſobalden die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt reſtituiret, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyiſcher Erkenntniß, durch beederſeits benennte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen erſezt werde.

Gravamina et Monita Principum.

(Art. XXI.)

(XXXII)

§. 8. *)

(Wortänderung.)

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Uns gegen einen oder andern Reichsſtand vorgenommen worden oder würde; ſo ſollen und wollen Wir alſobald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt reſtituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheyiſcher Erkenntniß durch beiderſeits ernannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen erſezet werde.

*) „§. 8. loco: von jemanden; ponatur: von Uns, nach der Perpetua.“

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXI.)

andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, ſo ſollen und wollen Wir alſobald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt reſtituiret, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyiſcher Erkenntniß durch beyderſeits benannte Arbitros oder auf einem Reichs-Tage nach billigen Dingen erſezet werde.

Articulus XXII.

§. I.

(Wie die Standeserhöhungen zu ertheilen.)

Bey Collation Fürſtlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitaeten ſollen und wollen Wir Zeit Unſerer Königlich- und künftigen Kayſerlichen Regierung dahin ſehen, damit auf allen Fall dieſelbe allein denen von Uns ertheilt, werden, da es vor andern wohl meritiret, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen.

§. II.

(Auch keinem neuerhöhten ohne die Erforderniſſen mit Decretis zur Seſſion und Stimme in Reichs-Collegiis zu ſtatten zu kommen.)

Niemanden aber von denen neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herren zur Seſſion und Stimme im Fürſten-Rath oder Gräfli-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXI.)

andern Reichsſtand vorgenommen worden oder würde; ſo ſollen und wollen Wir alsbald die ſichere Anſtalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt reſtituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheyiſcher Erkenntniß durch beiderſeits ernannte Arbitros, oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen erſezet werde.

Articulus XXII.

§. 1.

(Ertheilung der Standeserhöhungen.)

Bei Kollation fürſtlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten ſollen und wollen Wir dahin ſehen, damit inskünftige auf allen Fall dieſelben allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen.

§. 2.

(Ohne Reichsſtandſchaft.)

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herrn zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrath oder gräfli-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXII.

§. 1. Bey Collation Fürſtlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, ſoll und will der Kaiſer Zeit ſeiner Königlichen- und Kayſerlichen Regierung dahin ſehen, damit inskünftig auf allen Fall dieſelbe allein denen von Ihme ertheilet werden, die es vor andern wohl meritirt, im Reich geſeſſen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

§. 2. niemand aber von denen neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herrn zur Seſſion und Stimm im Fürſten-Rath oder Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zuſtatten kommen,

§. 3. auch keinen derſelben, wer der auch ſeye, zu Präjudiz oder Schmälerung einiges alten Hau-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXII.)

Gräflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen, anderſt, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem erſten Articul dieſer Unſerer Wahl-Capitulation dazu erfordert wird, zu ſtatten kommen.

§. III.

(Niemand andere praejudicirliche Dignitaeten zu ertheilen.)

Auch keinen derſelben, wer der auch ſey, zum Praejudiz oder Schmälerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechtes, deſſelben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Praedicaten, hohen Titulen oder Wappen-Briefen begaben.

§. IV.

(Weder denen aus notoriſchen Mißheurath erzeugten Kindern die Väterlichen Titul, Ehren und Würden beylegen.)

Noch auch denen aus ohnſtreitig notoriſcher Mißheurath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauſes, die Väterlichen Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieſelbe zum Nachtheile deren wahren Erbfolgern, und ohne deren beſondere Einwilligung vor ebenbürtig und Succeſſionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches

für

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

gräflichen Collegien mit Dekreten und dergleichen, anderſt, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem erſten Artikel dieſer Unſerer Wahlkapitulation dazu erfordert wird, zu ſtatten kommen.

§. 3.

(Ohne Nachtheil eines Dritten.)

Auch keinen derſelben, wer der auch ſey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechtes deſſelben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben.

§. 4.

(Misheirathen.)

Noch auch den aus unſtreitig notoriſcher Misheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatiſchen Heirath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauſes, die Väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne derſelben beſondere Einwilligung für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig erklä-

ren,

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignitaet, Stand und üblichen Tituls mit neuen Praedicaten, höhern Titulen oder Wappenbriefes begaben; So ſoll auch des einen oder andern unter Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs geſeſſenen und begüterten, dergleichen höhere Standes-Erhöhung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und die Ihme zugehörige, und in ſolchen Landen gelegene Güter ein- als den andern Weg unter voriger Landes-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben.

§. 7. Soll und will auch in fleiſige Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle die Expeditionen, ſo in Gnaden und andern dergleichen Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayſerlichen Raths-Tituln, ſammt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Er unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilen wird, bey keiner andern, als der Reichs-Kanzley, wie ſolches von Alter herkommen, auch ſeiner und des heiligen Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen,

§. 8.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXII.)

für null und nichtig anſehen und achten.

§. V.

(Standes-Erhöhungen denen Landes-Herren unpraejudicirlich.)

So ſollen auch des ein- oder andern unter den Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, als die ihm zugehörige, und in ſolchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weeg unter voriger Landes-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben.

§. VI.

(Beſchwerden in dieſem Stück abzuthun.)

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſei-

W. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

ren, auch wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten. So viel aber noch die erforderliche nähere Beſtimmung anbetrift, was eigentlich notoriſche Misheirathen ſeyn, wollen Wir den zu einem darüber zu faſſenden Regulativ erforderlichen Reichsſchluß baldmöglichſt zu fördern Uns angelegen ſeyn laſſen.

§. 5.

(Standes-Erhöhungen der Landeshoheit unbeſchadet.)

So ſollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri Territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowol, als die ihm zugehörigen und in ſolchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürſtlicher Jurisdiktion verbleiben.

§. 6.

(Beſchwerden dagegen.)

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt, und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 8. wie dann in Kraft dieſes, alle diejenige Diplomata, ſo bey einer andern, als der Reichs-Kanzley, unter Kayſerlichen Titul und Namen, Zeit währender ſeiner Kayſerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Kanzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden ſolle.

§. 9. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen, und andere Privilegien, in ſeiner Reichs-Kanzley ausgefertigt und von daraus anderen ſeinen Kanzleyen intimirt werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax- oder Kanzley-Jurium, wie die Namen haben mögen, auszunehmen, ſondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prädicat und Titul in denen Expeditionibus daſelbſten unweigerlich zugeben, und bey Straf der darinnen geſezten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXII.)

ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle.

§. VII.

(Was unter Kayſerlichen Nahmen ergehet, in der Reichs-Canzley expediren zu laſſen.)

So ſollen und wollen Wir auch in fleißige Obacht nehmen, und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in Kayſerlichen und des Reichs Staats- aus Gnaden- und anderen Sachen, inſonderheit aber Diplomata über den Fürſten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Mißbräuchen empfindlich zu beſtraffen ſeynd) und Kayſerliche Raths-Titulen von allen Gattungen, ſammt andern Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Canzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer- und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen.

§. VIII.

(Was darwider geſchieht, iſt nichtig.)

Wie dann in Kraft dieſes diejenige Diplomata, ſo bey einer ande-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle.

§. 7.

(Expeditionen.)

So ſollen und wollen Wir auch in fleißige Obacht nehmen, und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in kaiſerlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, inſonderheit aber Diplome über den Fürſten- Grafen- und Herrenſtand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Misbrauchung abſonderlich Obachtung zu halten, und die Misbräucher empfindlich zu beſtrafen ſind) und kaiſerliche Rathstitel von allen Gattungen, ſammt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines römiſchen Königs oder Kaiſers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei wie ſolches von Alters herkommen, auch Unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen.

§. 8.

(In der Reichskanzlei.)

Wie dann in Kraft dieſes diejenige Diplome, ſo bei einer andern

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, ſodann daß über die Kayſerliche Conceſſiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu groſſer Schmälerung und Abgang gereichet: Als ſoll und will er zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Churfürſten zu Maynz, als Erz-Canzlern, daran ſeyn und darauf halten, daß von Ihme, der allein als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtigt iſt, an denen üblichen Reichs-Canzley-Juribus und Taxen, von obgedachten Kayſerlichen Conceſſionen der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde,

§. 11. es ſoll und will auch der erwehlte Römiſche Kayſer, daß denen, ſo von ihme dergleichen Begnadigungen inskünftig erlangen, und innerhalb drey Monats Zeit hernacher darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnaden und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würklichen zu

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXII.)

anderen, als der Reichs-Canzley unter Kayſerlichem Titul und Nahmen Zeit währender künftiger Unſerer Kayſerlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig ſeyn, und die impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichs-Canzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmirt und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Praedicat oder Titul gegeben werden ſolle.

§. IX.

(Der Reichs-Canzley Intimationes von den Erb-Land-Canzleyen ohnentgeldlich anzunehmen und zu beobachten.)

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen und andere Privilegien in Unſerer Reichs-Canzley ausgefertiget, und von daraus anderen Unſeren Canzleyen intimiret werden, dieſelbe ſollen hiemit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Tax- oder Canzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Praedicat und Titul in denen Expeditionibus daſelbſten ohnweigerlich zu geben, und bey Vermeidung der darinn geſezter Poen nicht zu entziehen.

§. X.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

dern als der Reichskanzlei unter kaiſerlichen Titel und Namen Zeit währender Unſerer kaiſerlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädikat oder Titel gegeben werden ſoll.

§. 9.

(Intimation.)

Was aber für Gnaden-Briefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unſerer Reichskanzlei ausgefertiget, und von daraus andern Unſern Kanzleien intimiret werden, dieſelben ſollen hiermit ſchuldig ſeyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, ſondern auch den Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daſelbſt unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn geſezten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

zu gebrauchen, keineswegs zugegeben, oder verſtattet werde,

§. 12. ſondern die Kayſerliche Begnadigungen ſolchen ſolchenfalls nach erwehntem Termin ipſo facto hinwieder fallen, caſſirt und aufgehoben, und ſeine Kayſerliche Reichs-Fiſcalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe, ſolcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Tituln oder Namens- auch Wappens-Verleyhungen, und dergleichen, ſich anrühmen, zu verfahren, und dieſelben, nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen, zu gehöriger Straf zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn.

(Art. XXII.)

§. X.

(Chur-Mayntz kann allein den Tax moderiren.)

Weilen auch dem Reichs-Canzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation deren Tax-Gefällen, ſodann, daß über die Kayſerliche Conceſſiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereichet; Als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Churfürſten zu Mayntz, als Ertz-Canzlern, daran ſeyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein, als des Reichs Ertz-Canzler die Nachlaß und Moderation zu thun, berechtiget iſt, an denen üblichen Reichs-Canzleyen Juribus und Taxen von obgedachten Kayſerlichen Conceſſionen oder Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelaſſen und moderiret werde.

§. XI.

(Diplomata, ſo in Zeit 3 Monathen nicht redimiret, ſind ungültig.)

Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drey Monathen Zeit, hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Canzley nicht redimiren, und erheben, ſich der verwilligten Gnade und Conceſſionen zu rühmen, oder deren ſich würcklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde.

§. XII.

(Straf deren, die ſich derſelben anmaſſen.)

Sondern die Kayſerliche Begnadigungen ſollen ſolchen Falls nach erwehnten Termin ipſo facto hinwieder gefallen, caſſirt und aufgehoben, und die

(Art. XXII.)

§. 10.

(Tax.)

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, ſodann, daß über die Kayſerlichen Konzeſſionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu großer Schmälerung und Abgang gereichet: Als ſollen und wollen Wir zu deſſen weiterer Verhütung neben dem Kurfürſten zu Mainz, als Erzkanzler daran ſeyn, und darauf halten, daß von Ihn, der allein als des Reichs Erzkanzler die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget iſt, an den üblichen Reichskanzlei-Juribus und Taxen von obgedachten kaiſerlichen Konzeſſionen oder Privilegien, Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelaſſen und moderirt werde.

§. 11.

(Auslöſung der Diplome.)

Wir ſollen und wollen auch, daß denen, ſo von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei nicht redimiren und erheben, ſich der verwilligten Gnade und Konzeſſionen zu rühmen oder deren ſich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verſtattet werde.

§. 12.

(Strafe der angemaßten.)

Sondern die Kaiſerlichen Begnadigungen ſollen ſolchenfalls nach erwähntem Termin ipſo facto hinwieder gefallen, kaſſirt und aufgehoben, und Un-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXI.I)

die Kayſerliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Nahmens- auch Wappen-Verleihungen und dergleichen, ſich anrühmen, ſzu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens, und der Perſonen zu behöriger Strafe zu bringen, ſchuldig und gehalten ſeyn.

§. XIII.

(Oder ſich dergleichen Begnadigungen fälſchlich rühmen.)

Welches dann auch zumalen gegen diejenige ſtatt haben, und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſolle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unſeren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley biß daher nicht ausgelöſet haben.

Articulus XXIII.

§. I.

(Kayſerliche Reſidenz.)

Wir ſollen und wollen Unſere Königliche und künftig Kayſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heiligen Römiſchen Reich, Teutſcher Nation, es

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

Unſere kaiſerliche Reichsfiskale wider alle, welche dergeſtalt unbefugter Weiſe ſolcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wappenverleihungen und dergleichen ſich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Unterſuchung dieſelbe nach Geſtalt des Verbrechens und der Perſonen zu gehöriger Strafe zu bringen ſchuldig und gehalten ſeyn.

§. 13.

(Oder erdichteten Standeserhöhung.)

Welches dann auch zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anſtand vollzogen werden ſoll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unſern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälſchlich vorgeben, und deren ſich anmaſſen, oder ſelbe zwar erhalten, oder bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöſet haben.

Articulus XXIII.

§. 1.

(Kaiſerliche Reſidenz.)

Wir ſollen und wollen Unſere kaiſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heiligen römiſchen Reiche deutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXIII.

§. 1. Der regierende Kayſer ſoll und will ſeine Königliche und Kayſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heiligen Römiſchen Reich Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anders, allen Gliedern,

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXIII.)

es erfordere dann der Zuſtand deren Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehre und Gutem beſtändig haben und halten.

§. II.

(Schleunige Audienz und Expedition.)

Allen des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als ihren Bothſchaftern und Geſandten, (die von der freyen Reichs-Ritterſchaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen und dieſelbem mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

§. III.

(Sprachen, ſo am Kayſerlichen Hof zu gebrauchen.)

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unſern Königlichen und künftigen Kayſerlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche, es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch ſonderlich lezten Falls in alle Wege an dem Reichs-Hof-Rath der teutſchen und lateiniſchen Sprache unabbrüchig.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nuzen, Ehre und Gutem beſtändig haben und halten.

§. 2.

(Audienz und Abfertigung.)

Allen des heiligen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als ihren Botſchaftern und Geſandten, (die von der freien Reichsritterſchaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieſelben mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

§. 3.

(Sprachen am kaiſerlichen Hofe.)

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unſerm kaiſerlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen laſſen, dann die deutſche und lateiniſche, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauche ſtünde, jedoch ſonderlich leztern Falls in alle Wege an Unſerm Reichshofrathe der deutſchen und lateiniſchen Sprache unabbrüchig.

§. 4.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

dern, Ständen und Unterthanen, deſſelben zu Nuzen, Ehr und Guten beſtändig haben und halten,

§. 2. allen des heiligen Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, ſowohl ihren Bottſchaftern und Geſandten, die von der gefreyten Reichs-Ritterſchaft mit begriffen, jederzeit ſchleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieſelbe mit keinem Nachreiſen beſchweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten,

§. 3. auch in Schriften und Handlungen des Reichs, an ſeinem Kayſerlichen Hof, keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laſſen, dann die Teutſche und Lateiniſche, es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Uebung wäre, und im Gebrauch ſtünde, jedoch in alle Wege an ſeinem Reichs-Hof-Rath der Teutſchen und Lateiniſchen Sprach unabbrüchig;

§. 4. Soll und will auch künftig bey Antrettung ſeiner Kayſerlichen Regierung, ſeine Kayſerliche und des Reichs Aemter am Hoff, und die er ſonſten in- oder auſſerhalb Teutſchlands zu begeben und zu beſezen hat, als da ſeynd Protectio Germaniae, Ge-

ſandt-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXIII.)

§. IV.

(Beſezung der Hof-Aemter.)

Sollen und wollen auch ins-künftig, bey Antrettung Unſerer Kayſerlichen Regierung, Unſere Kayſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir ſonſten in- und auſſerhalb Teutſchland zu vergeben, und zu beſezen haben, als da ſeynd: Protectio Germaniae, Geſandtſchaften, Obriſt-Hofmeiſter, Obriſt-Cämmerer, Hof-Marſchallen, Hatſchier- und Leibgarde, Hauptleuthe und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſt dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Weſens kündig, und von Uns dem Reich nüzlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Weſens, ſondern nahmhafte hohe Perſonen, und mehrentheils von Reichs-Fürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſten guten tapferen Herkommen, beſezen und verſehen.

§. V.

(Erhaltung deren Rechten.)

Auch obgemeldte Aemtere bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in ſo weit ſelbige vermög dieſer Wahl-Capitulation, denen Reichs-Erb-Aemtern nicht vorbehalten ſeynd) auch Recht und Ge-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

§. 4.

(Kaiſerliche Hofämter.)

Sollen und wollen auch bei Antrettung Unſerer kaiſerlichen Regierung Unſere kaiſerliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir ſonſt in- und auſſerhalb Deutſchland zu vergeben, und zu beſezen haben, als da ſind: Protectio Germaniae, Geſandſchaften, Obriſthofmeiſter, Obriſtkämmerer, Hofmarſchalle, Hatſchier- und Leibgardehauptleute, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſt dem Reiche mit Lehenspflichten verwandt, des Reichs-Weſens kündig und von Uns dem Reiche nüzlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Weſens, ſondern namhafte hohe Perſonen und mehrentheils von Reichsfürſten, Grafen, Herrn und von Adel, oder ſonſt guten tapfern Herkommens beſezen und verſehen.

§. 5.

(Deren Rechte.)

Auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in ſoweit ſolche vermög dieſer Wahl-Capitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten ſind) auch Recht und Gerechtigkeit blei-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ſandtſchafften, Obriſt-Hoffmeiſters, Obriſten-Cämmerers, Hoff-Marſchallen, Hatſchier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutſchen, oder mit denen, die aufs wenigſte dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Weſens kündig, und vom Römiſchen Kayſer dem Reich nüzlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Weſens, ſondern namhafte hohe Perſonen, und mehrern Theils von Reichs-Fürſten, Grafen, Herren und von Adel, oder ſonſten guten tapfern Herkommens beſetzen und verſehen,

§. 5. auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und demſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXIII.)

Gerechtigkeiten bleiben, und denenſelben nichts entziehen laſſen.

Articulus XXIV.

§. I.

(Beſezung des Reichs-Hof-Raths.)

Desgleichen ſollen und wollen Wir den Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuthen beyderſeits Religion, vermög Inſtrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayſen beſezen.

§. II.

(Qualitaeten der Reichs-Hof-Räthe.)

Und zwar nicht allein aus Unſeren Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrentheils aus denen, ſo im Reich teutſcher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angeſeſſen und begütert, derer Reichs-Sazungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten teutſchen Dicaſteriis worinnen Rechtshändel vorkommen, oder auch juriſtiſchen Facultaeten erworbener Experienz.

§. III.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

bleiben, und denſelben nichts entziehen, oder entziehen laſſen.

Articulus XXIV.

§. 1.

(Beſezung deſſelben.)

Desgleichen ſollen und wollen Wir Unſern Reichshofrath, mit Fürſten, Grafen, Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten beiderſeits Religion, vermög Inſtrumenti Pacis, aus den Reichskreiſen beſezen.

§. 2.

(Eigenſchaften der Kaiſerlichen Reichshofräthe.)

Und zwar nicht allein aus Unſern Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrern Theils aus denen, ſo im Reiche teutſcher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angeſeſſen und begütert, der Reichsſazungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbeſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten deutſchen Dikaſterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch Juriſtiſchen Fakultäten erworbener Experienz.

§. 3.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXIV.

§. 1. Desgleichen ſoll und will Er ſeinen Reichs-Hof-Rath mit Fürſten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuthen beederſeits Religionen, vermög Inſtrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayſen,

§. 2. und zwar nicht allein aus ſeinen Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrentheils aus denen, ſo im Reich Teutſcher Nation, anderer Orten gebohren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angeſeſſen und begütert, der Reichs-Sazungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine gleich in dem Cammer-Gericht, wohl beſtandener Geſchicklichkeit, auch guter Experienz,

§. 3. und niemand dann ihm und dem Reich, und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſcher Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtellung oder Gnaden-Geld verwand seynd.

§. 7.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXIV.)

§. III.

(Ihre Pflichten.)

Und niemand, dann Uns und dem Reich, Inhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich nahmentlich mit zu richtenden Eydes-Notul, und ſonſten keinem Churfürſten, Fürſten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtellung oder Gnaden-Geld verwandt ſeynd.

§. IV.

(Beſchwerde gegen den Reichs-Hof-Rath.)

Und weilen auch Beſchwerd geführet worden, ob ſollten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetrettener Unſerer Regierung bey Unſerm alsdann neubeſtellten Reichs-Hof-Rath ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger gedultet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde.

§. V.

(Verbeſſerung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.)

Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Re-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

§. 3.

(Ihre Pflichten.)

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eides-Notel, und ſonſt weder Unſern Hauſe, noch einem Kurfürſten, Fürſten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten, mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallungen oder Gnadengelde verwand ſind.

§. 4.

(Beſchwerden dagegen.)

Und weil auch Beſchwerde geführet worden, ob ſollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen Wir, nach angetrettener Unſerer Regierung bei Unſerm alsdann neu beſtellten Reichshofrathe ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger gedultet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 5.

(Verbeſſerung der Reichshofrathsordnung.)

Auch ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Re-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 7. Auch ſoll und will der regierende Römiſche Kayſer keineswegs dargegen ſeyn, daß der Reichs-Hof-Rath durch den Churfürſten zu Maynz, als des heiligen Römiſchen Reichs Ertz-Canzlern, beſag Friedens-Schluſſes, und alſo mit Obſervirung deſſen, was nach Anleitung und Diſpoſition erſt gedachten Friedens-Schluſſes, bey ſolcher Viſitation zu beobachten, die Stände für gut befinden werden, wenigſtens alle drey Jahre einmal viſitirt werde.

§. 9. Sodann ſoll und will der Römiſche Kayſer verfügen, daß in ſeinem Reichs-Hof-Rath auf den Ritter-Bäncken zwiſchen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild- und Helm-Ritter- und Stiftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Reichs-Seſſion habenden Häußern entſproſſen und gebohren ſeynd, in der Raths-Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder, nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienſten, ohne einigen, von Stands wegen, ſuchenden Vorzug verbleiben;

§. 10.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXIV.)

Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten (wann ſolches mittlerweile nicht erfolget und zu Stand gekommen wäre) wegen zu verbeſſerender Reichs-Hof-Raths-Ordnung, erfordern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dingen befördern, ſofort dieſelbe zu ihrem Stand bringen laſſen.

§. VI.

(Reichs-Gutachten über den Modum der Reichs-Hof-Raths-Viſitation.)

Wir ſollen und wollen weniger nicht ſogleich nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung, vermittels eines Commiſſions-Decrets, von Churfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten (wann ſolches vor Unſerm Kayſerlichen Regierungs-Antritt nicht allſchon beſchehen wäre,) über das, was in Inſtrumento Pacis zur nächſten Reichs-Deliberation ausgeſezet worden, und den Modum viſitandi betrift, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß ſeine behörige Kraft und Nachdruck geben.

§. VII.

(Interims-Viſitationes.)

Inzwiſchen aber, und bis dahin geſchehen laſſen, daß von dem Churfürſten zu Maynz als des heiligen Reichs Erzkanzlern, läng-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIV.)

Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbeſſernder Reichshofraths-ordnung erfordern, und ſo weiters ſothane Verbeſſerung möglichſter Dinge befördern, ſofort Dieſelbe zu ihrem Stande bringen laſſen.

§. 6.

(Reichs-Hofraths-Viſitation.)

Wir ſollen und wollen weniger nicht, ſogleich nach angetrettener Unſerer Kaiſerlicher Regierung, vermittelſt eines Kommiſſionsdekrets von Kurfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Inſtrumento Pacis zur nächſten Reichsdeliberation ausgeſezt worden, und den modum viſitandi betrift, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichsſchluſſe ſeine gehörige Kraft und Nachdruck geben.

§. 7.

(Interimsviſitation.)

Inzwiſchen aber, und bis dahin geſchehen laſſen, daß von dem Kurfürſten zu Mainz als des heiligen Reichs Erzkanzler, läng-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 10. Sonſten aber ſoll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle Praecedenz und Reſpect, deme nachgelebet werden, was dießfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verſehen, und Deroſelben Stand gemäß iſt;

§. 11. Der Kayſer ſoll und will auch bey ernanntem ſeinem Reichs-Hof-Rath keinen zum Praeſidenten, oder Vice-Praeſidenten beſtellen, es ſeye denn derſelbe ein Teutſcher Reichs-Fürſt, Graf oder Herr, in demſelben ohnmittelbar oder mittelbar geſeſſen und begütert,

§. 12. und dieſem ſeinem Reichs-Hof-Raths-Präſidenten ſoll und will Er, in der Ihme zuſtehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in judicialibus von niemand, wer der auch ſeye, eingreiffen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe.

(Art. XXIV.)

längſtens ein Jahr nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drey Jahre ſo lang, bis in Comitiis ein anders beliebet, continuiret, die bey der Viſitation ergangene Acta jedesmahl der Reichs-Verſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheinet, ſo fort in Comitiis gemeſſene Vorſehung gemachet werde;

§. VIII.

(Interims-Reichs-Hof-Raths- und Viſitations-Ordnung.)

Wie dann auch von dem Reichs-Hof-Rath ſowohl, als denen verordneten Viſitatoribus, bis von Uns und dem geſammten Reich eine denen heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfaſſet werden kann, in modo procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebſt demjenigen, was der von Weyland Kayſer Carl dem VIten im Reich Anno 1714 dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inſeriret worden pro Regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſte und Nachdruck von Uns beſorget werden ſolle.

§. IX.

(Rang zwiſchen den Reichs-Hof-Räthen.)

Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath auf der Ritter-Banck zwiſchen denen vom Ritterſtand, welche zu Schild und Helm, Ritter und Stiftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, ſo in denen Reichs-Collegiis keine Seſſion oder Stimm haben, oder von ſolchen Reichs-Seſſion habenden Häuſern entſproſſen, und gebohren ſeynd, in der Raths-Seſſion, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterſcheid gehalten, ſondern ein jeder, nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienſten, ohne einigen von Standes wegen ſuchenden Vorzug verbleibe.

§. X.

(Art. XXIV.)

längſtens ein Jahr nach angetrettener Unſerer Kaiſerlichen Regierung, vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drei Jahre ſo lang bis in Comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bei der Viſitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsverſammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheint, ſo fort in Comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht werde.

§. 8.

(Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.)

Wie dann auch von Unſerm Reichshofrathe ſowohl als den verordneten Viſitatoren, bis von Uns und dem geſammten Reich eine den heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige Reichshofrathsordnung verfaſſet werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebſt demjenigen, was der von Weiland Kaiſer Karl VI. im Reiche im Jahr 1714 dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den monitis ſtatuum inſeriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſt und Nachdrucke von Uns beſorget werden ſoll.

§. 9.

(Rang der Reichshofräthe unter ſich.)

Sodann ſollen und wollen Wir verfügen, daß in Unſerm Reichshofrath auf der Ritterbank zwiſchen denen vom Ritterſtande, welche zu Schild und Helm, ritter- und ſtiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herren, ſo in den Reichskollegien keine Seſſion oder Stimme haben, oder von ſolchen Reichsſeſſion habenden Häuſern entſproſſen und gebohren ſind, in der Rathsſeſſion dem alten Herkommen gemäß kein Unterſchied gehalten, ſondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Rathsdienſte ohne einigen von Standes wegen ſuchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

(Art. XXIV.)

§. X.

(Ihr Rang gegen andere.)

Sonſten aber ſoll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stelle, Praecedenz und Reſpect dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung verſehen, und Deroſelben Stand gemäß iſt.

§. XI.

(Reichs-Hof-Raths-Praeſident und Vice-Praeſident.)

Wir ſollen und wollen auch bei ernanntem Reichs-Hof-Rath keinem zum Praeſidenten und Vice-Praeſidenten beſtellen, es ſeye dann derſelbe ein Teutſcher Reichs-Fürſt, Graf oder Herr in demſelben unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen und begütert,

§. XII.

(Deſſelben Direction in Judicialibus.)

Und dieſem Reichs-Hof-Raths-Praeſidenten ſollen und wollen Wir in der ihm zuſtehenden Reichs-Hof-Raths Direction in Judicialibus, von niemand, wer der auch ſeye, eingreiffen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaſſe.

§. XIII.

(Alles in Pleno zu verhandlen.)

Uebrigens ſollen alle und jede vor den Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commiſſionen, und was dergleichen auſſerordentliche Wege ſonſt für Nahmen haben mögen, immermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen, oder gehemmet werden.

Arti-

(Art. XXIV.)

§. 10.

(Gegen andere, Entſezung derſelben.)

Sonſt aber ſoll wegen der Reichshofraths-Stelle, Präzedenz und Reſpekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung verſehen, und Deroſelben Stand gemäß iſt; auch ſoll kein Reichshofrath ſeiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruch Rechtens entſezt werden.

§. 11.

(Präſident, Vicepräſident.)

Wir ſollen und wollen auch bei ernannten Reichshofrathe keinem zum Präſidenten und Vizepräſidenten beſtellen, es ſey dann derſelbe ein deutſcher Reichs-Fürſt, Graf oder Herr in demſelben unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen und begütert.

§. 12.

(Deren Amt.)

Und dieſem Reichshofrathspräſidenten ſollen und wollen Wir in der ihm zuſtehenden Reichshofraths-Direktion in Judicialibus, von Niemanden, wer der auch ſey, eingreiffen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direktion anmaſſe.

§. 13.

(Plenum, Deputationen, Hofkommiſſionen.)

Uebrigens ſollen alle und jede vor Unſern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommiſſionen, und was dergleichen auſſerordentliche Wege ſonſt für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

Arti-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXV.)

Articulus XXV.

§. I.

(Chur-Maynziſche Beſtellung der Reichs-Canzley.)

In Beſtell- und Anſezung der Reichs-Hof-Canzley ſowohl des Reichs-Hof-Vice-Canzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Canzley gehöriger Perſonen ſollen und wollen Wir dem Churfürſten zu Maynz als Erz-Canzlern durch Germanien in der Ihm allein dießfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſey, inskünftig keinen Eingriff, Aufſchub oder Verhindernuß thun, noch darinn einig Ziel und Maas geben.

§. II.

(Caſſation alles widrigen.)

Es ſoll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und verordnet werden mögte, vor ungültig gehalten werden.

§. III.

(Verbottne Eingriff wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung.)

Imgleichen ſollen und wollen Wir keineswegs geſtatten, daß der Reichs-Canzley, wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung, einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXV.)

Articulus XXV.

§. 1.

(Kurmainziſche Beſtellung der Reichskanzlei.)

In Beſtell- und Anſezung der Reichshofkanzlei, ſowohl des Reichshofvicekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathsſekretarien, und aller anderer zu der Reichshofrathskanzlei gehörigen Perſonen ſollen und wollen Wir dem Kurfürſten zu Mainz, als Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſey, inskünftig keinen Eingriff, Aufſchub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 2.

(Ungiltigkeit der Gegenhandlungen.)

Es ſoll auch was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungiltig gehalten werden.

§. 3.

(Schuz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.)

Imgleichen ſollen und wollen Wir keineswegs geſtatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzleiordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXV.

§. 1. In Beſtell- und Anſezung der Reichs-Hof-Canzley, ſowohl des Reichs-Vice-Canzlers, als der Secretarien, Protocolliſten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Canzley gehörigen Perſonen, ſoll und will der Römiſche Kayſer dem Churfürſten zu Maynz, als Erz-Canzlern durch Germanien, und der Ihme alleine dißfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſeye, inskünftig keinen Eingriff, Aufſchub oder Verhinderniß thun, noch darinn einige Ziel und Maas geben.

§. 2. Es ſoll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan oder verordnet werden mögte, vor ungüitig gehalten werden.

§. 3. Imgleichen ſoll und will Er keineswegs geſtatten, daß der Reichs-Canzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Canzley-Ordnung einiger Eintrag geſchehe, es ſeye von wem, und unter was Schein es immer wolle.

§. 5. Soll und will auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus ſeiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln,

vor

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXV.)

§. IV.

(Alle Reichs-Sachen gehören dahin.)

Inſonderheit ſollen und wollen Wir bey künftiger Unſerer Regierung die Kayſerliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichstags-Geſchäfte, die Inſtructiones Unſerer Kayſerlichen Geſandten in- und auſſer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedens-Geſchäfte betreffende Negotiationes und Schlüſſe an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Canzlern gehen, nicht aber dieſelbe zu Unſerer Erb-Land-Hof-Canzley ziehen laſſen.

§. V.

(Der Reichs-Hof-Räthe Beſoldung.)

Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus der Kayſerlichen Hof-Cammer als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben, dem würcklich beſtellten Praeſidenten, Reichs-Hof-Vice-Canzlern, als zugleich würcklich beſtellten Reichs-Hof-Rath, ſodann Vice-Praeſidenten und andern Reichs-Hof-Räthen ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig, und ohne Abgang bezahlet werde.

§. VI.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXV.)

§. 4.

(Gegenſtände derſelben.)

Inſonderheit ſollen und wollen Wir die Kaiſerlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstags-Geſchäfte, die Inſtruktionen Unſerer kaiſerlichen Geſandte in- und auſſer Reichs die Erſtattung ihrer Relationen in Reichsſachen, nicht weniger die Reichs- Kriegs- und Friedensgeſchäfte betreffenden Negotiationen und Schlüſſe an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieſelben zu Unſerer Erblande Hofkanzlei ziehen laſſen.

§. 5.

(Beſoldung der Reichshofräthe.)

Sollen und wollen auch die unverlängte gewiſſe Verordnung thun, damit ſowohl aus Unſerer Hofkammer, als den bei dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem wirklich beſtellten Präſidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich wirklich beſtellten Reichshofrath, ſodann Vizepräſidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbeſoldung richtig und ohne Abgang bezalet werde.

§. 6.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

vor allen andern Ausgaben den würcklich beſtellten Präſidenten, Reichs-Vice-Canzlern, als zugleich würcklich beſtellten Reichs-Hof-Rath, ſodann Vice-Präſidenten und anderen Reichs-Hof-Räthen, Ihre Reichs-Hof-Raths-Beſoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde,

§. 6. wie Sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beſchwerden, Befreyung denen Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden,

§. 7. und Sie ſowohl als auch der Ständen, Reſidenten und Agenten, von ſeiner Landes-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, ſo viel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Teſtamenten, Verſorgung ihrer Kinderen und deren Tutelen, und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus befreyet ſeyn.

§. 8. Auch diejenige, ſo ſich von ſeinem Hof anderſt wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher und ungehindert, auch ohne Abzug, und anderen Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelaſſen, und Ihnen zu dem Ende auf begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden ſollen.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXV.)

§. VI.

(Zoll-Steuer und Freyheit.)

Wie ſelbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beſchwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Aſſeſſoren gleichgehalten werden.

§. VII.

(Ihre und anderer Exemptionen von andern Jurisdictionen.)

Und ſie ſowohl, als auch deren Ständen Geſandten, Reſidenten und Agenten, von dem Kayſerlichen Hof-Marſchall-Amt, Unſerer künftigen Landes-Regierung und anderen Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch ſoviel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Teſtamenten, Verſorgung ihrer Kinder und der Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Perſonal-Oneribus allerdings befreyet ſeyn.

§. VIII.

(Ihr freyen Abzug.)

Auch diejenige, ſo ſich von Unſerm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frey, ſicher, und ungehindert, auch ohne Abzug, und andern Entgeld, und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paß-Briefe ertheilet werden ſollen.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VXX.)

§. 6.

(Freiheit von Abgaben.)

Wie ſelbige dann auch wegen der Zoll-Steuer- und anderer Beſchwerden Befreiung den Kammergerichts-Aſſeſſoren gleich gehalten werden.

§. 7.

(Gerichtsſtand der Reichshofräthe, und der reichsſtändiſchen Geſandten, Reſidenten u. ſ. w.)

Und ſie ſowohl, als auch der Stände Geſandte, Reſidenten und Agenten, von Unſerm Hofmarſchallamt, Unſerer Landes-Regierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion, auch ſoviel die Obſignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Teſtamente, Verſorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Perſonal-oneribus allerdings befreiet ſeyn. Wie denn auch der Stände Geſandte, Reſidenten, Geſchäftsträger und Angehörige, die nicht beſonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozeſſen legitimiret ſind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarſchallamts und aller erbländiſchen Gerichtsſtellen, ſondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet ſeyn, und verbleiben ſollen.

§. 8.

(Freier Abzug.)

Auch diejenigen, ſo ſich von Unſerm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, ſondern frei, ſicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelaſſen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behöriger Paßbriefe ertheilet werden ſollen.

Arti-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXVI.)

Articulus XXVI.

§. I.

(Belehnung des Königs von Sardinien als Herzogen von Savoyen mit dem Herzogthum Montferrat, und übrigen von dem heil. Reich zu Lehen tragenden Staaten und Landen.)

Wir ſollen und wollen auch dem König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, durch die Perſon ſeines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat ſowohl, als aller ſeiner übrigen Staaten und Landen, welche er von dem heiligen Reich zu Lehen traget, ſo bald Wir nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung, hierinn gebührend erſuchet und angelanget werden, denen Reichs-Conſtitutionen und Lehen-Rechten, inſonderheit der lezten Inveſtitur de Anno 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen laſſen.

§. II.

(Den Herzogen von Savoyen bey der Vicariats-Gerechtigkeit in Italien handhaben.)

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürſtliche Collegium unterm 4. Juny 1658 an damaligen Herzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des dem Haus Sa-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVI.)

Articulus XXVI.

§. 1.

(Von Savoyen.)

Wir ſollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Perſon ſeines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat ſowohl, als aller ſeiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, ſobald Wir nach angetrettener Unſerer Kaiſerlichen Regierung hierinn gebührend erſuchet und angelangt werden, den Reichskonſtitutionen und Lehenrechten, inſonderheit der lezten Inveſtitur vom Jahr 1755 gemäß, ertheilen und erfolgen laſſen.

§. 2.

(Reichsvikariat.)

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürſtliche Kollegium unterm 4. Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauſe Sa-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXVI.

Gegen die benachbarte Chriſtliche Gewälte ſoll und will der erwehlte Römiſche Kayſer ſich zur Zeit ſeiner Regierung friedlich halten, Ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, ſondern ſich aller Aſſiſtenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entſtehet, gänzlich enthalten, auch kein Gezänck, Fehde, Krieg oder Bündniß mit Ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit der Churfürſten, Fürſten und Ständen Conſens auf offenem Reichs-Tag, abſonderlich aber ſoll und will Er dasjenige, was zu Münſter und Oßnabrück, zwiſchen ſeinen Vorfahren am Reich, und ſämmtlichen Churfürſten, Fürſten und Ständen, an einem, dann denen mit pacificirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geſchloſſen worden, unverbrüchlich halten, darwider weder vor ſich etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun geſtatten, wodurch dieſer allgemeine immerwährende Fried, und wahre aufrichtige Freundſchaft gekränket, betrübt oder gebrochen werden; Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzuſtellen wohl verſtattet wird, auch in dem Inſtruento Pacis, und denen Reichs-Conſtitutionibus vorhin zur Gnüge verſehen, wie weit einem Stand oder Angeſeſſenen des Reichs, ſich bey Auswärtigen in Kriegsdienſte zu begeben

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXVI.)

Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayſerlichen Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings beſtättigen, dergeſtalten, daß Wir ob deſſelben Begriff veſtiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzogen von Savoyen, bey der habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchüzen und handhaben wollen.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVI.)

Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiſerlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geſchrieben, hiermit allerdings beſtättigen, dergeſtalt, daß Wir ob deſſelben Begriff feſtiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vikariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend ſchüzen und handhaben wollen.

Arti-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ben oder einzulaſſen erlaubt; So ſoll und will der Römiſche Kayſer, dafern etwa von ihme, oder anderen einiges Volcks im Reich, oder in ſeinen eigenen Landen, zu ausländiſcher Potentaten Dienſten geworben würde, zuförderiſt dahin ſehen, daß das Reich der Mannſchaft nicht entblöſet werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ſammt allen deſſen angehörigen, bey obbemeldter Werbung, mit Verſammlung, Durchfuhr, Einquartierungen, Muſter-Plätzen, oder ſonſten in einige andere Wege wider die Reichs-Conſtitutiones, und das Inſtrumentum Pacis nicht beſchweret, oder darwider verfahren werde; Und nachdeme auch jezuweilen verſchiedene immediat-Fürſtenthümer, Stifter, Graf- und Herrſchafften, ohne einige Recht und Befugniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und andern Kriegs-Ungelegenheiten höchſt beſchwert werden, und dahero des ſo theuer erworbenen Friedensſchluſſes in nichts genieſſen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; als verſpricht Er nicht allein durch eifrige interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch, vermög der Reichs-Conſtitutionen, bey denen nächſt angeſeſſenen Crayß-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürſtenthümern, Stiftern, Graf- und Herrſchaften kräftiglich aſſiſtirt, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immediatät per omnia gelaſ-

ſen

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXVII.)

Articulus XXVII.

§. I.

(Der auswärtigen Schuz-Briefe über Mediate Reichs-Glieder nicht zu beſtättigen.)

Als auch in Veranlaſſung deren von Weyland vorgeweſenen Königen und Kayſeren etlichen auswärtigen von des heiligen Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen, oder ſonſt uſurpirten Schuz- und Schirm-Briefen, indem ſie ſich jeweilen deren auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Juſtiz-Sachen, des heiligen Reichs Sazungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtörungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehn-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

Articulus XXVII.

§. 1.

(Auswärtige Schuzbriefe.)

Als auch in Veranlaſſung der von weiland vorgeweſenen römiſchen Königen und Kaiſern etlichen auswärtigen von des heiligen römiſchen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürſten und Potentaten über Immediat- und Mediatſtädte und Stände, vor Alters gegebenen oder von ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen oder ſonſt uſurpirten Schuz- und Schirmbriefen, indem ſie ſich deren jeweil auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Juſtizſachen des heiligen Reichs Sazungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterung und Zerſtörungen gemeinen Landfriedens entſtanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehn-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

ſen werden, bey welchem allem Er Churfürſten, Fürſten und Stände, imgleichen die freye Reichs-Ritterſchaft, ſammt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen will.

Articulus XXVII.

§. 1. Als auch in Veranlaſſung deren von weiland denen vorgeweſenen Römiſchen Königen und Kayſern, etlichen auswärtigen von des heiligen Römiſchen Reichs Jurisdiction eximirten Fürſten und Potentaten über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von Ihnen ſelbſt erworbenen und angenommenen oder ſonſten uſurpirten Schuz- und Schirm-Brie[illegible], indeme ſie ſich deren jeweil[illegible] auch wider ihre eigene Lands-Obrigkeit in Civil- und Juſtiz-Sachen, des heiligen Reichs-Sazungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerſtöhrungen gemeinen Land-Friedens entſtanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiction, Authoritaet und Hoheit, merklich geſchwächet, dieſelbe auch mit Entziehung anſehnlicher Glieder gar intervertirt worden; Als ſoll und will Er zur Abwendung obverſtandener gefähr-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXVII.)

ſehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen Römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtand dergleichen Protection und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften, denen Gewalten, und Potentaten, ſo des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldet, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen, geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Kayſeren, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration, ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta, oder auf andere Weiſe confirmiren.

§. II.

(Sondern abzuthun, oder wenigſtens einzuſchränken.)

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt Unſerer Interpoſition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kayſeren allbereits gegebene, oder durch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schrancken ihrer erſten Kayſerlichen und Königli-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

ſehnlicher Glieder gar intervertiret worden, als ſollen und wollen Wir zu Abwendung obverſtandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Misverſtand dergleichen Protektions- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landſchaften den Gewalten und Potentaten, ſo des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen römiſchen Kaiſern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtande und Konſideration ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſkripte oder auf andere Weiſe konfirmiren;

§. 2.

(Zu entkräften oder zu beſchränken.)

Sondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittels Unſerer Interpoſition oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermelte von vorigen Kaiſern allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſtens in die Schranken ihrer erſten kaiſerlichen und königlichen

Project der perpetuirlichen W. Capit.

gefährlicher und gemeiner Tranquilität des heiligen römiſchen Reichs ſchädlicher Zergliederung und Mißverſtände, dergleichen Protection und Schirmbrief über mittelbare Stad- und Landſchaften, denen Gewälten und Potentaten, ſo des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch ſolche zu ſuchen und anzunehmen geſtatten, noch auch die, ſo von vorigen Römiſchen Kayſern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zuſtand und Conſideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Reſcripta, oder auf andere Weiſe, confirmiren,

§. 2. ſondern vielmehr darob und daran ſeyn, damit vermittelſt ſeiner Interpoſition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weg, oberwehnte von vorigen Kayſern oblauts gegebene oder angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigſt in die Schranken ihrer erſten Kayſerlichen und Königlichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reducirt,

§. 3. alſo männiglich forthin in ſeinem und des heiligen Römiſchen Reichs alleinigen Schuz und

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXVII.)

niglichen Conceſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reduciret.

§. III.

(Kayſerlicher allgemeiner und alleiniger Schuz.)

Alſo männiglich forthin nach angetrettener Unſerer Kayſerlichen Regierung, in Unſerm und des heiligen Römiſchen Reichs alleinigen Schuz und Vertheidigung gelaſſen, und Churfürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Römiſchen Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterſchaft mit begriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bey gleichem Schuz und Adminiſtration der Juſtiz, in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Saz- und Cammergerichts-Ordnungen, Münſter- und Osnabrückiſchen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs wie auch nächſtvorigen Reichs-Abſchied gemäß, erhalten.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

lichen Konzeſſionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extenſion und Ausdehnung reduziret.

§. 3.

(Kaiſerlicher allgemeiner alleiniger Schuz.)

Alſo männiglich forthin in Unſerm und des heiligen römiſchen Reichs alleinigen Schuz und Vertheidigung gelaſſen, und Kurfürſten, Fürſten und Stände des heiligen römiſchen Reichs (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) und allerſeits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bei gleichem Schuz und Adminiſtration der Juſtiz, in Religions- und Profanſachen, den Reichsſaz- und Kammergerichtsordnungen, münſter- und osnabrückiſchen Friedensſchluſſe, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi, und nürnbergiſchen Exekutionsrezeſſe, wie auch nächſtvorigem Reichsabſchiede gemäß erhalten.

§. 4.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

und Verthädigung gelaſſen, und Churfürſten, Fürſten und Ständen des heiligen Reichs Ritterſchaft, und allerſeits angehörigen Unterthanen ohne Imploration, in- und auswärtigen Anhangs und Aſſiſtenz, bey gleichem Schuz und Adminiſtration der Juſtiz in Religion- und Profan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnung, Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluſſes, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergiſchen Executions-Receſs, wie auch nächſtvorigen Reichs-Abſchied gemäß erhalten.

§. 4. Die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, und zwar inſonderheit die unter denſelben aus der angemaßten Brabandiſchen güldenen Bull, zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Proceſſe gänzlich aufgehebt, wie auch das Anno 1594 bey damaligen Reichstag verglichenen Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandiſche Bull gravirten Ständen, auf

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXVII.)

§. IV.

(Verbottne Evocationes auſſer Reichs.)

Die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet, inſonderheit aber die aus der angemaßten Brabandiſchen guldenen Bulle zu unterſchiedlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen mercklichem Nachtheile herrührende Evocations-Proceſſe gänzlich aufgehoben, wie auch das Ao. 1594 bey damaligem Reichs-Tage verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabandiſche Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorſionis kräftige Hülfe geleiſtet werde.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVII.)

§. 4.

(Vorladung außer Reich.)

Die hierwider eine Zeither verübten Mißbräuche, da zum öftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländiſche Potentaten gezogen worden, abgeſtellet, inſonderheit aber die aus der angemaßten Brabantiſchen goldenen Bulle, zu unterſchiedlichern Kurfürſten, Fürſten und Stände merklichem Nachtheile herrührenden Evokationsprozeſſe gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte Brabantiſche Bulle gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorſionis kräftige Hilfe geleiſtet werde.

Arti-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

auf erforderten Nothfall durch das Jus Retorſionis kräftige Hülfe geleiſtet werde: Sodann die Zehen vereinigte Reichs-Städte im Elſaß, ausgenommen des Juris Praefecturae Provincialis vermög obbeſagten Friedens-Schluſſes, dem heiligen Römiſchen Reich, gleichwie andere Immediat-Stände, einverleibt bleiben.

Arti-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXVIII.)

Articulus XXVIII.

§. I.

(Verbottne Einmiſchung fremder Geſandten in Reichs-Sachen.)

Wir ſollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Geſandte ſich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmiſchen.

§. II.

(Und derſelben Aufzug mit bewährter Guarde.)

Vielweniger zulaſſen, daß dieſelbe Bothſchaften an Unſerm Königlich- und künftig Kayſerlichen Hof oder bey Reichs-Deputationen oder andern publicis Conventibus mit bewährter Garde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXVIII.)

Articulus XXVIII.

§. 1.

(Fremder Geſandte Einmiſchung in Reichsſachen.)

Wir ſollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtehender gefährlicher Weiterung, nicht geſtatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Geſandte ſich heim- oder öffentlich in die Reichsſachen einmiſchen.

§. 2.

(Und Aufzug.)

Vielweniger zulaſſen, daß dieſelben Botſchaften an Unſerm Hofe, oder bey Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewährter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

Arti-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXVIII.

§. 1. Der Römiſche Kayſer ſoll und will auch zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entſtandener gefährlicher Weiterungen nicht geſtatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Geſandte, ſich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen, einmiſchen,

§. 2. vielweniger zulaſſen, daß dieſelbe Bottſchaften an ſeinem Hof, oder bey Reichs-Deputationen, oder anderen publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gaſſen und Straſſen aufziehen und erſcheinen mögen.

Arti-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXIX.)

Articulus XXIX.

(XXXIII)

§. I. (P) (2)

(Beſchwerden gegen die Reichs-Poſt, wegen der Poſtmeiſter)

Und demnach wider die im heiligen Römiſchen Reich verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis auf dem Reichs-Tage ausgeſtellet worden; ſo wollen Wir mit Beobachtung deſſen keineswegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayſerliche Poſt-Aemter vorhanden, und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen ſeynd, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſezet, oder dieſelbe auſſerhalb der Perſonal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beſchwerden eximirt und befreyet werden.

§. II. (P)

(Der Poſten und des Poſt-Geldes abzuthun.)

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichs-Poſt-Meiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Poſt-Geld,

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

Arrticulus XXIX.

(XXXIII)

§. 1. (P) (2)

(Beſchwerden gegen die Reichspoſt.)

Und demnach wider die im heiligen römiſchen Reiche verordnete Poſt nicht geringe Beſchwerde geführet, ſelbe auch nach Anweiſung Inſtrumenti Pacis auf den Reichstag ausgeſtellet worden, ſo wollen Wir mit Beobachtung deſſen keineswegs geſtatten, daß Kurfürſten, Fürſten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiſerliche Poſtämter vorhanden und hergebracht, ſolche Perſonen, welche keine Reichsunterthanen ſind, und deren Treue man nicht verſichert, angeſezet, oder dieſelben auſſerhalb der Perſonalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeſchwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2. (P)

(Poſtmeiſter, Poſtgeld.)

Nicht weniger wollen Wir den Generalreichspoſtmeiſter dahin halten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreuen und richtigen Briefbeſtellungen gegen billiges Poſtgeld, ſo

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXIX.

§. 1. Der regierende Römiſche Kayſer ſoll und will auch keineswegs geſtatten, daß Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren Landen und Gebiethen, von dem Erb-General-Reichs-Poſt-Amt, Ihnen als Lands-Herren und Obrigkeiten, ſolche Perſonen, welche keine Reichs-Unterthanen, und derer Treue man nicht verſichert iſt, aufgedrungen, oder Dieſelbe (auſſerhalb des Amts, Wohnung und Perſonal, wie auch Accis und dergleichen, auf die Lebensmittel geſchlagene Impoſten-Freyheit) von Beytragung gemeiner auf ihren bürgerlichen Gütern haftender Real-Beſchwerden, eximirt und befreyet werden.

§. 2. Nicht weniger ſoll und will der regierende Römiſche Kayſer den Erb-General-Poſt-Meiſter künftiglich dahin halten, daß er die Poſten an den Orten, da Ers bißhero gehabt und hergebracht, anordne, mit aller Nothdurfft wohl verſehe, die getreue, ſchleunige, ſichere und richtige Briefbeſtellung gegen billiges proportionirtes Poſt-Geld unverweißlich befördere, und gegen ſich keine befugte Klag verurſache,

§. 3.

Gravamina et monita Principum.

(Art. XXIX.)

(XXXIII)

(Protocollariſche Anzeige über das hier zu inſerirende Monitum.)

Haben einige Geſandtſchaften darauf angetragen, damit es bey dem ganzen Inhalt des gedachten moniti vom Jahr 1764 *) belaſſen werden möchte, einige deren aber haben erachtet, daß das beſagte monitum völlig umgangen, oder wenn ſelbiges beybehalten werden wollte, jedoch deſſelben letzteres membrum weggelaſſen werden möchte.

*) „§. 3. Das Poſtweſen gehöret ohnedem ad Comitia, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Konformität der Perpetuae in ſuſpenſo zu laſſen, indeſſen aber dem anno 1670 in Comitiis gemachten Concluſo und an 1711 zwiſchen beyden Collegiis getroffenen Vergleich zu inhäriren, auch in dieſer das geſammte Reich und deſſen Rechte in Corpore angehende — vor die Reichsgerichte gar nicht, ſondern ad Comitia gehöriger Sache denen Ständen mit mandatis beſchwerlich zu fallen, nicht zu geſtatten ſeyn wird.“

Reichsſt. Grav. et Monita.

(P)
§. 1.
S. ad §. 3.

(P)
§. 2.
S. ad §. 3.

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs Kreiſes.

(Art. XXIX.)

(2)

(Vielfache Beeinträchtigungen durch das Poſtweſen *).

Die Beſchwerden gegen das Poſtweſen, welche beinahe allen Ständen, in deren Territorien Reichs-Poſten beſtehen, gemein ſind, und welche daher auch ſchon in den Kreis-Gravaminibus de 1711 und 1741 vorgetragen worden, ſind allgemein bekannt. Insbeſondere aber ſind ſie den Reichs-Städten, wo ſich das Perſonale der Poſt-Aemter täglich mehr Freiheiten und Immunitäten anzumaßen ſucht, wodurch die Poſten ſowohl die ſtändiſchen Gerechtſame und Einkünfte, als auch die bürgerliche Nahrung beſchädiget und bekränket werden, äuſſerſt empfindlich.

Anſtatt daß man von Seiten der Stände eine willige Remedur gehofft hatte, wurden die Beſchwerden durch den in die Capitulat. Caroli VII. Art. XXVIII. neu eingedruckten §. 3.

„dagegen ſoll den gemeinen Land- und Reichs-Städtiſchen Boten“ etc.

noch mehr gehäufet, und dem reichsſtändiſchen Fuhrweſen, ſo wie dem Zoll-Regal derſelben durch die neue Errichtung und Vervielfältigung der Poſtwägen der unverſchmerzlichſte Nachtheil zugefüget, indem dieſe zu förmlichen Fracht- und Güterwägen ausgeartet, wodurch jährlich viele tauſend Centner der feinen franzöſiſchen, niederländiſchen, holländiſchen und anderer Güter, beſonders auch die Geld-Pakete und Kiſten, dem ordentlichen Fuhrweſen entzogen, und auch die Zölle von ſolchen Gütern nicht entrichtet werden.

Zu billiger Abhülfe dieſer Beſchwerden muß daher das reichsſtädtiſche Kollegium in Schwaben den Antrag dahin richten, daß

1) der vorerwähnte in die Capitulationem Caroli VII. neu eingeſchaltete, und dann auch in die Capitulationes Franciſci I. und Joſephi II. eingefloſſene §. 3. in der künftigen Capitulation ganz, auch in dem §. I. Art. XXIX. Capit. noviſſ. die Worte

„auſſerhalb der Perſonal-Befreiung“

weggelaſſen, und dagegen

2) deutlich verordnet werde, daß

 a) die

*) ad Nr. 2. Lit. A. „Ausführung der Reichs-Städtiſchen Beſchwerden II.“

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXIX.)

Geld, ſo in allen Poſthäuſern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beſtändig angeſchlagen ſeyn ſolle, ohnverweißlich befördern, und alſo zu keiner fernern Klage und Einſehen Urſach gebe.

§. III. (P)

(Einſchränkung der Land- und Reichs-Städten Botten.)

Dagegen ſollen denen gemeinen Land- und Reichs-Städtiſchen Botten unterwegs und zwiſchen denen Orten wo aus und hin ein Bott ſeine Commiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechſelung deren Pferden, und Aufnehmung derer Perſonen und Paqueter nicht zugelaſſen, ſondern die Reichs-Städte und deren gehende, reitende und fahrende Botten hierunter, denen bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen Kayſerlichen Decreten, Patenten und Reſcripten ſich gemäß bezeigen, und ſolchergeſtalt dieſes Bottenweſen ſowohl der Chur-Maynziſchen Reichs-Poſt-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Poſt-Meiſtern und ſonſten männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.

§. IV.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

ſo in allen Poſthäuſern zu jedermanns guter Nachricht in offenen Drucke beſtändig angeſchlagen ſeyn ſoll, unverweislich befördert, und alſo zu keiner fernern Klage und Einſehen Urſache gebe.

§. 3. (P)

(Land- und Reichsſtädtiſche Boten.)

Dagegen ſoll den gemeinen Land- und Reichsſtädtiſchen Boten unterwegs und zwiſchen den Orten, wo aus und hin ein Bot ſeine Kommiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde und Aufnehmung der Perſonen und Pakete nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiſerlichen Dekreten, Patenten und Reſkripten ſich gemäß bezeigen, und ſolchergeſtalt dieſes Botenweſen ſowohl der kurmainziſchen Reichspoſt-Protektion, als dem General-Reichserbpoſtmeiſter und ſonſt männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.

§. 4.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

§. 3. dagegen ſoll dem Stadt- und Lands-Botten-Weſen die Sammel- und Wechslung der Brief zwiſchen denen Orten, wo aus und hin ein Both ſeine Commiſſion hat, nicht zugelaſſen, ſondern dies und alles dem Kaiſerlichen Reichs-Poſt-Regal, Churmaynziſchen Erz-Canzellariat, und deſſen Poſt-Protection, und dem allgemeinen Reichs-Poſt-Lauff, ohne Nachtheil ſeyn. Ingleichen ſolle nach Innhalt des vom Churfürſtlichen Kollegio Anno 1641 auf den Reichs-Tag zu Regenſpurg wegen des Reichs-Poſtweſens ertheilten Gutachtens, und der in demſelben Reichs-Abſchied, auch der jezt regierenden Kayſerlichen Majeſtät Capitulation gethaner Verordnung, das Erb-General-Reichs-Poſt-Amt in ſeinem eſſe verbleiben, und der damit belehnte Erb-General-Reichs-Poſt-Meiſter wider alle Eingriff und Verſchlieſſung abſonderlicher Amts-Paqueten gehandthabt, und aller Orten im Reich, ſowohl in Beyſeyn eines Römiſchen Kayſers und deſſen Commiſſarien, oder deren Hoffſtatt, als Abweſen derſelben, bey ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austeilung aller und jeder, vermittelſt der Reichs-Poſten ankommender und abgehender Brieff und Paqueten gelaſſen,

und

Reichsſtädtiſche Gravamina et Monita

(Art. XXIX.)

(P)

§. 3.

(Poſtweſen.)

Die in den Jahren 1745 und 1764 auch bei mehrern Gelegenheiten gegen das Kaiſerliche Reichs-Poſtweſen gemachte Vorſtellungen betreffen folgende Puncte:

1) die Poſtämter in Reichsſtädten, wo es Receſſe und Herkommen erfordert, mit verburgerten einheimiſchen Perſonen zu beſezen.

2) die Poſtmeiſter, Poſthalter ſammt Poſtknechten und Domeſticken in denen das Poſtweſen nicht angehenden Gegenſtänden, der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen.

3) Das Reichsſtädtiſche Stadt- und Landbotenweſen, in ſeiner auf Privilegien, Verträgen und Gewohnheiten beruhenden Verfaſſung nicht zu ſtöhren.

4) Der Boten Briefſchaften und Paquete ungehindert, ohne eigenmächtige Viſitation paſſiren zu laſſen.

5) Der Reichsſtädte Geſandte und Stimmführer auf Reichs- und Kreißtagen mit Brief- und Poſtgeldern nicht zu beſchweren.

6) Auſſer den beſtehenden ordentlichen keine neue Poſtkutſchen und Fuhrwerk zu errichten,

7) auf denen Poſtwagen, deren erſte Beſtimmung die Beförderung der Reiſenden und deren Gepäcks bezielet, den Transport und Spedition von Centner ſchweren Kaufmannsgütern und beſonders ausländiſchen, Franzöſiſchen, Niederländiſchen und Holländiſchen Waaren zum Nachtheil des Reichsſtädtiſchen Handelsſtandes und fürnemlich der Maut und Zollabgaben nicht zu geſtatten.

welche man ſomit zur genauern Beſtimmung und Erledigung ehrerbietigſt zu wiederhohlen nicht umgehen kann.

Beſchwerden und Wünſche des Schwäbiſchen Reichs-Kreiſes.

(Art. XXIX.)

a) die Poſtämter und Verwaltungen von nun an bei jedem ſich ereignenden Erledigungs-Falle nicht durch fremde, ſondern verburgerte und einheimiſche Perſonen beſezt, Dieſelbe, (wenn ſie gleich zur Zeit noch nicht in dem nexu civico ſtehen ſollten) nebſt ihren Subalternen Knechten und Domeſtiken in omnibus cauſis non officialibus der Orts-Obrigkeit, Polizei und Gerichtbarkeit unterworfen, und von bürgerlichen Laſten, auch allen andern beſtehenden Gefällen, z. B. Steuren, Anlagen, Acciſen, Umgeld, Weg- und Sperr-Geldern ꝛc. weder für ihre Perſon, noch für ihre allenfalls beſizende Güter, Grundſtücke und anderes Vermögen, auf einige Weiſe eximirt oder befreiet ſeyn,

b) daß durch die Poſten das uralte und wohlhergebrachte Stadt- und Landboten-Weſen nicht geſtöhret, und die Boten in An- und Aufnahme der Briefe und Pakete nicht gehindert, ſondern die Stände des Reichs bei ihren dißfallſigen alten Rechten und Gewohnheiten, zumal in Rückſicht auf den Handel, gelaſſen,

c) die zum gröſten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung errichteten Poſtwagen entweder ganz wieder abgeſtellet, oder doch bloß auf ihre erſte Beſtimmung, nemlich auf alleinige Transportirung der Reiſenden und ihre Bagage, zurückgeführt, oder wo dieſes nicht zu bewerkſtelligen wäre, dahin angehalten werden ſollen, daß ſie, wie die Fuhrleute alle mit ſich führende Kaufmanns-Güter und Pakete, mittelſt Vorlegung einer ordentlichen Charte, an den Zollſtätten getreulich anzeigen, und davon, wie es ſelbſt die gedruckte Hochfürſtl. Taxiſche Poſt-Ordnung §. 44. et 45. zwar beſiehlet, darauf aber nicht überall gehalten worden, den gebührenden Zoll entrichten, auch ſich nach den jeden Orts befindlichen Waghaus- und Niederlags-Verordnungen benehmen ſollen,

d) daß keine neue Poſtwägen ohne ausdrücklichen Conſens aller derjenigen Stände, durch deren Gebiet ſie gehen, aufgerichtet, und endlich

e) daß die Poſt-Freiheit für die reichsſtädtiſchen Geſandten und für die publiken Briefſchaften ungekränkt belaſſen werden ſolle.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXIX.)

§. IV.

(Manutenenz des Reichs-Poſt-Amts.)

Wir ſollen und wollen auch, nach Unſerm Kayſerlichen Regierungs-Antritt, die beſtändige Verfügung thun, daß Unſer Gennral- Kayſerlich- und Reichs-Ober-Poſt-Amt in ſeinem Eſſe, allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mithin daſſelbe ſowohl bey Unſerer Kayſerlichen Perſon und Hof-Staat, als ſonſten im Reich jederzeit in ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austheilung aller und jeder Briefen und Paqueter, gegen erhebendes billiges Poſt-Geld, gelaſſen werde.

§. V.

(Reservation wegen dieſes Articuls.)

Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Articul, das Poſt-Weſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, biß von Reichswegen ein anders beliebet werden wird.

Arti-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIX.)

§. 4.

(Handhabung des Reichspoſtamts.)

Wir ſollen und wollen auch die beſtändige Verfügung thun, daß Unſer General- kaiſerliches und Reichsoberpoſtamt in ſeinem Eſſe, allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mithin daſſelbe ſowohl bei Unſerer kaiſerlichen Perſon und Hofſtaat, als ſonſt im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm- Beſtell- und Austeilung aller und jeder Briefe und Paquete gegen erhebendes billiges Poſtgeld gelaſſen werde.

§. 5.

(Vorbehalt deswegen.)

Jedoch ſollen und wollen Wir auf dieſen Artikel, das Poſtweſen belangend, in ſo lang halten, auch halten laſſen, bis von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird.

Arti-

Project der perpetuirlichen W. Capit.

und von keinen Land- Hof- Erb- oder anderem Poſt-Amt, ſie ſeyen des regierenden Kayſers ſelbſten, oder weſſen ſie ſeyn können oder mögen, beſchwert oder beeinträchtiget werden.

Arti-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXX.)

Articulus XXX.

§. I.

(Wer auf die Capitulation zu verpflichten.)

Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayſerliche Cammergericht in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſten ſich nach dieſer Capitulation richten, ſollen und wollen Wir bey künftiger Unſerer Kayſerlichen Regierung, ihnen ſowohl, als andern Unſern Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. II.

(Beförderung Capitulationis perpetuae.)

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürſten ſich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tage vornehmen, und ſelbiges, ſo bald möglich, zu ſeiner Perfection bringen laſſen, es ſeye denn, daß ſolches vor Antritt Unſerer Kayſerli-

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

Articulus XXX.

§. 1.

(Verpflichtung.)

Damit auch die Reichs-Hofräthe, wie auch das kaiſerliche Kammergericht in ihren Rathſchlägen, Expedition und ſonſt ſich nach dieſer Kapitulation richten, ſollen und wollen Wir ihnen ſowohl als andern Unſern Miniſtern und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſteiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

§. 2.

(Beſtändige Wahlkapitulation.)

Sodann ſollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unſerer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürſten ſich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, und ſelbiges ſo bald möglich, zu ſeiner Perfektion bringen zu laſſen.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Articulus XXX.

§. 1. Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayſerliche Cammergericht, in ihren Rathſchlägen, Expeditionen und ſonſten ſich nach dieſer Capitulation richten, ſoll und will der Römiſche Kayſer Ihnen ſowohl, als allen anderen ſeinen Miniſtris und Räthen, dieſelbe nicht allein vorhalten, ſondern auch ernſtlich einbinden, ſolche, ſo viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, ſolches auch ihren Dienſt-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben laſſen.

Dieſemnach hat das Churfürſtliche Collegium auf obgeſezte gewiſſe und beſtändige Kayſerliche Capitulation, welche ohne geſammter Stände Bewilligung nicht zu änderen, bey allen künftigen Wahlen, ſie geſchehen zu Lebzeiten oder nach Abſterben eines Römiſchen Kayſers, den Eligendum zu verpflichten; Daferne aber bey vorgehender Wahl ein Churfürſtlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren, und demſelben in gemeinen Reichs-Geſchäften oder anderen die Communia Statuum nicht betreffenden Sachen, (jedoch der guldenen Bull, dem Mün-

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXX.)

ſerlichen Regierung allſchon zu Stande gekommen wäre.

§. III.

(Bey Lebzeiten Ihro Kayſerlichen Majeſtät an der Hoheit und Würde noch ſonſten im heiligen Römiſchen Reich keinen Eintrag zu thun.)

Wir ſollen und wollen auch keiner Regierung und Adminiſtration im heiligen Römiſchen Reich, ſo lange Ihre Kayſerliche Majeſtät im Leben ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kayſerthums einigen Eintrag thun.

§. IV.

(Beſchwörung der Capitulation durch Bevollmächtigte.)

Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahl-Capitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſeren Commiſſariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerm Nahmen und Seele vorgängig beſchwören ſollen.

§. 5.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

§. 3.

(Kurfürſtliche Kollegialſchreiben.)

Auch ſollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl verſammelten kurfürſtlichen Collegio durch beſondere Schreiben an Uns erſtattete Gutachten forderſamſt zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das gehörige beobachten.

§. 4.

(Beſchwörung durch Kommiſſarien.)

Demnach Wir auch wegen Unſerer Abweſenheit die Wahlkapitulation gleich ſelbſt zu beſchwören nicht vermögend geweſen, ſo haben Wir Unſern Kommiſſarien deshalben völlige Gewalt gegeben, daß ſie ſolche in Unſerm Namen und Seele vorgängig beſchwören ſollen.

§. 6.

Project der perpetuirlichen W. Capit.

Münſter- und Oßnabrückiſchen Friedens-Schluß, der geſammten Ständen juribus, gegenwärtig beſtändiger Capitulation, denen Reichs-Conſtitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichs-Geſchäften, mittelſt einer allgemeinen Reichs-Sazung inskünftig anderſt ſtatuiret und geſchloſſen werden möchte, ohnabbrüchig zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden vor nöthig erachtet würde, ſoll Er auch dazu obligirt ſeyn und verbleiben.

(Art. XXX.)

§. V.

(Und in eigener Perſon.)

Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Capitulation, noch vor Empfangung der Crone in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Veſthaltung beſagter Capitulation nochmals zu verbinden.

§. VI.

(Verſprochene Zuſag wegen Veſthaltung der Capitulation.)

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römiſcher König denen Churfürſten des Reichs vor Sie und im Nahmen des heiligen Römiſchen Reichs geredet, verſprochen, und bey Unſeren Königlichen Ehren, Würden und Worten im Nahmen der Wahrheit zugeſaget, thun daſſelbe auch hiermit und in Kraft dieſes Briefes: Immaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelio beſchworen, daſſelbe ſteet, veſt und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu ſeyn, zu thun, noch zu ſchaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Behelf oder Ausnahm, Diſpenſationes, Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſollen.

§. VII.

(Art. XXX.)

§. 5.

(In Perſon.)

Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und Uns zu Feſthaltung beſagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

(Anfang der Kaiſerlichen Regierung.)

Auch ehe Wir ſolches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der goldnen Bulle benannten Vikarien indeſſen anſtatt Unſer die Adminiſtration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römiſcher König den Kurfürſten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römiſchen Reichs geredet, verſprochen, bei Unſern Königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugeſaget, thun daſſelbe auch hiermit und in Kraft dieſes Briefes, immaſſen Wir dann das mit einem leiblichen Eyde zu Gott und dem heiligen Evangelium beſchworen, daſſelbe ſtet, feſt und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu ſeyn, zu thun noch zu ſchaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die mögte erdacht werden, Uns auch dawider einiger Befehl oder Ausnahm, Diſpenſationen, Abſolutionen, geiſt- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zu ſtatten kommen ſoll.

§. 8.

W. Capit. Joſeph II.

(Art. XXX.)

§. VII.

(Exemplarien der Capitulation.)

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brief Neun in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerem anhangenden großen Inſiegel bekräftigen, auch jedem Churfürſten einen überantworten laſſen. Geben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt den ſieben und zwanzigſten Monatstag Martii nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im ein Tauſend ſieben Hundert und vier und Sechzigſten, Unſers Reichs im erſten Jahr.

Nicolaus Fürſt Eſterhazy, hierzu bevollmächtigter erſter Königlich Churböhmiſcher Wahl-Bottſchafter.

Johann Anton Graf von Pergen, hierzu bevollmächtigter zweyter Königlich Churböhmiſcher Wahl-Bottſchafter.

Aegid Valentin Felix Freyherr von Borie, hierzu bevollmächtigter dritter Königlich Churböhmiſcher Wahl-Bottſchafter.

(L. S.)

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXX.)

§. 8.

(Exemplarien der Kapitulation.)

Deſſen zu Urkund haben Wir dieſer Brief acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unſerem anhangenden großen Inſiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürſten einen überantworten laſſen. Gegeben in Unſerer und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt den 30. Monatstag Septembris, nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintauſend ſiebenhundert und neunzigſten Jahre.

Anton Theodor zu Olmütz, kuhrböhmiſcher erſter Wahlbotſchafter.

Franz Karl Reichsgraf von Metternich-Winneburg Beilſtein, zweyter königl. Churböhmiſcher Wahlbotſchafter.

Joſeph Freyherr von Bartenſtein, dritter kurböhmiſcher Wahlbotſchafter.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leopold II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1747-1792 [Sonstige] /
Leopold / Franz

Wahl-Capitulation Leopold II. und Franz II. verglichen mit ihren Quellen nä
hmlich der beständigen, der vorhergehenden Joseph II. den Fürstlichen und
Reichstädtischen Gravaminibus und Monitis, und den Beschwerden und Wü
nschen des Schwäbischen Reichskreises

Bayreuth 1793

4 J.publ.g. 994#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10516840-0
VD18 1475763